

# Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Politikwissenschaft (Dr. rer. pol.)

an der Freien Universität Berlin  
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften  
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

## **Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika**

Eine Wirkungsanalyse

vorgelegt von

Christina Livia Wendt

2009

Erstgutachter: Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bodo Zeuner

Tag der Disputation: 11. 02. 2010

## Danksagung

Als ich mich einige Zeit nach der Geburt meines Sohnes daran setzte, meine Dissertation zu beenden, stellte ich fest, dass vieles überarbeitet werden musste. Es galt, neues Material zu erschließen und aktuelle Forschungsergebnisse einzuarbeiten. Mein Dank dafür, dass ich mein Dissertationsvorhaben letztlich so erfolgreich umsetzen konnte, gilt vor allem meinem Doktorvater Wolf-Dieter Narr. Er hat die Arbeit über Jahre hinweg wohlwollend begleitet und unterstützt. Er stand mir mit Rat und Tat zur Seite und versorgte mich mit Anregungen und Hinweisen, sobald ihm etwas zu meinem Thema in die Hände fiel, was ihm interessant erschien. Meine Ideen, Fragen und Überlegungen hat er stets umfassend schriftlich kommentiert. Seine freundlichen und nie drängenden Nachfragen zum Stand der Arbeit waren für mich eine große Motivation. Meinem Vater, dessen Hang zur Genauigkeit dem Leser manchen Tippfehler erspart, danke ich für sein sorgfältiges Korrekturlesen und für seine beständige Unterstützung. Meiner Mutter danke ich dafür, dass sie stets zuversichtlich war und mir in den letzten Jahren sehr viel Arbeit abgenommen und damit den Rücken frei gehalten hat. Sie war trotz eingeschränkter Gesundheit immer da, wenn ich sie brauchte. Wertvolle Hinweise und Gespräche verdanke ich Gunnar Theißen. Dem Land Berlin gilt mein Dank für ein Dissertationsstipendium im Rahmen der Nachwuchsförderung und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Übernahme der Kosten meines Forschungsaufenthalts in Südafrika. Ich danke schließlich allen, die mich zur Weiterarbeit motiviert haben.

*Für meinen Sohn Milan*

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	9
<b>1. Vorüberlegungen: Handlungsoptionen und Zielkonflikte beim Umgang mit Menschenrechtsverletzungen nach Systemwechseln</b>	20
1.1. Grenzen der Strafjustiz	25
1.2. Wahrheitskommissionen: Voraussetzungen, Beschaffenheit, Funktionsweisen und Zielsetzungen	28
<b>2. Schwere Menschenrechtsverletzungen in Südafrika – Zum geschichtlichen und politischen Verständnis des Auftrags der TRC</b>	34
2.1. Rechtliche Grundlagen der Repression	35
<b>2.2. Menschenrechtsverletzungen von 1960 bis 1989</b>	43
2.2.1. 1960 – 1974: Von Sharpeville nach Soweto	43
2.2.2. 1978 – 1989: Repressionen, Reformen und Widerstand in der Ära Botha	45
2.2.2.1. Menschenrechtsverletzungen durch Institutionen des Staates und der Inkatha	46
- Kenntnis der Regierung von Folter und Mord	49
2.2.2.3. Menschenrechtsverletzungen durch die Befreiungsbewegung	53
- Gewalt in unorganisierten Massen	53
- Gewalt durch die organisierte Befreiungsbewegung	55
2.2.3. Zwischenfazit: Die spezifische Ausprägung der Repression	56
<b>2.3. Der Übergang zur Demokratie von 1990 bis 1994 – Eine Chronologie der Gewalt</b>	60
2.3.1. Gründe für die Öffnung des Systems	60
2.3.2. Menschenrechtsverletzungen und Amnestien während des Verhandlungsprozesses	62
2.3.2.1. Verantwortung für die Gewalteskalation	71
2.3.2.2. Ursachen für die Gewaltbereitschaft	76
2.3.3. Abschließende Bemerkung zu den Ereignissen zwischen 1990 und 1994	79

<b>3. Die TRC – Rahmenbedingungen</b>	80
<b>3.1. Rechtlicher Rahmen für die Einrichtung der TRC</b>	80
3.1.1. Das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" – Beratung, Verabschiedung und Ausgestaltung	81
3.1.2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder	83
<u>3.1.3. Kritische Würdigung des Auswahlverfahrens</u>	85
<u>3.1.4. Gesetzgebungsprozess und Auswahlverfahren</u> <u>als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen</u>	87
3.1.5. Das Mandat	89
<b>3.2. Definitionen und Debatten</b>	91
3.2.1. Wann ist eine Tat politisch motiviert?	92
<u>3.2.1.1. Kritik am Begriff "Politisches Motiv"</u>	94
3.2.2. Schwere Menschenrechtsverletzungen versus Verbrechen gegen die Menschlichkeit	97
3.2.3. Gleichheit vor dem Gesetz oder "Artificial even-handedness"?	98
3.2.4. Versöhnung und "Ubuntu": Christliche Wertvorstellung und afrikanische Renaissance oder "sozialer Kitt"?	101
<u>3.2.4.1. Kritische Überlegungen zur Interpretation des Begriffs Versöhnung</u>	103
3.2.5. Was ist Wahrheit?	108
<u>3.2.5.1. Kritik am Wahrheitsbegriff der TRC</u>	110
3.2.6. Gerechtigkeit – kein Vorhaben der TRC?	115
<b>4. Die Arbeit der TRC - Eine kritische Analyse</b>	125
<b>4.1. Die Arbeit des Human Rights Violation Committee</b>	125
4.1.1. Reguläre öffentliche Anhörungen	126
4.1.1.1. Darstellung der Anhörungen unter Zuhilfenahme von Fallbeispielen	127
<u>4.1.1.2. Kritische Stellungnahmen zur Wirkung der öffentlichen Anhörungen</u>	132
4.1.1.2.1. Mangelhafte psychologische Betreuung	132
4.1.1.2.2. Versöhnung als sozial erwünschtes Verhalten	135
4.1.1.2.3. Versöhnung ohne Nachhaltigkeit	136
4.1.1.2.4. Keine gesellschaftliche Versöhnung	142
<u>4.1.1.3. Kritische Würdigung der öffentlichen Anhörungen</u>	146
4.1.2. Anhörungen zum "Systemcharakter" von Menschenrechtsverletzungen	149
4.1.2.1. Die Special Hearings	149
Das Beispiel Youth Hearings	149
Das Beispiel Women Hearings	152
<u>4.1.2.1.1. Kritische Würdigung der Special Hearings</u>	156

4.1.2.2. Die Institutional Hearings	157
<u>4.1.2.2.1. Kritische Würdigung der Institutional Hearings</u>	160
4.1.3. Die nichtöffentliche Aussagensammlung, Datenverarbeitung und Statistik	165
<u>4.1.3.1. Kritische Würdigung des Statementtaking</u>	169
4.1.4. Die Ermittlungsarbeit der Investigation Unit	171
<u>4.1.5. Die Anhörungen vor dem Human Rights Violation Committees als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen</u>	174
4.1.5.1. Öffentliche Anhörungen	174
4.1.5.2. Nichtöffentliche Anhörungen	179
<b>4.2. Die Arbeit des Amnestiekomitees</b>	181
4.2.1. Der Prozess kommt in Gang	181
4.2.2. Die Aufgaben des Amnestiekomitees	184
4.2.3. Das Amnestieverfahren	185
4.2.4. Rechtliche Anfechtungen der Kompetenzen des Amnestiekomitees und Konflikte zwischen TRC und Justiz	188
4.2.4.1. Die Klage von AZAPO u.a. gegen die Amnestieregelung und das Urteil des Verfassungsgerichts	188
4.2.4.2. Der Fall du Preez / van Rensburg	191
4.2.5. Diskussionen und Konflikte um Gruppen- und Generalamnestien	193
4.2.6. Rechte der Opfer in den Amnestieverfahren	196
4.2.7. Das Fallbeispiel: Die Anhörung des Polizisten Jeffrey Benzien	198
<u>4.2.8. Kritische Würdigung des Amnestieprozesses</u>	201
4.2.8.1. Amnestie und "Wahrheit"	201
4.2.8.2. Amnestie und "Versöhnung" zwischen Tätern und Opfern	203
4.2.8.3. Amnestie und "gesellschaftliche Versöhnung"	208
<u>4.2.9. Die Amnestieregelung als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen</u>	210
<b>4.3. Die Arbeit des Reparation and Rehabilitation Committee</b>	212
4.3.1. Aufgaben und Kompetenzen des Komitees	212
4.3.2. Die rechtliche Situation	213
4.3.3. Erwartungen der Opfer	215
4.3.4. Materielle Entschädigung	216
4.3.4.1. Diskussionen innerhalb der Kommission um die Umsetzung der langfristigen finanziellen Entschädigung	218
4.3.5. Symbolische Entschädigung, community reparation und Reformen	220
4.3.6. Die Haltung der Regierung zur Entschädigungsfrage und die tatsächlichen Entschädigungszahlungen	221
<u>4.3.7. Kritik von NGOs gegenüber dem RRC und der Regierung</u>	223
4.3.8. Entschädigung in der öffentlichen Wahrnehmung	226

<u>4.3.9. Kritische Würdigung der Arbeit des RRC und der Umsetzung der Entschädigungspolitik</u>	228
<u>4.3.10. Die südafrikanischen Entschädigungspolitik als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen</u>	231
<b>4.4. Die Arbeit des Research Departments und der Abschlussbericht</b>	236
4.4.1. Aufgaben und Struktur des Research Departments	236
4.4.2. Arbeitsweise beim Erstellen des Berichts und interne Diskussionen	237
4.4.3. Maßnahmen aus dem politischen Spektrum gegen die Veröffentlichung des Berichts: ANC und de Klerk in Gegnerschaft vereint	239
4.4.4. Der Abschlussbericht	242
4.4.4.1. Gliederung des Berichts	243
<u>4.4.4.2. Kritische Einschätzung des Berichts</u>	247
- Gliederung, Themenwahl, Art der Wiedergabe	247
- Zur Frage von Individuum und Gemeinschaft, Aktivisten und marginalisierter Masse	249
- Zu methodologischen Problemen	251
<u>4.4.4.3. Der Bericht als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen</u>	254
- Wer sollte den Bericht schreiben?	254
- Für wen sollte der Bericht geschrieben sein?	255
- Was sollte im Bericht stehen?	255
- Wie kann eine Einflussnahme auf den Bericht verhindert werden?	256
<b>5. Schlussbetrachtung</b>	258
<b>Bibliographie</b>	271
<b>Abkürzungen und Glossar</b>	288
<b>Zeittafel</b>	293



## Einleitung

Nach der Ablösung einer Diktatur, eines autoritären oder totalitären Systems durch eine Demokratie stellt sich die Frage, wie mit den Menschenrechtsverletzungen der vorangegangenen Herrschaft umgegangen werden soll. Da nach einem durch Verhandlungen herbeigeführten Systemwechsel eine unnachgiebige Strafverfolgung oft weder praktisch durchführbar noch politisch ratsam ist, sehen sich die neuen Staatsführungen mit dem Problem konfrontiert, nur durch Zugeständnisse an die ehemaligen Machthaber und damit auf Kosten der "Gerechtigkeit" einen unblutigen Wandel herbeiführen oder die Stabilität der jungen Demokratie aufrecht erhalten zu können. Demokratische Regierungen haben also nach einem verhandelten Übergang oft eine schwache Ausgangsposition, durch die sie von Anfang an Schaden nehmen können. Mit der Begründung, die Vergangenheit endlich ruhen lassen und sich der neuen Zeit zuwenden zu wollen, wurden in manchen jungen Demokratien die Verbrechen einer vorhergehenden Diktatur kollektiv "beschwiegen". Eine Konsequenz hieraus war, dass die Leiden der Opfer des alten Regimes verdrängt, eine Entschädigungspolitik versäumt und mitunter auch die Aufklärung der Bevölkerung über die Diktatur vernachlässigt wurde, wie z.B. in Spanien nach dem Tode Francos. Welche Form des Umgangs mit der Vergangenheit von Regierungsseite aus möglich ist oder geboten erscheint, wird durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt, wobei pragmatische Erwägungen zunächst maßgeblich – aber nicht nur - den von einer neuen Regierung gewählten Umgang mit der Vergangenheit bestimmen.

Im ausgehenden 20. Jahrhundert hatte das öffentliche Interesse an sogenannten Wahrheitskommissionen zugenommen, also an Institutionen, die als Alternative oder Ergänzung zu Strafverfahren über die Verbrechen der Vergangenheit aufklären, die Opfer in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen und mit Empfehlungen an die Regierung oder staatliche Institutionen dazu beitragen wollen, dass die Vergangenheit sich nicht wiederholt. Besonders der südafrikanischen *Truth and Reconcilia-*

*tion Commission* (TRC), der sich diese Arbeit widmet, ist weltweit große Aufmerksamkeit zuteil geworden.

Diejenigen, die maßgeblich am Zustandekommen einer Wahrheitskommission in Südafrika beteiligt waren, haben auf die Erfahrungen anderer Länder mit vergleichbaren Einrichtungen, wie z.B. Argentinien und Chile zurückgegriffen und diese weiterentwickelt. Im Gegensatz zu vorhergehenden Kommissionen verfügte die TRC über weitreichende, teilweise gerichtliche Kompetenzen und war insbesondere befugt, über die Straffreiheit von Einzelpersonen zu entscheiden. Geprägt war die Arbeit der Kommission durch

- einen großen, nach außen getragenen Respekt gegenüber den Opfern
- ein hohes Maß an Publizität, Transparenz und öffentlichem Interesse
- einem starkem Engagement verschiedener Nichtregierungsorganisationen, die die Arbeit der TRC kritisch begleiteten und sich unter anderem mit psychologischer Betreuung und Aufklärungskampagnen engagierten.

Dies sind nur einige Aspekte, durch die diese Wahrheitskommission sich von anderen abhob. Ausschlaggebend für meine Konzentration auf die südafrikanische TRC ist, dass sie bis heute als die am weitesten entwickelte und "erfolgreichste" aller Wahrheitskommissionen weltweit angesehen wird.

## Forschungsfragen

Welche Wirkung<sup>1</sup> hatte die TRC in Südafrika und inwieweit kann ihr eine Vorbildfunktion zukommen? Dies sind die zentralen Forschungsfragen der vorliegenden Politikfeldanalyse.<sup>2</sup> Sie untersucht

---

<sup>1</sup> Unter Wirkung verstehe ich die Veränderung einer Situation durch einen Eingriff. Die Situation, die verändert wurde oder die verändert werden sollte, ist die der Opfer, der Täter und der Öffentlichkeit. Der Eingriff besteht in der Einrichtung der TRC.

<sup>2</sup> Das Politikfeld, das hier Gegenstand der Untersuchung ist, ist das der Vergangenheitspolitik. Die TRC war ein vergangenheitspolitisches Instrument: Sie wurde von

- die besonderen Ausgangsbedingungen, die der Einrichtung der TRC zugrunde lagen
- die Ausgestaltung ihrer Arbeit sowie
- ihre Wirkung auf Opfer, Täter und Öffentlichkeit. Hierzu gehören auch die Diskussionen, die über die TRC geführt wurden, die Kritik an ihr und die Würdigung ihrer Arbeit. Ihre Wirkung als "Vorbild" für andere Wahrheitskommissionen wird vorsichtig erörtert.

Mein Anliegen ist, ein möglichst umfassendes Gesamtbild der TRC zu zeichnen, d.h.

- ihr Zustandekommen in den historischen Kontext einzubinden
- ihre Arbeit detailliert zu beschreiben
- die Probleme, mit denen sie konfrontiert war und die sie verursachte, aufzuzeigen
- die Kritik, der sie ausgesetzt war, darzustellen und zu analysieren
- Folgen, die ihre Arbeit bislang zeitigte, so weit es geht, darzulegen
- auf der Grundlage meiner Ergebnisse zu erörtern, welche Aspekte der Einrichtung und der Arbeit der Kommission für andere Länder wegweisend sein können.

## Vorgehen

Die vorliegende Arbeit stellt im ersten Kapitel zunächst die Möglichkeiten und Grenzen vor, die Regierungen postdiktatorischer Staaten haben, sich mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen auseinanderzusetzen. Ziel ist zum einen aufzuzeigen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine Wahrheitskommission eingerichtet wird, zum anderen die besonderen Potentiale einer solchen Einrichtung gegenüber anderen Formen des Umgangs mit der Vergangenheit darzu-

---

Regierung und Parlament zum Umgang mit der Vergangenheit eingesetzt und mit ihr wurde eine bestimmte Politik betrieben, nämlich die der "nationalen Versöhnung". Der Begriff "Vergangenheitspolitik" wurde von Norbert Frei geprägt und bezog sich auf den Umgang der Legislative in den Anfangsjahren der Bundesrepublik mit der NS-Vergangenheit (Frei 1999).

legen. Ich erläutere die Grenzen der Strafjustiz und gebe einen allgemeinen Überblick über bisherige Wahrheitskommissionen.

Das zweite Kapitel, das sich dem südafrikanischen Fall widmet, beschäftigt sich aus o. g. Gründen detailliert mit dem historischen Kontext in Südafrika. Das Apartheidsystem führte zu sehr spezifischen Konflikten zwischen Mehrheitsbevölkerung und Staatsführung, zwischen privilegierter Minderheits- und marginalisierter Mehrheitsbevölkerung, zwischen konservativer Inkatha-Bewegung und revolutionärer ANC-Anhängerschaft. Diese Konflikte bedingten wiederum die Form des Umgangs mit der Vergangenheit. Aber nicht nur deshalb war es für mich notwendig, sich intensiv mit der südafrikanischen Geschichte auseinanderzusetzen. Was inhaltlich vor der Kommission behandelt wurde, ist nur zu verstehen, wenn man die Art der Menschenrechtsverletzungen, die in der Apartheidzeit und in der Demokratisierungsphase in Südafrika stattgefunden haben, kennt und einen Überblick über die wichtigen Ereignisse in diesem Zusammenhang bekommt. Nicht die Geschichte Südafrikas an sich, sondern die Repressions- und die Gewaltgeschichte des Landes wird historisch-analytisch dargelegt. Hierzu gehört auch die legalisierte Form des Unrechts, ohne die die schweren Menschenrechtsverletzungen m. E. nicht möglich gewesen wären, auch wenn dieses Unrecht nicht Gegenstand der Untersuchungen der Kommission war. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Phase des Übergangs zur Demokratie gerichtet, weil sie maßgebend für die Einrichtung der TRC war und gleichzeitig die meisten schweren Menschenrechtsverletzungen in dieser Zeit stattgefunden haben. Mir war es wichtig, das Ausmaß von Gewalt und Gewaltbereitschaft in der Zeit des angeblich friedlichen Wandels in Südafrika aufzuzeigen, denn dies wird in den Darstellungen über die Demokratisierung häufig vernachlässigt. Ohne dieses Wissen kann man nicht verstehen, welche Relevanz die Amnestiefrage hatte. Das "Wunder am Kap" war nicht ein vermeintlich friedlicher Systemwechsel, sondern die Tatsache, dass nach der Einigung über eine demokratische Verfassung weiteres Blutvergießen verhindert

und eine verhältnismäßig strenge Amnestieregelung allgemein akzeptiert wurde.

Das dritte und vierte Kapitel bilden den Hauptteil dieser Arbeit. Im dritten Kapitel werden Rahmenbedingungen thematisiert: Das Zustandekommen der Kommission, ihr Mandat und die gesetzliche Grundlage. Zentrale Termini, die in der Auseinandersetzung um die TRC eine Rolle spielten, wie "Wahrheit", "Versöhnung" und "Gerechtigkeit", werden einer kritischen Betrachtung unterzogen. Hierbei geht es um die Frage, welche Erwartungen durch die Rhetorik dieser Zeit geweckt wurden und inwieweit dies "vergangenheitspolitisch" relevant ist. "Wahrheit" und "Versöhnung" waren nicht nur die Begriffe, mit denen die TRC für ihre Verfahren warb, sondern sie gehörten zu den Schlagworten der politischen Debatten. "Gerechtigkeit" hingegen war ein Begriff, der vor allem von seiten der Opfer gebraucht und von den Kommissionsmitgliedern eher vermieden wurde. In diesem Kapitel soll deutlich gemacht werden, dass nach Systemwechseln notwendig nach Alternativen zu retributiven Gerechtigkeitsvorstellungen gesucht werden muss, die von der Allgemeinheit akzeptiert werden. Es werden auch weitere Debatten, die um das Mandat der Kommission geführt wurden, dargestellt und analysiert, wie z.B. die Diskussion um den "gerechten Krieg". Diese Auseinandersetzung wurde über die Frage geführt, ob Menschenrechtsverletzungen, die durch die Befreiungsbewegung verübt wurden, denselben juristischen Maßstäben unterliegen sollen, wie die, die von Staatsseite begangen wurden, da sie moralisch unterschiedlich zu bewerten seien.

Im vierten Kapitel behandle ich die Struktur und die Aufgaben der verschiedenen Abteilungen und Komitees der TRC, unterziehe sie einer kritischen Analyse und versuche ihren Modellcharakter einzuschätzen. Hierzu zählen die öffentlichen Anhörungen von Opfern vor dem Menschenrechtskomitee, die Anhörungen von Institutionen, die nicht-öffentliche Befragung von Opfern, die statistische Erfassung von schweren Menschenrechtsverletzungen, die Ermittlungsarbeit, der Zeugenschutz, die Amnestieverfahren, die Entschädigungspolitik sowie der

Abschlussbericht. Zu jedem dieser Bereiche stelle ich die in Südafrika von verschiedenen Seiten geäußerte Kritik dar und analysiere sie. Neben der Kritik, die in sozialwissenschaftlichen Forschungsbeiträgen geäußert wurde, gehört dazu die Kritik von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z.B. von Opferverbänden, aber auch Pressestimmen oder Stellungnahmen von Politikern. Auf dieser Grundlage schließt sich jeweils eine eigene Betrachtung an, die sowohl die Arbeit der TRC als auch die Stellungnahmen beurteilt. Darauffolgend erörtere ich jeweils die mögliche Vorbildfunktion eines der verschiedenen Aspekte der Einrichtung und der Arbeit der TRC.

In der Schlussbetrachtung wird die Wirkung in Anlehnung an den gesetzlichen Auftrag der TRC unter folgenden Gesichtspunkten erörtert: Konnte sie einen Beitrag leisten, die Würde der Opfer wiederherzustellen? Konnte sie umfassend Ursachen, Form und Ausmaß der schweren Menschenrechtsverletzungen in Südafrika aufklären? Und: Wurde die gesellschaftliche Versöhnung befördert? Zur Beantwortung werden zum einen die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst. Da eine Bewertung aber immer schon am Ende der einzelnen Kapitel im Hauptteil erfolgt, fällt diese Zusammenfassung sehr knapp aus. Zum anderen werden die diesbezüglichen jüngsten Entwicklungen in Südafrika berücksichtigt. Außerdem wird der Modellcharakter der TRC für nachfolgende Wahrheitskommissionen schlaglichtartig dargestellt.

## Material und Methode

Die Antworten auf die Fragen, welche Wirkung die TRC hatte und inwieweit ihr eine Vorbildfunktion zukommt, sind sehr komplex und können nur unter Zuhilfenahme von Beiträgen aus verschiedenen Forschungsdisziplinen erarbeitet werden. Hierzu gehören neben der Politikwissenschaft auch Jura, Soziologie, Philosophie und Psychologie. Ich bediene mich entsprechend der verschiedenen Kapitel meiner Arbeit bei unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen, ohne diese selbst

ausführlich darzulegen oder zu vertiefen. So greife ich z.B. im ersten Kapitel auf Ansätze der sozialwissenschaftlichen Transformationsforschung zurück, im zweiten Kapitel - zur Klärung von Gewaltursachen - auf Erkenntnisse aus der Konfliktforschung oder zur Analyse der Begriffe "Wahrheit, "Gerechtigkeit" und "Versöhnung" auf philosophische Interpretationen.

Entsprechend ist auch das der Arbeit zugrunde liegende Material vielfältig. Ich werte sowohl Sekundärliteratur als auch Quellenmaterial aus. Der Bericht der Wahrheitskommission, dessen erste fünf Bände 1998 erschienen und deren sechster und siebter Ergänzungsband im Jahr 2003 veröffentlicht wurde, stellt die wichtigste Quelle dar. Zur Veranschaulichung der Anhörungen verwende ich Transkripte von Aussagen vor dem Menschenrechts- und dem Amnestiekomitee. Leitfadengestützte Interviews, die ich während meines Forschungsaufenthalts mit Kommissionsmitgliedern der TRC sowie bei NGOs in Kapstadt und Johannesburg geführt habe, vermittelten mir wichtige Eindrücke über die Haltung der Kommissionsmitglieder zur Wirkung der Wahrheitskommission und gaben Einblicke in die Arbeit von NGOs. Sie werden in Auszügen wiedergegeben. Auf der Grundlage von Gesetzestexten und Gerichtsurteilen erläutere ich den Zweck und den Aufgabenbereich der TRC. Redebeiträge von Politikern in Parlamentsdebatten spiegeln die Haltung der politischen Parteien zu TRC-relevanten Themen, wie der Entschädigungsfrage, wider. Um die Akzeptanz unter den Opfern sowie den gesellschaftlichen Diskurs angemessen berücksichtigen zu können, greife ich auch auf die südafrikanische Tagespresse und Veröffentlichungen von NGOs sowie auf bereits vorhandenes demoskopisches Material zurück. Das Sekundärmaterial setzt sich aus überwiegend englischsprachiger, hier insbesondere südafrikanischer sowie deutscher Fachliteratur, darunter viele Beiträge von Konferenzen, zusammen.

## Stand der Forschung und Forschungsdesiderata

Das Interesse an Wahrheitskommissionen und besonders der südafrikanischen TRC erreichte Ende der neunziger Jahre ihren Höhepunkt. Besonders Juristen (Strafrechtler und Völkerrechtler) begeisterten sich für die Thematik, schien es doch, als hätten sich völlig neue Wege des Umgangs mit Regierungskriminalität gefunden. "Transitional Justice" wurde zu einem neuen Terminus innerhalb der Forschung.<sup>3</sup> Die Arbeiten waren zahlreich<sup>4</sup> und es entstand sogar ein *International Center for Transitional Justice* in New York an dem Wissenschaftler und Praktiker, wie der ehemalige stellvertretende Vorsitzende der TRC, Alex Boraine, politikberatend tätig waren.

Die Studien, die im Rahmen der "Transitional-Justice-Forschung" entstanden, beleuchteten aber meist entweder Detailfragen auf der Mikroebene<sup>5</sup> oder sie reihten verschiedene Forschungsarbeiten zum Umgang mit Vergangenheit in Transitionsländern (die sich wiederum mit Detailfragen befassten) additiv nebeneinander, ohne zu einer Theoriebildung beizutragen oder eine gemeinsame Fragestellung zugrunde zu legen.<sup>6</sup> So wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts an der juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität sehr unterschiedliche Dissertationen zum Thema des Umgangs mit staatsverstärkter Kriminalität in verschiedenen Transitionsländern verfasst.<sup>7</sup> Eine Ausnahme

---

<sup>3</sup> Transitional Justice befasst sich neben dem Thema Wahrheitskommission auch mit anderen Formen der "Aufarbeitung", wie der Entschädigungspolitik, institutionellen Reformen, Lustration oder Öffnung von Geheimdienstakten oder der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (vgl. Goschler 2008).

<sup>4</sup> Vgl.: <http://userpage.fu-berlin.de/theissen/biblio/TJB-Links.htm> am 16. Mai 2009

<sup>5</sup> Die Juristin Emily Hahn-Godeffroy hat schon 1997, während die Kommission noch arbeitete, eine Beschreibung des Mandats der TRC aus juristischer Sicht als Dissertation vorgelegt (siehe Bibliographie). Die Politologin Nike Durzak veröffentlichte 2001 ihre Diplomarbeit, in der sie die Arbeit der TRC aus der Opferperspektive bewertet (siehe Bibliographie). Eine weitere hervorzuhebende Arbeit ist die Studie der Psychoanalytikerin Vera Kattermann: "Kollektive Vergangenheitsbearbeitung in Südafrika. Ein psychoanalytischer Verständnisversuch der Wahrheits- und Versöhnungskommission." Gießen 2007.

<sup>6</sup> vgl. z.B. den Sammelband von Neil Kritz, der neben einem Band mit allgemeinen Überlegungen einen mit Länderstudien und einen mit Gesetzestexten, Verordnungen, Exzerpten von Kommissionsberichten u.ä. Material umfasst (siehe Bibliographie).

<sup>7</sup> Nachdem das Projekt unter der Leitung von Klaus Marxen und Gerhard Werle sich in einer ersten Phase ausschließlich dem Thema: "Strafjustiz und DDR-Vergangenheit" widmete, diente eine zweite Projektphase der Erarbeitung von Studien, die sich ande-



stellt ein Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht dar, das sich aus juristischer Perspektive seit 1996 mit einer Längsschnittstudie einem breit angelegten internationalen Vergleich des Strafrechts in Reaktion auf Systemunrecht widmet. Untersucht werden 23 Länder.<sup>8</sup>

Andere vergleichende Studien, wie die von Priscilla Hayner - die quantitativ umfangreichsten und am häufigsten zitierten Arbeiten zu Wahrheitskommissionen – berücksichtigen den historischen und politischen Kontext der untersuchten Kommissionen nur in geringem Maß, ohne tiefgreifende Analyse. Sie haben den Charakter von Nachschlagewerken. Die Länder werden dort überwiegend auf einer halben Buchseite abgehandelt.<sup>9</sup>

Nachdem sich herauszustellen schien, dass Wahrheitskommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht im erhofften Maß erfüllen konnten, nahmen viele Wissenschaftler nach der anfänglichen Begeisterung wieder Abstand zu diesem Thema. Für die meisten zogen Wahrheitskommissionen ihre Legitimation inzwischen vor allem aus der Beendigung einer notstandsähnlichen Situation. Die strafjustizielle Ahndung sei im Normalfall vorzuziehen, meint z.B. Gerhard Werle (Werle 1999, S. 288). Ab 2005 erschienen kaum noch nennenswerte Beiträge in der "Transitional-Justice-Forschung".<sup>10</sup>

---

ren Staaten nach Systemwechseln zuwandten. Es entstanden auch mehrere Arbeiten zu Südafrika. So Karoline Koppe: "Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika". Berlin 2005. Florian Kutz: "Amnestie für politische Straftäter in Südafrika". Berlin, 2005. Volker Nerlich: "Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht." Berlin, 2002. Eine Arbeit von Gunnar Theißen zur Wahrnehmung der TRC in der öffentlichen Meinung Südafrikas steht noch aus.

<sup>8</sup> MPI für ausländisches und internationales Strafrecht: "Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht". Projektlaufzeit 1996 – 2009 unter der Leitung von Eser / Sieber / Arnold.

<sup>9</sup> Hayner gab schon 1994 einen 36-seitigen Überblick über fünfzehn Wahrheitskommissionen, wobei sie jeder Kommission ca. einen Absatz widmet (siehe Bibliographie). 2001 veröffentlichte sie unter dem Titel "Unspeakable Truths" einen noch breiter angelegten Überblick, der aber im selben knappen Stil jede einzelne Kommission kurz abhandelt (siehe Bibliographie).

<sup>10</sup> Zu erwähnen ist hier lediglich ein 2007 unter dem Titel "Bilder nach dem Sturm" erscheinener Sammelband, der aus einer gleichnamigen Historikertagung hervorging. Es wird dort die Gründung von Geschichtsbildern in Transformationsgesellschaften behandelt. Neben einem komparativen Aufsatz zu Wahrheitskommissionen finden

## Zur Terminologie

1. Unter der Apartheid wurde die Bevölkerung Südafrikas gesetzlich in vier Gruppen geteilt: Schwarze, Weiße, Inder und Farbige. Als Farbige wurden alle bezeichnet, die weder als Schwarze, Weiße oder Inder galten, also Menschen, die entweder schwarze und weiße und / oder asiatische Vorfahren hatten oder von den Khoisan (Ureinwohner Südafrikas) abstammten. Diese Bezeichnungen sind auch heute noch von Bedeutung. Denn die Lebenschancen der Menschen werden immer noch weitgehend von der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Gruppen bestimmt und ein großer Teil der Bevölkerung lebt weiterhin in Gegenden, die fast ausschließlich von Menschen einer dieser Gruppen bewohnt werden. Man kann weder die Geschichte noch die Gegenwart Südafrikas angemessen beschreiben, ohne diese Termini zu verwenden. Deshalb operiere auch ich damit.

2. Die TRC gebraucht fast durchgängig den Begriff Opfer, während viele Betroffene sich selbst lieber als Überlebende bezeichnen. Der Begriff Opfer umfasst jedoch auch Menschen, die die Apartheid nicht überlebt haben und ist insofern mitunter der einzig sinnvolle Terminus.

## Zur Zitierweise

Bei den Literaturangaben im Text, die den Bericht der Wahrheitskommission betreffen, weiche ich von der üblichen Zitierweise ab und gebe keine Seitenzahlen, sondern Band, Kapitel und Absatz an, da ich mit der CD-Rom-Version des Berichts gearbeitet habe, die keine Seitenzahlen beinhaltet. Internetquellen gebe ich in Fußnoten an, obwohl sich

---

sich verschiedene Länderbeiträge. In einem einleitenden Beitrag problematisiert der Afrika-Historiker Christoph Marx das Ziel vieler Wahrheitskommissionen, zur gesellschaftlichen Versöhnung beitragen zu wollen und damit Geschichte politisch zu instrumentalisieren. Trotz des einen vergleichenden Aufsatzes, der schon wegen seiner Kürze inhaltlich nicht in die Tiefe geht, sind auch hier die Arbeiten ohne Bezug zueinander zusammengestellt (siehe Bibliographie).

ansonsten die Belegstellen im Text befinden (Autor, Datum, Seitenzahl), da die Länge dieser Angaben den Lesefluss unterbrechen würden.

## 1. Vorüberlegungen: Handlungsoptionen und Zielkonflikte beim Umgang mit Menschenrechtsverletzungen nach Systemwechseln

Entscheidungen von neu gewählten demokratischen Regierungen zum Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen<sup>11</sup>, die während einer vorangegangenen Diktatur oder eines gewalttätigen Konflikts begangen wurden, werden von Erwägungen mitbestimmt, die eine Rückkehr zum alten System oder gewalttätige Konflikte verhindern und ihre Position sichern sollen. Die Optionen, die hier von Interesse sind, sind erstens konsequente Strafverfolgung, zweitens "Schlussstrichpolitik" durch die Amnestierung<sup>12</sup> der Menschenrechtsverletzungen und drittens die Einrichtung von Wahrheitskommissionen.<sup>13</sup> Zu den möglichen Einflussfaktoren auf entsprechende Entscheidungen gehören:

- a) Die spezifische Ausprägung der abgelösten Diktatur / die Art des vorangegangenen Konflikts (Bürgerkrieg, Krieg)
- b) Die Machtbalance zwischen alter und neuer Elite
- c) Die Ausprägung der zivilgesellschaftlichen Kultur
- d) Die Verlaufsform der Transition
- e) Internationale Akteure
- f) Die Interdependenz der vorher genannten Faktoren

---

<sup>11</sup> Den Begriff "schwere Menschenrechtsverletzung" gibt es im internationalen Recht nicht. Ich verwende ihn im folgenden grundsätzlich so, wie er im südafrikanischen "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" (Act 34/95, 1. ix) definiert wird, nämlich als: "Tötung, Entführung, Folter oder schwere Misshandlung sowie der Versuch, die Verschwörung, die Anreizung oder Aufhetzung, der Befehl oder die Veranlassung, eine solche Handlung zu begehen" (eigene Übersetzung).

<sup>12</sup> Eine Amnestie erlässt der Gesetzgeber für bestimmte Taten (z.B. "Verschwindenlassen"), Personengruppen (z.B. Angehörige des Militärs) und für einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Zeit eines Bürgerkriegs). Trotz des Straferlasses werden die amnestierten Taten als strafbare Handlungen anerkannt. Neben erlassenen Amnestien gab es vor allem in lateinamerikanischen Ländern auch sogenannte de facto-Amnestien, also die schlichte Nichtverfolgung von Straftaten, ohne dass hierüber ein Gesetz beschlossen worden wäre.

<sup>13</sup> Weitere Maßnahmen, wie die Öffnung von Geheimdienstarchiven oder die sogenannte Lustration, also die "Durchleuchtung" von Personen in öffentlichen Ämtern, werden hier nicht untersucht.

Zu a) Die spezifische Ausprägung der abgelösten Diktatur / die Art des vorangegangenen Konflikts

Der Typus der Diktatur<sup>14</sup> bzw. die Form des Konflikts bestimmen maßgeblich das Ausmaß und die Art der Menschenrechtsverletzungen, nämlich ob die Gewalt gegen die Mehrheitsbevölkerung, gegen eine Guerilla oder gegen einzelne Systemgegner gerichtet war und wie viele Menschen selbst aktiv oder passiv an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren. Dies sind wichtige Kriterien, die den Umgang einer neuen Regierung mit diesen Verbrechen beeinflussen werden. War nur eine kleine Minderheit von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen und ist der Druck der Öffentlichkeit nicht sehr stark und besteht darüber hinaus kein politisches Interesse an der Aufarbeitung der Vergangenheit, so wird dieses Thema hinter anderen zurückstehen. War eine große Gruppe innerhalb der Bevölkerung betroffen, ist es wahrscheinlicher, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die neue Regierung an einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Vergangenheit interessiert ist, wenn dadurch der Transformationsprozess nicht in Gefahr gebracht wird. So war z.B. in Südafrika die gesamte Übergangszeit von einem Ringen um den Umgang mit den schweren Menschenrechtsverletzungen bestimmt und endete mit der Einrichtung der Wahrheitskommission in einem Kompromiss, der die Stabilität der jungen Demokratie nicht gefährdete. Wenn ein sehr großer Teil der Bevölkerung aktiv an Morden und Misshandlungen beteiligt war, wie z.B. in Ruanda, ist die umfassende rechtliche Ahndung dieser Taten nicht zu realisieren. In einem solchen Fall ist es wahrscheinlich, dass nach Alternativen zur herkömmlichen innerstaatlichen Strafjustiz gesucht wird, auch um das Zusammenleben der Menschen in einer Situation zu ermöglichen, in der Konflikte von hoher Intensität jederzeit wieder aufbrechen können. Möglich ist auch, dass aus der Furcht vor solchen Auseinandersetzungen die Konfliktparteien sich dafür entscheiden, die Vergangenheit vollständig ruhen zu lassen und Schuldzuweisungen weitestgehend zu vermeiden, wie dies in Spanien nach dem Tod Francos der Fall

---

<sup>14</sup> Unter Typus verstehe ich die unterschiedliche Ausprägung von Diktaturen, wie Einparteienherrschaft, Militärdiktatur, rassistisches Regime oder jede andere Form der Gewalt- oder Zwangsherrschaft.

war. Eine solche Politik hat mittel- und langfristig tiefgreifende Folgen für die individuell Betroffenen, da ihnen materielle Entschädigung oder oft selbst symbolische Wiedergutmachung verwehrt bleibt und sie mit hohen psychischen Belastungen leben müssen, die staatlicherseits ignoriert werden. Sie hat aber auch erhebliche Auswirkungen auf das historische Gedächtnis einer Bevölkerung, der die Fakten der Vergangenheit vorenthalten oder nur verzerrt vermittelt werden. So verhinderte in Spanien eine in der Gesellschaft vorherrschenden Anerkennung einer gemeinsamen Schuld die Wahrnehmung der Tatsache, dass die franquistische Seite in viel größerem Maßstab schwere Menschenrechtsverletzungen verschuldet hatte als die republikanische. Dass Spanien jahrzehntelang in einer Art "kollektiven Amnesie" gelebt hat, wurde meines Erachtens besonders deutlich, als im Jahr 2000 – nach einer Unterbrechung von zwanzig Jahren – die ersten Bürgerkriegsgräber geöffnet und nach Verschwundenen gesucht wurde (vgl. Bernecker 2007, S. 103).

#### Zu b) Die Machtbalance zwischen alter und neuer Elite

Die Intensität und der Umfang der Aufarbeitung sind von der noch verbliebenen Macht alter Eliten abhängig.<sup>15</sup> Weitgehende Zugeständnisse an ehemalige Machthaber können als notwendig erachtet werden, um einen Bürgerkrieg oder Putsch zu vermeiden. Eine juristische Aufarbeitung kann so verhindert werden. Dies ist besonders bei einem vom ehemaligen Regime gelenkten Systemwechsel der Fall. In Chile z.B. hat Augusto Pinochet schon 1978 ein Amnestiegesetz verabschiedet, das die strafrechtliche Verfolgung der unter seiner Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen auch für die Zukunft verhindern sollte. 1980 sicherte er mit einer Verfassungsänderung seinen politischen Ein-

---

<sup>15</sup> Eine ausführliche ländervergleichende empirische Studie zu 30 lateinamerikanischen und afrikanischen Demokratisierungsprozessen findet sich bei Elin Skaar (1999, S. 1109 - 1128). Er untersucht die Regierungsentscheidungen während der Transition und in der Konsolidierungsphase der Demokratie zum Umgang mit der Vergangenheit und zeigt deren Abhängigkeit von der relativen Stärke des alten Regimes und der öffentlichen Meinung auf.

fluss für die Zeit nach seinem Rücktritt ab. Die Justiz besetzte er mit regimetreuen Richtern, die auch noch nach dem Verlust seiner Herrschaft tätig waren. Er blieb bis 1998 Oberbefehlshaber des Heeres und Senator auf Lebenszeit. Der neue Präsident, Patricio Aylwin, unternahm keinen Versuch, die Amnestie aufzuheben. Stattdessen wurde eine Wahrheitskommission eingerichtet (Ambos 1996, S. 139 ff.). Allerdings konnten später die Befunde der Kommission für die Anklage Pinochets in Spanien genutzt werden, die zur Festnahme des ehemaligen Diktators 1998 in London führte. Im Jahr 2004 wurde ihm schließlich in Chile der Prozess gemacht (Savage 2007, S. 92 ff.).

#### Zu c) Die Ausprägung der zivilgesellschaftlichen Kultur

Der Umgang mit der Vergangenheit wird außerdem durch die Stärke der Zivilgesellschaft bestimmt. In postdiktatorischen Gesellschaften ist das zivilgesellschaftliche Engagement häufig nicht sehr ausgeprägt, weil dieses sich unter den Bedingungen der Diktatur nicht entwickeln konnte. In Diktaturen, in denen, wie in Südafrika, ein großer Teil der Bevölkerung marginalisiert wird, kann aber auch das Gegenteil eintreten. Obwohl der Apartheidstaat eindeutig diktatorisch war, bewirkte die spezielle Form der Ausgrenzung der Mehrheitsbevölkerung von gesellschaftlicher Teilhabe, dass die Bevölkerung sich mobilisierte. In den Townships, die für die weiße Bevölkerung *no go area* waren, konnte sich trotz Polizeiterrors und Bspitzelung der Opposition eine starke Zivilgesellschaft entwickeln, die sich nach der Regierungsübernahme durch den ANC an der Ausgestaltung des Umgangs mit der Vergangenheit engagiert beteiligte.

#### Zu d) Die Verlaufsform der Transition

Die Verlaufsform der Transition bestimmt erheblich, in welcher Weise mit der Vergangenheit umgegangen werden kann. Handelt es sich um

einen vom alten Regime gelenkten Machtwechsel, so wird dieses, wie in Chile, weitestgehend Einfluss auf den Umgang mit der Vergangenheit haben. Eine rechtzeitige Selbstamnestie der ehemaligen Eliten ist bei dieser Form der Transition wahrscheinlich. Bei einem von unten erzwungenem Systemwechsel hingegen wird die mobilisierte Öffentlichkeit maßgeblich bestimmen, wie mit der Vergangenheit umgegangen wird. Bei einem ausgehandelten Übergang, wie in Südafrika, ist auch der Umgang mit der Vergangenheit Gegenstand von Kompromissen.

#### Zu e) Internationale Akteure

Internationale Akteure können durch Sanktionen oder materielle Unterstützung bzw. durch Entsenden von Experten und Wissenstransfer Einfluss auf den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen nehmen. Sie können darüber hinaus als Vermittler fungieren. So haben die Vereinten Nationen verschiedene Wahrheitskommissionen unterstützt und wie in Guatemala, Kommissionsmitglieder ernannt. Akteure können neben internationalen Organisationen auch einzelne Staaten (z.B. als Geldgeber) oder unabhängige Organisationen, hier insbesondere Menschenrechts-NGOs (z.B. als Berater) sein.

#### Zu f) Die Interdependenz der vorher genannten Faktoren

Die hier genannten Einflussfaktoren bedingen sich zum Teil gegenseitig. So hat der Typus der Diktatur zum Beispiel Einfluss auf die Möglichkeit, eine Oppositionsbewegung zu gründen, die mit beeinflusst wird, welche Form des Umgangs mit der Vergangenheit gewählt wird. Die Verlaufsform der Transition hängt vom Kräfteverhältnis zwischen altem Regime und Oppositionsbewegung bzw. der neuen oder zukünftigen Regierung ab. Ist die neue Regierung stark, braucht sie keine Kompromisse beim Übergang einzugehen. Sie wird vermutlich für zügi-



ge Strafverfahren für Menschenrechtsverletzungen optieren – soweit dies juristisch praktikabel ist - insbesondere, wenn sie von der Mehrheit der Bevölkerung hierin unterstützt wird. Ist sie verhältnismäßig schwach und das alte Regime noch vergleichsweise stark, so dass es zu einer Pattsituation kommt, muss während des Übergangsprozesses über den Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen des alten Systems verhandelt werden. Hat das alte Regime noch relativ großen Einfluss, kann die neue oder zukünftige Regierung gezwungen werden, auf Strafverfolgung zu verzichten und Menschenrechtsverletzungen zu amnestieren. Viele Elemente der Diktatur können dann möglicher Weise weiter existieren. Der Druck, den die Öffentlichkeit ausüben kann, Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen oder durch Wahrheitskommissionen öffentlich zu machen, hängt unter anderem von ihrem Organisationsgrad ab.

Von der Legitimität, die eine demokratische Oppositionsbewegung in der Bevölkerung und in der Weltöffentlichkeit genießt, hängt wiederum in hohem Maß die internationale Unterstützung ab.

### 1.1. Grenzen der Strafjustiz

Neben den schon erwähnten Amnestien für Personen, die maßgeblich an Menschenrechtsverletzungen beteiligt bzw. deren Drahtzieher sie waren, werden häufig weitere Konzessionen an die ehemaligen Machthaber gemacht. Hierzu gehören das Überlassen politischer Ämter an Personen aus dem Umfeld der Vorgängerregierung, womit ihnen eine Beteiligung an der Gestaltung des Staates zugestanden wird oder auch die Weiterbeschäftigung von Personen im öffentlichen Dienst, die der Diktatur loyal gegenüberstanden. In einer von Konflikten gespaltenen Gesellschaft verhindert häufig die Angst vor einem Wiederaufkeimen der Gewalt den offenen Dialog über die Vergangenheit. Die Justiz ist in solchen Zeiten meist starken Beschränkungen unterworfen, da entweder Richter und Staatsanwälte aus Diktaturzeiten übernommen wurden

oder die Gerichte nach Zeiten gewalttätiger Konflikte überlastet sind. Als extremes Beispiel sei Ruanda angeführt, wo 1994 circa 800 000 Menschen dem Völkermord zum Opfer fielen. Fast alle Juristen wurden ermordet. Die Zahl der Täter bleibt bis heute im Dunkeln. Es sind auf jeden Fall einige Zehn- vielleicht aber auch Hunderttausende. Die ruandische Justiz konnte die Ahndung der schweren Menschenrechtsverletzungen von 1994 nicht bewältigen (vgl. NZZ vom 12.7.2001). Eine zusätzliche Schwierigkeit kann entstehen, wenn Geheimdienste, Polizei und Militär in Zeiten eines gesellschaftlichen Umbruchs für eine umfassende Vernichtung von Akten oder Daten sorgen, aus denen ihre Verwicklung in Verbrechen hervorgehen könnte. Wichtiges Beweismaterial, das in Prozessen hätte genutzt werden können, geht so unwiederbringlich verloren und dies trägt dazu bei, dass solche Taten nicht nachgewiesen werden können. So war in Südafrika entsprechendes Material in den vier Jahren des Übergangs fast vollständig vernichtet worden (vgl. Kap. 4.1.4. dieser Arbeit).

Während die meisten Probleme der "justiziellen Aufarbeitung" aus den Zugeständnissen an eine Diktatur erwachsen, kann eine andere Schwierigkeit der Justiz aus der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien entspringen. So wurden in der Bundesrepublik nach 1989 unter Juristen heftige Diskussionen<sup>16</sup> über die Strafbarkeit der staatsverstärkten Kriminalität in der DDR geführt, wobei dem Rückwirkungsverbot ein hohes Gewicht beigemessen wurde, das sich letztlich auch in der Zahl der Verurteilungen niederschlug. So wurden nach 1989 22 550 Ermittlungsverfahren zur Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR eingeleitet. Im November 1998 waren 211 Personen rechtskräftig verurteilt. Nur 22 ehemalige Funktionäre mussten eine Freiheitsstrafe antreten (Heinz 1999, S. 140). Schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Exzesstaten, sind aber auch zu Diktaturzeiten meist nicht legal und unterliegen folglich nicht dem Rückwirkungsverbot. Da aber die Bedingungen unter der Diktatur mit berücksichtigt werden, fallen die Verurtei-

---

<sup>16</sup> Vgl. z.B. die Diskussion zwischen Joachim Perels, Herbert Jäger und Andreas Zielcke in: Kritische Justiz, Heft 4, 1990

lungen vergleichsweise milde aus. So erhielten die "Mauerschützen" in der Regel Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, obwohl die Gerichte die Tötungen als schwere Menschenrechtsverletzung und Totschlag werteten (Rummler, 2000).

In Staaten, in denen es keinen radikalen Bruch mit der Vergangenheit gegeben hat, besteht aber mitunter von seiten des Gesetzgebers auch kein Interesse an der Verfolgung der Täter und eine Amnestiepolitik oder das schlichte "Beschweigen" von Menschenrechtsverletzungen beruht auf einer mangelnden Abgrenzung zum alten Regime. So entsprach die Amnestiepolitik in den Anfangsjahren der Bundesrepublik nicht nur der Überzeugung weiter Teile der Bevölkerung, sondern auch des Parlaments, wie Norbert Frei aufzeigte. Neben der normativ-symbolischen Abgrenzung vom Nationalsozialismus einerseits, wurde andererseits mit großem Engagement die Rehabilitierung von Tätern betrieben (Frei 1999).

Obwohl Amnestien auch der Befriedung eines Landes dienen sollen, sind sie es gerade, die langfristig nicht nur Unmut in der Bevölkerung, insbesondere bei Opfergruppen hervorrufen können, sondern ein Fortleben des alten Regimes in der Demokratie perpetuieren. In Lateinamerika ist der Begriff "Impunidad" (Straflosigkeit) geprägt worden, der die Amnestiepraxis - gleichgültig ob offiziell gewährt oder faktisch praktiziert - stark kritisiert, nicht nur weil dadurch die Interessen der Opfer unberücksichtigt bleiben, sondern weil, trotz der Gründung eines demokratischen Staates, auf die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit verzichtet wird (Heinz 1999, S. 156).

## 1.2. Wahrheitskommissionen: Voraussetzungen, Beschaffenheit, Funktionsweisen und Zielsetzungen

*"Es gibt keine klare Definition, was die konstitutiven Elemente einer echten Wahrheitskommission sind. Jedenfalls handelt es sich dabei um eine Einrichtung, die dazu geschaffen worden ist, die Wahrheit ans Licht zu bringen"* (Daan Bronkhorst 1999, S. 33).

Im Folgenden möchte ich den Begriff "Wahrheitskommission" auf der Grundlage der maßgeblichen Literatur zu diesem Thema erklären und gleichzeitig einen Überblick über bisher eingerichtete Wahrheitskommissionen geben.

Eine Einrichtung, die den Namen "Wahrheits- und Versöhnungskommission" ("*Comisión Nacional para la Verdad y Reconciliación*") trug, wurde erstmals 1990 in Chile etabliert. Sie hatte den Auftrag, Todesfälle und "Verschwinden" von Regimegegnern unter der Militärdiktatur zu untersuchen (Aylwin 1991, S. 128 ff.). Erst danach wurden auch Einrichtungen, die schon zuvor existierten, als Wahrheitskommissionen bezeichnet. Priscilla B. Hayner ist die zu diesem Thema am häufigsten zitierte Autorin. Ihre Veröffentlichung "*Unspeakable Truths*" widmet sich nicht weniger als einundzwanzig Einrichtungen dieser Art (Hayner 2001). Heute wird in der Literatur von ca. 30 Wahrheitskommissionen gesprochen. Seit der Jahrtausendwende sind solche Kommissionen nach südafrikanischem Vorbild u.a. in Panama (2001), Serbien (2001), Sierra Leone (2002), Ost-Timor (2002) und Marokko (2004) mit unterschiedlichem Erfolg eingerichtet worden.

Zumeist wurden Wahrheitskommissionen durch nationale politische Institutionen, wie das Parlament oder das Regierungsoberhaupt eines Landes ins Leben gerufen. In manchen Ländern haben aber auch die Vereinten Nationen die Verantwortung für deren Einrichtung mitgetragen. So wurde z.B. in Guatemala eine Kommission unter Schirmherrschaft der UN eingesetzt, deren Vorsitzender, der deutsche Völkerrechtler Christian Tomuschat, vom UN-Generalsekretär berufen wurde

(Oettler 2004, S. 93 ff.). In El Salvador wurde 1993 die Wahrheitskommission von den Vereinen Nationen finanziert und international besetzt. Und in Osttimor wurde 2002, als das Land unter UN-Verwaltung stand, die Einsetzung einer Wahrheitskommission per Gesetz beschlossen (Schlicher 2007, S. 40). Aber auch Nichtregierungsorganisationen haben schon Wahrheitskommissionen ins Leben gerufen, wenn sie über ausreichende Befugnisse und Mittel verfügten, Ermittlungen durchzuführen und die übrige Arbeit zu gewährleisten. So ermittelte ebenfalls in Guatemala noch vor dem Einsatz der UN-Kommission ein kirchliches *"Projekt zur Wiedererlangung des historischen Gedächtnisses"*. Diese Organisation protokollierte mit 600 Interviewern über 5.000 Zeugenaussagen zu Menschenrechtsverletzungen, die im Bürgerkrieg (1962 - 1996) begangen wurden. Allerdings zeigte sich hier, dass eine Kommission, die über keine besondere Autorität verfügt, nicht nur unter erschwerten Bedingungen arbeitet, sondern dass ihre Tätigkeit auch besonders gefährlich ist. So wurde der Vorsitzende der Kommission, der Weihbischof von Guatemala-Stadt, Juan Gerardi, nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des Berichts, im April 1998 ermordet (Schlicher 1998, S. 94).

Die vordergründige Aufgabe von Wahrheitskommissionen ist, Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, die in einer vorhergehenden Diktatur oder einem kriegerischen Konflikt begangen wurden. Diese Aufgabe ist meist mit der Intention verbunden, in einer von Konflikten entzweiten Gesellschaft zur Versöhnung beizutragen, was besonders relevant ist, wenn in der Bevölkerung sowohl eine große Anzahl an Opfern als auch Täter leben und diese gezwungen sind, miteinander auszukommen. Dies war und ist z.B. in Osttimor der Fall ebenso wie in Ruanda.<sup>17</sup> Wahrheitskommissionen können dabei sowohl ein breites Spektrum von Verbrechen untersuchen, als sich auch auf spezifische Verbrechen beschränken. So beinhaltete das Mandat der argentinischen "Co-

---

<sup>17</sup> Auch wenn es in Ruanda nie eine effektiv arbeitende Wahrheitskommission gegeben hat, so hat es doch interessante Aussöhnungsprozesse auf Gemeindeebene durch die sogenannten Gacaca-Gerichte gegeben (NZZ vom 12.7.2001). In Osttimor hingegen waren Versöhnungsprozesse innerhalb kleinerer Gemeinden oder Dörfer wichtiger Bestandteil der Arbeit der Wahrheitskommission (Schlicher 2007, S. 40).

*misión Nacional para la Desaparición de Personas*" (CONADEP) ausschließlich, Ermittlungen über diejenigen anzustellen, die unter der Militärherrschaft (1976 - 1983) "verschwanden" (Heinz 1999, S. 142). Die Ermittlungstätigkeit der UN-Kommission in Guatemala, "*Comisión para el Esclarecimiento Histórico*" (CEH) umfasste hingegen allgemein "Verbrechen gegen die Menschlichkeit", die während des Bürgerkriegs begangen worden waren. Sie hatte darüber hinaus den Auftrag, sich 100 Fällen besonders zu widmen (Schleicher 1998, S. 94).

Die Arbeitsweise und die Kompetenzen von Wahrheitskommissionen können stark variieren und hängen vor allem von den jeweiligen politischen Verhältnissen in einem Land sowie von den finanziellen Ressourcen ab. Sie können sowohl öffentlich als auch hinter verschlossenen Türen tagen. In manchen Ländern, wie z.B. El Salvador, wurden nicht-öffentliche Anhörungen abgehalten, um das Leben von Zeugen, die Racheakte zu befürchten hatten, nicht zu gefährden.<sup>18</sup> In Südafrika hingegen wurden neben 20 000 Überlebenden, die Menschenrechtsverletzungen in nicht-öffentlichen Verfahren zu Protokoll gaben, auch ca. 2000 Personen öffentlich angehört.

Im Zentrum der Kommissionsarbeit stehen die Interessen der Opfer. Die Sichtweise der Überlebenden und ihre Emotionen gegenüber dem erlittenen Verbrechen sollen gewürdigt werden. Diese Opferzentriertheit war in Südafrika durch die Vielzahl an öffentlichen Anhörungen besonders ausgeprägt. Darüber hinaus sollten diese Verfahren auch ein Höchstmaß an Publizität herstellen, um die Bevölkerung aufzuklären. Durch die umfassende Medienberichterstattung erreichte die TRC einen außerordentlich hohen Bekanntheitsgrad und stellte ein Vorbild für die Wahrheitskommissionen in Osttimor, Marokko und Sierra Leone dar, deren Anhörungen live im Fernsehen übertragen wurden und mit großem öffentlichen Interesse verfolgt wurden.

---

<sup>18</sup> vgl. z. B. [www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Wahrheitskommissionen](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Wahrheitskommissionen) am 22.2.2009.

Namen von mutmaßlichen Tätern durften in den meisten Ländern nicht genannt werden. Die Gründe dafür waren die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen und juristische Probleme, wenn die Täterschaft nicht eindeutig bewiesen war. Vor der Arbeit der südafrikanischen TRC hatten nur die Kommissionen in El Salvador und im Tschad Namen von Tätern öffentlich bekanntgegeben (Hayner 2001, S. 106). Die Preisgabe der Namen von Komplizen löste in Südafrika einen erheblichen Druck auf die Mittäter aus, da sie die Einleitung eines Strafverfahrens befürchten mussten, falls sie nicht selbst ein vollständiges Geständnis ablegten.

Amnestien werden normaler Weise nicht durch Wahrheitskommissionen ausgesprochen. Südafrika bleibt weiterhin das einzige Land, in dem eine Wahrheitskommission hierzu befugt war. Ein umfassendes Geständnis führte dort zu einer individuellen Amnestierung des betreffenden Täters durch das Amnestiekomitee der Kommission.

Die Qualität der Erkenntnisse einer Wahrheitskommission steht und fällt mit der Möglichkeit zu ermitteln. Abhängig ist dies, neben dem Mandat, davon, in welchem Maß offizielle Stellen bereit sind, mit der Kommission zu kooperieren. Die Ermittlungstätigkeit hängt aber auch vom Umfang der zu ermittelnden Fälle und den zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen ab. Um Opferaussagen zu überprüfen, werden z.B. Vor-Ort-Besichtigungen unternommen, Experten befragt, Dokumente wie Todesurkunden, Autopsieberichte, ärztliche Atteste, Strafregister oder Gerichtsakten geprüft und Dokumentationen von Menschenrechtsorganisationen berücksichtigt (vgl. Kap. 4.1.4. dieser Arbeit).

Damit Wahrheitskommissionen ihre Aufgabe in angemessener Weise erfüllen können, sollte ihnen ein hohes Maß an Autorität zugesprochen werden. Ihre Unabhängigkeit muss ebenso gewährleistet sein wie eine ausreichende Finanzierung. Außerdem gilt es sicherzustellen, dass ihre Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt ist und dokumentiert wird. Ein Abschlussbericht allein ist noch kein Garant für Publizität. So wurde der Bericht "*Nunca Más*" der argentinischen Wahrheitskommission gerade-

zu zu einem Bestseller, wohingegen der Bericht der chilenischen Kommission nur in einer sehr kleinen Auflage gedruckt wurde (Wendt 2003, S. 25). Die Arbeit einer solchen Kommission sollte außerdem in einem absehbaren Zeitrahmen beendet sein. In Uganda ermittelte eine Wahrheitskommission, die 1986 nach zwanzig Jahren Terrorherrschaft einberufen wurde, neun Jahre. Schon nach zwei Jahren hatte das öffentliche Interesse deutlich abgenommen (Hayner 2001, S. 223 f.).

Der Begriff "Wahrheitskommission" wurde von manchen Autoren inflationär benutzt und auch auf Untersuchungskommissionen angewandt, die die spezifischen Merkmale, die ich Wahrheitskommissionen zuschreibe, nicht aufweisen. So z.B. auf solche, die nicht opferzentriert arbeiteten oder die nicht hauptsächlich schwere Menschenrechtsverletzungen untersuchten, sondern sich mit einem weiter gefassten Bereich des Systemunrechts oder des Einflusses einer Diktatur auf die Bürger befassen, wie z.B. die *"Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland"*. Ebenso würde ich solche Kommissionen von der Bezeichnung "Wahrheitskommission" ausnehmen, die in einer Diktatur eingesetzt werden, gleichgültig ob sie die Menschenrechtsverletzungen einer gegnerischen Partei oder solche, die von ihr selbst verübt wurden, untersuchen. Denn Diktatoren haben kein ernstzunehmendes Interesse daran, ihre Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen wahrheitsgemäß festzustellen. In Uganda wurde schon 1974 unter Idi Amin auf Druck der internationalen Gemeinschaft eine Kommission eingesetzt, die sich mit dem "Verschwinden" von Personen befassen sollte (*Commission of Inquiry into the Disappearance of People in Uganda*). Diese Kommission wird in der Fachliteratur häufig als erste Wahrheitskommission weltweit bezeichnet (z.B. bei Hayner 2001, S. 51 f.). Tatsächlich dokumentierte sie 308 Fälle, in denen Menschen vom Militär entführt und ermordet worden waren. Allerdings wurde der Bericht hierüber nicht veröffentlicht und die Aktivitäten dieser Kommission hatten keine Auswirkung auf Amins Politik. Die Repressionen unter seiner Herrschaft nahmen in den folgenden Jahren noch zu.



Abschließend ist festzuhalten, dass der wichtigste Erfolg vieler Wahrheitskommissionen war, einen Beitrag zur Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen zu erbringen und diese zu einem Gesamtbild zu fügen, so dass eine bessere Kenntnis, Interpretationsmöglichkeit und ein Überblick über die Verbrechen, die unter einer Diktatur begangen wurden, erzielt werden konnten. Die Opferperspektive wurde durch ihre Arbeit gestärkt und Empfehlungen konnten Hinweise auf wichtige Reformen oder die Ausgestaltung einer Entschädigungspolitik geben. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Erwartungen von Opfern, die diese in die Kommissionen gesetzt hatten, häufig enttäuscht wurden, die Arbeit mancher Kommissionen teilweise ineffizient oder sogar kontraproduktiv war. Die Erkenntnisse von Wahrheitskommissionen wurden in manchen Ländern für die Einleitung von Strafverfahren genutzt. Dies war z.B. in Argentinien der Fall (Schimpf-Herken 1998, S. 2). Der nach dem Vorsitzenden der chilenischen Kommission benannte Rettig-Bericht wurde in Spanien im Strafverfahren gegen Pinochet, der 1998 in London festgenommen wurde, benutzt (Wendt 2003, S.25). Und auch die Ergebnisse der marokkanischen Wahrheitskommission könnten bald zur Einleitung von Strafverfahren führen. So prüfte der spanische Richter Garzón, der für die Auslieferung Pinochets verantwortlich war, die Möglichkeit, gegen vier Marokkaner Anklage zu erheben (Jolys 2007, S. 45 f.).

## 2. Schwere Menschenrechtsverletzungen in Südafrika - Zum geschichtlichen und politischen Verständnis des Auftrags der TRC

Das folgende Kapitel soll den historischen Kontext, auf den sich die Arbeit der Wahrheitskommission bezieht, darstellen. Zwei Absichten werden damit verfolgt: Einerseits soll der spezifische Charakter der Diktatur in groben Zügen veranschaulicht, andererseits soll ein Eindruck von den Menschenrechtsverletzungen, die in Südafrika bis zum Ende der Apartheid stattfanden, vermittelt werden. Es soll also ein geschichtlicher Überblick mit Betonung der "Gewaltgeschichte" Südafrikas gegeben werden. Unterteilt ist dieses Kapitel in zwei Unterkapitel: Das eine befasst sich mit der justiziellen Gewalt, durch die die systematische Ausgrenzung der schwarzen Bevölkerung betrieben wurde. Das andere mit den Folgen dieser Ausgrenzung, nämlich der Anwendung der physischen Gewalt durch staatliche Organe zum Erhalt des Systems. Nur mit letzterer Form der Gewalt – also der physischen<sup>19</sup> - befasste sich die Wahrheitskommission. Relevant ist die Verrechtlichung der Diskriminierung im Kontext meiner Arbeit aber, weil sie als wesentliches Element dieser Diktatur für den Verlauf des Transformationsprozesses und den Umgang mit der Vergangenheit von Bedeutung ist.

Das Kapitel über die justizielle Form der Gewalt beinhaltet zum Teil auch Gesetze, die weit vor 1960 verabschiedet wurden. Denn ohne diese Gesetze wären die schweren Menschenrechtsverletzungen in Südafrika in dieser Weise nicht möglich gewesen. Das Kapitel über staatliche Repression und Widerstand beginne ich dagegen mit dem Tag des Sharpeville-Massakers im Jahr 1960, mit dem die TRC ihre Untersuchungen schwerer Menschenrechtsverletzungen beginnt. Das Massaker markiert eine Wende in der Unterdrückung der Bevölkerung Südafrikas, nämlich weg von der überwiegend systematischen Diskri-

---

<sup>19</sup> Allerdings fallen hierunter alle Gewalttaten, die zwischen 1960 und 1994 im Zusammenhang mit den politischen Konflikten begangen wurden – also auch die der Befreiungsbewegung.

minierung hin zum systematischen Einsatz physischer Gewalt von seiten des Staates zur Aufrechterhaltung des Status quo.

## 2.1. Rechtliche Grundlagen der Repression

*"Eine weiße Person ist jemand, dessen Erscheinung offensichtlich weiß ist – und der nicht allgemein als Farbiger anerkannt wird – oder der allgemein als Weißer anerkannt wird – und nicht offensichtlich nicht-weiß ist, unter dem Vorbehalt, dass eine Person als nicht-weiß zu klassifizieren ist, wenn einer ihrer leiblichen Elternteile als farbige Person oder als Bantu klassifiziert wurde. Ein Bantu ist eine Person, die einer afrikanischen Eingeborenenrasse oder einem eingeborenen Stamm angehört oder allgemein als deren Mitglied anerkannt wird. Ein Farbiger ist jemand, der weder weiß ist noch Bantu"<sup>20</sup> (Population Registration Act, No 30, 1950).<sup>21</sup>*

1948 - drei Jahre nach dem Sieg über das nationalsozialistische Deutschland mit seinen Nürnberger Rassegesetzen - verkündet die UNO die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte". Im selben Jahr gewinnt die National Party (NP) die Wahlen in Südafrika und implementiert ein System, das auf der Grundlage von Rassenkategorien der Mehrheit der Bevölkerung ihre Bürgerrechte entzieht und sie qua Gesetz systematisch diskriminiert. Südafrika verhält sich damit zur Weltgeschichte bemerkenswert gegenläufig, wie Gerhard Werle treffend bemerkt (Werle 1996, S. 59). Zwar entstand die Apartheid keineswegs erst mit der Regierungsübernahme durch die NP. Erst ab dieser Zeit aber wurde sie konsequent auf jeden Bereich des sozialen und politi-

---

<sup>20</sup> Als "Farbige" galten zunächst sowohl sog. Mischlinge als auch Menschen asiatischer Herkunft. Später wurden im Rahmen der Rassengesetzgebung zwischen diesen noch weitere Unterteilungen vorgenommen.

<sup>21</sup> Government Printer 7.7.1950. Eigene Übersetzung. Der englische Wortlaut dieses und aller folgenden Apartheidgesetze ist z.B. auf der Internetseite von DISA (Digital Innovation South Africa) nachzulesen unter: <http://www.disa.ukzn.ac.za>. DISA stellt historisches Quellenmaterial aus Südafrika in gescannter Form zur Verfügung.

schen Lebens ausgeweitet und die schon vorhandene diskriminierende Gesetzgebung um ein Vielfaches erweitert und verschärft.

Das oben zitierte Gesetz bildete das juristische Instrument der Apartheidiktatur, um die Kategorisierungen in Rassen vorzunehmen, auf deren Grundlage der Rechtsstatus einer Person bestimmt wurde. Gesetze, die dazu dienten, diese Kategorien weiterhin aufrechtzuerhalten, waren die Gesetze zur Verhinderung von Eheschließungen und sexueller Kontakte zwischen den "Rassen", wie der "Prohibition of Mixed Marriages Act" von 1949 und der "Immorality Amendment Act" von 1950. Hiermit wurden das Verbot der Ehe und sexueller Beziehungen zwischen Weißen und Schwarzen, das schon seit 1927 galt, nun auf Beziehungen zwischen Weißen und Coloureds sowie Asiaten ausgedehnt. Es erstreckte sich auch auf schon bestehende Ehen, so dass Familien häufig auseinander gerissen wurden.

Um die Trennung im öffentlichen Raum zu erreichen, in dem sich Menschen unterschiedlicher Hautfarbe notwendig begegnen mussten, wurde der "Reservation of Separate Amenities Act" (1953) verabschiedet, der die getrennte Nutzung öffentlicher Einrichtungen nach "Rassen" vorschrieb. Die rassistische Ideologie der Apartheid wurde hiermit ganz offen zur Schau getragen: Schilder mit der Aufschrift "Whites only" wurden auch im Ausland zum Symbol der Apartheid. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ging aber weit über die bekannte Trennung von Parkbänken oder öffentlichen Toiletten hinaus. Eine Folge war zum Beispiel auch, dass Menschen starben, weil sie in Krankenhäusern, die für eine andere "Rasse" bestimmt waren, nicht behandelt wurden. Die Einrichtungen für die verschiedenen "Rassen" waren darüber hinaus qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich bestückt und entsprachen der Doktrin der zwar getrennten aber gleichwertigen Entwicklung in keiner Weise.<sup>22</sup> "Ein Gerichtsentscheid, wonach für alle Rassen

---

<sup>22</sup> Zur Ideologie der Apartheid siehe die Kapitel "Apartheid und sozialer Fortschritt der Weißen" und "Christliche Kritik an Apartheid" in Ansprenger, Franz: Südafrika. Eine Geschichte von Freiheitskämpfen. Mannheim, 1994 sowie die Kapitel "Rassismus und Nationalismus" und "Die Nationalisten und das nationalsozialistische Deutschland" in Fisch, Jörg: Geschichte Südafrikas. München 1991.

gleichwertige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden mussten", wurde aufgrund der Verabschiedung des "Separate Amenities Act" von 1953 nicht umgesetzt (Fisch 1991, S. 294).

In der Konsequenz besonders fatal - aber für die Weltöffentlichkeit weit weniger sichtbar als die sogenannte eben erwähnte "Kleine Apartheid" - war das Homelandsystem und alle damit zusammenhängenden Gesetze, die der schwarzen Bevölkerung die Bürgerrechte systematisch entzogen ("große Apartheid"). Ideologisch wurde der Anspruch des Apartheidstaats auf das Staatsgebiet mit der Behauptung begründet, die Weißen seien in ein fast menschenleeres Gebiet gekommen, als sich holländische Siedler Mitte des 17. Jahrhunderts am Kap niederließen. Hierauf beruhte die Zuweisung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit in angebliche Stammesgebiete. Die erste gesetzliche Grundlage für die Aufteilung des Landes in "weiße" und "schwarze" Gebiete wurde 1913 mit dem "native land act" geschaffen, mit dem lediglich 7,3% der Fläche Südafrikas zu "Bantu-Gebieten" erklärt wurden. Mit einer Gesetzesänderung 1936 wurde diese Fläche auf die immer noch völlig unzureichende Größe von 13,7% erweitert. Die Apartheidregierung schaffte es im Laufe der Zeit, so viele Menschen dorthin abzuschicken, dass 1993 42% der Gesamtbevölkerung Südafrikas in den von permanenter Massenarbeitslosigkeit gekennzeichneten Homelands lebten<sup>23</sup> (Wilke-Launer/Kühne 1993, S. 433).

1959 gab der damalige Premierminister Verwoerd bekannt, dass die Homelands nach und nach unabhängige Nationalstaaten werden sollten (Fisch 1991, S. 311). Betrachtet man aber eine Landkarte Südafrikas aus der Apartheidzeit, so stellt man fest, dass die Mehrzahl der Homelands nicht einmal aus zusammenhängenden Gebieten bestanden und darüber hinaus in völlig ertraglosen Gegenden lagen.<sup>24</sup> Ziel war, denjenigen, die diesen Gebieten angeblich entstammten, automatisch die südafrikanische Staatsbürgerschaft abzuerkennen. Die Zuge-

---

<sup>23</sup> 1960 lebten von 11 Mio. Schwarzen 4,5 Mio. in "Homelands", 1970 von 15 Mio. 7 Mio. und 1992 17,2 Mio. von 30 Mio. (Ansprenger, 1994, S. 47).

<sup>24</sup> In Lebowa beispielsweise gehörte der Boden nur bis zu einer Tiefe von 1,80 m zum Homeland. Die darunterliegenden Rohstoffvorkommen gehörten dem "weißen Südafrika" (AAB 1983, b), S. 1).

hörigkeit zu den Homelands wurde nach der Sprachgruppe (Zulu, Xhosa, Tswana, Sotho etc.) der Menschen entschieden, auch wenn betreffende Personen nicht aus diesem Gebiet kamen und in einer anderen Gegend Südafrikas lebten. So wurden zahllose Menschen zu Staatsangehörigen von Gebieten, in denen sie nie zuvor gewesen waren. Mehr als 9 Mio. Schwarze hatten so ihre Staatsbürgerschaft und ihre letzten Bürgerrechte in Südafrika verloren ((Wilke-Launer / Kühne, 1993, S. 432). Über 3,5 Millionen Menschen wurden zwischen 1960 und 1983 auf der Grundlage dieses Gesetzes in die Homelands deportiert (Gillio-mee / Schlemmer 1985, S. 335). Schließlich wurde der schwarzen Bevölkerung 1959 auch das Wahlrecht entzogen. Nur Personen mit Wohnrecht konnten noch auf kommunaler Ebene die lokalen Township-verwaltungen wählen. Diese Wahlen wurden aber stets mehrheitlich boykottiert. 1968 wurde das Wahlrecht schließlich auch für Coloureds abgeschafft. Offensichtlich hielt es die Regierung hier nicht mehr für notwendig, eine Legitimierung aus dem Ausländerstatus abzuleiten. Coloureds angebliche Stammesgebiete zuzuweisen, wäre einfach unsinnig gewesen. Kein Staat der Welt, außer Südafrika, hat die Unabhängigkeit dieser lebensunfähigen Gebilde je anerkannt, in denen Provinzfürsten als Marionetten der Apartheidregierung eingesetzt wurden und die wirtschaftlich in völliger Abhängigkeit existierten.<sup>25</sup> Sie gehören auch heute noch zu den ärmsten und unterentwickelsten Regionen Südafrikas.

Da gerade die Ausbürgerungen massiven Widerstand in der Bevölkerung hervorriefen, konnten sie nicht so konsequent durchgeführt werden, wie es ursprünglich geplant gewesen war. Daraufhin wurde die Regelung teilweise modifiziert, so dass Menschen, die seit langer Zeit fest in einem Township lebten, zwar offiziell auch zu Homelandbürgern wurden, ihr Wohnrecht jedoch behalten konnten. Dieses Recht übertrug sich aber nicht auf die Kinder der Ansässigen, wodurch man sich eine ständige Reduzierung der fest Niedergelassenen versprach (Fisch

---

<sup>25</sup> Alle Homelands zusammen erzeugten ca. 4-5% der Wertschöpfung Südafrikas. Sie erhielten ca. 2/3 – ¾ ihres Haushalts aus der RSA (Wilke-Launer / Kühne 1993, S. 433).

1991, S. 314). Das politische Ziel der Politik war also, Schwarze auf rechtlich abgesicherte Weise zu Ausländern in Südafrika zu machen, ihnen damit die Bürgerrechte zu entziehen, um sie lediglich als "Gastarbeiter" zu dulden, die in ihre vermeintliche Heimat "zurückzukehren" hatten, wenn ihre Arbeitskraft nicht mehr gebraucht wurde. Das Aufenthaltsrecht war im Übrigen von einer Arbeitsstelle abhängig und Familiennachzug nicht gestattet.<sup>26</sup> Verlor jemand seinen Job, verlor er auch das Aufenthaltsrecht und konnte abgeschoben werden. Ab 1952 wurde durch den "Native Laws Amendment Act" bestimmt, dass Personen, die keine Arbeit nachweisen konnten, sich nicht länger als 72 Stunden in einem städtischen Gebiet aufhalten durften. Wollten sie bleiben, mussten sie innerhalb dieser Frist eine Arbeit finden. Um nicht verhaftet zu werden, waren die Menschen also gezwungen, auch zu sehr niedrigem Lohn, die erstbeste Arbeit anzunehmen (a.a.O., S. 295). Einen Antrag auf Wohnrecht in einem schwarzen Township durfte man erst stellen, wenn man eine zehnjährige Beschäftigung im "weißen Südafrika" nachweisen konnte (AAB 1983 a, S.1). Diese restriktive Regelung bewirkte natürlich, dass unzählige Menschen nach südafrikanischem Recht als illegal gelten mussten.<sup>27</sup>

Wenn schon nicht die Trennung vollständig vollzogen werden konnte und wirtschaftlich auch nicht beabsichtigt war, so versuchte man die Kontrolle besonders restriktiv zu handhaben. Mit dem "Abolition of Passes Act" von 1952 wurde die gesamte schwarze Bevölkerung verpflichtet, ständig ein so genanntes "reference-book" mitzuführen.<sup>28</sup> Sämtliche Informationen darüber, wo eine Person leben muss, wo sie sich aufhalten darf, wer der Arbeitgeber ist, ob Steuern gezahlt wurden usw., wurden dort verzeichnet. Verhaftungen und Verurteilungen diesbezüglicher Vergehen gingen jährlich in die Hunderttausende – allein das Vergessen des Ausweises konnte zur Verhaftung führen (Werle 1996, S.60).

---

<sup>26</sup> "Natives Urban Areas Consolidation Act".

<sup>27</sup> Über die Hälfte der Einwohner Sowetos lebte 1983 nach südafrikanischem Recht illegal dort (AAB 1983 a), S. 1).

<sup>28</sup> Der Name "Gesetz zur Abschaffung der Pässe" bezeichnet das Ersetzen des Passes durch das reference-book.

Massenumsiedlungen fanden nicht nur in die Homelands, sondern auch innerhalb des "weißen Südafrika" statt. Betroffen waren hiervon vor allem die historisch gewachsenen "gemischtrassigen" Viertel. Seit 1954 begann man auf der Grundlage des "Group Areas Act" von 1950 mit Massenumsiedlungen, bei denen ganze Stadtgebiete zerstört wurden. So wurden z.B. Sophiatown in Johannesburg und District Six in Kapstadt dem Erdboden gleichgemacht. Das ehemals lebendige multikulturelle Viertel Sophiatown wurde zur "weißen" Vorstadt und zynisch in Triomf (Triumph) umbenannt. Unzählige Menschen verloren ihre Häuser und verarmten, obwohl ihre Familien manchmal seit Generationen dort wohnten (Fisch 1991, S. 293).<sup>29</sup>

Neben der räumlichen Trennung der Menschen nach Hautfarbe, die das Bild Südafrikas heute immer noch prägt, hat vor allem das getrennte Bildungssystem tiefe Spuren hinterlassen. Seit dem frühen 20. Jahrhundert bestand lediglich für Weiße in Südafrika eine allgemeine Schulpflicht und die Schulen unterstanden für gewöhnlich staatlicher Trägerschaft. Schulen für Schwarze wurden dagegen privat getragen - bzw. kirchlich, soweit es sich um Missionsschulen handelte, die aber auch staatliche Zuschüsse erhielten. Auf die Lehrpläne hatte der Staat keinen Einfluss und so haben die Missionsschulen dazu beigetragen, eine schwarze Bildungselite zu schaffen. Da dies nicht im Sinne der Regierung war, wurden mit dem "Bantu Education Act" von 1953 die Privat- und Missionsschulen dem Staat unterstellt oder ihnen die Zuschüsse gestrichen und ein Bildungssystem für schwarze Schüler eingeführt, das ihre systematisch schlechtere Qualifizierung garantierte. Der Unterricht von weißen Lehrern an schwarzen Schulen wurde verboten, was mangels ausreichend qualifizierter Lehrkräfte zur Absenkung des Bildungsniveaus führte. Für diese neuen Schulen standen kaum Mittel zur Verfügung. Der Lehrstoff der neuen "schwarzen Schulen" war im übrigen nicht praxisorientierter als der "weißer Schulen", wie man

---

<sup>29</sup> Obwohl auch Weiße umziehen mussten, um die Gegenden nach "Rassen" zu trennen, handelt es sich dabei um eine vergleichsweise kleine Gruppe. Gegenüber 2418 Familien von Weißen mussten bis 1984 83 691 Familien von Coloureds umziehen (Fisch 1991, S.292).



angesichts der Ideologie hätte vermuten können. Er war vor allem schlechter, denn eine berufspraktische Ausbildung hätte eine Konkurrenz für weiße Arbeiter bedeutet (Fisch 1991, S. 300). In den sechziger Jahren wurde schließlich auch die getrennte Schulbildung für "Coloureds" und Inder eingeführt.<sup>30</sup>

Das Bildungssystem zeitigte auch langfristig die von Verwoerd gewünschte Entwicklung: Nach Schätzungen der *Development Bank of Southern Africa* lag 1993 die faktische Analphabetenrate bei 73,2 % und 90 % der Bevölkerung über 18 Jahre, die keinen formalen Bildungsabschluss hatten, waren Schwarze (Naudascher-Schlag / Schillinger 1994, S. 14). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass vor allem in den achtziger Jahren schwarze Schüler unter dem Motto "Liberation before Education" massiv den Unterricht boykottierten, was neben der ohnehin schlechten Ausbildung zu einer weiteren Absenkung des Niveaus führte, so dass heutzutage in den Medien von der "*lost generation*" gesprochen wird, der gerade durch ihr Engagement für die Demokratie alle Chancen im neuen Südafrika verbaut sind.

Bekannt geworden sind in diesem Zusammenhang die offenen Worte Hendrik Verwoerds, des damaligen Ministers für "Bantu-Angelegenheiten" und späteren Premierministers: *"Der Schwarze muss dazu angeleitet werden, seiner eigenen Gemeinschaft in jeder Hinsicht zu dienen. Oberhalb des Niveaus bestimmter Arten von Arbeit ist für ihn in der weißen Gemeinschaft kein Platz. Innerhalb seiner eigenen Gemeinschaft aber stehen ihm alle Türen offen. Deshalb bringt es ihm nichts, eine Ausbildung zu erhalten, die die Aufnahme in die weiße Gemeinschaft zum Ziel hat, weil er weder in diese aufgenommen werden kann noch wird. Bis jetzt ist er einem Schulsystem unterworfen, das ihn gerade weglockt von seiner eigenen Gemeinschaft und ihn verführt,*

---

<sup>30</sup> Das Universitätssystem wurde 1959 mit dem "Extension of University Education Act" geteilt und Universitäten minderer Qualität und mit schlechterer Ausstattung für Schwarze, Coloureds und Asiaten eingerichtet. Für Coloureds gab es nur eine einzige Universität in ganz Südafrika, die "University of the Western Cape". Noch 1993 wurden 88 % aller Universitätsausbildungen von Weißen abgeschlossen. (Naudascher-Schlag/Schillinger, 1994, S. 14).

*indem er ihm die saftigen Weiden der Weißen zeigt, ihm aber nicht erlaubt, darauf zu grasen"* (zit. n. Pelzer 1966).<sup>31</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Unterdrückung der Opposition war eine Vielzahl an Sicherheitsgesetzen, die ab 1950 verabschiedet und mit zunehmender Schärfe der politischen Konflikte weiter ausgebaut wurden. Diese Gesetze waren nicht per se rassistisch, aber sie trafen überwiegend Schwarze. Mit der Verschärfung der Sicherheitsgesetzgebung beginnt Südafrikas Weg in den Polizeistaat. Mit dem "Suppression of Communism Act" wurde 1950 der "Bann" eingeführt. Hierdurch konnte einer Person verboten werden, sich in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei weiteren Personen zu bewegen, das Haus oder die Wohnung zu verlassen, bestimmte Räume zu betreten oder mit bestimmten Menschen zu kommunizieren. Einzelpersonen oder Gruppen konnte verboten werden, sich öffentlich zu äußern, zu publizieren oder zitiert zu werden. Der Bann galt meist für zwei oder fünf Jahre. Von 1954 bis 1978 unterlagen ca. 1400 Personen dem Bann (Wilke-Launer / Kühne 1993, S. 433). Ein weiteres wesentliches Instrument der Repression war die gesetzlich zulässige Inhaftierung von Personen ohne Anklageerhebung und ohne Vorführung vor einen Richter. Die mögliche Haftdauer wurde im Laufe der Jahre verlängert, bis hin zum zeitlich unbegrenzten Gewahrsam ohne richterliche Verfügung.<sup>32</sup> Zwischen 1960 und 1994 wurden nach Schätzungen des Human Rights Violation Committee rund 80 000 Personen ohne Gerichtsverfahren inhaftiert, darunter 15 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Braun 1999 S. 73).

---

<sup>31</sup> Eigene Übersetzung

<sup>32</sup> Konnten ab 1961 Personen für 12 Tage ("Police Amendment Act" 1961) auf diese Weise in Haft gehalten werden, waren es 1963 90 und seit 1965 180 Tage, wobei die Operation beliebig oft wiederholbar war. Mit dem "Terrorism Act" von 1967, der vermehrt seit 1976 angewendet wurde, war schließlich in bestimmten Fällen die unbegrenzte Haft möglich (TRC 2000, S. 43).

## 2.2. Menschenrechtsverletzungen und Widerstand von 1960 - 1989

### 2.2.1. 1960 – 1974: Von Sharpeville nach Soweto

Als sich am 21. März 1960 unbewaffnete Demonstranten in dem südlich von Johannesburg liegenden Township Sharpeville versammelten, um gegen die Passgesetze zu demonstrieren, schoss die Polizei unvermittelt in die Menge. 69 Personen wurden getötet. Die schwarze Bevölkerung reagierte mit Massenprotesten. Das Ausland war empört. Die NP-Regierung verschärfte daraufhin die Repressionen. Sie erließ eine Reihe von Sicherheitsgesetzen, verhängte den Ausnahmezustand und führte in großem Umfang Zwangsumsiedlungen nach dem "Group Areas Act" durch.<sup>33</sup> Nachdem der ANC und der PAC verboten worden waren, organisierten sie sich im Untergrund. Ihre Führungen gingen ins Exil, errichteten außerhalb Südafrikas Basislager und gründeten bewaffnete Einheiten.<sup>34</sup>

Die Maßnahmen der Regierung führten damit zunächst noch nicht zur endgültigen Zerschlagung der Opposition, sondern zu einer Verlagerung der Widerstandsform von Gewaltfreiheit zum bewaffneten Kampf. Die in der Untergrundarbeit unerfahrene Befreiungsbewegung war der Staatsmacht jedoch nicht gewachsen. Sie wurde unterwandert und 1963 wurde das Hauptquartier von MK ausgehoben.<sup>35</sup> Das dort gefun-

---

<sup>33</sup> Ein Amnestiegesetz (Indemnity Act) gewährte 1961 Straffreiheit für Polizisten für Taten, die sie in „gutem Glauben“ begangen haben, rückwirkend bis zum 21. März 1961 (dem Tag des Massakers). Dagegen ermöglicht der "General Laws Amendment Act" von 1962 die Strafverfolgung von sämtlichen Taten, die die "Störung der Sicherheit und Ordnung" beabsichtigten (TRC 2000, S. 44).

<sup>34</sup> Der ANC baut "Umkhonto we Sizwe" (MK), den "Speer der Nation" auf und der PAC gründet seinen militärischen Flügel "Poqo".

<sup>35</sup> Zum Thema des ANC im Untergrund und der Zerschlagung der Befreiungsbewegung vgl. ausführlich Mandela 1998, S. 369 ff. und 417 ff.

dene Material lieferte ausreichend Beweise, um die Führungspersönlichkeiten, unter ihnen Nelson Mandela, zu langjährigen, teilweise lebenslangen Haftstrafen zu verurteilen. Damit fand die Befreiungsbewegung in Südafrika ihr vorläufiges Ende. Erst Mitte der siebziger Jahre formierte sich der Widerstand gegen das Apartheidregime neu. Große Teile der Jugend wendeten sich als "Black Consciousness Movement" (BCM), von der "braven" Kongressbewegung der Elterngeneration ab. Das schwarze Selbstbewusstsein propagierend, war sie einerseits von der "Black Power" Bewegung in den USA beeinflusst, stand mit der Betonung der afrikanischen Identität aber in gewisser Weise auch in der Tradition des PAC. Allerdings betrachtete "Black Consciousness" im Gegensatz zum PAC alle benachteiligten Menschen in Südafrika als "Black", auch wenn sie nach Apartheidkategorien Coloureds oder Asiaten waren. "Black Consciousness" war also zumindest der Ideologie nach nicht rassistisch. Es bestand aus einem losen Verband von Gruppen, ohne ein gemeinsames konkretes politisches Programm.

Mit dem 16. Juni 1976 begann, was weltweit unter dem Begriff "Soweto-Unruhen" bekannt werden sollte. An diesem Tag demonstrierten ca. 15 000 Schüler in Soweto gegen die Einführung von Afrikaans als Unterrichtssprache. Die Polizei eröffnete das Feuer und tötete dabei zwei Kinder. Dies war der Auslöser für spontan losbrechende, monatelang anhaltende Massenproteste von Kindern und Jugendlichen in fast ganz Südafrika. Mit Demonstrationen, Kundgebungen, Schulboykotten<sup>36</sup> und anderen Aktionen, gegen die die Polizei immer wieder mit Waffengewalt vorging, protestierten sie gegen das Apartheidsystem. Die Jugend wurde zur treibenden Kraft des Widerstands. Um die 700 Menschen, überwiegend Kinder und Jugendliche, kamen bis Oktober 1977 bei den Unruhen ums Leben (Ansprenger 1994, S. 53).

---

<sup>36</sup> Die Schulboykotte gehörten auch noch in den achtziger Jahren zum Alltag. Sie waren nicht nur eine Kampfform, sondern schufen auch den zeitlichen Freiraum für die jugendlichen Aktivisten, um das Apartheidsystem zu bekämpfen. Viele sind überhaupt nur wenige Jahre regelmäßig zur Schule gegangen. So wurden die Folgen des ohnehin schon schlechten Bildungssystems für Schwarze um ein vielfaches verschlimmert.

## 2.2.2. 1978 – 1989 Repressionen, Reformen und Widerstand in der Ära Botha

Ab der Regierungsübernahme durch P.W. Botha 1978, wurden Unsummen für die innere Sicherheit aufgewendet. Durch die Situation im Landesinneren und die Aktivitäten der Befreiungsbewegungen in der Region des südlichen Afrika sah die Regierung sich durch einen vermeintlichen kommunistischen "total onslaught" bedroht und entwarf als "Gegenmaßnahme" die sogenannte "total strategy", die drei Aspekte umfasste:

- Die Aufrechterhaltung der staatlichen Sicherheit durch Repressionen
- Begrenzte politische Reformen
- Das Halten der regionalen Vormachtstellung, durch wirtschaftlichen Druck, Unterstützung von konservativen Rebellengruppen und durch militärische Invasionen in den Nachbarländern (TRC 2000, S. 47).

Im Rahmen der Reformpolitik führte Südafrika durch eine Verfassungsänderung 1984 das Wahlrecht für Coloureds und Inder ein. Ziel war die Kooptation dieser beiden Bevölkerungsgruppen. Die Diskriminierung der schwarzen Bevölkerung trat dadurch noch drastischer hervor. Infolge gut geplanter Kampagnen boykottierten die Begünstigten aber mehrheitlich die Wahlen zum neuen "Dreikammerparlament".<sup>37</sup> Das perfide Konzept zur Spaltung der Anti-Apartheidbewegung führte zu den bis dahin gewalttätigsten Unruhen. Die Townshipverwaltungen bra-

---

<sup>37</sup> Auf der Grundlage der Verfassungsreform von 1984 wurde ein sogenanntes Dreikammerparlament nach rassistischen Kategorien gegründet. Die Kammer der Weißen umfasste 178 Mitglieder und nannte sich *House of Assemblies*, die der Coloureds nannte sich *House of Representatives* und hatte 85 Mitglieder und das der Inder *House of Delegates* mit 45 Mitgliedern. Es wurde zwischen Gruppen- und allgemeinen Angelegenheiten unterschieden. Gruppenangelegenheiten waren die typischen "weichen Ressorts", wie z.B. die Bereiche Bildung und Gesundheitswesen und allgemeine Angelegenheiten, die typisch "harten Ressorts" Verteidigung, Justiz und Polizei. Erste wurden von den jeweiligen Kammern allein entschieden und letztere mussten von allen Kammern gemeinsam beraten und verabschiedet werden (Wilke-Launer/Kühne 1993, S. 438). Die Verfassungsänderung wurde nicht nur durch das Parlament verabschiedet, sondern darüber hinaus durch ein Referendum innerhalb der weißen Bevölkerung gebilligt. Die davon Betroffenen wurden natürlich nicht gefragt (ebd.).

chen vielerorts zusammen. Ab 1984 wurde über Teile des Landes der Ausnahmezustand verhängt und in den Townships die Armee eingesetzt. Die Unruhen breiteten sich in ganz Südafrika aus. Der Befreiungskampf wurde ab da an stärker koordiniert und Coloureds und Inder schlossen sich vermehrt dem Kampf an. Bis Ende 1986 kamen dabei über 2300 Menschen ums Leben (Fisch 1991, S.350).

### 2.2.2.1. Menschenrechtsverletzungen durch Institutionen des Staates und der Inkatha

Entsprechend der Doppelstrategie "Vergünstigungen und Repression" folgte eine Reihe Reformen, die den Konflikt entschärfen sollten. 1986 wurden die Passgesetze abgeschafft. Die Zwangsumsiedlungen ließen nach, Maßnahmen gegen "illegale" Siedler wurden jedoch verschärft. Die "job-reservation", die zum Teil schon ab 1979 aufgehoben worden war, wurde vollständig aufgegeben und der Bildungsetat für Schwarze etwas erhöht. Das Verbot des sexuellen Kontakts und der Eheschließung von Menschen unterschiedlicher Hautfarbe wurde ebenfalls aufgehoben sowie nach und nach die Trennung öffentlicher Einrichtungen abgeschafft.

Andererseits wurde im Juni 1986 erneut der Ausnahmezustand verhängt, der die Inhaftierung von Personen ohne Verurteilung noch vereinfachte (TRC 2000, S. 49). Unter der Führung des Staatssicherheitsrats ("State Security Council")<sup>38</sup> war ein nationales Sicherheitssystem, das sog. "National Security Management System" (NSMS) aufgebaut worden. Es bestand aus einem Netzwerk von rund 500 Zentren, "in dem Militärs, Polizisten, zivile Beamte und z.T. Vertreter der Wirtschaft zusammenarbeiteten" (Wilke-Launer / Kühne 1993, S. 438). Das polizeiliche Segment für die Kontrolle von Aufständen wurde von der nor-

---

<sup>38</sup> Der "State Security Council" entschied in der Ära Botha letztlich über alle wichtigen Regierungsbelange, obwohl er offiziell nur ein beratendes Gremium war. Der politische Einfluss des Sicherheitsapparats war damit ungeheuer groß und er war zu einer Art Nebenregierung geworden.

malen Polizeiarbeit abgetrennt und diesem immer mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt, so dass es bald zum zentralen Bereich der Polizei wurde. Folter und extralegale Hinrichtungen wurden nun systematisch eingesetzt (Braun 1999, S. 70). Die Sicherheitskräfte beteiligten sich in geheimen Aktionen an Morden und Terroraktivitäten (ebd.). Zur Planung und Durchführung dieser Aktionen wurden Todesschwadronen, wie die "Vlakplaas"<sup>39</sup>, geschaffen. Auch das Militär wurde mit einbezogen.

Der Staat verstärkte seine geheime Unterstützung von Buthelezis Inkatha und setzte Schwarze als Informanten zur Bespitzelung der Befreiungsbewegung ein.<sup>40</sup> Auf diese Weise wurde Misstrauen begünstigt und der Zusammenhalt innerhalb der Anti-Apartheidbewegung geschwächt. Ab 1985 war eine erhebliche Zunahme von illegalen Tötungsaktionen zu verzeichnen, die auf geheimdienstliche Tätigkeiten zurückzuführen waren. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Ausbildung von über 200 Inkatha-Kämpfern 1986 durch Truppen der SADF im Caprivi-Streifen in Namibia. Diese Kämpfer dienten bis 1994 in KwaZulu als Todesschwadron. Die Tötungen richteten sich primär gegen Aktivisten, besonders Personen, die mit militärischen Strukturen (MK und APLA) in Verbindung standen oder auch gegen Regimegegner, die in rechtsstaatlichen Verfahren keine Aussicht auf Verurteilung hatten. Sie richteten sich aber auch gegen eigene Leute, deren Loyalität angezweifelt wurde (vgl. Nerlich 2002, S. 184 ff.). Von der Zusammenarbeit mit der Inkatha versprach sich die Regierung, die Bekämpfung der Befreiungsbewegung als Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Schwarzen darstellen zu können. Inkatha –

---

<sup>39</sup> Eine Todesschwadron der Sicherheitspolizei, benannt nach einer Farm in der Nähe Pretorias, die ihre Operationsbasis war. Sie operierte unter strengster Geheimhaltung und muss sich für eine Vielzahl an grausamen Morden, Folterungen und Anschlägen verantworten.

<sup>40</sup> Mangosuthu Buthelezi stand zunächst in Opposition zur Regierung. Ende der siebziger Jahre kam es jedoch zum Bruch mit der übrigen Befreiungsbewegung. Es entstanden erste gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen UDF und Inkatha. Als sich Mitte der achtziger Jahre Angriffe gegen Funktionäre der Inkatha häuften, bat Buthelezi die südafrikanische Regierung um Unterstützung. Zwischen Inkatha und der Regierung des Homelands KwaZulu bestand de facto kein Unterschied. Buthelezi war Regierungschef, Inkatha-Vorsitzender und darüber hinaus der einzige Polizeiminister, den es dort je gab.

bzw. IFP - Angehörige tragen unter denen, die nicht-staatlichen Akteuren angehören, die größte Verantwortung für schwere Menschenrechtsverletzungen. Fast 33 % sämtlicher Übergriffe (nicht nur der in KwaZulu-Natal), die der Kommission geschildert wurden, wurden der Inkatha bzw. der IFP angelastet (TRC 2000 S. 104).<sup>41</sup> Allerdings ist zu beachten, dass nur ungefähr 10 % aller Aussagen, die in KwaZulu-Natal gemacht wurden, von Inkatha-nahen Personen kamen, weil Buthelezi dazu aufgerufen hatte, die Kommission zu boykottieren. Jedoch kamen auch andere Untersuchungen zu dem Schluss, dass die Inkatha / IFP als nichtstaatliche Haupttätergruppe anzusehen ist (TRC 1998, Bd. 5, Kap 6, Abs. 119). Die Kommission betrachtet sie u.a. als verantwortlich für:

- die Bewaffnung ihrer Unterstützer
- bewaffnete Angriffe ihrer Unterstützer auf Gemeinden, in denen hpts. UDF- oder ANC -nahe Personen wohnten und die Tote und Verletzte zur Folge hatten
- Morde an Führern politischer Organisation
- Zusammenarbeit mit der SADF um o. g. Taten zu begehen
- Aufbau von Todesschwadronen innerhalb der KwaZulu-Polizei (a.a.O., Abs. 121).

Nicht nur innerhalb des Landes, sondern auch außerhalb, in der Region des südlichen Afrika, hat sich der südafrikanische Staat Menschenrechtsverletzungen zu schulden kommen lassen. Durch die Unabhängigkeit der ehemals portugiesischen Kolonien Mosambik (1974) und Angola (1975) und der englischen Kolonie Rhodesien, des heutigen Simbabwe (1980) fiel der Cordon Sanitaire um Südafrika weg. Die neuen Staaten sympathisierten mit dem südafrikanischen Befreiungskampf und ließen MK-Truppen militärische Stützpunkte in ihren Ländern einrichten. Die südafrikanische Polizei (!)<sup>42</sup> hatte sich schon früh außerhalb des eigenen Staatsgebietes an militärischen Aktionen gegen die Unabhängigkeitskämpfe in der Region beteiligt, zunächst im damaligen Süd-

<sup>41</sup> Die Mehrzahl fiel allerdings in den Zeitraum 1990 – 1994.

<sup>42</sup> Die weißen Regierungen der Nachbarländer wurden auch durch die südafrikanische Armee unterstützt, aber in geringerem Umfang (TRC 2000, S. 45).



westafrika (Namibia) und in Rhodesien (Simbabwe).<sup>43</sup> Bei den Anhörungen der TRC wurde deutlich, dass viele Mitglieder der Sicherheitskräfte, denen Menschenrechtsverletzungen innerhalb Südafrikas vorgeworfen wurden, auch an militärischen Einsätzen in Südwestafrika oder Rhodesien beteiligt waren und dort offensichtlich ihr brutales Vorgehen gelernt hatten (TRC 2000, S. 45).

## Kenntnis der Regierung von Folter und Mord

Zur Charakterisierung der Diktatur ist es wichtig zu wissen, ob die Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung geplant, befohlen oder nur geduldet wurden oder sogar in Unkenntnis der Regierung erfolgten. Haben die Sicherheitskräfte im Alleingang gehandelt und wenn ja, in welchem Maß haben sie sich von der Regierung losgelöst? Gab es in Südafrika einen "Staat im Staat"? Wichtig ist darüber hinaus, ob Folter, Verschwindenlassen und Mord eine systematische Politik zugrunde lag. Die TRC hat sich in ihrem Abschlussbericht diesem Thema ausführlich gewidmet. Allerdings formuliert sie ihre Ergebnisse vorsichtig. Beweise, in der Form ausdrücklicher Befehle der Staatsführung, in denen die Worte "umbringen" oder "ermorden" gebraucht werden, fehlen. Dass extralegale Hinrichtungen nicht ausdrücklich benannt und dass über solche Vorgänge keine ausführlichen Aktenvermerke angelegt werden, ist kaum verwunderlich. Auch wenn die TRC vergleichsweise viel über Aktivitäten der Sicherheitspolizei erfahren konnte, war es schwer, diejenigen als verantwortlich zu erklären, die als "erstes Glied" in der Befehlskette zu sehen sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wahrheitskommission zum Wissen der Staatsführung über Folter und Mord an Regimegegnern kurz wiedergegeben, ohne dass der Weg, auf dem sie zu ihren Untersuchungsergebnissen gelangt ist, dargestellt wird.

---

<sup>43</sup> Bis 1975 hatte Südafrika 2000 Polizisten in Rhodesien stationiert (TRC 2000, 45).

### **Mord**

Der TRC-Bericht gibt an, dass "*Tötungen ohne Rechtsgrundlage ... von mehreren Abteilungen der Sicherheitspolizei und durch Spezialeinheiten durchgeführt (wurden). Sie ereigneten sich überall im Land, konzentrierten sich aber auf die Gebiete in der Nähe der Grenzen Südafrikas. ... Alle drei primär mit Sicherheitsfragen betrauten Nachrichtendienste ... unternahmen solche Aktivitäten und koordinierten ihre Aktionen*" (Braun 1999, S. 92).

Die Wahrheitskommission strich heraus, dass sich der Staatssicherheitsrat und die Regierung sowohl in öffentlichen Reden als auch in internen Dokumenten einer sehr militanten Sprache bedienten, durch die die Auffassung zum Ausdruck gebracht wurde, dass Regimegegner nicht mehr auf legale Weise bekämpft werden könnten. Wenn Maßnahmen gegen Mitglieder der Befreiungsbewegung thematisiert wurden, fielen immer wieder folgende Ausdrücke:

- "feindliche Führer eliminieren" (Elimineer vyandelike leiers)
- "Terroristen zerstören" (destroy terrorists)
- "neutralisieren" (neutraliseer)
- "ausradieren" (uitwis)
- "verschwinden lassen" (verwyder)
- "andere Methoden als Haft" (metodes ander as aanhouding)
- "unkonventionelle Methoden" (onkonvensionele metodes)

(TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 89).

Der TRC-Bericht kommt zu dem Schluss, dass es sehr unwahrscheinlich sei, dass die Mitglieder des Staatssicherheitsrats und der Regierung die Konsequenzen dieser Sprache nicht erkannt haben (ebd.). Tatsächlich hatten einige von ihnen ausgesagt, dass Morde durch Angehörige der Sicherheitskräfte auf sprachlichen Missverständnissen beruhen müssten. So zum Beispiel Adriaan Vlok, früherer Minister für "Law and Order", der angab, mit den Begriffen "*permenantly removed from society*", "*eliminate*" und "*neutralize*" hätte man die Sicherheitskräf-

te dazu anhalten wollen, in stärkerem Maß Verhaftungen vorzunehmen. Wenn Sicherheitsbeamte geglaubt haben, dass diese Worte eine Aufforderung zur Tötung von Regimegegner darstellten, hätten sie das falsch verstanden. *"We only realise now, with shock and dismay that they gave rise to certain action"*, sagte Vlok (zit. n. Herald Tribune, 20. Okt. 1997). Diejenigen, die solche *"certain action"* ausführten, äußerten sich selbstverständlich gegenteilig, wie Brigadier Alfred Oosthuizen: *"There was never any lack of clarity about 'take out' or 'eliminate', it meant that the person had to be killed"* (Brigadier Alfred Oosthuizen, former head of Security Branch intelligence section, zit. n. TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 77).

Dass es sich um ein semantisches Problem gehandelt haben kann, ist kaum glaubhaft. Die TRC gibt folgende Gründe an, warum diese Behauptungen wahrscheinlich nicht der Wahrheit entsprechen:

1. Wenn mit diesen Begriffen nur Maßnahmen gemeint gewesen wären, die mit dem Recht in Einklang gestanden haben, wie u.a. auch F.W. de Klerk und General M. Malan angaben, so hätten sie diese Maßnahmen konkret benannt, z.B. Haft oder Bann einer bestimmten Person (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 97 a).
2. Militär- und Polizeiangehörige arbeiten immer auf der Grundlage konkreter Befehle und nicht auf der von Vorgaben, die verschieden interpretierbar sind (a.a.O., Abs. 97 c).
3. Es ist nicht glaubhaft, dass Politiker, die die höchsten Staatsämter innehatten und Generäle der Sicherheitskräfte, sich so wenig mit der südafrikanischen Realität beschäftigt haben, dass sie die Konsequenzen der Entscheidungen, die sie im SSC getroffen hatten, nicht wahrgenommen haben (a.a.O., Abs. 97 d).
4. Der SSC hat zu keinem Zeitpunkt etwas dagegen unternommen, dass er "misinterpretiert" wurde, indem er beispielsweise eine Erklärung abgegeben hätte, dass Worte wie "eliminieren" keine Aufforderung zum Mord seien (a.a.O., Abs. 97 e).

Dementsprechend sieht die TRC den Staatspräsidenten, die verantwortlichen Minister, die obersten Polizeichefs, den Leiter der Sicherheitspolizei und den Geheimdienstdirektor des NIS<sup>44</sup> als direkt verantwortlich für Morde an Regimegegnern an. Als indirekt verantwortlich betrachtet sie alle übrigen Mitglieder des Kabinetts und des SSC: *"Certain members of the SSC (the State President, Minister of Defence, Minister of Law and Order, and heads of security forces) did foresee that the use of words such as 'take out', 'wipe out', 'eradicate' and 'eliminate' would result in the killing of political opponents. They are therefore responsible for deliberate planning which caused gross violations of human rights [...].*

*Certain members of the SSC (particular those not directly involved in security matters) did not foresee that the use of these words would result in killings, but nevertheless remain politically and morally accountable for the deaths that occurred [...] for the following reasons: They failed to exercise proper care in the words they used; they failed properly to investigate killings that occurred and they failed to heed complaints about abuse. Through their use of militant rhetoric, they also created a climate where violations of human right were possible. They are therefore guilty of 'official tolerance' of violations and are accountable for such violations" (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 99).*

### **Folter**

Die TRC kam in ihrem Bericht zu dem Urteil, dass Folter

- 1. der Staatsführung bekannt gewesen sein muss:

In allen Hierarchieebenen der Polizei wurde gefoltert. Folter wurde in sämtlichen Landesteilen angewendet. Daraus lässt sich schließen, dass Folter systematisch zum Erlangen von Informationen und zur Einschüchterung benutzt wurde. Dass Folter durch die Polizei angewendet wurde, war allgemein bekannt. Es wäre erstaunlich gewesen, wenn ausgerechnet der Staatsführung dies verborgen geblieben wäre.

---

<sup>44</sup> National Intelligence Service (ehemaliger südafrikanischer Geheimdienst)

- 2. geduldet wurde:

Die Staatsführung hat keine einschneidenden Maßnahmen ergriffen, Folter zu unterbinden.

- 3. honoriert wurde:

Folterer wurden für ihre Taten durch Beförderung oftmals belohnt, teilweise bis in die höchsten Ränge.

Darüber hinaus wurden Gesetze verabschiedet, die es den Häftlingen erschwerten, sich an die Justiz zu wenden. Es gab nur einige wenige Fälle, in denen die Gefolterten durch Gerichte geschützt werden konnten oder dass Aussagen nicht akzeptiert wurden, weil sie offensichtlich unter Folter zustande gekommen waren (Braun 1999, S. 81 f.).

## 2.2.2.2. Menschenrechtsverletzungen durch die Befreiungsbewegung

### Gewalt in unorganisierten Massen

Die Anti-Apartheidbewegung baute ab 1984 die "United Democratic Front" (UDF) auf, die aus über 700 Organisationen bestand, wie Gewerkschaften, Studentenorganisationen, lokalen Bürgerinitiativen, Frauenorganisationen, Jugend- und Kirchengruppen etc. Ihr gehörten die meisten sozialen und politisch orientierten Organisationen in den achtziger Jahren an, deren gemeinsamer Nenner der Kampf gegen die Apartheid war. Die UDF war zwar ANC-nah, unterstand diesem aber

formell nie. Sie initiierte zahlreiche Kampagnen, wie Bus- oder Laden-, Strom- und Mietboykotte (Wilke–Launer / Kühne 1993, S. 436).<sup>45</sup>

Nachdem der ANC aus dem Exil 1985 die Parole ausgegeben hatte, das Land unregierbar zu machen, gerieten die Verhältnisse in den Townships in desaströser Weise außer Kontrolle. Als Ausdruck des Boykotts staatlicher Institutionen entstanden zahlreiche Gruppen oder Einrichtungen, die das Leben in den Townships organisierten. Hierzu gehörten auch "Straßenkomitees" und selbst ernannte "Volksgerichte". Weit jenseits rechtsstaatlicher Verfahren führten die Urteile dieser Tribunale zu einer Vielzahl grausamer Morde an vermeintlichen oder tatsächlichen Kollaborateuren. Traurige Berühmtheit erlangte die Methode des sogenannten "necklacing", bei der dem Opfer ein benzingetränkter Autoreifen über den Kopf gestülpt und angezündet wurde. Solche Taten wurden auch mitunter gegenüber Personen verübt, die Boykottaufrufe ignorierten. Sie wurden von Gruppen und Einzelpersonen im Namen des Antipartheidkampfes verübt, ohne dass diese auf höherer Ebene geplant oder ihnen dort zugestimmt wurde. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der Konflikt mit der Inkatha, der in den frühen achtziger Jahren in Natal begann. Zahlreiche bewaffnete Übergriffe, Misshandlungen und Morde wurden von paramilitärischen Gruppen oder Jugendbanden verübt, die sich dem ANC bzw. der UDF verbunden fühlten.

Aber auch wenn UDF–Führung und ANC kein direkter Aufruf zu solchen Gewalttaten vorzuwerfen ist, so müssen sie sich doch vorhalten lassen, dass sie durch ihre Propaganda ihre Anhänger dazu trieben, die Inkatha, "Kollaborateure" oder "Abtrünnige" als feindlich einzustufen. Der ANC hat diese Taten weder entschieden verurteilt noch sich nachdrücklich von ihnen distanziert, so dass die Beteiligten glauben konnten, sie werden gutgeheißen. Diese Kritik wird auch durch die TRC in

---

<sup>45</sup> Neben der UDF existierte eine weitere Massenorganisation, das *National Forum* (NF). NF ging aus dem "Black Consciousness Movement" hervor und vereinigte ca. 200 Gruppen. Die ganze Bandbreite der Antipartheidbewegung wurde mit dem Begriff "Mass Democratic Movement" (MDM) bezeichnet (ebd.).

ihrem Abschlussbericht geäußert (TRC 1998, Bd. 2 Kap. 4 Abs. 92 - 97). Bei dem Versuch der TRC, solche Verbrechen aufzuarbeiten, erwies sich die Frage der Verantwortlichkeit als großes Problem. Viele waren der Überzeugung, im Namen einer bestimmten Gruppe zu handeln, wobei die Grenzen zwischen den verschiedenen Zusammenschlüssen oft sehr unklar waren. So konnte die Frage der Verantwortung für solche Verbrechen häufig kaum geklärt werden (TRC 2000, S. 134).

## Gewalt durch die organisierte Befreiungsbewegung

In der organisierten Befreiungsbewegung sind vor allem innerhalb der militärischen Strukturen schwere Menschenrechtsverletzungen verübt worden. Hierzu zählt insbesondere der militärische Arm des ANC, Umkontho we Sizwe (MK), sowie der bewaffnete Arm des PAC, der sich zunächst Poqo nannte und später in APLA umbenannt wurde. MK und Poqo/APLA unterschieden sich im Grad ihrer Organisation und in ihrer Politik. MK war eine straff organisierte Armee mit klaren militärischen Führungsstrukturen. Poqo/Apla war dagegen vergleichsweise unorganisiert und entsprach eher einer militanten Bewegung. Während Anschläge auf Zivilisten nicht der offiziellen Politik des ANC entsprachen, galten Anschläge von Poqo/APLA nicht nur Militärpersonen, Polizisten oder Politikern, sondern Weißen generell (TRC 1998, Bd. 2, Kap. 4, Abs. 208- 209). Aber auch der ANC nahm bei militärischen Aktionen Opfer unter Zivilisten in Kauf. Teilweise wurden Zivilpersonen auf Grund von Fehlplanungen getötet, z.B. bei Sprengstoffanschlägen auf Gebäude oder der sogenannten Landminenkampagne. Im Rahmen dieser Kampagne wurden von MK zwischen 1985 und 1987 Minen verlegt, die Militärpatrouillen gelten sollten. Dabei wurden schwarze Farmarbeiter und Ausflügler getötet, darunter auch Kinder. Der ANC beendete die Aktion vorzeitig wegen der hohen Zahl an zivilen Opfern.

Beide Organisationen gingen mit Folter und Mord gegen tatsächliche oder vermeintliche Kollaborateure des Staates, Informanten und Dissidenten vor. Im Exil unterhielt der ANC Straflager in Angola, Botswana und Sambia. In den Lagern wurden Häftlinge bis zu sieben Jahre ohne Prozess festgehalten. Die Zellen waren mitunter überbelegt, die hygienischen Bedingungen schlecht, die medizinische Versorgung ungenügend und das Essen nicht ausreichend (Braun 1999, S. 119). Es kam zu Misshandlungen und Folter. Die meisten Folterungen sind der Sicherheitsabteilung des ANC zuzuschreiben, die diese zwischen 1979 und 1989 routinemäßig anwandte, um Informationen und Geständnisse zu erpressen (TRC 1998, Bd. 2, Kap. 4, Abs. 180). Vor improvisierten Militärtribunalen wurden ANC-Mitglieder ohne Verteidigung zum Tode verurteilt. Berüchtigt war ein Lager mit dem euphemistischen Namen "Morris-Seabelo-Rehabilitation Centre", das unter der Bezeichnung Quatro bekannt wurde. Hier wurden ANC-Angehörige gefoltert, von denen einige an den Folgen der Misshandlungen starben. Aussagen, die unter Folter zustande kamen, zählten als Beweise. Einige Lagerhäftlinge wurden erst 1992 entlassen (Braun 1999, S. 118).

Auch PAC-Mitglieder, die sich der Politik der Organisation widersetzen, wurden auf Befehl der PAC-Führung sowohl im Exil als auch in Südafrika ohne Verfahren ermordet (TRC 2000, S. 133).

### 2.2.3. Zwischenfazit: Die spezifische Ausprägung der Repression

Der Charakter des Unrechtsregimes ist einer von verschiedenen Faktoren, der mit beeinflusst, welche Form des Umgangs mit der Vergangenheit nach der Überwindung dieses Regimes möglich und erfolgversprechend ist.

Der Apartheidstaat war ein rassistisch-autoritäres Regime. Begriffe wie "Rassen- und ethnische Demokratie" (Linz zit. n. Merkel 1999, S. 37) halte ich für unzulässig. Sie implizieren bei aller Kritik oder suggerieren



zumindest, dass es sich bei der Apartheid eigentlich um eine Demokratie gehandelt habe, weil eine kleine Minderheit politische Partizipationsmöglichkeiten hatte. Wie im geschichtlichen Abriss deutlich wurde, war die Apartheid kein statisches System, sondern im zeitlichen Verlauf einer Entwicklung unterworfen. Sie nahm ihren Anfang mit der Kolonialisierung und erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Vereinheitlichung und Legalisierung der Diskriminierungspraktiken unter der Herrschaft der Nationalen Partei ab 1948. Ab diesem Zeitpunkt zielten die Politik und die Gesetzgebung vor allem auf vollständige politische, soziale und territoriale Ausgrenzung der Mehrheitsbevölkerung nach den Vorstellungen einer rassistischen Utopie. Apartheid wurde zu einem gesellschaftspolitischen Projekt, in dem Diskriminierung und Entrechtung legal wurden. Diese Utopie gab vor, lediglich die vollständige Trennung der "Rassen" in allen Lebensbereichen vorzusehen. Sie bewirkte aber eine vollständige Hierarchisierung dieser "Rassen". Zur Durchsetzung und später zum bloßen Machterhalt ergriff die Regierung verschiedene legale und illegale Maßnahmen, die in großem Maßstab menschenrechtsverletzend waren. Südafrika entwickelte sich damit immer mehr zum Polizeistaat.<sup>46</sup>

Diese Form des legalisierten Rassismus, der Benachteiligung und Ausgrenzung war in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einmalig. Mit der Vereinheitlichung und Ausweitung der Diskriminierung durch die Gesetzgebung wurde diese auch institutionalisiert. Für die verschiedenen "Rassen" wurden getrennte Verwaltungsstrukturen und administrative Einrichtungen geschaffen. Die systematische Benachteiligung der Mehrheitsbevölkerung wurde allumfassend. Sie vollzog sich:

- territorial durch Schaffung von Homelands und Townships
- sozial durch Trennung öffentlicher Einrichtungen
- politisch durch Entzug der Staatsbürgerschaft und damit einhergehend der Bürgerrechte, insbesondere des Wahlrechts

---

<sup>46</sup> Im Gegensatz zu den lateinamerikanischen Diktaturen hatte Südafrika zwar immer eine zivile Regierung. Die Sicherheitskräfte und das Militär waren jedoch im Staatssicherheitsrat vertreten und eng mit der Regierung verknüpft.

- sozioökonomisch durch "Job Reservation" im Arbeitsbereich und im Bildungsbereich durch systematisch schlechtere Qualifizierung (vgl. Naudascher-Schlag / Schillinger, 1994 S. 12).

All diese legalisierten Formen der Diskriminierung erzielten eine nachhaltige Wirkung. Für die Diskriminierung im Bildungsbereich und die Ghettoisierung der Bevölkerung trifft dies in besonderem Maß zu. Aber auch Haltung und Einstellungen der Menschen zueinander und zu sich selbst lassen sich nach jahrzehntelanger Herrschaft eines rassistischen Regimes nicht kurzfristig beseitigen. Die Macht zu erniedrigen und das Selbstwertgefühl der Menschen zu untergraben, wird dementsprechend im TRC-Bericht als "vielleicht schlimmstes Verbrechen" der Apartheid bezeichnet: " (... ) *amongst its (the system's) many crimes, perhaps its greatest was the power to humiliate, to denigrate and to remove the self-confidence, self-esteem and dignity of its millions of victims*" (TRC 1998 Bd. 1 Kap 2, Abs. 44).

Diese Form der Diskriminierung, die selbst ja nicht Gegenstand der Untersuchungen der TRC war, führte genau zu den schweren Menschenrechtsverletzungen, die dort thematisiert wurden:

Der zunächst friedliche Protest gegen diese Diskriminierungspraktiken provozierte die Anwendung von physischer Gewalt seitens des Staates. Möglich wurde dies durch die "Entmenschlichung" der schwarzen Bevölkerung, die diese Diskriminierungspolitik zur Folge hatte und verstärkt durch die Furcht vor einer vermeintlichen kommunistischen Bedrohung.

Nach der Aufnahme des bewaffneten Kampfes und der Neuorientierung der Befreiungsbewegung äußerte sich die Repression in einer Sicherheitspolitik, die einerseits dazu führte, dass mit einer Verschärfung der Gesetzgebung Menschenrechtsverletzungen in noch schärferer Form legal wurden (z.B. durch das Terrorismusgesetz und die Verhängung des Ausnahmezustands) und zum anderen bediente sich der Staat (Regierung, Geheimpolizei, Polizei, Militär) illegaler Methoden (Folter,

Verschwindenlassen, Mord, Sabotage), die schwere Menschenrechtsverletzungen beinhalteten. Wir haben es also mit zwei verschiedenen Formen von Menschenrechtsverletzungen zu tun: der legalisierten und der illegalen.

Bis in die achtziger Jahre hinein nahm die Repression immer schärfere Züge an und auch die Befreiungsbewegung bediente sich immer brutaleren Methoden, um sich gegen den Staat aber auch gegen die "Handlanger des Systems" in den eigenen Reihen zur Wehr zu setzen. Damals erreichten die Menschenrechtsverletzungen durch illegale Aktivitäten der Geheimpolizei einen Höhepunkt. Gleichzeitig kam es jedoch zu Liberalisierungsmaßnahmen, einerseits im wirtschaftlichen Bereich, weil man einsah, dass das Apartheidsystem in dieser Form unrentabel war, andererseits im politischen Bereich, was der Spaltung der Antiapartheidsbewegung dienen sollte (wie der Einführung der Wahlrechts für Coloureds und Inder zum Dreikammerparlament). Insofern kann man die Ära Botha nicht als Liberalisierungsphase bezeichnen, wie dies in der Literatur teilweise getan wird. Eine wirkliche politische Liberalisierung fand nicht statt und war auch nicht erwünscht.

## 2.3. Der Übergang zur Demokratie von 1990 bis 1994 – Eine Chronologie der Gewalt

### 2.3.1. Gründe für die Öffnung des Systems

Ab Mitte der achtziger Jahre waren die Townships – gemäß der ANC-Parole – in der Tat unregierbar geworden. Das gewalttätige Vorgehen der Polizei, die Massenproteste, Straßenschlachten und Boykottkampagnen eskalierten und wurden weltweit von den Medien zur Kenntnis genommen. Südafrika war außenwirtschaftlich immer stärker unter Druck geraten: Vorhandene Sanktionsbeschlüsse waren in vielen Ländern verschärft worden. Die EG hatte 1986 ein Importverbot für Rohstoffe, wie Eisen und Stahl sowie Goldmünzen verhängt und untersagte Neuinvestitionen. Die skandinavischen Länder verboten den Handel fast vollständig, Banken vergaben keine Kredite mehr und über 300 ausländische Unternehmen verließen das Land (Wilke-Launer/Kühne 1993, S. 448; Frost 1996, S. 222). Das Apartheidsystem erwies sich als unrentabel: Es mangelte an gut ausgebildeten Arbeitskräften, insbesondere an Facharbeitern, da Aufstiegschancen für schwarze Arbeiter verhindert worden waren. Das System der Trennung benötigte darüber hinaus einen enormen bürokratischen Apparat, weil für jede "Rasse" eigene Verwaltungsstrukturen geschaffen werden mussten. Außerdem verursachten die Homelands hohe Kosten. Die Wirtschaft drängte schon seit längerem auf Reformen. Allerdings wäre es kaum denkbar gewesen, Menschen bessere sozioökonomische Chancen einzuräumen, ohne ihnen auch politische Rechte zuzugestehen.

1989 hatten erneut Parlamentswahlen stattgefunden. Sie wurden von einem Generalstreik begleitet, an dem sich 2-3 Mio. Menschen beteiligten. Über eine Million Studenten und Schüler boykottierten den Unterricht (Wilke-Launer/Kühne 1993, S. 436). Zu Beginn der neunziger Jahre entwickelte sich eine Pattsituation: Weder konnte die Staatsgewalt durch den bewaffneten Kampf und den Widerstand der Bevölkerung

gebrochen werden, noch konnte die Regierung die Situation in den Townships unter Kontrolle halten. Zudem veränderten sich die internationalen Rahmenbedingungen: Der Zusammenbruch der Sowjetunion und das Ende des Kalten Krieges bedeutete für Südafrika, dass weder Regierung noch Opposition im Kontext der Ost-West-Konfrontation mit weiterer finanzieller oder militärischer Unterstützung rechnen konnten. Die Regierung musste im Gegenteil sogar mit einer Zunahme von Sanktionen rechnen. Gleichzeitig schwanden die Argumente, die eine innenpolitische Auseinandersetzung in diesem Maßstab weiterhin hätten legitimieren können: Eine angebliche Bedrohung durch den Kommunismus konnte der weißen Bevölkerung nicht mehr überzeugend vermittelt werden. Durch die Beteiligung an den regionalen Konflikten hatte sich zudem eine Unzufriedenheit mit der Regierungspolitik in der weißen Bevölkerung entwickelt und Teile innerhalb der Regierung ebenfalls zu einem Umdenken bewogen. Regierung und Opposition konkurrierten mittlerweile um dieselben Werte: Beide Seiten erklärten nun Demokratie und friedliche Konfliktlösung zu ihren wesentlichen Zielen.<sup>47</sup> Nachdem Präsident Botha 1989 einen Schlaganfall erlitten hatte, wurde er als Vorsitzender der Nationalen Partei und als Staatspräsident abgelöst. An seine Stelle trat Frederik de Klerk und mit seiner Amtsübernahme begann sich das politische Klima in unerwarteter Weise zu ändern.

Ohne dass vorab Verlautbarungen bekannt geworden wären, verkündete de Klerk am 2. Februar 1990 im Kapstädter Parlament den Abgeordneten folgende einschneidende Reformen:<sup>48</sup>

- die Aufhebung des Verbots von ANC, PAC, der kommunistischen Partei (SACP) und über 58 weiterer Organisationen sowie die Aufhebung aller Beschränkungen vieler Oppositionsgruppen
- ein baldiges Ende des Ausnahmezustands

---

<sup>47</sup> Zur wirtschaftlichen Lage und politischen Situation zu Beginn der neunziger Jahre vgl. z.B. Frost 1996, S.20 ff., Ansprenger 1994, S. 80 ff, Fisch 1991, S. 331 ff.

<sup>48</sup> Diesem Ereignis waren jedoch, von der Öffentlichkeit unbemerkt, jahrelange geheime Verhandlungen zwischen dem inhaftierten Nelson Mandela und führenden ANC-Mitgliedern mit NP-Vertretern vorausgegangen, bei denen Bedingungen für Reformen ausgehandelt wurden (Mandela 1998, S. 705 ff).

- die Entlassung von politischen Gefangenen der Opposition
- die baldige Abschaffung der letzten Apartheidgesetze
- repräsentative Verhandlungen über eine neue Verfassungsordnung (Braun 1999, S. 124).

### 2.3.2. Menschenrechtsverletzungen und Amnestien während des Verhandlungsprozesses zwischen Regierung und Opposition

Die Zeit von 1990 bis 1994 war von zwei Entwicklungen geprägt, die einander gegenseitig beeinflussten: Dies war zum einen der Verhandlungsprozess über eine demokratische Neuordnung, zum anderen eine extreme Zunahme an öffentlicher, teilweise willkürlicher Gewalt. Diese gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen 1990 und den ersten demokratischen Wahlen 1994 forderten mehr Todesopfer als die gesamte politisch motivierte Gewalt von 1960 bis 1990. Das "South African Institut for Race Relations" registrierte für die Zeit von 1990 bis 1994 16022 Todesfälle, die durch politischen Konflikte verursacht worden waren. (SAIRR 1997, S. 600). Vor der TRC wurden mehr als 9000 Aussagen über politisch motivierte Morde aufgenommen. Davon fielen allein 6000 in die letzten vier Jahre des Mandatszeitraums (TRC 2000, S. 143).<sup>49</sup> Die Gewalt nahm zu weiten Teilen scheinbar beliebige Formen an. Sowohl Täter als auch Opfer der Gewalttaten gehörten überwiegend der schwarzen Bevölkerung an. Züge wurden überfallen und die Passagiere massakriert. Aus Autos heraus wurde auf Passanten geschossen. Menschen, die an Haltestellen der Sammeltaxis warteten, wurden durch Sprengsätze ermordet. Insbesondere in KwaZulu-Natal entwickelten sich bürgerkriegsähnliche Zustände, bei denen die Inkatha Angriffe auf ANC / UDF-dominierte Gemeinden führte und in der Rand-Region kam es zwischen den Bewohnern der Wanderarbeiterwohnhei-

---

<sup>49</sup> Dies entspricht in etwa der Zahl derjenigen, die im Krieg in Kroatien, der zur gleichen Zeit stattfand, ums Leben gekommen sind (Pabst 1997, S. 132).

me, meist Zulus, die der Inkatha nahestanden und ANC-nahen Townshipbewohnern zu Massakern, bei denen häufig die Townshipbewohner mit traditionellen Waffen attackiert wurden. Allein bei Zuganschlägen in der Rand-Region kamen vierhundert Personen ums Leben. Menschen, die auf ihrem Weg zur Arbeit auf dieses Verkehrsmittel angewiesen waren, mussten täglich um ihr Leben fürchten (TRC 2000, S. 144). Die Polizei ging mit gewohnter Brutalität gegen Demonstrationen und Versammlungen vor. Darüber hinaus nahmen aber auch die Gewalt gegen Polizisten, Terroraktivitäten der APLA gegen weiße Zivilisten und Angriffe von Rechtsradikalen auf Schwarze zu (Braun 1999, S. 126). Die Willkür, mit der viele der Gewalttaten begangen wurden und die Tatsache, dass die Polizei häufig nicht eingriff oder Angreifer zu unterstützen schien, legte den Verdacht nahe, dass sie vor allem das Ziel hatten, Unsicherheit und Angst zu schüren und neue Gewalttaten zu provozieren. In der Öffentlichkeit festigte sich bald der Begriff "Dritte Kraft" ("*Third Force*"), der man die Verantwortung für diese Taten zuschrieb. Der ANC beschuldigte die Regierung, eine Doppelstrategie zu verfolgen: Während sie in Verhandlungen Kompromissbereitschaft demonstrierte und so das Image Südafrikas für die Weltöffentlichkeit "aufpolierte", führe sie mit ihren Sicherheitskräften einen geheimen Krieg gegen die Opposition.

Als am 11. Februar 1990, kurz nach der Amtsübernahme de Klerks, Nelson Mandela nach 27 Jahren aus der Haft entlassen und das Verbot der oppositionellen Parteien aufgehoben wurde, stieg die Zahl der in politischen Auseinandersetzungen Getöteten von 283 im Februar auf 485 im März an. In diesem Monat ereignete sich die erste größere Auseinandersetzung, als die Polizei ohne Vorwarnung in Sebokeng (Provinz Gauteng) in einen Demonstrationenzug schoss. 17 Menschen starben, über 400 wurden verletzt (Braun 1999, S. 126). Ebenfalls im März eröffnete die Polizei das Feuer auf einen Protestzug, der nach Vereeniging marschierte und verletzte wiederum über 400 Personen (TRC 2000, S. 152). Ein halbes Jahr später ereignete sich erneut in Sebokeng bei einem Konflikt zwischen Wanderarbeitern und Einwohnern

wiederum ein Massaker, an dem auch die Polizei beteiligt war, die in eine Menschenmenge schoss, die sich vor einem Wanderarbeiterwohnheim versammelt hatte (Braun 1999, S. 131). Im Mai fanden die ersten offiziellen Gespräche zwischen dem ANC und der Regierung statt. Mit dem sog. "Groote Schuur Protokoll"<sup>50</sup> demonstrierten beide Verhandlungsparteien ihren Willen, Südafrika auf friedliche Weise zu demokratisieren. Der Ausnahmezustand wurde außer in der Krisenprovinz Natal, in der im März noch der "Siebentagekrieg"<sup>51</sup> getobt hatte, endlich aufgehoben (Schmidt 1996, S. 343). Im August 1990 setzte der ANC den bewaffneten Kampf aus und die Regierung versprach, alle politischen Gefangenen freizulassen und eine Straffreiheit für die im Exil lebenden Mitglieder des ANC und anderer politischer Organisationen auszusprechen, soweit es sich nicht um Personen handelte, die unter Mordanklage standen. Von dem folgenden Amnestiegesetz (*in-demnity act*) profitierten allerdings auch Staatsbedienstete (Nohlen/Nuscheler 1993, S. 450, Schmidt 1996, S. 343).<sup>52</sup> Von Beginn bis zum Ende der Verhandlungen spielte die Amnestiefrage eine wichtige Rolle: Zunächst war eine garantierte Straffreiheit für Exilanten der Befreiungsbewegung und die Entlassung politischer Häftlinge aus den Gefängnissen für den ANC Vorbedingung, um die Gespräche überhaupt aufzunehmen, zumal einige von diesen dabei eine tragende Rolle spielen sollten. Im Laufe der Zeit aber wurden - mit der Aussicht auf eine Regierungsübernahme durch den ANC - Amnestiegarantien für Regierungsmitarbeiter und die Sicherheitskräfte immer relevanter. Unmittelbar nach dieser Übereinkunft stieg die politische Gewalt drastisch an und erreichte mit 698 Todesopfern in diesem Monat ihren absoluten Höhepunkt. Im Vormonat waren es 247 Menschen gewesen (SAIRR1997, S. 600).

---

<sup>50</sup> Groote-Schuur ist der Name der ehem. Dienstvilla des Präsidenten in Kapstadt. Das Protokoll wurde dort verabschiedet.

<sup>51</sup> Beim Siebentagekrieg wurden ANC-dominierte Gemeinden bei Pietermaritzburg in KwaZulu-Natal von Tausenden schwerbewaffneten IFP-Anhängern überfallen. Mehr als hundert Menschen starben, 20 000 flohen (TRC 2000, S. 158 f.).

<sup>52</sup> Im Rahmen der Verhandlungen wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die Empfehlungen zur Entlassung politischer Häftlinge ausarbeiten sollte und damit befasst war, den Begriff "politische Straftat" zu definieren. Die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe wurden mit einigen Ergänzungen am 8. August 1990 angenommen (TRC 1998 Bd. 1 Kap. 4, Abs. 12).



Als die Inkatha sich im Dezember 1990 zur politischen Partei (IFP) wandelte und versuchte, sich auch außerhalb von KwaZulu-Natal zu etablieren, wurden die Konflikte verstärkt in andere Regionen getragen, insbesondere in die PWV-Region, das industrielle Ballungsgebiet rund um Johannesburg.

Am 28. Januar 1991 konnten IFP und ANC sich auf ein Friedensabkommen einigen.<sup>53</sup> Unmittelbar bevor am 8. September 1991 ein Nationales Friedensabkommen unterzeichnet wurde, stieg die Gewalt erneut an. Im Dezember 1991 wurde schließlich, ähnlich den 'Runden Tischen' in Mittel- und Osteuropa, eine Konferenz einberufen, um über eine demokratische Verfassung zu verhandeln. Neunzehn Verhandlungsdelegationen, darunter zunächst auch die IFP, nahmen an der *"Convention for a Democratic South Africa"* (CODESA) teil. Im März 1992 wurde ein Referendum innerhalb der weißen Bevölkerung durchgeführt, durch das sie ihre Zustimmung oder Ablehnung des Reformkurses kundtun konnte. Eine unerwartete Mehrheit von 68,7 % stimmte zu (Pabst 1997, S. 130). Die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt noch eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, an der die Mehrheit der Bevölkerung nicht teilnehmen konnte, zeigt, wie wenig ein demokratisches Umdenken tatsächlich erfolgt war. Die Verhandlungen gerieten kurz darauf ins Stocken, woraufhin der ANC im Mai zu Massenaktionen aufrief. *"Mit einem Generalstreik und etwa 70 Versammlungen im ganzen Land startet der ANC heute eine Welle von Massenprotesten"* schrieb die Tageszeitung (taz) am 16. 6. 1992. Einen Tag später attackierten in Boipatong, einem Township in der Provinz Gauteng, Bewohner eines Wanderarbeiterwohnheims vermeintliche ANC-Anhänger und verübten ein Massaker, dem auch Kinder und sogar Säuglinge zum Opfer fielen. Die Polizei war den Betroffenen nicht zu Hilfe gekommen und Zeugen gaben an, Angehörige der Sicherheitskräfte als Tatbeteiligte beobachtet zu haben (TRC 2000, S.146). Der TRC-Bericht schreibt

---

<sup>53</sup> Im Juni 1991 erließ de Klerk eine Amnestie für alle erstmals inhaftierten Personen, unabhängig von der begangenen Straftat. Es wurden ca. 10 000 (!) vorzeitig aus der Haft entlassen. Er begründete sein Vorgehen damit, dass der "Indemnity Act" zu einer Privilegierung politischer Straftäter geführt habe. Es wurden auch Personen freigelassen, die erst kürzlich für Mord zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren (Theißen 1996, <http://userpage.zedat.fu-berlin.de~theissen/diplom/kap-4.htm>).

hierzu: *"Einwohner [wurden] ... vergewaltigt, mit Beilen zerhackt, mit Messern attackiert, aufgeschlitzt"* (TRC 2000, S. 147).

Nach diesem Massaker setzte der ANC die Verhandlungen vollständig aus und rief zu verstärkten Massenprotesten und Streiks auf, die sich vor allem gegen das Verhalten der Sicherheitskräfte richteten. Außerdem wurden Kampagnen gegen noch bestehende Homelandregierungen gestartet, die an ihrer Unabhängigkeit festhalten wollten (Braun 1999, S. 124). Der ANC verdächtigte die Regierung, den Prozess scheitern lassen und das Land destabilisieren zu wollen. Im Juni starben insgesamt 324 Menschen in politischen Auseinandersetzungen (SAIRR 1997, S. 600).

Die Massenaktionen des ANC werden in der Literatur unterschiedlich bewertet. Schmidt und einige andere Autoren sind der Meinung, dass die "lähmenden" Aktionen des ANC den Verhandlungsprozess fast vollständig zum Scheitern brachten (Schmidt 1996, S. 348). Der südafrikanische Politikprofessor Tom Lodge hingegen sieht die Protestaktionen als wichtiges Instrument, durch das die Verhandlungen in den Augen der ANC-Anhänger legitimiert werden konnten (taz 5.8.1992). Schon die Aufgabe des bewaffneten Kampfes stieß in Teilen der ANC-Anhängerschaft auf Ablehnung. Durch die Teilnahme an Verhandlungen betrachteten viele seiner Anhänger den ANC als korrumpiert. Die Partei hätte die Zustimmung ihrer Basis verloren, wenn sie nicht massiv gegen die Regierung und die Gewalt der Sicherheitskräfte demonstriert hätte. Bei der Beurteilung der etwaigen Folgen der Massenmobilisierung durch den ANC muss bedacht werden, dass abgesehen davon, dass Demonstrationen und Streiks in jeder demokratischen Gesellschaft als legitime Mittel der Willensäußerung gelten, sie in Südafrika zu diesem Zeitpunkt für die Mehrheit der Bevölkerung die einzige politische Artikulationsmöglichkeit darstellten, da sie von anderen Formen politischer Partizipation immer noch ausgeschlossen war.

Erst im September 1992 – nach dem Massaker von Bisho<sup>54</sup> nahmen ANC und Regierung den Kontakt durch ein Gipfeltreffen von Mandela und de Klerk wieder auf, demonstrieren im Bewusstsein der Bürgerkriegsgefahr erneut Einigkeit und kehrten an den Verhandlungstisch zurück. Unter anderem hatte der ANC hierfür die Vorbedingung gestellt, mehr als 400 politische Gefangene freizulassen. Die Regierung kam diesen Forderungen nach, so dass ein weiteres Amnestiegesetz (*"Further Indemnity Act"*) verabschiedet wurde, das wiederum auch auf Apartheidverbrecher angewandt werden konnte. Mord war von einer Amnestierung nicht ausgenommen, soweit ein politischer Kontext bestand. Im *"Record of Understanding"* heißt es hierzu lediglich: *"The two parties are agreed that all prisoners whose imprisonment is related to political conflict of the past and whose release could make a contribution to reconciliation should be released"* (zit. n. TRC 1998, Bd. 1 Kap. 4 Abs. 14). Der ANC protestierte zunächst und kündigte an, Amnestien auf dieser Grundlage nicht anzuerkennen. Selbst die indische Kammer des Parlaments stimmte diesem Entwurf nicht zu. Da innerhalb der Partei gerade eine größere Kompromissbereitschaft diskutiert wurde, stimmte der ANC dem Amnestiegesetz schließlich zu und es wurden 149 Personen mit sofortiger Wirkung und ohne Formalitäten aus der Haft entlassen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 15).

Weitere Bedingungen, die bei dem Gipfeltreffen ausgehandelt wurden, waren das Tragen von "gefährlichen" (traditionellen) Waffen zu verbieten, Wanderarbeiterheime einzuzäunen und Massenaktionen als legale Konfliktinstrumente anzuerkennen. Diese Vereinbarungen schienen einseitig Zulus zu treffen und sie zu diskriminieren. Die IFP unter Buthelezi protestierte massiv gegen die bilateralen Gespräche und verbündete sich ihrerseits mit Homeland-Regierungen und weißen rechts-extremen Gruppen, die ähnliche Interessen verfolgten, insbesondere einen möglichst weitgehenden regionalen Autonomiestatus zu erreichen. Sie gründeten zusammen die "Concerned South African Group"

---

<sup>54</sup> Bisho war die Hauptstadt des damaligen Homelands Ciskei. Anfang September wurden bei einer Demonstration des ANC gegen die Homelandregierung 29 Menschen getötet, als Regierungstruppen ohne Vorwarnung das Feuer gegen Demonstranten eröffneten (TRC 1998, Bd. 2, Kap 7, Abs. 178).

(COSAG) und der Inkatha-Chefunterhändler kündigte einen Bürgerkrieg für den Fall an, dass die IFP bei den Wahlen nicht antreten könne (Braun 1999, S. 124). Insbesondere in Kwa-Zulu Natal nahm der seit Jahren schwelende Konflikt noch schärfere Formen an. Im September starben 339 Menschen, im August waren es sogar 361, die in politischen Konflikten ums Leben kamen (SAIRR 1997, S. 600).

In einem Artikel in der Parteizeitung der Kommunistischen Partei (SACP) des Ehrenvorsitzenden Joe Slovo drängte dieser den ANC nun zu größerer Kompromissbereitschaft. Er befürwortete nicht nur eine mehrjährige gemeinsame Regierung, sondern schlug vor allem eine Arbeitsplatzgarantie für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor (Schmidt 1996, S. 349). Diese sollte auch für Angehörige der Polizei und des Militärs gelten. Der ANC ging auf diesen Vorschlag letztlich ein und ermöglichte damit den historischen Kompromiss, den Slovo "Sunset Clauses" betitelt hatte. In der Zukunft sollte aber gerade diese Regelung für die Demokratisierung Südafrikas ein Problem darstellen und bereitete noch Jahre später bei der Transformation des öffentlichen Dienstes erhebliche Schwierigkeiten. Nach diesem Kompromiss, der ja wieder nur zwischen zwei Verhandlungspartnern zustande gekommen war, versuchte man dem Verhandlungsprozess eine größere demokratische Legitimation zu geben, indem mehr Gruppen beteiligt und repräsentiert wurden.<sup>55</sup>

So begann im März 1993 das "Multi-Party-Negotiation-Forum" zu tagen, an dem 26 Verhandlungspartner teilnahmen (Schmidt 1996, S. 349). Auch die Parteien der extremen Ränder waren zunächst anwesend. Jedoch wurde erneut die Mehrzahl der Teilnehmer nicht miteinbezogen, als in bilateralen Gesprächen NP und ANC das Wahldatum für den März 1994 aushandelten. Aus Protest gegen diese Form der Verhandlungsführung und weil ihre Forderungen nach regionaler Autonomie

---

<sup>55</sup> Siebzehn der neunzehn Delegationen unterzeichneten die "Declaration of Intent", wodurch sie sich u.a. auf universelle Partizipation, Gewaltenteilung, die Verankerung eines Menschenrechtskatalogs in der Verfassung und auf regionale Autonomie einigten (Kotzé, zit. n. Schmidt 1996, S. 345). Diese Prinzipien bildeten die Grundlage, auf der weitere Verfassungsdiskussionen geführt wurden.

ihrer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt wurden, verließ die COSAG nach der überraschenden Bekanntgabe des Datums Anfang Juli das Forum (ders. ebd.).

Immer deutlicher zeigte sich, dass die wichtigen Entscheidungen von NP und ANC im Alleingang geklärt wurden. Die COSAG ließ sich nicht dazu bewegen, an den Verhandlungen wieder teilzunehmen und so wurden die Gespräche jetzt einerseits im offiziellen Forum geführt, andererseits wurde versucht, die nicht teilnehmenden Gruppen durch Einzelkontakte einzubeziehen (Kotzé 1994 zit. n. Schmidt 1996, ebd.). Der faktische Ausschluss der rechtsgerichteten Gruppen blieb nicht ohne Folgen. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahldatums stieg die Gewalt wieder dramatisch an und erreichte mit 547 Todesopfern im Juli und 451 Toten im August einen erneuten Höhepunkt (SAIRR 1997, S. 600).

Kurz vor dem Wahltermin stieg die Gewalt erneut massiv an: Im März 1994 wurden 537 Menschen Opfer politischer Gewalt und im April 436 Menschen (SAIRR 1997, S. 300). Am 3. April 1994 wurde aus dem ANC-Hauptquartier von Sicherheitskräften des ANC bei einer Demonstration von Inkatha-Anhängern in Johannesburg auf die Demonstranten geschossen. Der Angriff löste bürgerkriegsähnliche Zusammenstöße aus und der Tag endete mit 50 Toten in der Johannesburger City.<sup>56</sup> Rechtsextreme begingen darüber hinaus unmittelbar vor der Wahl eine Reihe von Sprengstoffanschlägen. Im Homeland Bophutatswana rief die Regierung die weiße rechtsextreme Afrikaner Weerstandsbewegung zu Hilfe, um ihre Macht zu halten. Hunderte von AWB-Angehörigen marschierten daraufhin in das Homeland ein. Nachdem einige Verfassungsänderungen in der Übergangsverfassung vorgenommen wurden - unter anderem wurde die Stellung der Zulu-Monarchie gesichert - beschloss die IFP überraschend eine Woche vor den Wahlen, sich daran zu beteiligen (Naudascher-Schlag/Schillinger 1994, S. 35). Die Wahlta-

---

<sup>56</sup> Durch ein Regierungsvotum wurden strafrechtliche Ermittlungen verhindert. Später wurde jedoch eine Untersuchungskommission zu dem Fall eingerichtet (Pabst 1996, S.134).

ge vom 26. bis zum 28. April 1994 verliefen unerwartet friedlich. Unmittelbar vor den Wahlen im April 1994 amnestierte de Klerk noch einmal, ohne den ANC oder andere Parteien zu konsultieren, zwischen 80 und 100 Personen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 16). Zwischen dem 25. und 29. April versuchten 3481 Angehörige der Sicherheitskräfte, Amnestie zu erlangen. Während sie zuvor offensichtlich davon ausgegangen waren, es würde noch vor der Regierungsübernahme durch den ANC eine Generalamnestie erlassen, mussten sie nun erkennen, dass dies nicht der Fall war. Die Amnestieanträge waren vollkommen einheitlich gestellt worden und machten keine konkreten Angaben zur Tat. Die Öffentlichkeit erfuhr hiervon nur zufällig ein Jahr später. Es kam zum Zerwürfnis zwischen ANC und NP und das Parlament beschloss, dass Amnestien auf der Grundlage dieser Anträge nicht rechtskräftig seien. Den Antragstellern wurde aber zugestanden, sich noch einmal, nun bei der TRC, um Amnestie zu bewerben (TRC 1998, Bd. 1., Kap. 4, Abs. 17).

### 2.3.2.1. Verantwortung für die Gewalteskalation

#### Sicherheitskräfte / Dritte Kraft

Viele Beobachter der politischen Ereignisse in Südafrika waren schon sehr bald überzeugt, dass die Eskalation der Gewalt gesteuert und geplant war und hierfür unter anderem auch Teile der Sicherheitskräfte verantwortlich waren. Dazu gaben unter anderem folgende Faktoren Anlass:

- Es wurden z.T. Waffen benutzt, die nur für Personen mit militärischen Verbindungen zugänglich waren.
- Polizei und Sicherheitskräfte griffen, wie in Boipatong, häufig nicht ein, schützten die Täter oder wurden als Tatbeteiligte beobachtet.
- Die Gewalt war - wie z.B. bei den Zugattentaten - häufig willkürlich, ohne erkennbaren Anlass, was darauf hindeutete, dass absichtlich Aggressionen geschürt und so eine Gewaltspirale in Gang gesetzt werden sollte.
- Politische Gewalttaten wurden häufig nicht oder nur unzulänglich untersucht, so dass für gerichtliche Verurteilungen keine Grundlage bestand.
- Bestimmten Gruppen wurden Gewalttaten oder Provokationen unterstellt, die eine Gewalteskalation hervorriefen, für die sie aber nicht verantwortlich waren.<sup>57</sup>

Unklar war, ob hierfür die Regierung de Klerk verantwortlich war, indem sie eine Doppelstrategie verfolgte und solche Aktivitäten veranlasste, um den Verhandlungsprozess durch das Schaffen unkontrollierbarer Zustände zum Scheitern zu bringen oder ob es sich um ein eigenmächtiges Vorgehen von einzelnen Einheiten innerhalb der Sicherheitskräfte zusammen mit paramilitärischer Gruppierungen der weißen Rechten und der IFP handelte.

---

<sup>57</sup> Es gab zum Beispiel mehrere Vorfälle, bei denen Flugblätter mit gefälschtem ANC-Logo vor Wanderarbeiterwohnheimen verteilt wurden, die dazu aufforderten, die Hostelbewohner zu vertreiben (Adam/Moodley 1993, S. 144).

Sowohl die Ergebnisse verschiedener Untersuchungskommissionen als auch die Anhörungen vor TRC und Gerichtsverfahren ergaben, dass sich innerhalb der Sicherheitskräfte ein Netzwerk aus Personen in Kooperation mit Rechtsextremen und Teilen der IFP gebildet hatte, die über "Knowhow" mit verdeckten Aktionen verfügten und die ohne Schwierigkeiten Waffen beschaffen konnten.

Die ersten Beweise, dass die Sicherheitskräfte in illegale Aktivitäten verwickelt waren, wurden durch eine Untersuchungskommission erbracht, die de Klerk 1992 ernannte. Die "Kommission zur Verhinderung öffentlicher Gewalt und Einschüchterung", die vom namhaften Richter Richard Goldstone geleitet wurde, stellte im November 1992 bei einer Durchsuchung der Büros des "Directorate of Covert Collections" (DCC) entsprechendes Beweismaterial sicher. Ein General der südafrikanischen Polizei, Pierre Steyn, wurde daraufhin von de Klerk zur weiteren Untersuchung beauftragt. Diese ergab, dass Teile der SADF<sup>58</sup> an illegalen Aktivitäten von erheblichem Ausmaß beteiligt waren. Darunter fielen unter anderen:

- Die Einrichtung von geheimen Waffenlagern.
- Der Bau von Waffenlagern in Swasiland, deren Aufdeckung den ANC diskreditieren sollte
- Der Versuch, die Transkei-Regierung von Bantu Holomisa zu stürzen
- Korruption von DCC-Mitgliedern im Zusammenhang mit Waffengeschäften
- Weitergabe von Informationen an rechtsextreme Gruppen
- Beteiligung an einem Angriff mit chemischen Waffen gegen mosambikanische Truppen (TRC 1998, Bd. 2, Kap. 7, Abs. 23).

Als Konsequenz pensionierte de Klerk verschiedene hochrangige Beamte vorzeitig und beurlaubte andere für die Zeit weiterer Untersuchungen. Es waren allerdings in erheblichem Ausmaß Dokumente zerstört worden. Steyn sah zudem schon damals Hinweise auf ein Programm der Regierung zur biologischen und chemischen Kriegsfüh-

---

<sup>58</sup> Konkret das DCC, die Militärspionage und das 7. Sanitätsbatallion (Braun 1999, S. 127).



rung.<sup>59</sup> Eine Beteiligung an den Zuganschlügen durch das Militär und eine Todesschwadron der Sicherheitspolizei wurde durch mehrfache Aussagen vor der TRC bestätigt (TRC 2000, S. 149). Außerdem konnten der Polizei später Waffenlieferungen "in beträchtlichem Umfang" an die IFP nachgewiesen werden (TRC 2000, S. 128). Als es im März 1994 zu einer Anklage in Zusammenhang mit dem Boipatong-Massaker kam, gab die Polizei zu, entscheidendes Beweismaterial auf Anordnung eines Vorgesetzten zerstört zu haben. Fest steht inzwischen auch, dass die Sicherheitspolizei Agenten in die dem ANC nahestehenden "Selbstverteidigungseinheiten" eingeschleust hatte, die eine ausschlaggebende Rolle bei der Planung und Durchführung von Angriffen auf IFP-Anhänger spielten (TRC 2000, S. 147 f.).

Die TRC bezeichnet in ihrem Kommissionsbericht u.a. folgende Taten als bewiesen:

- Waffenlieferungen an die IFP und militärisches Training von IFP-Angehörigen und damit indirekte Beteiligung an der Gewalt in KwaZulu-Natal und in der PWV-Region.
- Beteiligung am Sebokeng-Massaker
- Die Planung der Ermordung des Generalsekretärs der SACP, Chris Hani
- Die Durchführung von Desinformationskampagnen gegen die Befreiungsbewegung
- Die Beteiligung an Überfällen auf Zugfahrgäste
- Zusammenarbeit mit Rechtsextremen
- (TRC 1998, Bd. 2, Kap. 7, Abs. 537 f.).

---

<sup>59</sup> Der Leiter dieses Projekts der SADF, Wouter Basson, musste sich zwischen 1999 und 2002 vor Gericht u.a. für vielfachen Mord verantworten. Er wurde 1997 in Pretoria mit einer großen Menge Ecstasy aufgegriffen. Kurz darauf wurden bei ihm Militärdokumente beschlagnahmt, die Aufschluss über dieses Projekt (Project Coast) gaben. Es stellte sich heraus, dass dort bizarre Methoden erprobt wurden, um Oppositionelle z.B. mit Anthrax, Insektiziden oder Tentanuserregern zu ermorden. Teilweise wurden diese Methoden auch angewandt. Es wurden außerdem große Mengen Drogen wie LSD, Ecstasy, Mandrax und Haschisch importiert, die zur Kontrolle von Massen eingesetzt werden sollten (vgl. z.B. Grill 2002; [www.wikipedia.org/wiki/Wouter\\_Basson](http://www.wikipedia.org/wiki/Wouter_Basson); TRC 1998, Bd. 2, Kap 6).

Ein Mitglied des militärischen Geheimdienstes schildert Jahre später: *"1990 (...) haben wir wohl gedacht: Jetzt ist es soweit (...), diese verdammten Kaffern, jetzt ist es an der Zeit, endgültig Schluss mit ihnen zu machen. Das war die allgemeine Situation im Sicherheitsapparat. Unsere obersten Vorgesetzten waren überrumpelt worden, sie fragten sich, wie es nun weitergehen sollte. Folglich entwickelten einzelne Kommandeure individuelle Strategien. Die extreme Rechte erschien als letzte Zuflucht. Gewalt gegen Züge, Taxikriege, Boipatong usw. – vielleicht, so die Überlegung, lassen sich auf diese Weise anarchische Verhältnisse schaffen (zit. n. TRC 2000, S. 146).*

### Die Regierung

Die Regierung trug kaum zum Abbau der illegal operierenden Netzwerke innerhalb der Sicherheitskräfte bei. Sie war unfähig oder nicht bereit, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um deren Beteiligung an den Gewalttaten zu beenden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen (TRC 2000, S. 150). Insofern muss man den Schluss ziehen, dass die Regierung der Gewalt zwischen Schwarzen entweder gleichgültig gegenüberstand oder ein Interesse an den Auseinandersetzungen hatte.

### Inkatha Freedom Party / KwaZulu Polizei / KwaZulu Regierung

Die IFP und ihr nahestehende Personen und Gruppierungen hatten in der Übergangszeit zahllose Menschenrechtsverletzungen zu verantworten. In der Region KwaZulu-Natal war sie der Hauptaggressor, indem sie versuchte, in Territorialkämpfen, Gebiete unter ihre Kontrolle zu bringen und Mitglieder zu rekrutieren. Sie war für den sogenannten Siebentagekrieg verantwortlich, bei dem Angriffe auf ANC / UDF-dominierte Gemeinden geführt wurden und an dem sich Tausende von IFP-Anhängern beteiligten. Die KwaZulu Polizei agierte einseitig zugunsten der IFP. Die IFP ließ Attentate gegen Führungspersonen des ANC verüben. Sie arbeitete mit Rechtsextremen zusammen, indem IFP-Angehörige durch diese militärisch ausgebildet wurden, sie begingen gemeinsam Überfälle und schmuggelten Waffen (TRC 1998, Bd. 5,

Kap. 6, Abs. 110 ff.). Aber auch in anderen Gebieten wie in der PWV-Region gingen zahlreiche Aggressionen von der IFP oder IFP-nahen Personen aus. Einer CASE-Studie zufolge, die sich auf Medienberichte, Polizeiberichte und Veröffentlichungen von Menschenrechtsorganisationen aus dieser Zeit stützt, wurden im Johannesburger Reef zwischen Juli 1990 und Juni 1991 51 % der politischen Gewalttaten der IFP oder ihr nahestehenden Personen zugerechnet (Theißen 1992, S. 38 f.).

### Homelandregierungen

Nicht nur die Regierung in KwaZulu-Natal, auch andere Homelandregierungen machten sich im Kampf um regionale Autonomie schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig und arbeiteten gegen den ANC mit Rechtsextremen und der Polizei zusammen (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 106 ff).

### Rechtsextreme

Die Menschenrechtsverletzungen von Rechtsextremen zeichneten sich neben den beschriebenen Aktivitäten in willkürlichen Übergriffen auf Schwarze aus sowie in Bombenanschlägen insbesondere unmittelbar vor den Wahlen. Auch die Ermordung des Generalsekretärs der SACP, Chris Hani, zu Ostern 1993 ging auf das Konto von Rechtsextremen (TRC 2000, S. 232 ff.).

### PAC/APLA

Auch die APLA, der militärische Arm des PAC, verübte Anschläge auf zivile Ziele. Dies entsprach der Politik des PAC, der jeden weißen Südafrikaner zu einem Träger der Apartheidpolitik und damit zum Feind erklärte. Anschläge galten vor allem Farmern. Unter anderem überfielen APLA-Aktivisten einen Golfclub und eine Kirche während eines Gottesdienstes mit Handgranaten und Maschinengewehren (TRC 2000, S. 241 ff.).

### ANC /UDF

Obwohl der ANC 1990 den bewaffneten Kampf offiziell aussetzte, beteiligten sich viele Aktivisten innerhalb der ANC-nahen Strukturen, insbesondere der SDUs, an den politischen Gewalttaten zu Beginn der neunziger Jahre. Die SDUs waren als Selbstverteidigungseinheiten der ANC-nahen Bevölkerung gegründet worden, um Angriffe gegen diese abzuwehren. Zu Beginn der neunziger Jahre führte der ANC große Mengen an Waffen ein und übergab sie den SDUs. Hierdurch trug der ANC zu der Gewaltspirale bei. Die SDUs unterstanden im Gegensatz zu MK keiner militärischen Führung. Viele SDUs waren nicht mehr als kriminelle Banden oder entwickelten sich zu solchen und sie benutzten ihre Waffen um "*Territorien, Frauen und Ressourcen*" in ihre Gewalt zu bringen (TRC 2000, S. 236). Sie verstrickten sich in Rivalitäten und Spaltungskämpfen. Mitunter waren MK-Mitglieder inoffiziell an lokalen Konflikten in Regionen, in denen sie lebten, beteiligt. Der ANC war aber auch direkt an den Auseinandersetzungen und Gewalttaten gegen die IFP und andere politische Gegner beteiligt und ließ solche ermorden (ebd.).

#### 2.3.2.2. Ursachen für die Gewaltbereitschaft

Die Eskalation der Gewalt und das Ausmaß der schweren Menschenrechtsverletzungen Anfang der neunziger Jahre ist durch die beschriebenen Konflikte, das Agieren der Befreiungsbewegung und die illegalen Operationen der Sicherheitskräfte allein nicht zu erklären.

Das Leben des überwiegenden Teils der schwarzen Bevölkerung war unter der Apartheid von permanenter struktureller Gewalt und der Angst vor einer Verschärfung dieser Gewalt gekennzeichnet: Armut, menschenunwürdige Arbeits- und Wohnverhältnisse, Zwangsumsiedlungen, politische Rechtlosigkeit, ein verordnetes niedriges Bildungsniveau und permanente Diskriminierung prägten den Alltag. Schon allein in Anbetracht derart deprimierender, von sozialer Ungleichheit geprägter Le-

bensumstände ist ein gewalttätiges Verhalten der Betroffenen nicht verwunderlich. Das zunehmend brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Bevölkerung setzte eine Gewaltspirale in Gang. Auch die Frustration über den Transformationsprozess förderte die Gewaltbereitschaft und die Kriminalität stieg enorm an. Überraschend war aber der ethnische Aspekt der Konflikte. Die wichtigen Teile der Befreiungsbewegung (insb. ANC /UDF) agitierten immer anti-rassistisch. Das "Label" Xhosa oder Zulu war bis 1990 tabu. Nur Apartheidsideologen haben mit diesen ethnischen Zuschreibungen gearbeitet. Und obwohl die Führungen der Anti-Apartheidbewegung ihre Organisationen als für alle Ethnien offen darstellten, brachten sich ihre Anhänger um, weil sie Zulu oder Xhosa waren. Die durch die Apartheid geförderten Konfliktlinien bzw. politischen oder sozialen Interessengegensätze bildeten den Nährboden für die gewalttätig ausgetragenen Konflikte. Durch die räumliche, kulturelle und ökonomische Trennung wurde Feindseligkeit begünstigt. Die Sicherheitskräfte haben lediglich schon vorhandene Vorurteile und Gegensätzlichkeiten ausgenutzt und verschärft. Hierzu gehören die gegenseitige Ablehnung kultureller Bräuche, politische Divergenzen, Generationenkonflikte und vor allem das soziale Gefälle zwischen Arbeitsmigranten und Townshipbewohnern: Die aus den ländlichen Homelands stammenden Wanderarbeiter waren oft traditionsbewusst und politisch konservativ. Die städtischen Townshipbewohner, mehrheitlich Xhosa, standen überwiegend dem ANC nahe und vertraten zu Zeiten der Apartheid häufig sozialistische Ideale. Die Lebensweise und Townshipkultur, insbesondere die urbane Subkultur der Jugendlichen, stieß bei vielen der Arbeitsmigranten auf Ablehnung. Dieser Stadt-Land-Gegensatz beinhaltete also gleichzeitig einen Generationenkonflikt. Die Wanderarbeiter waren darüber hinaus im Durchschnitt ärmer als die ansässige Bevölkerung und sie hatten einen sehr unsicheren Aufenthaltsstatus. Bei Konflikten mussten sie fürchten, ihre Arbeit zu verlieren und abgeschoben zu werden. Schon allein deshalb waren ihnen rebellierende Jugendliche ein Dorn im Auge. Diese betrachteten ihrerseits die Wanderarbeiter als rückständig. Die Migranten, am untersten Ende der Hierarchie, fürchteten um ihre Existenz und wa-

ren sozial isoliert, zumal die gewohnten familiären Bindungen fehlten, da sie ihre Familien nicht nachholen durften. (vgl. hierzu Adam / Moodley 1993, S.121 ff.) Adam und Moodley zitieren die Weekly Mail, eine südafrikanische Wochenzeitung: *"The stench-ridden single men's hostels, built decades ago for migrants labouring in the factories and homes of Johannesburg but with no legal right to bring their families to the city, resembles a prison. Yet it is home to these men and their loyalty to such a place is surprising (a.a.O, S. 143).*

Die strukturelle Gewalt des Apartheidsystems, die physische Gewalt der Sicherheitskräfte, die ab den achtziger Jahren die zuvor beschriebenen Ausmaße angenommen hatte und die Form von "zwischenmenschlicher Gewalt", die unter den Bedingungen von Armut, Ausgrenzung, extremer Konkurrenz, schlechten Lebensbedingungen und Wohnverhältnissen überall gedeihen kann, müssen also als Aspekte, mit den schon lange existierenden politischen Divergenzen zwischen ANC- und Inkathaführung, der extremen Politisierung und dem Klima der Massenmobilisierung in den frühen Neunzigern zusammen betrachtet werden, um zu verstehen, wie es zu solchen Gewaltexzessen kommen konnte.

In Südafrika hat sich mittlerweile eine Kultur der Gewalt entwickelt, die alle Lebensbereiche umfasst und alle Bevölkerungsgruppen einschließt. Das Land am Kap hat regelmäßig eine der höchsten Mordraten, eine der höchsten Raten an häuslicher Gewalt, eine der höchsten Vergewaltigungsraten weltweit und es herrscht eine erschreckende Xenophobie, wie die Lynchjustiz an Arbeitsmigranten Mitte 2008 zeigte. Es ist das gewalttätigste aller Länder, die sich nicht im Krieg befinden (Pabst 1997, S. 172).

### 2.3.3. Abschließende Bemerkung zu den Ereignissen zwischen 1990 und 1994

Der Anstieg gewalttätiger Auseinandersetzungen ist, angesichts der unklaren Machtverhältnisse und des Ringens um die politische Macht, typisch für Transitionsprozesse. Dies trifft auch auf ausgehandelte Systemwechsel wie den südafrikanischen zu, da gerade in solchen der Ausgang des Demokratisierungsprojekts vollkommen beeinflussbar erscheint. Ebenso typisch sind Amnestien und andere Zugeständnisse der Opposition an die Machthaber, um diese zum Abdanken zu bewegen. Hierzu gehören auch Weiterbeschäftigungsgarantien innerhalb der Polizei, des Militärs oder der Justiz. Die Folge davon ist, dass viele Staatsdiener sich weiterhin eher dem alten Regime verpflichtet fühlen als der neuen demokratischen Ordnung. Das Vertrauen der Bürger in die neuen Institutionen ist häufig, wie dies auch in Südafrika der Fall ist, entsprechend gering. Amnestien, die in solchen Prozessen ausgehandelt werden, sind meist nicht rückgängig zu machen. Sie verhindern die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen, da keine Strafverfahren mehr gegen die amnestierten Personen eingeleitet werden können. Trotz der in der Übergangszeit ausgesprochenen Amnestien haben in Südafrika immerhin noch zwischen 1996 und 1997 über 7000 Personen individuell Amnestie vor der TRC beantragt, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung der schweren Menschenrechtsverletzungen geleistet werden konnte.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. das Kapitel über die TRC-Amnestieverfahren in dieser Arbeit.

### 3. Die TRC – Rahmenbedingungen

#### 3.1. Rechtlicher Rahmen für die Einrichtung der TRC

Nachdem feststand, dass eine Amnestieregelung in der Verfassung verankert werden sollte, war man sich über die definitive Ausgestaltung einer solchen Regelung noch uneinig, als schon allen anderen Artikeln der Übergangsverfassung zugestimmt worden war. Denn generell hatten zwar alle am Konflikt beteiligten Gruppen ein Interesse an einer Amnestie, aber nur für Gewalttaten, die durch die eigene Seite begangen worden waren. Schließlich wurde die Amnestiegarantie in der Postambel der Verfassung, die mit den Wahlen am 27. April 1994 in kraft trat, angehängt.

Die für die Amnestieregelung entscheidende Passage lautete folgendermaßen:

*"In order to advance such reconciliation and reconstruction, amnesty shall be granted in respect of acts, omissions and offences associated with political objectives and committed in the course of the conflicts of the past. To this end, Parliament under this Constitution shall adopt a law determining a firm cut-off date, which shall be a date after 8 October 1990 and before 6 December 1993, and providing for the mechanisms, criteria and procedures, including tribunals, if any, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed"* (Interim Constitution 1993, chapt. 16).

Die genaue Ausgestaltung einer Amnestieregelung und der Zeitraum für den dieses Gesetz gelten würde, sollte also durch ein einfaches Gesetz bestimmt werden, das durch das zukünftige Parlament verabschiedet werden würde.

Dass dieser Text die juristische Voraussetzung für die Einsetzung einer Kommission von der Dimension der TRC werden sollte, hatten bis zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich die Wenigsten geahnt, da im Text der



Postambel die mögliche Einrichtung von Tribunalen lediglich in einem Nebensatz mit einem einschränkenden Zusatz (*"if any"*) erwähnt wird. Für viele deutete diese Passage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung sicher eher auf eine Generalamnestie hin als auf die Etablierung einer Kommission wie der TRC. Die Betonung lag eindeutig auf der Gewährung von Amnestie zum Zweck der nationalen Versöhnung: *"The pursuit of national unity, the well-being of all South African citizens and peace require reconciliation between the people of South Africa and the reconstruction of society"* (ebd.).

### 3.1.1. Das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung": Beratung, Verabschiedung und Ausgestaltung

Das in der Übergangsverfassung angesprochene Amnestiegesetz wurde mit dem "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" (*"Promotion of National Unity and Reconciliation Act"*, Act 34 / 1995)<sup>61</sup> verwirklicht. Es bildet die rechtliche Grundlage der Wahrheitskommission und legt die Ausgestaltung ihrer Arbeitsweise fest. Der Verabschiedung des Gesetzes seien mehr als *"150 Stunden dauernde Verhandlungen in den einzelnen Ausschüssen und mehr als 100 Änderungen der Originalentwürfe"* vorangegangen, schreibt Hahn-Godeffroy (1998, S. 59). Die Bevölkerung war durch öffentliche Anhörungen intensiv in den Prozess einbezogen worden und hatte auch durchaus Einfluss auf die Ausgestaltung dieses Gesetzes. Auf zwei großen internationalen Konferenzen und in einer Vielzahl von Seminaren und Workshops war der Umgang mit der Vergangenheit erörtert worden, deren wesentliche Ergebnisse dem Parlament übermittelt wurden. Zivilgesellschaftliche Organisationen reichten schriftliche Stellungnahmen ein (Boraine 2000, S. 47 ff.). Als besonderer Erfolg von Nichtregierungsorganisationen ist zu werten, dass die ursprüngliche Entschei-

<sup>61</sup> Im folgenden: Das Gesetz (Act 34/95)

derung, die Amnestieanhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen, auf Druck der Öffentlichkeit revidiert werden musste. Das Gesetz wurde schließlich mit großer Mehrheit im Parlament am 28.06.1995 verabschiedet und trat am 15.12.1995 in Kraft. Nur die Freedom Front (FF) stimmte dagegen. Ausschlaggebend war für die rechtsextreme Partei der ihrer Ansicht nach zu früh endende Mandatszeitraum der Kommission, denn dadurch waren die Terroranschläge, die von ihrer "Klientel" vor den ersten freien Wahlen begangen worden waren, von der Amnestierung ausgenommen. Die Inkatha Freedom Party (IFP) enthielt sich der Stimme. ANC, DP und PAC stimmten dafür. Sogar die NP, die zunächst für eine Generalamnestie eingetreten war, stimmte schließlich gegen die Empfehlung ihres Vorsitzenden F.W. de Klerk für das Gesetz, nachdem ausgehandelt worden war, dass die Menschenrechtsverletzungen aller Seiten gleich behandelt werden würden (Boraine 2000, S. 71).

Das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" widmet sich in 7 Kapiteln und insgesamt 49 Artikeln ausschließlich dem Thema der Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission und legt schon recht umfassend Aufgaben, Struktur und Zielsetzung der Kommission fest. Da im folgenden Abschnitt dieser Arbeit noch sehr ausführlich auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingegangen werden wird, möchte ich an dieser Stelle nur eine Vorstellung davon vermitteln, wie detailliert es sich zur zukünftigen Arbeit der TRC äußert.

Dargelegt werden dort unter anderem:

- die Terminologie / Definitionen, wie "schwere Menschenrechtsverletzungen", Entschädigung, Opfer etc. (chapter 1)
- die Ziele, Aufgaben und Befugnisse der Kommission im Allgemeinen sowie ausführlich die Prinzipien des Umgangs mit Opfern und erwünschte Eigenschaften von Kommissionsmitgliedern (chapter 2)
- die Aufgaben der Komitees und "Units" im Einzelnen
- die Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch das "Human Right Violation Committee" (chapter 3)

- das Amnestieprozedere und die Aufgabe des "Amnesty Committee" einschließlich der ausführlichen Definition des Begriffs "act associated with a political objective" (chapter 4)
- die Aufgaben des "Reparation and Rehabilitation Committee" und die Modalitäten bei Entschädigungsanträgen (chapter 5)
- Fragen zu Untersuchungen / Ermittlungen schwerer Menschenrechtsverletzungen und die Aufgaben der "Investigation Unit"; die Öffentlichkeit der Anhörungen; das Recht auf Vertretung durch einen Anwalt; Voraussetzungen für die Einrichtung eines Zeugenschutzprogramms (chapter 6)
- die Unabhängigkeit der Kommission, die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Antragstellern und Zeugen, die Geheimhaltung von Informationen, die Möglichkeit der Bestrafung bei Verstößen, wie das Ignorieren einer Vorladung, bewusste Falschaussagen, Zerstörung von Beweismitteln etc.; die Einrichtung eines "Entschädigungsfonds" sowie die Veröffentlichung eines abschließenden Berichts (chapter 7).

Darüber hinaus werden die Amnestiegesetze der Übergangszeit für aufgehoben erklärt (Art. 48; chapter 7).

### 3.1.2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder

Das Gesetz beauftragt außerdem den Staatspräsidenten, die Mitglieder der TRC zu benennen (Act 34 / 95, Kap. 2, Abs. 7). Nelson Mandela berief hierfür einen Ausschuss ein, dem Vorschläge aus der Bevölkerung unterbreitet werden konnten. Dieser reduzierte 299 eingereichte Vorschläge auf eine Liste von 25 Kandidaten. Sie sollten keine hochrangigen Mitglieder politischer Parteien sein, sondern für ihr menschenrechtliches Engagement und ihr Eintreten für "Versöhnung" bekannt sein sowie als moralisch integer und unvoreingenommen gelten (ebd.). Nach Rücksprache mit dem Kabinett und den politischen Parteien gab

Mandela am 15. Dezember 1995 die Namen der 17 Mitglieder der TRC bekannt. Zusätzlich wurden zu den *commissioners* weitere Mitarbeiter/innen eingestellt. Ihre Anzahl musste im Verlauf der Arbeit der Kommission immer wieder erhöht werden und erreichte schließlich über 400 Personen, die nach Ethnie, Region (Stadt, Land) und Geschlecht quotiert waren (Braun 1999, S. 12).

Den ernannten 17 Personen war gemein, dass es sich um bekannte Persönlichkeiten handelte, die sich für Menschenrechte, Aufklärung über die Vergangenheit und "Versöhnung" engagiert hatten. Die überwiegende Zahl der Mitglieder hatte eine juristische, medizinische oder psychologische/psychiatrische Ausbildung, vier Personen kamen aus kirchlichen Zusammenhängen. Neben dem anglikanischen Erzbischof Desmond Tutu als Vorsitzenden waren in die Kommission berufen worden:

- Der liberale Alex Boraine als stellvertretender Vorsitzender. Er war früher Abgeordneter der Federal Progressive Party, der damals einzigen Partei im Parlament, die die Apartheid vollständig ablehnte. In den 80er Jahren wandte er sich von der Parlamentspolitik ab und setzte sich nur noch außerparlamentarisch für die Förderung der Demokratie ein.
- Mary Burton: Sie war früher Vorsitzende von "Black Sash", einer Organisation weißer Frauen, die mit Mahnwachen und Demonstrationen auf das Verschwinden und die Folter von Inhaftierten aufmerksam machte, aber vor allem kostenlose Rechtsberatung für die schwarze Bevölkerung anbot.
- Bischof Bongani Finca, ein bekannter Kirchenführer und Antipartheidsaktivist.
- Sisi Khampepe, eine Anwältin;
- Richard Lyster, ein mit Menschenrechtsfragen befasster Anwalt aus Natal;
- Koza Mgojo, ein früherer Präsident der methodistischen Kirche in Südafrika;
- Dr. Hlengiwe Mkhize, eine Psychologin;

- Dumisa Ntsebeza, ein auf Menschenrechtsfragen spezialisierter Anwalt. Er saß einige Jahre unter der Apartheid wegen "Förderung der Ziele des Kommunismus" im Gefängnis;
- Dr. Wendy Orr, eine Ärztin, die bekannt wurde, als sie eine gerichtliche Verfügung wegen Folterung an Gefangenen gegen die Polizei im Ostkap erwirkte;
- Dr. Mapule Ramashala, eine Psychologin, die jahrelang im Exil gelebt hatte ;
- Dr. Fazel Randera, ein Arzt und Antiapartheidsaktivist;
- Yasmin Sooka, eine Rechtsanwältin,
- Glenda Wildschut, die Leiterin des Traumazentrums für Folteropfer in Kapstadt,
- Wynand Malan, ein ehemaliger NP-Politiker, der schon zu Beginn der achtziger Jahre aus der Partei ausgetreten und Mitbegründer der Democratic Party geworden war.
- Chris de Jager, ein Anwalt, mit einer recht schillernden, eher dem rechten Spektrum zugeneigten Vergangenheit. Er war früher Parlamentsmitglied für die Conservative Party, dann Mitglied der Freedom Front, des Volksstaat Council, aber auch der Human Rights Commission gewesen. Er trat vorzeitig als Kommissionsmitglied zurück.

(TRC 1998 Bd. 1, Kap. 3, Abs. 1 und Tutu 2001, S. 67)

### 3.1.3. Kritische Würdigung des Auswahlverfahrens

Trotz der o. g. Ernennungskriterien wurde der Kommission häufig vorgeworfen, zugunsten des ANC bzw. der Befreiungsbewegung unausgewogen oder einseitig zu sein. Inwieweit traf dies zu? Tatsächlich standen die meisten Mitglieder dem ANC nahe. Von den 17 Personen waren sechs weiß. Drei von diesen waren schon früher bedeutende Kritiker der Apartheid gewesen. Zwei, nämlich Chris de Jager und Wynand Malan, waren Afrikaner (Buren). Keines der Kommissionsmit-

glieder stand der Inkatha nahe, der Partei, die sich als Interessenvertretung der Zulu versteht (TRC 2000, S 19 f.). Insofern ist es evident, dass sowohl sehr große Teile der weißen Bevölkerung als auch der Zulu sich durch die TRC nicht berücksichtigt fühlten oder ihr mit Misstrauen gegenüber standen. In einer Parlamentsdebatte über die TRC vom Februar 1999 kritisierte der Oppositionsführer diese politische Einseitigkeit noch einmal nachträglich: *"It was a mistake to appoint a commission dominated by sympathisers of only one political party. (...). There was not one commissioner who can be described as a supporter or sympathiser of parties such as the NP or the IFP.(...) Many people did not apply for amnesty, because the issue of extradition had not been solved and because they did not trust this biased commission"* (Hansard 1999, S. 27). Diese Kritik kam allerdings reichlich verspätet. Denn die Auswahl der Kandidaten wurde durch den Präsidenten mit dem Kabinett der Nationalen Einheit, dem auch die IFP und die NP angehörten, abgesprochen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 1, Abs. 38). Desmond Tutu hebt im Vorwort des TRC-Berichts hervor: *"In diesem Zusammenhang stellen wir kategorisch fest, dass wir uns nicht selbst ausgewählt und uns auch nicht selbst als Kandidaten nominiert haben. Wir wurden im Rahmen eines demokratischen Verfahrens berufen, das für jedermann offen war – was auch immer seine politische Bindungen sein mochten. Wir wurden in öffentlicher Sitzung Prüfungsgesprächen durch einen Ausschuss unterzogen, in dem alle politischen Parteien vertreten waren."* Er fügt hinzu: *"Soweit wir wissen, hat damals niemand öffentlich Einspruch gegen die Personen erhoben, die auf diese Weise ernannt wurden. Tatsächlich wurden viele von uns gerade wegen unserer Rolle im Widerstand gegen die Apartheid ausgewählt – genau auf diese Weise haben wir nämlich unsere Glaubwürdigkeit erworben und unsere Integrität unter Beweis gestellt. Ich persönlich bin bis heute nicht Mitglied irgendeiner politischen Partei."* In Anspielung auf die Kommissionsmitglieder, die aus konservativen Zusammenhängen kommen, führt er weiter aus: *"Ich glaube aber, dass einige meiner Kollegen genau wegen ihrer Bindung an eine Partei gewählt worden sind, um [der Kommission] eine breite politische Repräsentanz zu sichern"* (Tutu in Braun 1999, S. 26).

In einer späteren Veröffentlichung Desmond Tutus über die Wahrheitskommission schreibt dieser: *"Sie (NP-Politiker) verlangten nach einer Kommission, die aus einem gleichen Anteil von Apartheidanhängern und –gegnern zusammengesetzt war. Sie bemerkten kaum die Arroganz in ihrer Forderung, die so typisch für die Art und Weise war, wie sie das Land regiert hatten, als die große Mehrheit der Bevölkerung keinerlei Mitbestimmungsrecht besaß"* (Tutu 2001, S. 69).

Auch wenn Desmond Tutu zuzustimmen ist, so ergab sich aus der hohen Anzahl der Mitglieder, die dem ANC nahestanden, ein Akzeptanzproblem, das der TRC für die ganze Zeit ihres Bestehens anhaftete. Es stellt sich die Frage, ob ein anderes Auswahlverfahren denkbar und auch legitim gewesen wäre. Angenommen, die Mitglieder wären nicht durch den Präsidenten ernannt, sondern durch das Parlament gewählt oder entsprechend der Sitzverteilung ernannt worden, hätte die Zusammensetzung der Kommission noch "ANC-lastiger" ausgesehen, da der ANC 1994 mit einem Stimmenanteil von ca. 63 % gewählt worden war (Schmidt 1996, S. 355). Es wäre auf jeden Fall politisch ratsam gewesen, die Kommission auch mit IFP-nahen Mitgliedern zu besetzen.

#### 3.1.4. Gesetzgebungsprozess und Auswahlverfahren als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen

Sowohl der Gesetzgebungsprozess als auch das Auswahlverfahren waren mit ihrer direkten Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und engagierter Öffentlichkeit unter demokratischen Gesichtspunkten vorbildlich. In den meisten Ländern, in denen bislang Wahrheitskommissionen eingerichtet wurden, hatte der Staatspräsident die Mitglieder ernannt, ohne die Öffentlichkeit zu konsultieren (Hayner 2001, S. 216). Die südafrikanische Öffentlichkeit hatte in entscheidenden Fragen die Gesetzgebung beeinflusst und der TRC die Gestalt gegeben,

die sie letztlich hatte. Nicht-öffentliche Amnestieanhörungen, wie ursprünglich vorgesehen, hätten der Wahrheitskommission einen anderen Charakter gegeben.

Wie sich auch bei anderen Wahrheitskommissionen gezeigt hat, ist die Frage der politischen Einseitigkeit oder Neutralität von großer Bedeutung für die Akzeptanz einer solchen Einrichtung, die häufig in noch angespannten politischen Situationen ins Leben gerufen werden. In manchen Ländern waren die Kommissionen daher international zusammengesetzt, wie z.B. in Guatemala. In Sierra Leone bestand die Wahrheitskommission, die im Jahr 2002 nach südafrikanischem Vorbild eingerichtet wurde, aus vier Kommissionsmitgliedern mit sierraleonischer Staatsbürgerschaft sowie drei ausländischen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vereinten Nationen noch mit einer Friedensmission in Sierra Leone präsent. Die Auswahl der nationalen Kommissionsmitglieder wurde durch einen Repräsentanten des UN-Generalsekretärs koordiniert und die der drei anderen vom UN-Hochkommissar für Menschenrechte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone ernannt. Mitgliedern solcher Kommissionen kann man nicht so leicht vorwerfen, in irgendeiner Weise in die politischen Probleme des Landes verstrickt zu sein, auch wenn ihnen mitunter nachgesagt wurde, dass sie nicht über ausreichende Kenntnisse der politischen Situation verfügen. ([www.trial-ch.org](http://www.trial-ch.org). am 22.2.2009)

In Serbien hingegen begegneten Menschenrechtsorganisationen der Einrichtung einer Wahrheitskommission von Anfang an mit Misstrauen. Im März 2001 berief Präsident Kostunica eine "Kommission für Wahrheit und Versöhnung" nach südafrikanischem Vorbild ein. Die meisten der 15 Kommissionsmitglieder galten als Nationalisten. Der Kommission gehörten (bis auf einen Ungarn) ausschließlich Serben mit serbisch-orthodoxer Konfession an: kein Kosovo-Albaner, kein Muslim aus dem Sandzak, kein Kroat aus der Vojvodina, kein Montenegriner (NZZ v. 13. Juni 2001, [www.amnesty.de](http://www.amnesty.de) am 22.2.2009).



Wichtig ist, dass die Kommissionsmitglieder durch ihre bisherige Arbeit von einem möglichst großen Teil der Bevölkerung als glaubwürdig und integer angesehen werden und selbstverständlich, dass sie sich eine Kompetenz in dem Bereich erworben haben, in dem sie von nun an arbeiten müssen, sei es psychologisch, juristisch oder politisch. Ein demokratisches Auswahlverfahren mit direkter Beteiligung der Bevölkerung ist dann zu bevorzugen, wenn man davon ausgehen kann, dass dies nicht zu einer Verschärfung einer möglichen Konfliktsituation führt. Es ist anzunehmen, dass die Bevölkerung einen stärkeren Bezug zur Kommission hat, wenn sie in die Auswahl der Kommissionsmitglieder unmittelbar einbezogen wird. Ein Land, das vom Rassismus geprägt ist, wäre sicher schlecht beraten, in eine Kommission hauptsächlich Personen zu berufen, die bislang zur privilegierten Bevölkerungsgruppe gehörten, auch wenn sich dort eher Menschen finden lassen, die entsprechend ausgebildet sind. Auf die Repräsentanz bislang unterdrückter Bevölkerungsteile ist zu achten. Das kann sich auf Ethnie aber auch auf die politische oder religiöse Zugehörigkeit beziehen.

### 3.1.5. Das Mandat

Im Folgenden soll der im Gesetz (Act 34 /95) festgeschriebene gesetzliche Auftrag der Kommission dargelegt und die darin enthaltenen zentralen Begriffe erläutert und diskutiert werden.

Als übergeordnetes Ziel der Kommission nennt das Gesetz die "Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung", die durch folgende Maßnahmen erreicht werden soll:

1. Ermittlungen und Anhörungen, anhand derer ein möglichst vollständiges Bild von Ursachen, Form und Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen hergestellt werden soll, die zwischen dem 1. März

1960 und einem noch nicht bestimmtem Stichtag begangen wurden.<sup>62</sup> Der spezifische Kontext, die Perspektive der Opfer und auch die Sicht und Motive der Verantwortlichen sollen dabei berücksichtigt werden.

2. Die Gewährung von Amnestie für Täter, die ein vollständiges Geständnis über politisch motivierte Menschenrechtsverletzungen ablegen.
3. Das Aufklären des Schicksals oder Verbleibs von Opfern und das Wiederherstellen der Würde von Opfern. Dies soll erreicht werden, indem den Opfern die Möglichkeit gegeben wird, ihre eigene Darstellung von den Gewalttaten, denen sie ausgesetzt waren, zu geben und indem Entschädigungsmaßnahmen empfohlen werden.
4. Das Erstellen eines Berichts, der eine so umfassende Darstellung wie möglich über die Tätigkeiten und Erkenntnisse der Kommission, sowie Empfehlungen für Maßnahmen enthält, um zukünftigen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen (act 34/95, Kap. 2, Abs. 3).

Zentrale Begriffe dieser Vorgaben bedürfen einer Definition. Manche wurden, trotz verschiedener öffentlich geführter Diskussionen, von der TRC während der Zeit ihres Bestehens nie abschließend geklärt, wie z.B. der Begriff der Versöhnung.

---

<sup>62</sup> Der Tag wurde später auf den 10. Mai 1994 gelegt, den Tag der Ernennung Mandelâs zum Präsidenten (Werle 2001, S. 298).

## 3.2. Definitionen und Debatten

Für die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (act 34/95) waren vor allem die Definitionen der Begriffe "politisch motivierte Tat" sowie "schwere Menschenrechtsverletzung" relevant. Auch wenn um diese Begriffe einige Debatten geführt wurden, so sind es doch vergleichsweise einfache Termini gegenüber den weiten Begriffen "Wahrheit" und "Versöhnung". Letztgenannte Begriffe hatten selbstverständlich nicht nur eine besondere Relevanz, weil sie die Zielvorgabe der Kommissionsarbeit benennen, die sich auch in ihrem Namen ausdrückt. "Wahrheit" und "Versöhnung" sind nicht einfache Begriffe, sondern vielmehr Ideen oder Konzepte, die philosophisch und religiös konnotiert sind. Jede kurzgefasste Definition dieser Begriffe muss angesichts ihrer Bedeutungsvielfalt unangemessen erscheinen. Ähnlich verhält es sich mit der Vokabel "Gerechtigkeit", die zwar ganz bewusst aus der Terminologie der Kommission ausgespart, aber verständlicher Weise von Opfern bzw. Überlebenden immer wieder in die Debatten um die TRC eingebracht wurde. Im Zusammenhang mit der Rede vom "gerechten Krieg" (*just war*) bezog die Kommission in ihrem Bericht zwar eindeutig Stellung, in ihrer täglichen Arbeit schlug sich diese Haltung jedoch nicht nieder, wie noch erläutert werden wird.

Die folgende Darstellung und Erörterung der Definitionen sollen einen Eindruck davon vermitteln, welchen Beschränkungen das Mandat einer Wahrheitskommission unterworfen sein muss, welche Debatten um zentrale Begriffe in der Öffentlichkeit geführt werden können aber auch, dass die unzureichende Klärung solcher Begriffe zu erheblichen Problemen führen kann. Auch wenn sich die Begrifflichkeiten auf den spezifischen südafrikanischen Kontext beziehen, sind die Eingrenzung des Mandats und damit verbundene definitorische Schwierigkeiten auch für andere Wahrheitskommissionen relevant.

### 3.2.1. Wann ist eine Tat politisch motiviert?

Der Begriff *associated with a political motive* orientiert sich an den sogenannten Norgaard-Prinzipien, die in Namibia auf die Mitglieder der SWAPO angewendet wurden. Prof. Norgaard entwickelte als Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hierfür einen Kriterienkatalog zur Einordnung von Menschenrechtsverletzungen, die als politisch motiviert angesehen werden sollten. Diejenigen, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, sollten hierdurch vor den ersten demokratischen Wahlen amnestiert werden. Im Gegensatz dazu galten in Südafrika diese Kriterien nicht nur für die Befreiungsbewegung, sondern auch für Staatsbedienstete und andere Vertreter der Apartheid, wie Angehörige rechtsextremer Organisationen (Bollig 1995, S. 58).

Das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" legt fest, dass Handlungen, Unterlassungen oder Vergehen amnestiert werden sollen, wenn sie durch das Amnestiekomitee als Taten eingestuft werden, die im Kontext der Konflikte der Vergangenheit begangen wurden und die mit einem politischen Motiv im Zusammenhang standen (Act 34/95, Art. 20.1.).

Für die Feststellung, ob eine Tat mit einem politischen Motiv in Zusammenhang steht, wurden folgende Kriterien als relevant erachtet:

- Der Beweggrund des Täters
- Der Kontext, bzw. die Situation, in der die Tat begangen wurde (z. B. im Zusammenhang mit einem bestimmten politisches Ereignis, wie einem Streik, oder einer anderen Protestaktion)
- Die "Natur" bzw. die "Schwere" der Tat
- Das Anschlagziel (War die Tat in erster Linie gegen einen politischen Gegner gerichtet, gegen Staatsangestellte, Staatseigentum, gegen Privatpersonen oder privates Eigentum?)
- Der organisatorische Zusammenhang (Ist die Tat in Ausübung eines Befehls/ im Namen/ mit Unterstützung einer Organisation / Instituti-

on oder Befreiungsbewegung begangen worden, bei der der Täter Mitglied / Agent / Unterstützer war)

- Die Verhältnismäßigkeit von Schwere der Tat zum angestrebten politischen Ziel
- (TRC 1998, Bd. 1 Kap. 4, Abs. 11 und Act 34/95, 20, 3).

Eine Handlung, die aus Habgier oder "niederen Motiven" begangen wurde und/oder die persönlich gegen ein Opfer gerichtet war, galt nicht als politisch motivierte Tat. Allerdings waren Taten nicht allein deshalb von der Definition der politischen Motivation ausgenommen, weil der Täter Geld oder Sachmittel von der Organisation, Institution oder Befreiungsbewegung bekommen hat, für die er gearbeitet hat (Act 34/95, Art. 20, 3).

Ebenfalls nicht als politisch motiviert wurden solche Gewalttaten eingestuft, die zwar einen Zusammenhang zur politischen Situation erkennen ließen, denen aber weitergehende Motive zugrunde lagen, die die Kommission nicht als politisch bezeichnen wollte. So lagen außerhalb des Mandats der Kommission zum Beispiel rassistische Übergriffe, denen ein politisches Motiv abgesprochen wurde oder z.B. die Misshandlungen von Farmarbeitern.

*"Although racism was at the heart of the South African political order and although such cases were clearly a violation of the victim's rights, such violations did not fall within the commission's mandate"* (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 127).

Wenn jedoch eine politische Organisation den Rassismus für ihren politischen Kampf eingesetzt hatte, z.B. wenn weiße Farmer durch den PAC umgebracht oder Schwarze durch Mitglieder einer rechtsextremen Partei ermordet worden waren, fiel dies in den Mandatsbereich der Kommission (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 127 f.). Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörten beispielsweise auch gewalttätige Übergriffe von Gewerkschaftsmitgliedern auf Mitglieder anderer Gewerkschaften,

die an bestimmte politische Organisationen gebunden waren<sup>63</sup> oder wenn ein Arbeitskampf sich zu einem politischen Protest ausweitete (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 126). Genauso fielen in das Mandat der Kommission etliche Übergriffe durch die Polizei, die zwar auch als kriminell eingestuft werden könnten. Da diese kriminelle Gewalt aber eine politische Funktion hatte, nämlich die permanente bewaffnete Anwesenheit der Polizei zu demonstrieren, entschied sich die Kommission dafür, solche Taten innerhalb ihres politischen Kontextes zu sehen: "(...) *the nature, purpose and function of this kind of police force had been to institute a permanent armed presence.*" (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 129). Die Tatsache, dass die von Sicherheitskräften verübten Verbrechen über einen so langen Zeitraum stattfanden und dass selten oder gar nicht gegen die Staatsangestellten vorgegangen wurde, war für die Kommission Anlass, diese Taten als politisch zu bewerten. Durch sein "Nichthandeln" habe der Staat diese Taten toleriert und die Pflicht vernachlässigt, seine Bürger zu schützen. Dies treffe auch auf Taten zu, die durch die "Dritte Kraft" begangen wurden (ebd.).

### 3.2.1.1. Kritik am Begriff "Politisches Motiv"

Trotz des Versuchs der TRC, "politisch motiviert" möglichst genau zu fassen, bleiben einige Grauzonen hinsichtlich sich überlagernder Motive. Dies betrifft "gewöhnliche" Kriminalität, Rassismus und politische Motivation ohne organisatorische Zugehörigkeit. Aber auch der Begriff der Verhältnismäßigkeit einer Tat zum angestrebten Ziel bleibt unscharf, wie ich im Folgenden erläutern werde.

Wie sich in der Praxis zeigte, erwies sich gerade die Trennung von "politisch" und "kriminell" in verschiedenen Fällen als problematisch. Manche Täter haben sowohl kriminelle Akte und politisch motivierte Verbre-

---

<sup>63</sup> Konkret betrifft das z.B. Übergriffe von COSATU-Mitgliedern, die dem ANC nahestanden auf UWUSA-Mitglieder, die Inkatha nahestanden und umgekehrt.

chen begangen, und mitunter war es schwierig, diese einzuordnen. Das trifft z.B. auf die Taten der ANC-nahen "Selbstverteidigungseinheiten" (SDUs) und der "Selbstschutzeinheiten" der IFP (SPUs) zu, die zwar politisch agierten, sich aber auch in persönlichen Auseinandersetzungen bekämpft haben oder in "gewöhnliche Straftaten" wie Diebstahl verwickelt waren. Private und politische Rivalitäten konnten dabei auch miteinander verwoben sein. Auch auf Akteure der Staatsseite trifft dies zu. In der Vlakplaas-Todesschwadron der südafrikanischen Polizei wurden z.B. Waffen geschmuggelt und mit Drogen gehandelt. Schon der Waffenschmuggel war sowohl politisch als auch "unpolitisch" kriminell: Politisch, weil er für die IFP bestimmt war, die den ANC bekämpfte und "unpolitisch" kriminell, weil die Beteiligten sich persönlich bereicherten (vgl. hierzu Wilson 2001, S. 81 f.).<sup>64</sup>

Viel mehr noch als bei der Überlagerung von "politischer" und "krimineller" Gewalt scheint bei den im TRC-Bericht formulierten *"rassistischen Übergriffen ohne politisches Motiv"* eine genaue Grenzziehung schwierig zu sein. Wann ist ein rassistischer Übergriff politisch und wann nicht? Angesichts der Bedeutung, die der Rassismus in der Regierungspolitik, der Gesetzgebung und in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Apartheidzeit hatte, ist es ausgesprochen schwierig, Rassismus nicht als politisch zu bewerten. Es ist deshalb auch schwer, Personen, die als Beweggründe für ihre Taten "reinen" Rassismus angegeben haben, ohne zu einer politischen Organisation zu gehören, die politische Motivation vollständig abzusprechen. Es stellt sich die Frage, ob eine Tat nicht auch politisch motiviert sein kann, wenn sie nicht im Namen oder mit Unterstützung einer Organisation erfolgte. Der TRC-Bericht verhält sich hierzu widersprüchlich. Auf der einen Seite bestreitet er diesen Zusammenhang, auf der anderen Seite betont er ihn, indem Rassismus als eigentlicher Grund für Apartheid angegeben wird.

---

<sup>64</sup> Letztgenannte Tatsache führte jedoch nicht zu Problemen hinsichtlich der Zuständigkeit der TRC, denn es wäre unsinnig, eine politische Tat nicht zu berücksichtigen, nur weil sie auch kriminell war.

Die Einrichtung der TRC beruhte auf einem Kompromiss zwischen Blankoamnestie und Strafverfolgung, um gewalttätige Konflikte zu verhindern und einen möglichst friedlichen Systemwechsel herbeizuführen. Wesentlich war dafür die Beschwichtigung politisch relevanter Akteure. Rassistisch motivierte Einzeltaten waren insofern für die Kommission irrelevant. Ist es aber zu rechtfertigen, wenn überwiegend Mitglieder bestimmter Organisationen oder Personen, die im Auftrag des Staates gehandelt haben, Amnestie gewährt wird, anderen jedoch nicht?

Auch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit, das zur Bemessung einer politischen Motivation herangezogen werden sollte, ist schwer zu bestimmen. Es scheint außer Frage zu stehen, dass die Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielen sollte. Aber bis zu welchem Punkt steht die Schwere einer Tat im Verhältnis zum angestrebten politischen Ziel? Kann eine schwere Menschenrechtsverletzung überhaupt zum Erreichen eines politischen Ziels gerechtfertigt sein? Wie kann man messen, bis zu welchem Grad Folter im Verhältnis zum politischen Ziel steht und ab wann ist die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten?

Betrachtet man die Entscheidungen des Amnestiekomitees, so muss man feststellen, dass die Verhältnismäßigkeit zur Entscheidung über die Straffreiheit eines Täters kaum von Bedeutung war. De facto war – im Widerspruch zum Gesetzestext - für eine Amnestieentscheidung lediglich das vollständige Geständnis des Antragstellers relevant und brutalsten Folterern und Mördern wurde Amnestie gewährt (vgl. hierzu Werle 2001, S. 299, Theißen 1999 S. 3).<sup>65</sup> Wäre die Verhältnismäßigkeit als Bemessungsgrundlage zur Amnestiegewährung ernst genommen worden, hätten sehr viel weniger Amnestien ausgesprochen werden können.<sup>66</sup>

Es wäre wünschenswert gewesen und hätte die Glaubwürdigkeit des Amnestiekomitees gestärkt, wenn es in Fällen von Exzesstaten, Am-

---

<sup>65</sup> So wurden z.B. auch Angehörige des Staatsapparats amnestiert, die "vorbeugend" Personen aus der Befreiungsbewegung töteten, die (noch) gar nicht dem bewaffneten Widerstand zuzurechnen waren (Werle 2001, S. 300).

<sup>66</sup> Diese Problematik wird im Kapitel über das Amnestiekomitee näher erläutert.



nestien mit der Begründung der Unverhältnismäßigkeit der Tat zum angestrebten politischen Ziel verweigert, sie aber trotzdem als politisch motiviert eingestuft hätte. So hätten die von diesen Taten betroffenen Personen als Opfer eingestuft werden und somit auch ein Anrecht auf Entschädigung bekommen können. Die Taten wären darüber hinaus eindeutig als rechtswidrig stigmatisiert worden, was einen Beitrag zur Wiederherstellung der Würde der Opfer gewesen wäre. Zudem hätte bei abgelehnten Amnestieanträgen den Opfern auch der Weg der Zivilklage offen gestanden, die ihnen durch die Amnestierung für immer verwehrt bleibt.

### 3.2.2. Schwere Menschenrechtsverletzungen versus Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Das Attribut "politisch motiviert" bezieht sich auf sogenannte schwere Menschenrechtsverletzungen. Im internationalen Recht sowie im südafrikanischen Verfassungs- und Strafrecht gibt es den Begriff der schweren Menschenrechtsverletzung nicht. Er musste also neu definiert werden. Nach dem Gesetz (Act 34/95) sind dies:

Tötung, Entführung, Folter oder schwere Misshandlung sowie der Versuch, die Verschwörung, die Anreizung oder Aufhetzung, der Befehl oder die Veranlassung, eine solche Handlung zu begehen (Act 34/95, 1. ix).

D.h., nur die Verletzung der körperlichen Integrität wird als schwere Menschenrechtsverletzung betrachtet.<sup>67</sup> Die Leiden, die durch die legalisierte Apartheid verursacht wurden, waren nicht Gegenstand der An-

---

<sup>67</sup> Aus dem Gesetz geht nicht klar hervor, ob Taten auch dann als schwere Menschenrechtsverletzung zu betrachten sind, wenn der Täter nicht als verantwortlich angesehen werden kann. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass eine Tat auch in solchen Fällen eine schwere Menschenrechtsverletzung ist, damit die Betroffenen als Opfer im Sinne der Gesetzgebung anerkannt werden können (TRC 1998, Kap. 4, Abs. 88).

hörungen vor der Kommission. Dies wurde verschiedentlich kritisiert, denn die Apartheid – auch in ihrer früher in Südafrika legalisierten Form und nicht nur in ihren extremen Auswüchsen, die in Exzesstaten resultierten – wurde schon seit den sechziger Jahren von den Vereinten Nationen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet.<sup>68</sup>

Die TRC trat dieser Kritik mit dem Argument entgegen, dass sie nur eine von vielen Institutionen und Programmen zum Umgang mit vergangenem Unrecht und zur Transformation der Gesellschaft sei. Zur Wiedergutmachung systembedingten Unrechts seien z.B. die "*Land Commission*"<sup>69</sup> oder das "*Reconstruction and Development Program*" zuständig. (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4, Abs. 55).<sup>70</sup>

### 3.2.3. Gleichheit vor dem Gesetz oder "Artificial evenhandedness"?

Das Gesetz zur nationalen Einheit und Versöhnung schreibt die Gleichbehandlung von Tätern vor, die mit einem politischen Motiv schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unabhängig davon, zu welchem politischen Lager sie zu zählen sind. Für die Einstufung einer Tat durch die TRC als schwere Menschenrechtsverletzung war es daher irrelevant, welcher politischen Fraktion der Täter oder das Opfer angehörte. In Bezug auf die Amnestieregelung bedeutete dies, dass alle Täter, gleichgültig welcher Seite sie angehörten, individuell einen Antrag stellen mussten, in dem die genauen Umstände der Tat dargelegt wurden, um amnestiert zu werden (Act 34 /95, Kap. 4., Abs. 20).

<sup>68</sup> Mit der Resolution 2202 (XXI) vom 16. Dezember 1966 sowie mit der Res. 3324 E / XXIX vom 16. Dezember 1974 wurde die Politik der Apartheid von der UN-Generalversammlung ausdrücklich als "*crime against humanity*" verurteilt. Eine "Konvention zur Unterdrückung und Bestrafung der Apartheid" wurde am 30. November 1973 von der Generalversammlung angenommen und trat am 8. Juli 1976 in Kraft (Kimminich 1993, S. 375).

<sup>69</sup> Die "Land-Commission" befasst sich mit der Rückerstattung von Grundbesitz an Personen, die durch die Apartheidgesetzgebung enteignet wurden.

<sup>70</sup> Diese Kritik wird im Kapitel über die Menschenrechtsanhörungen ausführlich behandelt und bewertet. Sie soll hier daher nicht weiter ausgeführt werden.

Die TRC folgte in ihrer täglichen Arbeit den Vorgaben des Gesetzes, sie hielt also ebenso Amnestieanhörungen zu politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen, die von Staatsseite wie zu solchen, die von seiten der Befreiungsbewegung begangen worden waren.

Dies wurde von ehemaligen Kämpfern der Befreiungsbewegung, darunter auch hochrangigen ANC-Politikern, massiv kritisiert, weil dadurch ein legitimer Freiheitskampf ("*just war*") gegen ein menschenverachtendes System und die staatliche Unterdrückung eines verbrecherischen Regimes moralisch gleichgesetzt würden. Dies umso mehr, als die Apartheid, auf internationaler Ebene schon lange als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet wurde. Sie warfen der TRC "*artificial evenhandedness*", "künstliche Unparteilichkeit" vor. Die Kommissionsmitglieder befanden sich in einem Dilemma. Sie mussten einerseits dem Gesetzestext gerecht werden und waren gleichzeitig gefordert, ihre eigenen Ziele, für die viele von ihnen gekämpft hatten, nicht zu verraten. Nachdem aber der damalige Justizminister Dullah Omar und andere hochrangige ANC-Politiker die sogenannte "*Just war - position*" in einer Weise bekräftigten, die ehemaligen Kämpfern nahelegen schien, sie bräuchten keine Amnestie zu beantragen, kam es zum offenen Konflikt mit der TRC. Desmond Tutu drohte mit seinem Rücktritt, falls der ANC diese Haltung beibehalte und antwortete: "*The truth commission legislation is quite clear: it does not make provision for moral distinctions and that is something the ANC must be aware of. You have to ask for amnesty (...) To talk about a just war is to introduce irrelevancies*" (zit. n. Star, 4. Nov. 1996).

Der Kommissionsbericht greift diese Kritik auf und spricht davon, dass Taten zur Abschaffung des Systems und zu seinem Erhalt - wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch – verschieden zu bewerten seien (TRC 1998, Bd. 1 Kap. 4, Abs. 62). Eine Menschenrechtsverletzung, die durch die Befreiungsbewegung begangen wurde, um ein schweres Unrecht, nämlich die Apartheid, abzuschaffen, sei moralisch weniger verwerflich als eine, die zu ihrem Erhalt begangen wurde (TRC 1998,

Bd. 1 Kap. 4, Abs.70). Diese Auffassung änderte jedoch nichts daran, dass Freiheitskämpfer und staatliche Folterer denselben Prozeduren durch die TRC unterworfen waren.

Aber nicht nur ehemalige Freiheitskämpfer, auch Teile der Verfechter der Apartheid nahmen für sich in Anspruch, dass ihre Ziele und damit die Entscheidung, einen bewaffneten Kampf zu führen, rechtmäßig gewesen seien. Sie argumentierten, dass es bei der Bekämpfung der Befreiungsbewegung nicht vorwiegend um die Aufrechterhaltung des Apartheidregimes und den damit verbundenen Privilegien der weißen Bevölkerung ging, sondern darum, die "Gefahr des Kommunismus" zu bannen.

Der Bericht unterscheidet schließlich zwischen der Rechtmäßigkeit, einen bewaffneten Kampf zu führen und der Vertretbarkeit der angewendeten Mittel. Er übernimmt damit die bekannte Unterscheidung von *ius in bello* (Recht im Krieg) und *ius ad bellum* (Recht zum Krieg). Die auf Augustinus (354 – 430) zurückgehende und von Thomas von Aquin (1225 – 1274) weiterentwickelte Theorie des "gerechten Krieges" oder des Rechts zum Kriege bezeichnet das Recht, einen Krieg zu führen, wenn dies mit einem "gerechten Grund" und mit "redlicher Absicht" geschieht (Kimminich 1993, S. 67).<sup>71</sup>

Der TRC-Bericht nennt als Bewertungsmaßstäbe für einen "gerechten Krieg" ("*just war*") neben den gerechten Prinzipien, für die gekämpft wird, auch die Einschätzung, dass der bewaffnete Kampf "das letzte Mittel" sei, diese legitimen Ziele durchzusetzen. Obwohl sich die Behauptung, dass ein bewaffneter Kampf "das letzte Mittel" sei, letztlich immer der Nachweisbarkeit entzieht, vertrat die TRC diese Position, angesichts des jahrzehntelangen Versuchs, die Apartheid auf friedlichem Wege zu beseitigen, uneingeschränkt – was aber nur einen sym-

---

<sup>71</sup> Das moderne Völkerrecht beinhaltet dagegen inzwischen nicht nur ein generelles Kriegsverbot, sondern auch mit der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen (1945) ein generelles Gewaltverbot (Kimminich 1993, S. 89 ff.).

bolischen Wert hatte und für die Amnestieentscheidungen irrelevant war (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 4. Abs. 71).

### 3.2.4. Versöhnung und "Ubuntu": christliche Wertvorstellung und afrikanische Renaissance oder "sozialer Kitt"?

In diesem Kapitel sollen lediglich - da dieser Terminus durch die TRC zur Zeit ihrer Tätigkeit selbst nicht konkretisiert wurde - kritische Überlegungen zur Interpretation des Begriffs Versöhnung angestellt werden. Es geht um die Frage, wer sich in Südafrika mit wem zu welchem Zweck und auf welchem Weg versöhnen kann oder soll. Es wird nicht analysiert werden, inwiefern eine wie auch immer beschaffene Versöhnung durch die TRC befördert wurde. Diese Frage wird in den Kapiteln über die Anhörungen behandelt werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes, mit dem die TRC ins Leben gerufen wurde, sind "Nationale Einheit und Versöhnung" die übergeordneten Ziele der Kommission. Dies wurde auch denjenigen, die vor die Kommission traten und der Bevölkerung insgesamt durch die Rhetorik ihrer Mitglieder und die Slogans, die für die Teilnahme am TRC-Prozess warben, vermittelt.<sup>72</sup>

Obwohl der Begriff "Versöhnung" also zum zentralen Vokabular der Kommission gehörte, wurde er weder im Gesetz, noch von ihr selbst definiert oder näher erläutert.<sup>73</sup> Dass dem wesentlichen Ziel praktisch wenig Bedeutung zugemessen wurde, scheint auch aus der Tatsache hervorzugehen, dass die TRC hierfür keine eigene Institution einrichtete oder einem der Komitees die Förderung der Versöhnung hauptsächlich

---

<sup>72</sup> So trug der Banner der TRC z.B. die Aufschrift: "*Truth. The Road to Reconciliation.*" Und einer der Slogans war: "*Reconciliation through Truth*".

<sup>73</sup> Erst im Nachhinein trifft der Bericht der Kommission, der im Oktober 1998 veröffentlicht wurde, die Unterscheidung zwischen einer Versöhnung mit sich selbst, einer zwischen Tätern und Opfern, einer auf der sog. Community Ebene und einer nationalen Versöhnung.

übertrug. So gab es zwar ein Komitee für Amnestie, eines für Menschenrechtsverletzungen und eines für Entschädigung, aber keines für Versöhnung, wie Tom Winslow, Mitarbeiter des *trauma centre for victims of violence and torture* in Kapstadt zutreffend bemerkt. Er schreibt: *"One of the supreme ironies of the TRC is that reconciliation is a macro theme of the commission's work, but there is no apparatus in its structure to help achieve it"* (Winslow 1997, S. 1).

Eine Folge dieser begrifflichen Unklarheit war, dass recht unterschiedliche Erwartungen an die Kommission gestellt wurden. Auch die öffentlichen Debatten, die in Südafrika zum Thema Versöhnung geführt wurden, konnten daran nichts ändern. Brandon Hamber und Hugo van der Merwe vom *Centre for the study of violence and reconciliation* ist deshalb zuzustimmen, wenn sie schreiben: *"(...) very seldom is anyone in South Africa talking about the same thing when they refer to reconciliation. Equally so, the final outcome of a so-called reconciled South Africa means different things to different people. (...) Most of the people would probably also say they are in favour of reconciliation, but competing understandings of the term are seldom debated or spelled-out clearly"* (Hamber / van der Merwe 1998, S. 1). Hamber und van der Merwe stellen im Anschluss an diese Feststellung zwar fünf verschiedene Verständnismöglichkeiten des Begriffs "Versöhnung" vor, die sie bei Äußerungen über die TRC wahrgenommen haben. Sie erläutern sie jedoch nicht näher und es bleibt unklar, wer die möglichen Akteure für welche Form der Versöhnung sind. Daher halte ich ihre Typologisierung für nicht sehr hilfreich - insbesondere nicht für diejenigen, die mit der südafrikanischen Diskussion um die TRC nicht vertraut sind.<sup>74</sup>

---

<sup>74</sup> Hamber und van der Merwe sehen neben einem religiösen Verständnis z.B. eine "nicht-rassistische Ideologie der Versöhnung", die die Überwindung der Identität im Blick habe, hin zu einer "Regenbogennation" durch Eingeständnis und Anerkennung von Schuld. Daneben und im Gegensatz dazu sehen sie "interkommunales Verstehen", dem es nicht um ein Schuldeingeständnis, sondern vor allem um den kommunikativen Austausch, Verständnis und Toleranz der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen füreinander geht. Des weiteren machen sie einen "Menschenrechtsansatz" aus, eine religiöse Ideologie der Versöhnung und ein Verständnis von Versöhnung, das "*Community building*" zum Ziel hat, also die Wiederherstellung zerstörter Beziehungen innerhalb eines Gemeinwesens (ebd.).

### 3.2.4.1. Kritische Überlegungen zur Interpretation des Begriffs Versöhnung

Auch wenn Zielgruppe, Weg und Zweck der Versöhnung im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit nicht evident sind, so ist doch das Alltagsverständnis für die meisten der Ausgangspunkt ihrer Interpretation. In der Alltagssprache verstehen wir unter Versöhnung die Beilegung eines Streits oder die Beendigung einer Feindschaft durch Individuen oder Gruppen. Es ist ein Akt, der nicht eingefordert werden kann und dem die verschiedenen Konfliktparteien freiwillig zustimmen. Eine in diesem Sinne verstandene Versöhnung setzt Vergebung voraus, die aber nur sinnvoll ist, wenn ein Einsehen in ein schuldhaftes Verhalten und der Wunsch, diese Schuld wiedergutzumachen, bestehen. Diese Vorstellung rührt aus der christlichen Glaubenslehre her. Dort ist mit Versöhnung die Wiederaufnahme (Rekonziliation) eines Sünders in die Gemeinschaft gemeint (Decke 1997, S. 42 ff.).<sup>75</sup>

Auch wenn schon zuvor der Begriff "Versöhnung" auf politische Zusammenhänge angewandt wurde, so wirkt es doch befremdlich, dass die Förderung von Versöhnung in Südafrika gesetzlich vorgegeben wurde, weil es den wesentlichen Elementen dieses Akts (Freiwilligkeit, Einsehen und Wunsch nach Wiedergutmachung) scheinbar widerspricht. In unserem Alltagsverständnis von Versöhnung sind die sich Versöhnenden auch die Initiatoren und die Handelnden. Dies kann bei einer gesetzlich verordneten Förderung von Versöhnung, für die eine staatliche Institution die Zuständigkeit übernimmt, nicht der Fall sein. Daher sind im Zusammenhang mit der Wahrheitskommission drei Fragen entscheidend:

1. Wer sind die Akteure, und welches sind die Arenen der Versöhnung?
2. Welche Ziele werden mit der Versöhnung angestrebt?

---

<sup>75</sup> Die bekannten Geschichten in der Bibel zum Thema Versöhnung sind "Der verlorene Sohn" (Lukas 15, 11-31) und die Geschichte vom Zöllner Zachäus (Lukas 19, 1-10). Beide Geschichten spiegeln auch unser Alltagsverständnis des Begriffs Versöhnung wider.

### 3. Auf welchem Weg soll die Versöhnung umgesetzt werden?

Konkret ausgedrückt:

1. Strebte die Kommission zwischenmenschliche, individuelle Ausöhnung zwischen Tätern und Opfern oder eine Konfliktbeilegung auf einer gesellschaftlichen Ebene an?
2. Wem ist damit gedient? Der Nation oder einzelnen, von Konflikten in besonderem Ausmaß geprägten Gegenden, den betroffenen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen oder den Eliten, die diesen Prozess ins Leben gerufen haben?
3. Wie soll sich dieser Versöhnungsprozess konkret vollziehen bzw. welche Mittel werden eingesetzt, um Versöhnung zu erreichen? (Die einzusetzenden Mittel müssen sich notwendig danach richten, zwischen wem sich die Versöhnung vollziehen soll.)

Zunächst zu den Akteuren: Wie eingangs erwähnt, ist die Frage, wer mit wem versöhnt werden soll bzw. das Verhältnis der Akteursebenen zueinander von der Kommission nicht abschließend geklärt worden. Vom Gesetzgeber war eine Versöhnung auf nationaler Ebene auf jeden Fall zumindest *auch* gemeint. Das geht schon allein aus der Wendung "nationale Einheit" hervor. Die Kommission hat dagegen mit der Gestaltung der Anhörungen, die von kirchlichen Ritualen bestimmt waren (Gebete, Anzünden von Kerzen, Singen von Kirchenliedern) und in denen Desmond Tutu in der Robe der anglikanischen Kirche auftrat, den christlichen und zwischenmenschlichen Versöhnungsgedanken betont. Die Themen Sühne, Reue, Vergebung und Martyrium waren wichtige Bestandteile der Anhörungen.

Können diese beiden Ebenen – sprich die Versöhnung zweier Individuen – also zwischen einem Täter und einem Opfer und die Versöhnung, die sich auf einer gesellschaftlichen Ebene vollziehen soll, also zwischen einer unterdrückten Bevölkerungsmehrheit und einer Gruppe von Nutznießern und Profiteuren - in irgendeinem Zusammenhang stehen? Und wenn ja inwiefern? Hinzu kommt eine weitere Ebene, die für Ver-



söhnung in Betracht kommt, nämlich die Gemeinde / Community. Wenn im Zusammenhang mit der Wahrheitskommission von *community-reconciliation* die Rede ist, dann ist damit die Versöhnung innerhalb der Bevölkerung in bestimmten Wohngebieten gemeint, also in erster Linie Townships oder Ortschaften, in denen es insbesondere Anfang der neunziger Jahre zu massiven Auseinandersetzungen zwischen IFP- und ANC-Anhängern oder Einwohnern und Mitarbeitern lokaler Institutionen gekommen ist. Es müssen also nicht zwei, sondern drei "Akteursebenen" von Versöhnung unterschieden werden: Die der Nation, die innerhalb einer Community und die zwischen Individuen, also Tätern und Opfern.

Während mit *Community Reconciliation* eine Aussöhnung von gleichermaßen sozial deklassierten Menschen innerhalb eines kleineren Gemeinwesens gemeint ist, so umfasst die "nationale Versöhnung" eine zwischen Mitläufern/Nutznießern und Marginalisierten, eine zwischen Profiteuren und Ausgebeuteten, zwischen Freiheitskämpfern und Angehörigen des ehemaligen staatlichen Sicherheitsapparats - eine Versöhnung also, die in allen gesellschaftlichen Bereichen die Grenzen des Rassismus und die Folgen der Apartheid überwindet.

Inwiefern könnte ein Zusammenhang zwischen den von mir genannten einzelnen Ebenen bestehen? Folgenden Thesen wären – vereinfacht formuliert - denkbar:

1. Die versöhnenden Gesten zwischen Tätern und Opfern vor der Kommission werden innerhalb der Bevölkerung als vorbildhaft erlebt und zum Anlass genommen, in versöhnlicher Weise mit Konflikten umzugehen.
2. Die Ermittlungsergebnisse der TRC führen innerhalb der weißen Bevölkerung zu der Einsicht, dass die Apartheidverbrechen sich tatsächlich zugetragen haben. Sie werden von der Mehrheit der weißen Bevölkerung als historische Tatsachen akzeptiert und verurteilt und als solche in Erziehung und Bildung integriert.

3. Die Anhörungen vor der Kommission führen in einzelnen Fällen dazu, dass Menschen, die zu Unrecht beschuldigt wurden, bestimmte Verbrechen begangen zu haben, in den Augen der Gesellschaft bzw. innerhalb ihrer Community moralisch rehabilitiert werden.
4. Die Anhörungen führen zu einem besseren Verständnis der Situation der vermeintlich gegnerischen Seite und wirken auf diese Weise zukünftigen Konflikten entgegen.

Bis auf Punkt 2 ist diesen Thesen gemein, dass Täter und Opfer als Stellvertreter für die Gesellschaft und die Probleme innerhalb der Bevölkerung fungieren. Ob diese Zusammenhänge tatsächlich bestehen, könnte entweder exemplarisch durch Fallstudien belegt oder anhand groß angelegter quantitativer Untersuchungen nachgewiesen werden.<sup>76</sup>

Zum Ziel der Versöhnung: Wem kann oder soll mit einer Versöhnung gedient sein? Den Einzelnen, die aussagen? Der Gesellschaft als Ganzes, weil die Anhörungen zu einem stärkeren Menschenrechtsbewusstsein beitragen, das Rechtsbewusstsein stärken und einen Beitrag zu einem friedlicheren Südafrika leisten?

Wie erwähnt, wurde der Begriff "Versöhnung" erst nach der Beendigung der Arbeit der TRC durch den Kommissionsbericht definiert. Welche Form der Versöhnung die TRC mit ihrer Arbeit tatsächlich anstrebte, spricht der Bericht aber nicht an. Eine unausgesprochene Grundannahme scheint zu sein, dass die Versöhnung der Bevölkerung des Landes aus der Versöhnung Einzelner hervorgehen kann. Mit Sicherheit vermied die Kommission diese Klärung aber, wie Richard Wilson meint, um nicht dafür verantwortlich gemacht zu werden, wenn sie das klar definierte Ziel nicht erreicht hat und weil der Begriff darüber hinaus in dieser ungeklärten Form am ehesten als "sozialer Kitt" funktioniere, da

---

<sup>76</sup> Auf zwei Studien - eine Fallstudie von Hugo van der Merwe (1998) zur Versöhnung auf der Community – Ebene und einer repräsentativen Umfrage zum Grad der Versöhnung innerhalb der südafrikanischen Bevölkerung von James Gibson (2001) werde ich an anderer Stelle eingehen.

jeder, den eigenen Bedürfnissen entsprechend, verschiedene Vorstellungen davon entwickeln könne (Wilson 2001, S.101).

In Südafrika wurde häufig nicht nur von Versöhnung, sondern von "Ubuntu" gesprochen. "Ubuntu", ein Xhosa-Ausdruck, ist ein mit der christlichen Nächstenliebe und dem Versöhnungsgedanken vergleichbares Konzept, auf das in der Diskussion um die TRC – auch durch die Kommission selbst - immer wieder Bezug genommen wurde. Sogar die Poststempel der Übergangsverfassung hat die Bedeutung von "Ubuntu" hervorgehoben. *"(...) there is a need for understanding but not for vengeance, a need for reparation but not for retaliation, a need for ubuntu but not for victimisation"* (Poststempel der Interimsverfassung von Südafrika 1993).

Das Wort "Ubuntu" kann nicht wörtlich übersetzt werden. Es wird häufig umschrieben mit "Menschlichkeit" oder dem Satz: "Ein Mensch ist ein Mensch durch andere Menschen." Bei der Idee von Ubuntu steht die Gemeinschaft etwas stärker im Vordergrund als bei der christlichen Nächstenliebe (vgl. auch Chubb/van Dijk 1999, S. 34). Desmond Tutu verdeutlicht: *"Ich bin ein Mensch, weil ich dazugehöre, teilnehme und teile"* (Tutu 2000, S. 34). Der Verfassungsrichter Pius Langa bezeichnet Ubuntu als *"ein Konzept, das dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit der Mitglieder der Gemeinschaft (...) Bedeutung verleiht. Es erkennt den Status einer Person als Mensch an, dem unbedingt Respekt, Würde, Wertschätzung und Akzeptanz der Mitglieder der Gemeinschaft zustehen, zu der diese Person gehört. Es beinhaltet aber auch umgekehrt, dass die Person jedem anderen Mitglied der Gemeinschaft gleichermaßen Respekt, Würde, Wertschätzung und Akzeptanz entgegenzubringen hat"* (Langa zit. n. Thomas 1997, S. 189 f.).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Bezug auf Ubuntu der Legitimierung des Versöhnungskonzepts dient. Denn die Kritik am Versöhnungsanspruch richtet sich nicht zuletzt gegen die christlichen und

damit kolonial überlieferten Wertvorstellungen. Durch den Bezug auf Ubuntu kann Versöhnung als etwas genuin Afrikanisches, als typisch für afrikanische Kultur vermittelt werden, was dem Bedürfnis vieler Menschen nach kultureller Unabhängigkeit entspricht.

### 3.2.5. Was ist Wahrheit?

Der Wahrheitsbegriff war vor und in der Zeit der Arbeit der TRC nicht im selben Maß Gegenstand kontroverser Diskussionen wie der Versöhnungsbegriff. Obwohl der Name "Wahrheitskommission" für ein Gremium, das die Verbrechen eines vorherigen Regimes aufklären soll, befremdlich, vielleicht sogar "orwellianisch" anmutet, wurde er, so weit mir bekannt ist, kaum ernsthaft in Frage gestellt. Auf der Opferseite wurde vor allem auf die Bedeutung der Perspektive der Überlebenden hingewiesen. Ihre Sicht des erlittenen Unrechts sei ein Teil der Wahrheit, auch wenn sie nicht mit der "faktischen Wahrheit" übereinstimme. Der Abschlussbericht der TRC unterscheidet schließlich vier Formen von Wahrheit:

#### 1. Faktische oder forensische Wahrheit

Dieser Begriff meint das Feststellen von Tatsachen: *"The familiar legal or scientific notion of bringing to light factual, corroborated evidence, of obtaining accurate information through reliable (impartial, objective) procedures, featured prominently in the Commission's findings process"* (TRC 1998, Bd. 1 Kap. 5, Abs. 30). Solche Tatsachen können auf zwei Ebenen ermittelt werden: Auf der des Individuums - *"What happened to whom, where, when and how and who was involved?"* – (a.a.O., Abs. 32). Und auf der eines breiteren Kontextes, in dem Gründe und Muster von Menschenrechtsverletzungen ermittelt werden. Nur diese faktische oder forensische Wahrheit war für das Feststellen von Schuld oder Verantwortung relevant ( a.a.O., Abs. 29 - 34).

## 2. Persönliche oder narrative Wahrheit

Dieses Konzept meint das persönliche Erleben der Opfer, aber auch der Täter, die durch ihre Schilderungen den Zuhörern einen Eindruck eines Sachverhalts aus ihrer Perspektive vermitteln können. Die Kommission verweist diesbezüglich auf die *oral tradition*, die Bedeutung des Erzählens in der afrikanischen Kultur, insbesondere auf das darin liegende Heilungspotential. Es geht hierbei also nicht um juristisch verwendbare Informationen, sondern vielmehr darum, einen emotionalen Einblick in das Erleben der Menschen zu erhalten: *"The stories told to the Commission were not presented as arguments or claims in a court of law. Rather, they provided unique insights into the pain of South Africa's past, often touching the hearts of all that heard them"* (TRC 1998, Bd. 1. Kap. 5, Abs. 36).

## 3. Soziale Wahrheit

Soziale Wahrheit wird im Bericht synonym mit "dialogischer Wahrheit" verwendet, einem Begriff, der dort mit den Worten des südafrikanischen Verfassungsrichters Albie Sachs beschrieben wird als: *"...truth of experience, that is established through interaction, discussion and debate"* (TRC 1998, Bd. 1. Kap. 5, Abs. 40). Soziale Wahrheit meint also den Prozess der Wahrheitsfindung durch Diskurs. Ein solcher Diskurs sei zum einen durch die große öffentliche Aufmerksamkeit, die der Arbeit der TRC zuteil wurde, in hohem Maße befördert worden. Zum anderen habe der Diskurs aber auch während der Anhörungen der Kommission selbst stattgefunden. Die TRC habe eine Umgebung geschaffen, in der alle denkbaren Sichtweisen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden konnten, so der Bericht. Was dabei zähle, sei nicht das Ergebnis, sondern der Prozess, in dem die Beteiligten zur Wahrheit fänden (TRC 1998, Bd. 1. Kap. 5, Abs. 41 – 42).

## 4. Heilende oder wiederherstellende (restaurative) Wahrheit

Dieser Begriff wird im Bericht nur sehr vage umrissen. Es werden zwar Zusammenhänge benannt, der Begriff selbst wird aber nicht eindeutig gefasst: *"There is also a healing truth, the kind of truth that places facts*

*and what they mean within the context of human relationship – both amongst citizens and between the state and its citizens"* (TRC 1998, Bd. 1. Kap. 5, Abs. 43).

Dies ist keine Definition, sondern eine Umschreibung – die sich mir nicht vollständig erschließt. Was soll eine Wahrheit sein, die Fakten und deren Bedeutung zwischen die Bürger sowie den Staat und seine Bürger stellt? Der Bericht schreibt weiter: *"Truth as factual, objective information cannot be divorced from the way in which this information is acquired; nor can such information be separated from the purposes it is required to serve. It is in this context that the role of 'acknowledgement' must be emphasised (...). Acknowledgement is an affirmation that a person's pain is real and worthy of attention"* (TRC 1998, Bd. 1. Kap. 5, Abs. 44 u. 45).

Es geht folglich um die Anerkennung der Fakten, durch die auch das erlittene Unrecht und Leid als wahrhaftig anerkannt wird und als wert, Beachtung zu finden.

### 3.2.5.1. Kritik am Wahrheitsbegriff der TRC

Mit diesen vier "Wahrheitsformen" subsumiert der Kommissionsbericht sehr verschiedene Sachverhalte oder Handlungen unter den Begriff Wahrheit und fasst diesen außerordentlich weit. Auffällig ist, dass sie, abgesehen von der "faktischen Wahrheit", eher umschrieben als klar definiert werden. Beim letztgenannten Wahrheitstypus wird dies besonders deutlich. Diese Sachverhalte oder Handlungen sind für die Arbeit der Kommission zentral:

- der Raum für die Opfer, in dem sie ungestört erzählen können
- der kommunikative, diskursive und damit meinungsbildende Prozess
- die Anerkennung, die den Opfern zuteil wird und der Versuch, dadurch ihre Würde wiederherzustellen.

War es aber ratsam, den Begriff "Wahrheit" derart weit zu fassen?

Wahrheit ist ein zentraler Begriff der Philosophie. Wahrheitskonzepte von der Antike bis zur Gegenwart sind vielfältig. Ich möchte hier nicht die philosophischen Theorien um den Wahrheitsbegriff historisch nachzeichnen, sondern nur einige wenige, in diesem Kontext relevante, erwähnen. Zu den einflussreichsten Wahrheitstheorien – von der Antike über das Mittelalter bis zur Moderne - gehört die Korrespondenztheorie. Sie besagt, knapp ausgedrückt, dass Wahrheit eine Eigenschaft von Aussagen, Meinungen oder Urteilen über einen Gegenstand bzw. eine Tatsache ist. Sie entspricht auch weitestgehend dem Alltagsverständnis von Wahrheit. "Wahr" ist weder Tatsache noch Urteil an sich; Wahrheit kann die Eigenschaft einer Aussage über eine Tatsache sein. Wenn Aussage und Tatsache korrespondieren, ist die Aussage wahr. Vor allem in den älteren Theorien hängt das Urteil allerdings vom Gegenstand, über den geurteilt wird, ab und nicht umgekehrt. Aristoteles formulierte diese Übereinstimmung so: *"Du bist nicht deshalb weiß, weil wir der Wahrheit gemäß annehmen, du seiest weiß, sondern weil Du weiß bist, deshalb reden wir wahr, wenn wir das behaupten"* (Aristoteles, Metaphysik, 1051b). In dieser Weise ist auch der Satz von Thomas von Aquin zu verstehen, in dem Wahrheit als *"Adequatio intellectus et rei"*, also als die Übereinstimmung des Geistes mit der Sache erklärt wird (De veritate I, 1). Diese Auffassung wird im Prinzip, trotz Ausdifferenzierung, auch noch in der modernen Philosophie der Positivisten vertreten. Eine andere Richtung der Korrespondenztheorie vertrat Immanuel Kant, der die Realität oder das "Ding an sich" für nicht erkennbar hielt. Ihm zufolge richtet sich der Gegenstand nach der Anschauung und nicht umgekehrt (Kritik der reinen Vernunft). Deshalb kann es, folgt man Kant, im oben genannten Sinne auch keine Übereinstimmung des Denkens mit einem Gegenstand geben.

Eine gänzlich andere Vorstellung von Wahrheit wird in der Konsenstheorie vertreten, z.B. von Jürgen Habermas in seiner Diskurstheorie: Die Wahrheit liegt im Konsens, der durch diejenigen, die sich daran beteiligen, im herrschaftsfreien Diskurs erzielt wird. Er konstruiert also eine ideale Sprechsituation. Bei Habermas besteht der Konsens vor allem

formal, nämlich in der Zustimmung zum Diskurs (Reese-Schäfer 1991, S. 18) Der Wahrheitsbegriff ist bei ihm kein substantieller, sondern ein Verfahrensbegriff (a.a.O., S. 24).<sup>77</sup>

Wenn man das, was die Kommission unter Wahrheit fasst, in anderen Worten beschreibe, hieße das:

1. Wahr ist eine Aussage durch die Möglichkeit, ungestört zu reden.
2. Wahr ist eine Aussage durch den kommunikativen Prozess.
3. Wahr ist eine Aussage, weil jemand dadurch eine Heilung erfährt.

Obwohl ich die Relevanz der genannten Punkte, die der Bericht unter Wahrheit zusammenfasst, nicht bestreiten möchte, halte ich diese Subsumtion im Kontext der Kommissionsarbeit für problematisch. Der TRC-Bericht kreiert subjektiv empfundene Wahrheitsformen. Der kommunikative Prozess oder die Möglichkeit, ungestört zu reden, sind Wahrheitsbedingungen, aber nicht die Wahrheit selbst. Die Idee, dass einem durch Diskurs erzielten Konsens ein Wahrheitsgehalt innewohnen kann, ist richtig. Ein Konsens muss aber nicht notwendig Wahrheit beinhalten. Auch bei Habermas ist das nur auf lange Sicht der Fall. Und Aussagen zu Wahrheiten zu erklären, weil sie zur Heilung beitragen, ist ebenfalls problematisch. Folgt man einem positivistischen Wahrheitsverständnis und der ist nicht nur in der Rechtsprechung vorherrschend, dann ist individuelle Wahrnehmung nicht per se wahr, sondern nur, wenn sie eine "faktische" Entsprechung hat. Dies setzt natürlich voraus, dass ich erstens akzeptiere, dass es Tatsachen gibt und zweitens, dass ich diese auch erkennen kann. Aus pragmatischen Gründen besteht im Alltag hierüber ein Konsens. Die Kommission suggeriert dagegen, dass Tatsachen, sprich schwere Menschenrechtsverletzungen, nicht nur verschieden wahrgenommen werden können, sondern, dass diese unterschiedlichen Wahrnehmungen bezogen auf ein und denselben Sachverhalt einen intersubjektiven Tatsachengehalt haben können. Wenn aber eine schwere Menschenrechtsverletzung von Täter und Opfer

---

<sup>77</sup> Von seiner konkreten politischen Anwendung ist er selbst inzwischen abgerückt (Reese-Schäfer 1991, S.24).



nicht nur verschieden wahrgenommen werden kann, sondern verschiedene Versionen des Tathergangs den gleichen Geltungsanspruch haben, sind wir mit sich widersprechenden und konkurrierenden Darstellungen von Geschichte konfrontiert. Wir müssen dann zu dem Schluss kommen: Sowohl Täter als auch Opfer haben recht. Diese Auffassung von Wahrheit mag ihre Berechtigung haben, es ist aber zu befürchten, dass sie eine Sichtweise über die Geschichte befördert, in der Tatsachen zu "Ansichtssachen" werden und damit Geschichtsmythen jeder Art Einzug halten können. Hannah Arendt drückt eine vergleichbare Sorge in ihrem Essay "Lüge in der Politik" so aus: *"(...) geschichtliche Tatbestände, (...) werden behandelt als seien sie keine Tatsachen, sondern Dinge, über die man dieser oder jener Meinung sein könne. (...) Was hier auf dem Spiele steht, ist die faktische Wirklichkeit selbst, und dies ist in der Tat ein politisches Problem allererster Ordnung"* (Hannah Arendt 1987, S. 55).

Fakten oder vermeintliche Fakten sind die Grundlage unseres Urteils über Verantwortlichkeit und Schuld. Konkurrierende Versionen von Geschichte sind, wenn sie weite Verbreitung finden, deshalb ausgesprochen problematisch. Von ihnen hängt die Interpretation der Verantwortung für Tathergänge ab. Ein Beispiel: Dass Deutschland 1939 Polen überfallen und damit den Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat, ist ein historischer Tatbestand, der von ernst zu nehmenden Menschen nicht bestritten wird. Durch diesen und durch weitere historische Tatbestände leiten wir die Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg ab. Bestritte heute ein größerer Teil der deutschen Bevölkerung diese Schuld, hätten wir ein ernsthaftes Problem. Michael Ignatieff schreibt in seinem viel beachteten Aufsatz "Articles of Faith": *The truth that matters to people is not factual nor narrative truth but moral or interpretative truth. (...) For there is always a truth which can only be known by those on the inside. Or if not a truth – since facts are facts – than a moral significance for these facts that only an insider can fully appreciate* (Ignatieff 1996, S. 114). Genau aus diesem Grund ist es problematisch, historische Fakten als individuell interpretierbar anzusehen. Die morali-

sche Interpretation der Vergangenheit bedarf einer Grundlage – und das ist die Bekanntheit und die allgemeine Anerkennung historischer Fakten. Dies ist gerade in einer Gesellschaft wie der südafrikanischen von Bedeutung. Denn über das, was sich in Südafrika an Menschenrechtsverletzungen zugetragen hat, existierten - je nach Gruppenzugehörigkeit - sehr verschiedene Vorstellungen. Mit dem Anspruch, es allen recht zu machen, reproduziert die TRC das in der Gesellschaft bestehende Problem, verschiedene Vorstellungen davon zu haben, was sich in der Vergangenheit eigentlich zugetragen hat. Schwierig wird es, wenn diese Vorstellungen nicht miteinander in Einklang gebracht werden können. Statt zur Beilegung könnte dies zur Förderung von Konflikten führen.

Die Kommission wird durch ihre weitgefassten Wahrheitsbegriffe äußerst angreifbar für Kritik von denjenigen, die ihr vorwerfen, historisch ungenau zu arbeiten, falsche Annahmen zugrunde zu legen oder parteilich zu sein. Anthea Jeffrey, die für das konservative "South African Institute for Race Relations" die TRC einer 160-seitigen Kritik mit dem Titel *"The Truth about the Truth-Commission"* unterzieht, schreibt zum Wahrheitsbegriff des Berichts: *"Too great a focus on other forms of truth may have detracted from accuracy of its conclusions regarding culpability. The risk of this occurring was particularly acute in situations where the TRC believed that the basic facts about what happened were already known, at least to the victims (...). In such instances, the commission may not have done enough to seek a factual truth regarding accountability. It may too readily have accepted that the victims rightly knew who was to blame"* (Jeffrey 1999, S. 68).

Bei aller Kritik an der Verwendung der verschiedenen Wahrheitsbegriffe der TRC darf nicht übersehen werden, dass durch die Arbeit der Kommission mehr Tatsachen aufgeklärt wurden, als es ohne sie möglich gewesen wäre. Sie hat vor allem dazu beigetragen, ein umfassendes Geschichtsbild zu zeichnen, was durch Gerichtsverfahren allein niemals möglich gewesen wäre. Auch wenn es vorgekommen ist, dass einzelne

Details nicht tatsachengetreu erzählt wurden, hat die Summe aller Anhörungen ein Bild der südafrikanischen Verhältnisse unter der Apartheid wiedergegeben und ein Bild der Lebensumstände Einzelner, von denen wir ansonsten viel weniger gewusst hätten. Ein Nicht-Wissen über diese Verhältnisse würde eher zur Verbreitung von Unwahrheiten beitragen. Wir sind durch die Geschichten, die vor der TRC erzählt wurden, in Besitz von mehr Wahrheit als ohne sie.

### 3.2.6. Gerechtigkeit – kein Vorhaben der TRC?

Gerechtigkeit zu üben, war vordergründig keine Aufgabe der TRC. Sucht man dieses Wort im Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung, so sucht man vergeblich. Als Kompromisslösung zwischen Generalamnestie und Strafverfolgung war sie gerade kein Instrument, um das zu praktizieren, was man gemeinhin unter dem englischen Wort "Justice" (Recht/Gerechtigkeit) versteht. Dennoch sollte die Kommission Aufgaben übernehmen, die als Ausüben von Gerechtigkeit angesehen werden können, wenn man darunter mehr als ihre retributive Ausprägung in Form von Strafe, Rache oder Vergeltung versteht.<sup>78</sup> Mit der TRC wurde aus der Not - also der Unmöglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung - eine Tugend gemacht: Diejenigen, die das Modell TRC propagierten, betonten die moralische Überlegenheit alternativer Gerechtigkeitsformen.<sup>79</sup>

Gerechtigkeit ist in Südafrika von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen immer wieder gefordert worden. Was aber ist Gerechtigkeit, wie lässt sich Gerechtigkeit im Kontext der Wahrheitskommission interpretieren und unter welchen Bedingungen ist davon auszugehen, dass an-

---

<sup>78</sup> Fälschlicher aber erklärlicher Weise spricht Gesine Schwan in ihrem Buch "Politik und Schuld" von der TRC als einer "Wahrheits- und Gerechtigkeitskommission" (1997, S. 244).

<sup>79</sup> In der Rechtssoziologie wird der Nutzen der Strafe schon seit längerem kritisch thematisiert (Vgl. z.B. Herbert Jäger: Kriminologie im Strafprozess. Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis. Frankfurt a.M. 1980).

dere Formen des Ausgleichs von Opfern und der Gesellschaft akzeptiert werden? Diese Fragen sollen im folgenden geklärt werden. Von Interesse sind dabei nur solche Formen, die als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen zu betrachten sind.<sup>80</sup>

In der südafrikanischen Diskussion wurde hauptsächlich die strafende (retributive) der wiederherstellenden (restaurativen) Gerechtigkeit gegenüber gestellt, was vielleicht verkürzt, aber in diesem Kontext sinnvoll ist.

### ***Wiederherstellende Gerechtigkeit***

Bezugnehmend auf die maßgebliche Literatur<sup>81</sup> möchte ich den Begriff im Folgenden definieren:

Wiederherstellende (restaurative) Gerechtigkeit meint im Kontext der Arbeit der Wahrheitskommission, dass ein Zustand oder eine Beziehung wiederhergestellt wird. Gemeint ist damit insbesondere der Zustand des Opfers, bevor seine Menschenrechte verletzt wurden, aber auch der des Täters. Wiederherstellen kann sich außerdem auf die Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie Täter und Gesellschaft beziehen. "Wiederherstellen" meint dabei jeden Vorgang, der zur Heilung von Opfern, Tätern und der Gemeinschaft beiträgt. Heilung kann sich auf psychische oder physische Verletzungen oder auf das Verhältnis von Opfern, Tätern und Gesellschaft zueinander beziehen. Die Akzeptanz von Formen wiederherstellender Gerechtigkeit impliziert die Billi-

---

<sup>80</sup> Im Allgemeinen halte ich es zwar für sinnvoll, sich Begriffen, wie den der Gerechtigkeit, philosophiegeschichtlich zu nähern. Der Gerechtigkeitsbegriff ist aber in der Philosophie inzwischen so ausdifferenziert, dass es eher vom Thema wegführen als zur Klärung beitragen würde, wenn ich ihn umfassend behandelte. Auch auf Diskussionen wie die zur "Fairneß-Ethik" werde ich deshalb nicht eingehen. Für einen Überblick über die Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs in der Philosophie siehe z.B.: Jörg Sandkühler (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie. Hamburg 1999; Arnim Regenbogen/ Uwe Meyer (Hrsg.) Wörterbuch philosophischer Begriffe. Hamburg 1998.

<sup>81</sup> Vgl. z.B. Charles Villa-Vicencio: Restorative Justice: Dealing with the Past Differently. In Charles Villa-Vicencio/Wilhelm Verwoerd: Looking Back Reaching Forward. Reflections of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town 2000; Ronald Slye: Justice and Amnesty. In: a.a.O.; André du Toit: The Moral Foundation of the South African TRC: Truth as Acknowledgement and Justice as Recognition. In: Robert Rotberg/ Dennis Thompson: Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princeton, New Jersey 2000; Kent Greenawalt: Amnesty's Justice. In: a.a.O.. Viele Autoren bleiben jedoch recht vage, wenn sie wiederherstellende Gerechtigkeit erläutern.

gung des Verzichts auf Strafe und schließt damit die Akzeptanz des Versöhnungsgedankens ein. Im Rahmen der Arbeit der TRC sollten folgende Faktoren zu einer wiederherstellenden Gerechtigkeit beitragen:

*a) Narration und Anerkennung*

Die Möglichkeit, öffentlich von dem erlebten Leid und Unrecht in eigenen Worten berichten zu können, war eine Maßnahme, um durch Anerkennung auf eine Wiederherstellung bzw. einen Heilungsprozess hinzuwirken. Anerkennung meint die Bestätigung der Tatsache, dass eine Menschenrechtsverletzung tatsächlich stattgefunden hat, die Anerkennung des Geschehenen als Unrecht und die Anerkennung des Opfers als jemandem, dem wie jedem anderen, Menschenrechte zustehen. Hierfür ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit notwendig: Ohne Öffentlichkeit keine Anerkennung. André du Toit sieht in der Anerkennung selbst eine spezifische Form der Gerechtigkeit. Er beschreibt diese Gerechtigkeit als: *"Justice involved in the respect for other persons as equal sources of truth and bearers of rights"* (Du Toit 2000, S. 136). Auch der TRC-Bericht fasst die öffentliche Anerkennung und die Möglichkeit des Erzählens als Formen wiederherstellender Gerechtigkeit: *"Through the public unburdening of their grief - which would have been impossible within the context of an adversarial search for objective and corroborative evidence - those who were violated received public recognition that they had been wronged"* (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 5., Abs. 89).

*b) Wahrheit und Schuldeingeständnis*

Ebenso kann das öffentliche Geständnis von Tätern und die Bitte um Entschuldigung eine Form restaurativer Gerechtigkeit darstellen: Zum einen, weil es heilend sein kann, die verheimlichten Fakten zu erfahren, zum anderen, weil das Geständnis ein *Schuldeingeständnis* ist und damit die Anerkennung beinhaltet, dass der Täter unrecht gehandelt hat. Ein wesentliches Element dieser Form der Gerechtigkeit ist aber, dass die Bitte um Entschuldigung vom Opfer/Überlebenden verweigert werden kann.

*c) Wiederaufnahme des Täters in die Gemeinschaft: Gerechtigkeit gegenüber dem Täter*

Im Anschluss an ein Schuldeingeständnis kann sich "Wiederherstellen" auch auf die Beziehung der Gemeinschaft zum Täter beziehen. Die Wiederaufnahme des Täters unter bestimmten Voraussetzungen in die Gemeinschaft, kann, im Gegensatz zur Bestrafung des Täters, als restaurativ angesehen werden. *"The potential of an individualised, accountable amnesty process as a contribution to the rehabilitation of perpetrators and their reintegration into the new society should not be underestimated"*, schreibt der TRC-Bericht (TRC Bd.1, Kap.5, Abs. 98). Hier besteht ein direkter Bezug zum Versöhnungsgedanken bzw. der Philosophie von Ubuntu. Wie schon zuvor erwähnt, hat Desmond Tutu immer wieder eine angeblich besondere Fähigkeit nicht nur der südafrikanischen, sondern der afrikanischen Bevölkerung schlechthin, zur Vergebung hervorgehoben: *"Wir plädieren für eine andere Art der Gerechtigkeit, der wiederherstellenden Justiz, die für die afrikanische Auffassung von Gerechtigkeit so charakteristisch ist. Hier ist der zentrale Gedanke nicht Vergeltung und Bestrafung. Im Geiste des Ubuntu dreht sich der zentrale Gedanke um die Heilung von Brüchen, der Wiederherstellung des Gleichgewichts, dem Kitten zerbrochener Beziehungen und dem Betreiben, sowohl Opfer wie Täter zu resozialisieren. Dem Täter soll die Chance gegeben werden, sich wieder in die Gemeinde einzugliedern, gegen deren Regeln er verstoßen hat"* (Tutu 2001, S. 51). Unabhängig von der Frage, ob eine solche behauptete Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Täter besteht, stellt sich die Frage, ob diese mit dem Wort Gerechtigkeit wirklich passend beschrieben ist. Denn wenn man Gerechtigkeit als Ausgleich zwischen zwei oder mehreren Parteien auffasst, so muss dieser Ausgleich denjenigen zugute kommen, deren Rechte verletzt worden sind, also den Opfern bzw. Überlebenden.

Weitere Gerechtigkeitsformen, die im Rahmen der Arbeit der TRC als relevant angesehen werden können, sind solche, die Jörg Sandkühler als korrektive Gerechtigkeit bezeichnet, also einer Gerechtigkeit, die

ungerechte Zustände beheben soll (1999, S. 406). Neben der vergeltenden und der hier behandelten wiederherstellenden Gerechtigkeit nennt er z.B. eine wiedergutmachende (restitutive) Gerechtigkeit, eine ausgleichende (kompensatorische) Gerechtigkeit und eine umverteilende (redistributive) Gerechtigkeit. Die Termini Wiedergutmachung und Ausgleich werden aber durch die TRC, vermutlich wegen der Problematik in Zusammenhang mit Entschädigung, nicht verwendet. Stattdessen wird der Begriff der austeilenden (distributiven) Gerechtigkeit benutzt, der eigentlich nicht notwendig die Korrektur eines vorhandenen Unrechts, sondern allgemein, die gerechte oder proportionale Verteilung von Gütern meint.

### ***Austeilende Gerechtigkeit***

Austeilende, distributive Gerechtigkeit kann im Kontext der Wahrheitskommission bedeuten, dass Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen eine Entschädigung erhalten. Entschädigung fungiert als Gegengewicht zur Amnestie, die an sich ungerecht ist. Sie ist insofern auch restaurativ, denn sie zielt auf Wiedergutmachung oder Wiederherstellung. Der Verfassungsrichter Mahomed, der die Ablehnung einer Klage begründete, die u.a. von Familienangehörigen Steve Bikos eingereicht wurde, um die Amnestierung schwerer Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, sah in Entschädigungszahlungen und in der Wahrheitsfindung eine Form der Gerechtigkeit für Opfer, die die Ungerechtigkeit der Amnestie und dem damit verbundenen Ausschluss zivilrechtlicher Klagen ausgleichen sollte.<sup>82</sup> Auch er schreibt: *"The fact that the state has accepted responsibility for providing reparations to victims of gross human rights violations provides an important counterbalance to the denial of the right of victims to lay civil charges against perpetrators who were granted amnesty"* (CCT 17/96, Constitutional Court, 25 July 1996).

Wenn aber Entschädigung ein Gegengewicht zu Amnestie darstellen soll, dann müssen beide Maßnahmen dieselben Chancen haben, um-

---

<sup>82</sup> Auf diese Klage werde ich im Kapitel 4.2.4.1. ausführlich eingehen.

gesetzt zu werden. In der Literatur zur TRC wurde insbesondere durch Mahmood Mamdani kritisiert, dass die Amnestiegewährung rechtlich bindend war, wohingegen das Entschädigungskomitee nur Empfehlungen aussprechen konnte, wodurch von vornherein in dieser Frage ein Ungleichgewicht bestehe (Mamdani 1998, S. 17 ff.). Die TRC greift diese Kritik in ihrem Abschlussbericht auf und drängt die Regierung zum Handeln: "(...) *the Amnesty Committee was given powers of implementation, while the Reparation and Rehabilitation Committee could, by and large, only make recommendations. Perpetrators were granted immediate freedom. Victims were required to wait until parliament had accepted or rejected the recommendations of the Commission*" ( TRC 1998, Bd. 1, Kap. 5, Abs. 9). "(...) *reparation is essential to counterbalance amnesty. The granting of amnesty denies victims the right to institute civil claims against perpetrators. The government should thus accept responsibility for reparation*" (a. a. O., Abs. 3).

### **Umverteilende Gerechtigkeit**

Umverteilung kann als eine Form korrektiver Gerechtigkeit betrachtet werden. Im Rahmen der Arbeit der Wahrheitskommission kam ihr nur indirekte Bedeutung zu. Eine umverteilende, redistributive Gerechtigkeit bezöge sich auf die große Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung, die unter der ungerechten Verteilung von Gütern und Chancen leiden musste. Umverteilung findet in Südafrika statt, aber nicht als "revolutionärer Akt", sondern z.B. durch "*affirmative action*" und juristisch korrekte Landrückgabeverfahren. Da die TRC sich nicht mit dem Apartheidunrecht als solchem, sondern ausschließlich mit schweren Menschenrechtsverletzungen befasste, ist diese Form von Gerechtigkeit nur als Kritik, der zufolge die TRC sich stärker mit systembedingtem Unrecht hätte auseinandersetzen sollen, von Bedeutung.

Mit dem zwar berechtigten Hinweis, dass Südafrikas Bevölkerung insgesamt Opfer einer Menschenrechtsverletzung, nämlich der Apartheid geworden und es eine schwierige und große Herausforderung sei, dieses Unrecht wiedergutzumachen, wurde durch einige Regierungsvertreter versucht, den Anspruch von Opfern auf individuelle Entschädigung



gegen den der Mehrheitsbevölkerung auf soziale Gerechtigkeit, auszuspielen. So sagte der Justizminister Dullah Omar: "*We have a nation of victims, and if we are unable to provide complete justice on an individual basis (..) it is possible for us (...) to ensure that there is historical and collective justice for the people of our country. If we achieve that, if we achieve social justice and move in that direction, then those who today feel aggrieved that individual justice has not been done will at least be able to say that our society has achieved what the victims fought for during their lifetimes. And that therefore at that level, one will be able to say that justice has been done*" (zit. n. TRC 1998 Bd.1, Kap. 5, Abs. 76).

Eine Form der Gerechtigkeit, die an sich nicht als korrektiv zu verstehen ist, ist die prozedurale oder Verfahrensgerechtigkeit, die James Gibson als relevant für die Kommissionsarbeit anführt. Sie bedeutet die Gleichheit in Entscheidungsverfahren (Sandkühler 1999, S. 40). Gibson meint damit, dass den Opfern eine Stimme gegeben wird, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Sichtweise des Geschehenen zu erzählen und bei den TRC-Verfahren mitzuwirken (Gibson 2001, S. 10). Er weist darauf hin, dass unabhängig vom letztendlichen Ausgang, die Existenz eines Verfahrens an sich dazu beitragen kann, dass etwas als gerecht wahrgenommen wird (ebd.).

Inwiefern kann nun von einer Überlegenheit nicht-retributiver Gerechtigkeitsformen gesprochen werden?

Die genannten Formen wiederherstellender oder korrektiver Gerechtigkeit sind der Strafe insofern überlegen, als dass letztgenannte nicht darauf abzielt, etwas wiederherzustellen oder etwas Neues entstehen zu lassen. Dies gilt aber nur, wenn sie von denjenigen, die Opfer oder Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen sind, akzeptiert werden. Das, was als Gerechtigkeit proklamiert wird, muss von ihnen auch tatsächlich als solche empfunden werden. Das heißt,

1. Entschädigung kann den durch ein erlittenes Unrecht zugefügten Schaden zwar mildern, aber nur, wenn sie als angemessen angesehen

wird. Möglicher Weise wird Entschädigung, wie das in Argentinien der Fall ist, von Opfern/Überlebenden auch abgelehnt.

2. Ein zugefügtes Unrecht öffentlich aus der eigenen Position zu schildern, kann als Form des Ausgleichs empfunden werden, aber nur wenn diejenigen, die erzählen, Anerkennung erfahren, würdevoll behandelt werden und wenn ihnen dadurch kein Schaden entsteht. Wenn der Zeugenschutz nicht ausreichend gewährleistet ist oder die Opfer retraumatisiert werden, wird das Unrecht nicht ausgeglichen, sondern verstärkt.

3. Die öffentliche Bitte seitens der Täter um Entschuldigung kann einen psychischen Heilungsprozess unterstützen und insofern dazu beitragen, für Opfer den früheren Zustand wiederherzustellen, aber nur, wenn diese Entschuldigung nicht als bloßes Mittel zur Erlangung von Straffreiheit fungiert, sondern als aufrichtig und reuevoll empfunden wird und wenn die Überlebenden die Bitte um Vergebung auch abschlagen können.

4. Die Wahrheit zu erfahren (z.B. über den Tod von Familienangehörigen) kann zur psychischen Genesung beitragen. Sie kann aber auch das Gegenteil bewirken.

5. Die Resozialisierung eines Täters ohne Strafe – also die Wiederherstellung der Beziehung zwischen Tätern und Opfern sowie zwischen Tätern und Gesellschaft – ist erstrebenswert. Dafür muss aber die Bereitschaft vorhanden sein. Die Tatsache, dass Personen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung begangen haben, ohne weiteres wieder in ihr altes Leben zurückkehren können, unter Umständen sogar im Alltag mit ihren ehemaligen Opfern verkehren, kann für diese eine unerträgliche Zumutung sein. Täter laufen hingegen Gefahr, einer Selbstjustiz zum Opfer zu fallen.

Als Anspruch waren wiederherstellende oder korrektive Formen von Gerechtigkeit in die TRC-Verfahren einbezogen. Ob die Wahrheitskommission diesem Anspruch aber gerecht wurde, ist eine andere Frage. Wie wirksam die angesprochenen Maßnahmen waren, wird in den einzelnen Kapiteln zu der Arbeit des Menschenrechtskomitees, des

Amnestiekomitees und des Entschädigungskomitees erörtert werden. Folgendes ist aber zu vermuten: Je stärker die Maßnahmen wirken, desto eher werden sie auch akzeptiert, und desto wahrscheinlicher ist eine Bereitschaft von Opfern/Überlebenden zur Versöhnung. Je weniger sie akzeptiert werden, desto wahrscheinlicher ist der Wunsch nach retributiver Gerechtigkeit. Schlimmstenfalls kann sich dieser Wunsch in Selbstjustiz äußern, bestenfalls in mangelndem Rechtsvertrauen und Enttäuschung gegenüber dem Staat und seinen Institutionen. Auf eine größere Bereitschaft zur Versöhnung zwischen Privilegierten und Benachteiligten, also auf eine gesellschaftliche Versöhnung, kann man aber meines Erachtens nicht schließen.

Es bleibt zu erwähnen, dass der Begriff der Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Arbeit der TRC auch als unangemessen angesehen werden kann. Ein vollkommener Ausgleich (in welcher Form auch immer) ist nicht möglich. Entsprechende Maßnahmen konnten und können nur eine Annäherung an einen Ausgleich darstellen. So schreibt der Rechtsphilosoph Kent Greenawalt: *"Amnesties for those who committed murder and torture for oppressive governments are unjust. Possibilities for "restorative justice" do not eliminate elements of injustice in letting murderers and torturers go free"* (Greenawalt 2000, S. 203). Die Möglichkeit, zu erzählen und die Identifikation der Täter könnten kaum als Äquivalent für Straf- und Zivilprozesse angesehen werden, so Greenawalt (ebd., S. 200).

Den Wunsch nach Gerechtigkeit zu ignorieren, setzt in einem Staat, der sich von einer Diktatur zur Demokratie entwickelt hat, auf jeden Fall ein falsches Zeichen. Der südafrikanische Theologe Wolfram Kistner erinnert an den Missbrauch des Versöhnungsbegriffs durch Apartheidbefürworter gegen Ende der Apartheidherrschaft, um einen Machtwechsel zu verhindern. Er zitiert aus dem 1985 verabschiedeten Kairos-Dokument<sup>83</sup>: *"No reconciliation is possible in South Africa without jus-*

---

<sup>83</sup> Das Kairos-Dokument wurde 1985 von 150 Geistlichen verschiedener Hautfarben und christlicher Konfessionen verabschiedet. Es verneinte für Südafrika die in Römer 13 verlangte Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit, da der Apartheidsstaat gott-

*tice, (...) no forgiveness and negotiations are possible without repentance*" (zit. n. Kistner 1999, S. 5). Ohne Gerechtigkeit keine Versöhnung. Dieser Satz hat sicher auch für andere Systemwechsel Gültigkeit. Die Vorstellungen davon, was gerecht ist, sind aber an den jeweiligen historischen, politischen und gesellschaftlichen Kontext gebunden.

Mit Blick auf postdiktatorische Gesellschaften schreibt die Harvard-Professorin Martha Minow: *"They (societies) need to ask, what would it take, and what do our current or imagined institutions need to do, to come to terms with the past, to help heal the victims, the bystanders, and even the perpetrators? What would promote reconstruction of a society devastated by atrocities? What could build a nation capable of preventing future massacres and incidents or regimes of torture?"* (Minow 1998 S. 21).

Auch nach anderen Systemwechseln wurden Alternativen zur herkömmlichen retributiven Form des Rechts erprobt, mit Hilfe von Wahrheits- oder andere Untersuchungskommissionen, Lustration, Entschädigungsfonds oder Akteneinsicht in Geheimdienstmaterial. Damit einhergehend wurden auch herkömmliche Vorstellungen von Gerechtigkeit hinterfragt. Das Recht, das in Systemwechselprozessen zum Zuge kommt, ist immer anders als das herkömmliche. Vielleicht führt das auch zu einer langsamen Transformation von Rechtsauffassungen und Gerechtigkeitsvorstellungen nicht nur in den betroffenen Ländern. Der vielgebrauchte Begriff *"Justice in Transition"* kann dieser Überlegung zufolge zweierlei meinen: Das Recht oder die Gerechtigkeit, die in Systemwechseln zum Zuge kommt und das Recht oder die Gerechtigkeit selbst, das bzw. die sich weltweit im Umbruch befindet.

---

los sei. Es verlieh auf diese Weise dem Kampf gegen das Regime eine christliche Legitimierung (Pabst 1997, S. 67 f.)

## 4. Die Arbeit der TRC - Eine kritische Analyse

Der Kommission war zunächst ein Arbeitszeitraum von zwei Jahren eingeräumt worden. Im Juni 1996 begann sie mit ihren ersten Anhörungen. Insgesamt mussten 34 Jahre aufgearbeitet werden und sie musste sich mit über 21 000 Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen befassen. Ihr Abschlussbericht wurde im Oktober 1998 der Öffentlichkeit übergeben.

Im Folgenden wird die Arbeit der wichtigen Bereiche der Kommission dargestellt und einer kritischen Analyse unterzogen.

Dies sind:

- das Human Rights Violation Committee
- die Investigation Unit
- das Amnesty Committee
- das Reparation & Rehabilitation Committee
- und das Research Department

Im Anschluss erörtere ich jeweils, inwiefern diesen einzelnen Elementen eine Vorbildfunktion in anderen Systemwechselprozessen zukommen kann.

### 4.1. Die Arbeit des Human Rights Violation Committee

Dieser Abschnitt widmet sich den öffentlichen sowie den nichtöffentlichen Anhörungen von Opfern / Überlebenden. Letztgenannte nahmen einen sehr viel größeren Umfang ein, denn von den mehr als 21 000 anerkannten Opfern (bzw. 50 000 Aussagen, die getätigt wurden) konnten nur ca. 2000 *öffentlich* aussagen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Abs. 24). Neben diesen regulären Opferanhörungen wurden auch einige wenige, eher den Systemcharakter betonende Anhörungen, sog. *institutional hearings* und *special hearings* durchgeführt, auf die ich ebenfalls

eingehen werde.<sup>84</sup> Die *institutional hearings* beschäftigten sich mit der Rolle von Institutionen und gesellschaftlich relevanten Bereichen, wie der Wirtschaft, den Kirchen, dem medizinischen Sektor, den Medien und dem juristischen Sektor sowie den politischen Parteien. Die *special hearings* waren bestimmten gesellschaftlichen Gruppen gewidmet, die in besonderer Weise von Gewalt betroffen waren, nämlich Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie Wehrdienstleistenden.

Um den Verlauf dieser Verfahren zu veranschaulichen, zitiere ich jeweils aus verschiedenen Anhörungsprotokollen. Die Unterkapitel, in denen die Kritik gegenüber den Anhörungen dargestellt und analysiert wird, die von Opfergruppen, Betreuungseinrichtungen und in diesem Bereich tätigen Praktikern geäußert wurden, nehmen hier einen größeren Raum ein als die neutrale Beschreibung des Komitees selbst.

#### 4.1.1. Reguläre öffentliche Anhörungen

Das Human Rights Violation Committee führte ab April 1996 bis zum Juni 1997 in allen Landesteilen Südafrikas öffentliche Anhörungen von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen durch. Oftmals veranstalteten zwei oder sogar drei Regionalbüros Anhörungen am selben Tag an verschiedenen Orten des Landes. Sie dauerten in der Regel drei bis fünf Tage, an denen zwischen zwanzig und sechzig Zeugen gehört wurden. In manchen entlegenen Gemeinden beschränkte man sich auf einen Tag. Die Auswahl darüber, wer öffentlich aussagen sollte, wurde im Vorfeld getroffen, wobei versucht wurde, Alter, Ethnie, geographische Herkunft, Geschlecht und politische Zugehörigkeit aus-

---

<sup>84</sup> Auf die sog. *event hearings*, die zu einigen bekannten Ereignissen durchgeführt wurden, die in einem größeren Kontext der Apartheidgeschichte zu sehen sind, wie z.B. zum Schüleraufstand von Soweto, werde ich nicht näher eingehen. Außer Opfern wurden hier auch mutmaßliche Täter sowie Experten gehört. Sie unterschieden sich ansonsten nicht von den anderen Anhörungen, die durch das Human Rights Violation Committee durchgeführt wurden (zu den *event hearings* siehe: TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Abs. 37).

gewogen zu berücksichtigen. Die Erfahrungen der ausgewählten Opfer sollten repräsentativ sein (TRC 1998, Bd. 1, Kapitel 6, Abs. 33). Die Aussagen in diesen Anhörungen, deren Richtigkeit im Vorfeld sorgfältig geprüft worden war, förderten für die Kommission selbst also keine neuen Erkenntnisse zutage. Für die Öffentlichkeit hingegen war vieles neu und konnte, durch die unmittelbare Darstellung der Opfer selbst, auch das Leid vermitteln, das diese Menschen durchlebten. Denn obwohl gerade viele Weiße nach einer gewissen Zeit der Berichterstattung überdrüssig waren und kein übermäßiges Interesse an den Erkenntnissen der Kommission mehr zeigten, ist dem Kommissionsmitglied Mary Burton zuzustimmen, die in einem Interview zu mir sagte: *"I think that many, many white South Africans have managed over the years to pretend to themselves that everything was okay, to ignore the symptoms that were there, to not bother to read the pieces of the newspapers where the unpleasant facts were being reported. Even in spite of states of emergency and censorship - the newspapers did try to produce the information (...). And that is now no longer possible - for anybody - to say, that they didn't know"* (Interview mit M. Burton, 24. 6. 1999).

#### 4.1.1.1. Darstellung der Anhörungen unter Zuhilfenahme von Fallbeispielen

Die erste öffentliche Anhörung fand in East London am 16. April 1996 statt. East London liegt in der Eastern Cape Province, einer Region, die als Hochburg des Befreiungskampfes besonders massiv von Gewalt betroffen war. Über tausend Zuhörer nahmen unter großem Medienaufgebot daran teil (Braun 1999 S. 13). Die von großen Emotionen begleitete Anhörung wirkte wie ein Gottesdienst: Erzbischof Tutu in der Robe der anglikanischen Kirche betete, entzündete zu Beginn Kirchenkerzen und die Anwesenden sangen. Der stark christlich-religiöse Charakter wurde auch in den späteren Anhörungen beibehalten. Der TRC-Bericht

zieht über die vier Tage dieses Ereignisses das geradezu euphorische Resümee: *"By the end of the week, awareness of the work of the commission had burst upon the newspapers, television screens and radio broadcasts in a way that began to change the perceptions of millions of people"* (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 1, Abs. 12).

Die TRC versuchte, dem Anspruch der Opferzentriertheit in mehrfacher Hinsicht gerecht zu werden: Um die Bedeutung der Opfer symbolisch hervorzuheben, fanden die *Human Rights Violation Hearings* zeitlich vor den Amnestieanhörungen statt. Die Überlebenden wurden von einem sog. *briefeer*, der sie vorbereitete, begleitet sowie von einem Familienmitglied oder einer anderen ihnen nahestehenden Person, wenn sie dies wünschten. Ihren Schilderungen wurde viel Raum gegeben. Sie konnten aus ihrer Perspektive Tathergänge schildern, ohne durch kritische Nachfragen von Anwälten mutmaßlicher Täter unterbrochen zu werden oder gar Kreuzverhören ausgesetzt zu sein. Der ehemalige ZDF-Korrespondent Joachim Braun kommentierte das Verfahren folgendermaßen: *"Diese Gespräche sind das Gegenteil von Kreuzverhören, eher von der Art wie ein Therapeut mit einem Patienten spricht: behutsam, gut zuhörend, ermutigend, mit sparsamen Nachfragen, wenn das Gedächtnis des Zeugen nachlässt, mit Pausen, wenn der Schmerz der Erinnerung die Rede unterbricht"* (Braun 1999, S. 14). Es wurde den Opfern außerdem ermöglicht, in ihrer Muttersprache zu sprechen, denn die Aussagen sowie die Fragen und Kommentare der Kommissionsmitglieder wurden simultan übersetzt. Das hatte nicht nur für den Einzelnen, der sich dadurch differenziert ausdrücken konnte, eine wichtige Bedeutung, es hatte auch einen Symbolwert, der durch die Medien der Öffentlichkeit vermittelt wurde. Fast täglich wurde die TRC in den Abendnachrichten erwähnt. Außerdem wurde wöchentlich eine Zusammenfassung der wichtigen Ereignisse, die von der TRC behandelt wurden, der *special report*, im öffentlich-rechtlichen Fernsehen gesendet. Aber auch Presse und Hörfunk berichteten intensiv. Neville Alexander schreibt: *"Zum ersten Mal in der Geschichte des südafrikanischen Fernsehens konnten die einheimischen Sprachen Südafrikas in*



*all ihrer Schönheit und Ausdruckskraft in einem anderen Zusammenhang als im Sport, der Unterhaltung oder in religiösen Zeremonien gehört werden"* (Alexander 2001, S. 148). Nach der Anhörung wurde den Opfern für ihre Teilnahme gedankt und die Zuhörer erhoben sich, während diese den Raum verließen.

Im folgenden möchte ich den Ablauf der Anhörungen, der im wesentlichen festgelegt war und sich wiederholte, veranschaulichen. Während dieser einem relativ strikten Muster folgte, war der Inhalt des Erzählten und die Art der Zeugen, mit dem Erlebten umzugehen, sehr verschieden. Zur Illustration zitiere ich aus Protokollen verschiedener Anhörungen. Die folgenden Beispiele können nur einen kleinen Einblick in die 2000 Aussagen derer geben, die öffentlich über Menschenrechtsverletzungen berichtet haben.

### **Beispiel eines Eröffnungsstatements**

CHAIRPERSON REVEREND DESMOND TUTU: Let us pray: God for with as much as without you, we are not able to please you, mercifully grant that your Holy Spirit may inverse and in all things direct and rule our hearts through Jesus Christ our Lord. Amen.

Please sit - good morning, (...). We welcome you to this hearing of the Human Rights Violations Committee of the Truth and Reconciliation Commission in the Southern Cape. We welcome you all very warmly but especially we welcome those who will be testifying, their families, and friends. We are deeply indebted to many without whose generous help and already difficult [indistinct] task would be rendered virtually impossible. (...)

Es folgt eine Reihe von Danksagungen an die Gemeindeverwaltungen der Region, an NGOs, an die ehrenamtlichen *"briefefer"* und die Medienvertreter. Anschließend folgen einige Worte zur Arbeitsweise der Kommission und die Anwesenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Falschaussagen mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben:

(...) In these hearings we will not immediately be making a finding on whether a person is or is not a victim as defined by the Act that has set us. It will be a great deal later after the evidence that has been presented has been verified and after perhaps those who have been named as alleged perpetrators have been given an opportunity of making a response if they wish to do so. This hearing is not a court of law, it is a forum in which especially the so-called little people, those who's stories have not generally been told to a wide audience - are given the opportunity of telling their stories. But although it is not a court, we seek to have a proper decorum - we hope that all of you are moved to want to have a dignified setting in which such often horrendous stories can be told. It is part of our response to those stories that we gave people a dignified setting in which to tell them.

(...) I have said it is not a court of law but in one respect it has the attributes of a Court of Law, if anyone were deliberately to misinform, mislead the Commission then they would be guilty of the same offence if they had done that in a court of law. And as you may be aware, someone who came before the Commission and sought to mislead us, has since been found guilty and sentenced to a years term of imprisonment. So

that we - we are concerned about veracity about truth, and hope that everyone is aware that the only way our land will be healed is when that truth is revealed.  
(HRV-Transkript: TRC, George, 18 June 1996, OPENING STATEMENT)

Darauf folgend wird das Panel vorgestellt und die Anhörung als eröffnet erklärt. Die Zeugen werden gesondert begrüßt und vereidigt. Wenn es nötig erscheint, werden Verständigungsschwierigkeiten geklärt:

DR BORAINÉ:

Before we start I want to make absolutely sure that you are hearing my voice and much more importantly then you are hearing the translation into Xhosa. Is that all right, can you hear the translation - good - good. Well then I would like to welcome all four of you to the Commission and on behalf of the Chairperson and my fellow Commissioners to express first our appreciation to you for being willing to come to the hearings. We have said many times and we have to say it again that we - we understand that it's not easy. That - to go back and think again of the deep grief that you have endured, takes a great deal of courage and spirit and commitment. And we want to thank you right at the very beginning.

Ms Ngewu I am going to start with you as the chief witness, but all of you of course are important and have your own stories to tell. And I am going to ask you Ms Ngewu if you will stand please so that we can take the oath. (...)

(TRC, DAY 2 - 23 APRIL 1996, CASE NO: CT/00100)

Nach der Vereidigung werden die Zeugen aufgefordert ihre Geschichte zu erzählen, wobei viel Wert auf ihr Befinden gelegt wird. Zuvor wird manchmal nur mit einem Satz, manchmal auch etwas ausführlicher auf den historischen Kontext hingewiesen, in dem sich das Ereignis, das zur Sprache kommen wird, zugetragen hat. Mitunter wird durch einleitende Fragen den Zeugen geholfen, einen Anfang für ihre Geschichte zu finden:

CHAIRPERSON: Mr Maliti you have had a very long wait ever since about half past eight this morning. We thank you for your patience, for your willingness to come before the Committee and I am going to ask Mr Potgieter if he will lead you as you tell us and share your story with us. Thank you.

MR POTGIETER: Thank you Chairperson. Mr Maliti good afternoon.

MR MALITI I also greet you sir.

MR POTGIETER Thank you, I hope you are comfortable. (...)

MR MALITI Yes I am quite comfortable.

MR POTGIETER Thank you, your story takes us back to 1988 and it concerns your detention, and your subsequent torture is that correct?

MR MALITI Yes it's like that. In 1988 I was a member of the Umkhonto we Sizwe. (...)

(TRC, HRV-HEARING, CASE NO CT/00133, TESTIMONY FROM ROBERT NANA MALITI)

Hier ein weiteres Beispiel für den Beginn der Aussage eines Opfers:

DR BORAINÉ Ms Zantsi you have come to tell us about your brother Sonny Boy.

MS ZANTSI Yes - ja. (...)

DR BORAINÉ You were, so you know that, you are in the company of many people who have suffered over the last years. You have come to tell us how he died and it's a very sad story, it's not easy for you to tell that story and to assist you and to help you Dumisa Ntsebeza will be asking you some questions. Is that all right?

MS ZANTSI Yes.

DR BORAINÉ Thank you very much.

ADV NTSEBEZA Thank you Dr Boraine, before we begin and I will be speaking to Ms Zantsi in Xhosa I would like her to settle in that chair, together with her witness whilst I try and make some opening remarks (...). Ms Zantsi I am now going to speak Xhosa, I would ask you in two or three minutes - you don't have to hurry, just please tell us who was - who were Sonny Boy's parents, what was he to you, when he was shot. Just please tell us what kind of a child he was, what kind of things that he liked, and briefly tell us and on this day when you heard this, what did you do?

(TRC, DAY 2 - 23 APRIL 1996, CASE NO: CT/00707, VICTIM: SONNY BOY ZANTSI [brother], TESTIMONIES M: NOMVUYO PRISCILLA ZANTSI)

Die Ausführungen der Zeugen sind sehr unterschiedlich. Manche sind detailgenau, andere wirken etwas unklar. Einige Opfer sprechen kaum und antworten auf die Nachfragen der Kommissionsmitglieder nur knapp. Wenn etwas unverständlich erscheint oder die Zeugen nicht weiterwissen, assistiert ein Kommissionsmitglied. Posttraumatische Störungen sind bei vielen offensichtlich und sie berichten auch davon. Manche können ihren Schmerz nicht verbergen, das gilt für Menschen, die über ihre Angehörigen berichten genauso wie für diejenigen, die selbst erlittene Menschenrechtsverletzungen schildern. Auch die Folgewirkungen, die die Opfer daran hindern, ein normales Leben zu führen, sind Thema der Anhörungen:

Commissioner: Now subsequent to all this and subsequent to your release from Robben Island, are you now able to work?

Mr Maliti: No I can't work now, now I get disability grant, only getting - I only live on disability grant.

Commissioner: Why are you unable to work now, what caused the condition of being unable to work?

Mr Maliti: My right hand side is paralysed.

Commissioner: And - and why is that?

Mr Maliti: As a result of the brain damage which caused this paralysis of this right hand side of my body.

Commissioner: And is it correct that you sustained that brain damage, you sustained that injury in those assaults that you spoke about? ---

Mr Maliti: Yes that is true.

(CASE NO: CT/00133, VICTIM: ROBERT NANA MALITI, NATURE OF VIOLENCE: TORTURE BY SECURITY POLICE, TESTIMONY FROM: ROBERT NANA MALITI)

### Ein anderes Beispiel:

ADV POTGIETER: So, you were shot and you were taken to the hospital and you say that afterwards you were taken to Tygerberg Hospital in Cape Town?

MR YABO: Yes.

ADV POTGIETER: Did - were you operated upon?

MR YABO: Yes.

ADV POTGIETER: Which part of your body?

MR YABO: My eyes.

ADV POTGIETER: Both your eyes?

MR YABO: Yes.

ADV POTGIETER: So they removed both your eyes?

MR YABO: Yes.

ADV POTGIETER: Were you shot in the face?

MR YABO: Yes. (...)

ADV POTGIETER: And you say that when you were finish at Tygerberg Hospital, you were arrested?

MR YABO: Yes.

ADV POTGIETER: What for?

MR YABO: For public violence.

ADV POTGIETER: For public violence?

MR YABO: Yes.

(...)

ADV POTGIETER: You're not working at this moment, is that true?

MR YABO: Yes, I'm not working.

ADV POTGIETER: And in fact you can't work again in life.

MR YABO: No, I can't.

(...)

(TRC, DATE: 12-8-96, VICTIM: SIDNEY YABO, NATURE OF VIOLENCE: SHOT BY KITSKONSTABELS, TESTIMONY FROM: SIDNEY YABO)

Am Ende der Anhörungen werden die Zeugen in der Regel gefragt, was sie von der Kommission erwarten:

ADV NTSEBEZA If the Commission had anything to do for you, what is your wish or wishes? What do you think the Commission can do for you, how can we help?

MS ZANTSI The only thing I can ask the Commission is that usually on - every - every June 16<sup>th</sup> we know that Sonny Boy died. This - we are reminded of this by the newspapers and the TV when we see Hector Petersen's<sup>85</sup> picture we actually hoped that we will also have something that they did to Hector Petersen, something with his name in it. And if it's just a stone with his name on it just like Hector Petersen's case I would be very satisfied with that.

(TRC, DAY 2 - 23 APRIL 1996, CASE NO: CT/00707, VICTIM: SONNY BOY ZANTSI [brother], TESTIMONIES FROM: NOMVUYO PRISCILLA ZANTSI)

#### 4.1.1.2. Kritische Stellungnahmen zur Wirkung der öffentlichen Anhörungen

Es wäre naiv anzunehmen, dass sich die Anhörungen ausschließlich positiv für die Betroffenen ausgewirkt hätten. Verschiedene Aspekte gaben - insbesondere Opfern und deren Interessen vertretenden NGOs - Anlass zu Kritik. Kern der meisten Vorwürfe war die unzureichende nachhaltige psychologische Betreuung oder die mangelnde Auseinandersetzung seitens der TRC mit den längerfristigen Wirkungen der Anhörungen auf das soziale Umfeld der Opfer.

##### 4.1.1.2.1. Mangelhafte psychologische Betreuung

Die heilende Wirkung des "öffentlichen Aufreißens von Wunden" sei durch Öffentlichkeit und Medien maßlos überschätzt worden, schreibt Brandon Hamber, Mitarbeiter des *Center for the Study of Violence and Reconciliation*. Er führt aus: "(...) *there has been a popular misperception as long as individuals have been crying at the hearings some healing has been occurring*" (Hamber 1997 a, S.10). Dies sei zwar in einigen Fällen zutreffend, nämlich wenn die Aussage vor der TRC ein letzter Schritt im individuellen Heilungsprozess gewesen sei. Die meisten

---

<sup>85</sup> Hector Peterson war das erste Kind, das in den Unruhen in Soweto erschossen wurde. Heute erinnert dort ein Mahnmal an seinen Tod.

hätten sich jedoch mit dem Gang vor die Kommission zum ersten Mal mit der erlebten Gewalt stärker auseinandergesetzt. Auch wenn die öffentliche Anerkennung ihres Leidens zur Wiederherstellung ihrer Würde beigetragen und Schuldgefühlen entgegengewirkt habe, seien diese Menschen weit von einer psychischen Heilung entfernt. Hamber weist auf die Bedeutung einer nachhaltigen psychologischen Unterstützung hin: *"Such healing usually requires ongoing support from professionals, community groups, relatives and other support structures like religious bodies"* (Hamber 1997 b, S. 1 f.). In der Tat war sehr oft eine nachträgliche professionelle Betreuung nicht gewährleistet und Überlebende wurden nach der erneuten, oft schmerzhaften Konfrontation mit der Vergangenheit allein gelassen. Hinzu kommt, dass viele der *"briefers"* keine psychologische Ausbildung hatten, sondern nur kurzfristig durch die TRC geschult worden waren. Die Schulungen waren über die Regionen hinweg nicht vereinheitlicht, so dass die Art und die Qualität der Betreuung unterschiedlich ausfiel (Hamber 1997 a, S. 12). Aber auch die Reaktionen der Kommissionsmitglieder während der Anhörungen wirkten mitunter hilflos und unprofessionell. So versuchte der Kommissionsvorsitzende am Ende einer Anhörung, den durch eine Schussverletzung erblindeten Mr Yabo davon zu überzeugen, dass er doch trotzdem arbeiten könne und fragte ihn, ob er denn nicht singen oder Gitarre spielen könne:

CHAIRPERSON: (...) As I said earlier, that there are many who have suffered but what can give hope is that what they suffered for they have gained for it, because here we are now, we have gained freedom that we have been wishing for. So you also have a contribution into this freedom through the pain you have suffered. We all wish therefore that you could have seen all the beautiful things that happened like the inauguration of Mr Mandela as the president, but unfortunately you couldn't see all that because your eyes were removed. But though you don't express it, but in your heart you still know that he is president and you even say you have also made a contribution with your eyes until we are here in this level.

I now hear you saying you can never work again, but there are many people who are blind but learn a lot. Now don't you want to try and learn something because I know of those who're telephonist, et cetera and many other things.

MR YABO: I will.

CHAIRPERSON: (...) I must remind you about people like Stevie Wonder - perhaps you can also sing, don't - can't you play a guitar?

MR YABO: No, I can't.

CHAIRPERSON: Okay, we therefore thank you, Sir.

(TRC, DATE: 12-8-96, VICTIM: SIDNEY YABO, NATURE OF VIOLENCE: SHOT BY KITSKONSTABELS, TESTIMONY FROM: SIDNEY YABO)

Es ist nicht erstaunlich, dass manche Opfer sich nach ihren Aussagen im Stich gelassen fühlten, wenn sie beispielsweise die mit Scham verbundenen Qualen ihrer Folterungen vor laufenden Kameras geschildert

und danach lange nichts mehr von der Kommission gehört haben. *"There are a large number of survivors and families of victims who accuse the TRC of opening old wounds and then failing to support them in dealing with their pain"*, schreibt Hamber (1997 a, S. 12).

Der südafrikanische Pfarrer Michael Lapsley, der bei einem Briefbombenanschlag beide Hände verlor, sieht dieses Problem ebenfalls: *"If you have a physical wound, you take off the bandage, clean the wound and rebandage it. But people take their clothes off in front of the truth commission and don't get an adequate opportunity to put their clothes back on ... it is naive to think that it takes five minutes to heal"* (Lapsley, zit. n. Hayner 2001, S. 142). Barney Pitso, Vorsitzender der südafrikanischen Menschenrechtskommission, bezeichnete die Verfahren sogar als entwürdigendes Spektakel (Ntsebeza 2000, S. 166).

Die Anhörungen konnten bei den Opfern auch erneute Traumata hervorrufen. Viele wirkten nach ihren Aussagen zwar zunächst psychisch völlig intakt, stellt Trudy de Ridder vom *Trauma Centre for Victims of Violence and Torture* in Kapstadt fest. Die öffentlichen Aussagen, die als kathartisch erlebt würden, verdeckten aber nur die tieferen psychologischen Probleme. Ihr zufolge zeigten sich die wahren Auswirkungen der Anhörungen erst nach einer gewissen Zeit. Opfer hätten einige Wochen nach den Aussagen ein verstärktes Wiederauftreten der Symptome erlebt, die durch die Gewalterfahrung hervorgerufen worden seien. Darüber hinaus litten sie aber auch an neuen Symptomen, die durch das Erzählen ihrer Geschichte verursacht wurden. Die Gründe hierfür sieht de Ridder darin, dass Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen im Laufe der Zeit lernten, Abwehrmechanismen gegen ihre Erinnerung zu entwickeln. Das erneute intensive Aufleben des traumatischen Erlebnisses schwäche oder zerstöre diese Mechanismen und könne dadurch eine psychische Krise hervorrufen (de Ridder 1997, S. 33). Das *Trauma Centre for Victims of Violence and Torture* schätzt, dass 50 bis 60 % derjenigen, die öffentlich ausgesagt haben, nach ihrer Aussage psychische Schwierigkeiten hatten oder es aber bedauerten, sich dazu bereit erklärt zu haben (Hayner 2001, S. 144). Die Kommissi-

on räumt auch selbst ein, dass die psychologische Betreuung der Opfer unzureichend war (TRC 1998, Bd. 1 Kap. 6 Abs. 34).

#### 4.1.1.2.2. Versöhnung als sozial erwünschtes Verhalten

Das Anliegen der Kommission war, Versöhnung zu fördern und nicht etwa zur Gerechtigkeit beizutragen oder gar eine Verurteilung der Taten oder Täter. Dieser Anspruch führte dazu, dass Opfer Vergeben und Versöhnen als sozial erwünschtes Verhalten wahrnahmen. Dieser Aspekt ist insbesondere vom Sozialanthropologen Richard Wilson ausführlich behandelt worden (Wilson 1999). Die Artikulation von Wut, Ärger oder die Verweigerung, sich zu versöhnen, waren zwar theoretisch nicht ausgeschlossen. Dies entsprach aber eindeutig nicht den Interessen der Kommission. Ein versöhnliches Verhalten wurde von den Opfern also erwartet oder erhofft. So wurden sie in der ersten Zeit der Tätigkeit des Komitees bei den Anhörungen mitunter gefragt, ob sie den Tätern vergeben. Mindestens eine Zeugin hat darauf geantwortet, dass sie dazu nicht in der Lage sei und die Kommission sie dazu nicht auffordern solle (Hayner 2001, S. 156). Man kann davon ausgehen, dass manche Opfer nicht die Stärke besaßen, sich dem Anspruch der Versöhnung öffentlich zu verweigern und dass sie sich genötigt fühlten zu vergeben, auch wenn dies nicht ihrer tatsächlichen Empfindung entsprach. Angesichts der Tatsache, dass Täter in diesen Anhörungen nicht anwesend waren, konnte dies ohnehin nicht mehr als eine symbolische, für die Öffentlichkeit gedachte Handlung darstellen. Die christlichen Rituale und das Auftreten Tutus bei den Anhörungen betonten den Versöhnungsanspruch noch. Neben der dargestellten Problematik wurden sie von manchen zudem als Missachtung der vielen anderen in Südafrika vertretenen Religionen oder auch derjenigen, die nicht religiös sind, empfunden: *"As a chairperson of an important government commission, it is important that the Christian ethic is not viewed as the law of the land. Not all of us are Christians. ... There is no feeling of for-*

*giveness in my heart. There is no constitutional duty placed on me to forgive*" schreibt der ehemalige Anti-Apartheid-Aktivist Marius Schoon, dessen Frau und Tochter von einer Paketbombe der Sicherheitspolizei getötet wurden (zit. n. Meredith 1999, S.25 f.).

#### 4.1.1.2.3. Versöhnung ohne Nachhaltigkeit

Kritisiert wurde der Umgang mit Opfern auch insbesondere hinsichtlich der nachhaltigen Wirkung versöhnender Gesten oder der Folgen der Aussagen für die Opfer in ihrem sozialen Umfeld. So sind einige Menschen gerade durch ihre Aussagen aus verschiedenen Gründen innerhalb ihrer *Community* mit Problemen konfrontiert worden. Das konnte z.B. der Fall sein, wenn Mitglieder der Befreiungsbewegung durch Folter oder Drohungen in der Vergangenheit gezwungen worden waren, Mitkämpfer zu verraten oder auch langfristig als Informant zu arbeiten, was keine Seltenheit war.

Dies konnte auch zutreffen, wenn Personen, die gleichermaßen marginalisiert waren, z.B. im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen zwischen IFP und UDF in Gewalttaten verstrickt waren. Menschen, die hierbei zu Tätern geworden sind, waren häufig zugleich Opfer von Gewalttaten. Solche Personen leben u.U. auch heute noch ausgegrenzt und haben sogar mit Racheakten zu rechnen. Sie bedürfen einer besonderen psychologischen Betreuung und Mediation innerhalb ihrer Community sowie gegebenenfalls eines besonderen Schutzes. Die TRC war bis dato immerhin die einzige Wahrheitskommission mit einem Zeugenschutzprogramm für Opfer, Amnestieantragsteller und andere Zeugen, die Vergeltungstaten befürchteten. In den ersten 18 Monaten profitierten hiervon 230 Personen (Hayner 2001, S. 246).<sup>86</sup> Nicht alle, die geschützt werden wollten – ob auf der Grundlage realistischer Befürchtungen oder nicht – wurde ein solcher Schutz in angemessener

---

<sup>86</sup> Erarbeitet wurde das Programm auf der Grundlage von Informationen der italienischen Botschaft zum Zeugenschutz in Mafia-Prozessen (Hayner 2001, S. 246).



Form gewährt. So empörte sich mir gegenüber die Vorsitzende der Opferselbsthilfeorganisation Khulumani, dass traumatisierten Opfern angeboten wurde, sich zu ihrer eigenen Sicherheit für einige Zeit ins Gefängnis zu begeben (Interview mit N. Mosikare v. 15.6.1999).

Wegen ihrer Aussage Schwierigkeiten zu bekommen, mussten auch diejenigen fürchten, die aus einem sozialen Kontext kamen, in dem es verpönt war, vor der Kommission auszusagen. Das gilt für ehemalige aktive Kämpfer aus der Befreiungsbewegung, vor allem aber auch für viele derjenigen, die der Inkatha nahestanden, was besonders auf die gesamte Region KwaZulu-Natal zutrifft. Hier wurden, wie erwähnt, erst verstärkt Aussagen gemacht, nachdem bekannt geworden war, dass diejenigen eine Entschädigung erhalten würden, die von der Kommission als Opfer eingestuft worden waren und Mangosuthu Buthelezi, der zunächst zum Boykott der TRC aufgerufen hatte, nun seine Anhänger dazu ermutigte, vor der Kommission auszusagen. Gerade in einem solchen Zusammenhang konnten Aussagen auch dazu führen, dass Menschen der Vorwurf gemacht wurde, vom Leid ihrer Angehörigen profitieren zu wollen.

Es kam auch vor, dass Opfer vom Publikum verspottet wurden, wenn sie zu einem anderen politischen Lager gehörten als die Mehrheit des Publikums. So schreibt Richard Wilson: *"In the townships in and around Johannesburg, audiences were partisan and largely pro-ANC, and I witnessed many cases where the audience mocked the suffering of victims."* Und weiter: *"Raising a serious question mark over the TRC's motto of "Reconciliation Through Truth", one could see that this mantra only worked where the truth was in accord with the political sympathies of the audience"* (Wilson 2001, S. 173).

Wie im geschichtlichen Teil meiner Arbeit beschrieben, war die Zeit des Übergangs zur Demokratie (1990 – 1994) von massiven gewalttätigen Auseinandersetzungen geprägt, deren Ausmaß das zu Zeiten vor 1990 bei weitem übertraf. Akteure dieser Auseinandersetzungen waren häufig ANC-nahe, alteingesessene Townshipbewohner auf der einen Seite

und IFP-nahe, zugezogene Bewohner von Wanderarbeiterheimen auf der anderen. Geschürt oder angeheizt wurden diese Konflikte auch durch Polizei und Geheimdienstmitarbeiter. Verletzte und Tote gab es nicht nur unter denen, die an den Auseinandersetzungen aktiv beteiligt waren, sondern auch unter völlig Unbeteiligten. In der Gegend um Johannesburg, im Vaal, kam es zu regelrechten Massakern, wie in Sebokeng und in der Region KwaZulu / Natal zu bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen. Aber auch schon zuvor, im Rahmen politischer Fraktionskämpfe, war es seit der Unregierbarkeitskampagne zu brutalen Übergriffen und zu Lynchjustiz gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Gegnern gekommen. Das politische und soziale Gefüge in den Townships war sehr komplex. Die vertikal ausgeübte Gewalt durch staatliche Institutionen gegenüber der Bevölkerung entwickelte sich zunehmend auch auf horizontaler Ebene, indem Townshipbewohner sich gegenseitig bekämpften (vgl. hierzu Hamber 1999, S. 113 ff.). Diese Konflikte wirken heute noch nach. Nachbarn sind verfeindet. Polizisten, die an Übergriffen beteiligt waren, sind immer noch vor Ort im Dienst, Personen, die - teilweise auch zu Unrecht – beschuldigt wurden, an Gewalttaten beteiligt gewesen zu sein oder dem Geheimdienst zugearbeitet zu haben, wurden ermordet. Manche sind aus ihrer Wohngegend vertrieben worden. Solche Akte riefen neue Gewalttaten hervor und schufen einen nur schwer zu durchbrechenden Kreislauf der Gewalt.

Auch wenn es in einigen wenigen Gegenden nach den Anhörungen sogenannte *follow up meetings* gab, hat die Kommission in nur wenigen Fällen eine nachträgliche Mediation initiiert, durchgeführt oder dafür gesorgt, dass andere spezialisierte Organisationen mediatorisch tätig werden. Nach den Anhörungen brach der Kontakt zwischen den Opfern bzw. Zeugen und der Kommission häufig ab. Die "Versöhnung", die durch die TRC praktiziert wurde, musste daher manchen Betroffenen wie eine PR-Show erscheinen, die auf ihren Alltag keinen weiteren Einfluss hat. Die TRC hat die Notwendigkeit einer längerfristigen Konfliktregulierung in den betroffenen Gemeinden weitgehend vernachlässigt. Die Teilnehmer eines Workshops von Überlebenden drückten ihre Kritik so aus: *"Most participants felt that the TRC process had not overcome*

*the divisions that were created by the past conflict on community level (...) In many instances it was noted that the TRC may have begun a process in communities but this was far from being finished" (CSV / Khulumani 1999, S. 5).*

Gerade die versöhnenden Gesten bei den Anhörungen sind durch die Medien gerne dokumentiert worden. Es ist jedoch kaum verfolgt worden, wie die Opfer nach den Anhörungen weitergelebt haben, wie sie in ihrem sozialen Umfeld aufgenommen worden sind und welche Änderungen sich durch ihre Aussagen in ihrem weiteren Leben ergeben haben. Die Wirkung der "Intervention" der TRC auf der Gemeindeebene wurden bisher kaum dokumentiert. Hervorzuheben ist die Fallstudie von Hugo van der Merwe. Er untersuchte von Januar bis Dezember 1997 den Einfluss, den die Anwesenheit der TRC im Township Duduza<sup>87</sup> hatte. Die TRC war dort nur einen Tag zugegen und hielt eine Anhörung zu drei Fällen ab. Duduza ist durch die gewalttätigen Konflikte der Vergangenheit, insbesondere durch das Infiltrieren der Sicherheitskräfte in Kreise der Widerstandsbewegung stark beeinträchtigt worden. Van der Merwe schreibt: *"These divisions are not resolved. People still mistrust each other. Victims still wonder if their neighbour or their councillor was the one who informed on them, or who spread the rumour about them being informers"* (van der Merwe zit. n. TRC 1998, Bd. 5, Kap. 9, Abs. 130). Nach dieser Anhörung kam die Kommission nicht noch einmal nach Duduza und es wurde nichts weiter unternommen, um die Menschen in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu begleiten oder ihnen zu helfen, einander wieder ohne Misstrauen zu begegnen. Van der Merwe befragte die Einwohner Duduzas zu ihren Eindrücken nach der Anhörung. Diejenigen, deren Fälle gehört worden waren, zeigten sich zunächst zufrieden, die anderen nicht. Die Auswahl der Fälle, die vor der TRC öffentlich gehört wurden, blieb unklar und viele Menschen fragten sich nach dem Sinn der eintägigen Anhörung, weil diese nichts an dem Zustand der Anfeindungen und des Misstrauens geändert hatte und vieles unaufgeklärt blieb. Eine Teilnehmerin des o.g.

---

<sup>87</sup> Duduza ist ein Township bei der Stadt Nigel in der Provinz Gauteng. In Duduza leben schätzungsweise zwischen 75 000 und 100 000 Einwohner.

Workshops klagte: *"The TRC have not helped with anything in Duduza. My son was shot. A boy of 15 years – shot with 4 bullets by a policeman. Last year when I went to the police to inquire I was told that the case ended (...) The policeman is still working here"* (zit. n. CSVR / Khulumani 1999, S. 6).

*"Victims are not ready to engage in a reconciliation process unless they know more about what happened. They often say they are willing to forgive but they need to know who to forgive and what they are forgiving them for"*, schreibt van der Merwe (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 9, Abs. 130). Aber selbst in einem der Fälle, die in Duduza öffentlich angehört wurden, schien die Anhörung keinen größeren Einfluss zu haben: Eine junge Frau war gelyncht worden, nachdem einige Jugendliche in Duduza durch manipulierte Handgranaten zu Tode gekommen waren, weil sie verdächtigt wurde, als Polizeispitzel hierfür verantwortlich gewesen zu sein. Es stellte sich heraus, dass sie jahrelang zu Unrecht beschuldigt worden war und eine andere Person die Handgranaten manipuliert hatte (TRC 1998. Bd. 5, Kap 9, Abs. 29). Ihre Familie, die seit dieser Tat isoliert lebte, fühlte sich durch die Anhörung vor der TRC zwar zunächst rehabilitiert, aber trotzdem hatte sich an ihrer Situation nicht viel geändert und die über viele Jahre hinweg aufgebauten Spannungen bestanden weiter.

In einem anderen Fall hat sich gezeigt, dass eine Aussöhnung einzelner Personen vor der Kommission keinen Einfluss auf ein versöhnendes Verhalten des in diesen Konflikt involvierten Umfelds hatte und dort sogar auf Ablehnung stieß: Bei der Anhörung der Mutter eines IFP-Anhänger, der maßgeblich in das Massaker von Sebokeng verwickelt war, verzieh ihr zwar die Mutter eines der Opfer, und die Familie sicherte ihr zu, in ihr ehemaliges Haus zurückkehren zu können, ohne dass sie Übergriffe befürchten müsse. Diese stellvertretende Geste der Versöhnung hatte aber keinen Einfluss auf das Verhältnis der verfeindeten Gruppen zueinander. Ein einflussreicher ANC-Politiker in Sebokeng äußerte sich zur Versöhnung der beiden Mütter folgendermaßen: *"Tho-*

*se two are only individuals. Their reconciliation has no further weight. Ms Nangalembe cannot forgive on behalf of the community. She was not the only one to have suffered. She cannot allow Ms Kheswa's return. Individuals cannot do it. The whole community has to decide ... This must be done by legitimate community institutions, not by the TRC who come in for a week and then say they've sorted everything out ... The TRC cannot go into depth of the situation ... The Vaal is a very violent place and it will erupt again because no healing has taken place"* (zit. n. Wilson 2001, S. 176).

Viele Verbrechen, die in Zusammenhang mit den politischen Konflikten der Vergangenheit begangen wurden, blieben weiterhin unaufgeklärt und die durch diese Auseinandersetzungen hervorgerufenen Spannungen bestanden weiter. Die TRC konnte im Allgemeinen auf Community-Ebene nicht zu einer langfristigen Konfliktregulierung beitragen. Die TRC bestätigt dies: *"One of the most destructive legacies of the past is the labelling of sometimes innocent people as 'informers' or collaborators. Individuals and their families were killed, assaulted, harassed and ostracised as a result of this stigmatisation. Many people still live with the daily experience of rejection because they were identified as informers during the period of the Commission's mandate. The problem is complex and not readily resolved and the Commission was unable, in the vast majority of cases, to prove or disprove such allegations. However, the ongoing persecution of these so-called informers is a serious hindrance to the process of reconciliation"* (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 8, Abs. 10).

#### 4.1.1.2.4. Keine gesellschaftliche Versöhnung

"A satirist or a cynic was recently quoted to have said it is too early for us to know what the french revolution achieved (...). You can imagine how early it is for us to talk about the truth and reconciliation commission" (Dumisa Ntsebeza, Leiter der Investigation Unit der TRC, Interview v. 28.6.1999).

Der TRC ist immer wieder vorgeworfen worden, nicht zu einer gesellschaftlichen Versöhnung beigetragen, sondern im Gegenteil ablehnende Einstellungen der schwarzen gegenüber der weißen Bevölkerung und umgekehrt verstärkt zu haben. Große Aufmerksamkeit rief eine Meinungsumfrage von 1998 von *Market Research Africa* (MRA) für die Zeitung *Business Day* hervor, aus der hervorging, dass die meisten Menschen in Südafrika der Auffassung seien, die Arbeit der TRC habe die Beziehungen der Bevölkerungsgruppen zueinander verschlechtert. 65 % der Gesamtbevölkerung waren der Umfrage zufolge der Meinung: "... hearing what went on in the past will make people even more angry and result in worse feelings between the different races." Unter den Weißen betrug die Anzahl 72 %, aber auch unter Schwarzen und Coloureds immerhin 62 % (zit. n. Theißen 2001, S.17.) Allerdings ist zu beachten, dass die Frage nicht lautete, ob die Befragten persönlich eine unversöhnlichere Haltung hatten als zuvor. Es ist jedoch nicht zu leugnen, dass die TRC bei Weißen nicht besonders beliebt war. In einer Umfrage des *Human Science Research Council* (HSRC) desselben Jahres waren 55 % der Weißen der Meinung, die TRC sei eine schlechte oder sehr schlechte Sache für das Land. Bei afrikaanssprachigen Weißen betrug die Anzahl sogar 66%, wobei unter 25-Jährige etwas positiver eingestellt waren als Ältere. Innerhalb der Gesamtbevölkerung waren aber 72 % der Meinung, die TRC sei eine gute oder sehr gute Sache (HSRC 1998). Diese Haltung lässt sich auch an den Einschaltquoten zur wöchentlichen Sondersendung (*special report*) über die TRC festmachen: Der *special report* war eine der erfolgreichsten Informationssendungen im südafrikanischen Fernsehen. Er wurde regelmäßig von 1,2 Millionen Zuschauern gesehen. Aber vor allem viele Weiße ignorierten die Anhörungen vor der Wahrheitskommission (Hamber 1997

b, S. 1). Die Einschaltquote war in schwarzen Haushalten dreimal so hoch wie in weißen (Theißen 2003, S. 71). Durch den großen Umfang der Berichterstattung auch in den täglichen Abendnachrichten und Printmedien wurden viele "gezwungenermaßen" informiert, auch wenn sie sich mit der Thematik nicht befassen wollten. Trotz des relativ hohen Desinteresses und der negativen Einstellung innerhalb der weißen Bevölkerung gegenüber der Kommission scheint durch die Medien ein Wissenszuwachs stattgefunden zu haben: In einer Telefonumfrage, die von Gunnar Theißen zusammen mit dem CSVR unter weißen Südafrikanern durchgeführt wurde, sagten immerhin 55% der Befragten, sie hätten zwar von Gewalt gegen Schwarze gewusst, seien sich aber über das Ausmaß nicht im Klaren gewesen (ebd. u. Theißen et al 1997). Dies scheint darauf hinzuweisen, dass die Menschen durch die Berichterstattung über die Anhörungen informierter waren als zuvor.

Obwohl 1996 nur ein Drittel aller Weißen der Meinung war, die Anschuldigungen der Opfer vor der Kommission seien überwiegend wahr (Theißen 2003, S. 74), überwog auch in der weißen Bevölkerung die grundsätzliche Akzeptanz der Tatsache, dass unter der Apartheid schwere Menschenrechtsverletzungen zu Unrecht begangen wurden - auch wenn damit noch keine Verantwortungsübernahme oder ein Eingeständnis von Mitschuld einher geht. Es meinte auch kaum noch einer, dass die Menschenrechtsverletzungen des Staates unter der Apartheid zu legitimieren gewesen seien (ders. 2003, S. 65, S. 86 u. S. 75). Aber noch in den achtziger Jahren wurden sie von der weißen Bevölkerung überwiegend toleriert oder sogar befürwortet. So zeigte sich damals die Mehrheit z.B. mit der Terrorismusbekämpfung der Regierung zufrieden oder sehr zufrieden. Im Jahr 2003 waren dagegen 79 % der weißen und 95 % der schwarzen Bevölkerung der Meinung, die Apartheid an sich sei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen (a.a.O., S. 74).

Der Politikwissenschaftler James Gibson veröffentlichte im Jahr 2001 eine quantitative Studie, die unter mehr als 3700 Personen durchge-

führt wurde. Seine erkenntnisleitende Frage war, ob "Wahrheit" zu "Versöhnung" in Südafrika geführt habe. Unter Wahrheit verstand er das Wissen über die Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit. Versöhnung betrachtete er ausschließlich auf gesamtgesellschaftlicher Ebene und definierte sie als *"inter-racial understanding and trust"* (Gibson 2001, S.1).

Er kommt zu dem zunächst bemerkenswert erscheinenden Schluss, dass ein größeres Wissen über die Verbrechen, die sich unter dem Apartheidregime zugetragen haben, bei der Mehrheit der schwarzen Südafrikaner nicht zu einer versöhnlicheren Haltung gegenüber anderen Gruppen geführt habe, bei Weißen hingegen schon. Gleichzeitig sei eine versöhnliche Haltung aber Ursache dafür, die Wahrheit eher zu akzeptieren (Gibson 2001, S. 59). Bei Asiaten und Coloureds schien der Kausalzusammenhang eindeutig zu sein: Gibson zufolge führte bei diesen Gruppen bei einer Mehrheit das Wissen über die Verbrechen der Vergangenheit zu einer versöhnlichen Einstellung (Gibson 2001, S. 77). Dieses Ergebnis ist bei genauerer Betrachtung nicht unbedingt erstaunlich, da Schwarze nun einmal die Leidtragenden des Apartheidregimes waren und deshalb auch mit einem größeren Wissen über diese Unterdrückung, kein Anlass besteht, sich mit denen, die von diesem Regime profitiert haben, besser zu verstehen (ders. a.a.O., S. 79) . Bei denjenigen, die die Nutznießer waren, mag das natürlich eher der Fall sein, wenn ihnen die Ausmaße der Verbrechen zuvor tatsächlich nicht bewusst gewesen waren und sie nun die Gründe für den Befreiungskampf besser verstehen. Außerdem sind selbstverständlich diejenigen, die ohnehin mit der Befreiungsbewegung sympathisierten, für die historischen Fakten zugänglicher.<sup>88</sup> Dennoch sieht Gibson das Ausmaß an versöhnlichen Einstellungen auch unter schwarzen Südafrikanern als bemerkenswert an, angesichts der Kürze der Zeit, die seit dem Ende der Apartheid vergangen war und angesichts der Tatsache, dass die

---

<sup>88</sup> Dieses Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die meisten Weißen trotzdem eine negative Grundeinstellung zu ihren schwarzen Mitbürgern hegen (HSRC 1998).



Gefahr eines Bürgerkriegs vor nur wenigen Jahren sehr real war (ders. a.a.O., S.78).

Das Kommissionsmitglied Mary Burton sagte bei der Erörterung der Frage, ob das Wissen über die Menschenrechtsverletzungen unter der Apartheid und insbesondere die Medienberichte über die TRC zu einem Einstellungswandel innerhalb der weißen Bevölkerung geführt haben, zu mir: *"(...) People deal with that knowledge in many different ways: sometimes with anger, which is a very typical reaction of guilt, but sometimes also really with a desire to change, a desire to be able to feel proud of the new society. (...) I know, people switched off the television because they couldn't bear it. But even then they were forced to see some of it. And in that sense I think in another generation's time when we look back at this I think we will see that it made a difference* (Interview v. 24. 6. 1999).

Repräsentative Umfragen in den Jahren nach der Tätigkeit der TRC ergaben, dass Schwarze und Weiße in Südafrika sich zwar immer noch mehrheitlich ablehnend gegenüberstanden, es gab aber eine langsame Annäherung zwischen den Bevölkerungsgruppen (Theißen 2001, S. 17). Obwohl die Umfragen Gibsons bestätigen, dass diese Annäherung in manchen Teilen der Bevölkerung auch auf die Arbeit der TRC zurückzuführen ist, spielen dabei auch wesentliche andere Faktoren eine Rolle, insbesondere die stärkere Interaktion zwischen den Bevölkerungsgruppen (Gibson 2001, S. 78).

Der stellvertretende Vorsitzende der TRC, Alex Borain, macht keinen Hehl daraus, dass seiner Meinung nach die südafrikanische Gesellschaft von "Versöhnung" immer noch weit entfernt ist: *"Let's face the facts. Most whites don't trust blacks. I'll take it further: Most whites don't like blacks. Most blacks are deeply suspicious of whites, with some cause. (...) We are a product of divisions imposed upon this society and it will take a long time before we begin to like each other, and more importantly, before we begin to trust and respect one another"* (Boraine 2000, S.80).

Zu Recht stellt Gibson fest, dass die Wunden der Apartheid, die den Menschen zugefügt wurden, für die Mehrheit der Bevölkerung nicht schwere Menschenrechtsverletzungen seien, sondern Diskriminierung, rechtliche Benachteiligung und soziale Ungleichheit. Diese Feststellung korrespondiert mit meiner These, dass das, was vor der TRC verhandelt wurde, kaum das berührt, was zwischen den Bevölkerungsgruppen versöhnt werden muss. Das heißt, dass auch die individuelle Versöhnung vor der Kommission kaum etwas mit der Versöhnung der ehemals rechtlich und immer noch sozial benachteiligten Mehrheitsbevölkerung mit der privilegierten Minderheit zu tun hat. Das heutige Interesse der schwarzen Bevölkerung gilt sozialen Problemen. So gaben in einer Umfrage des *Institute for Justice and Reconciliation* schwarze Südafrikaner im Jahr 2001 als größte Probleme Arbeitslosigkeit (96 %), Armut (95%) und AIDS (94%) an (IJR 2001, zit n. Theißen 2002, S. 77). Die Apartheid in Südafrika lebt vor allem in Form der unterschiedlichen materiellen Lebensbedingungen, sprich in der sozialen Benachteiligung der Mehrheit der Bevölkerung weiter. Eine gesellschaftliche Versöhnung (im Sinne Gibsons) hängt m. E. in hohem Maß davon ab, inwieweit der südafrikanische Staat es schafft, dieses Erbe zu überwinden.

#### 4.1.1.3. Kritische Würdigung der öffentlichen Anhörungen

Die Anhörungen haben vielen Menschen, die zuvor nie die Möglichkeit hatten, über das ihnen zugefügte Leid zu berichten, eine Stimme gegeben. Dieses Leid war zu Zeiten der Apartheid negiert oder zumindest marginalisiert worden. Die Betroffenen konnten in ihrer Muttersprache berichten, ohne sich einem Widerspruch durch die Täterseite aussetzen zu müssen. Sie haben dadurch häufig erstmals eine öffentliche Anerkennung erfahren. Diese Anerkennung beinhaltete die Bestätigung:

- dass sich das erfahrene Leid tatsächlich zugetragen hat,
- dass dieses Leid durch Unrecht hervorgerufen wurde,

- dass das Unrecht vielen von ihnen deshalb angetan wurde, weil sie gegen ein unrechtes Regime gekämpft haben
- und dass daraus ein wie auch immer gearteter Anspruch auf Wiedergutmachung resultieren sollte.

Mir liegen keine Zahlen darüber vor, wieviele derjenigen, die öffentlich ausgesagt haben, diese Erfahrung im Nachhinein noch als positiv bewerten, wieviele enttäuscht waren oder bei wie vielen durch die Anhörungen tatsächlich zusätzliche posttraumatische Belastungsstörungen ausgelöst wurden. Auch wenn es hierüber kein Zahlenmaterial gibt, hat sich, wie oben dargestellt, gezeigt, dass mögliche negative Folgen der Anhörungen entschieden zu wenig beachtet worden sind.

Aber nicht nur die individuellen psychischen Folgen, die die öffentliche Schilderung der erlebten Menschenrechtsverletzung mit sich brachte, auch die Reaktionen des sozialen Umfelds von Überlebenden oder ehemaligen politischen Gegnern auf die Teilnahme an den Anhörungen, sind nicht bedacht worden. Eine stärkere Nachbetreuung durch die TRC oder Betreuungseinrichtungen und NGOs, die mit der TRC zusammenarbeiteten, wäre wünschenswert gewesen.

Einer der wichtigsten Erfolge der öffentlichen Anhörungen lag unbestreitbar darin, dass sie durch ihre starke Präsenz in den Medien innerhalb der Bevölkerung zu einer Bewusstseinsbildung über die jüngste Vergangenheit beigetragen und innerhalb der weißen Bevölkerung zu einem Umdenken geführt haben. Geschichte wurde einer breiten Öffentlichkeit sehr eindrücklich und transparent vermittelt. Die TRC hat somit einen großen Beitrag dazu geleistet, dass innerhalb sehr kurzer Zeit kaum noch jemand die Greuelthaten, die in Südafrika zwischen 1960 und 1993 stattgefunden haben, leugnet.

Dennoch können über lange Zeit kultivierte Vorurteile nur langsam abgebaut werden. Lange gehegte Überzeugungen werden von den wenigsten Menschen innerhalb kurzer Zeit in drastischer Weise geändert,

weil dies die Richtigkeit des eigenen Handelns, vielleicht sogar des gesamten bisherigen Lebens in Frage stellen könnte. Daher kann "Versöhnung", wie sie von Gibson definiert wird, in einer über so lange Zeit hinweg tief gespaltenen Gesellschaft nur ein Prozess sein, der sich im Laufe von Generationen und nicht von wenigen Jahren vollzieht. Entsprechend war die Aufgabe der Kommission im Gesetzestext auch vorsichtig formuliert, nämlich Versöhnung zu fördern und nicht sie zu implementieren. Das Wissen über die Vergangenheit ist für eine solche Entwicklung eine notwendige Voraussetzung, wie die Studie Gibsons bestätigt hat. Denn nur mit diesem Wissen kann auch irgendwann einmal Mitschuld oder Verantwortung eingestanden werden, der für einen Versöhnungsprozess notwendig ist.

#### 4.1.2. Anhörungen zum "Systemcharakter" von Menschenrechtsverletzungen

Neben den dargestellten regulären Opferanhörungen wurden auch Anhörungen durchgeführt, die den Systemcharakter des Apartheidunrechts stärker beleuchteten. Dies waren die sog. *Special, Institutional* und *Political Party Hearings*, die jeweils nur wenige Tage dauerten. Mit den *Special Hearings* wurden die Gewaltanwendungen, die bestimmte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise erlitten haben, in das Blickfeld gerückt. Dies waren Kinder und Jugendliche, Frauen und Wehrpflichtige. Herausgreifen möchte ich im Folgenden die Anhörungen zu Kindern und Jugendlichen und anschließend zu Frauen.

##### 4.1.2.1. Die Special Hearings

###### **Das Beispiel Youth Hearings**

Die "*Youth Hearings*" fanden im Mai und Juni 1997 jeweils einen Tag in Durban, Kapstadt, Johannesburg und Pietersburg statt. In diesen Anhörungen berichteten junge Erwachsene, die als Kinder oder Jugendliche Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden waren, beispielhaft von ihren Erlebnissen. Diejenigen, die zum Zeitpunkt der Anhörungen das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, durften zu ihrem Schutz nicht persönlich aussagen. Sie wurden von Therapeuten, Sozialarbeitern oder NGOs vertreten, die mit ihnen zuvor unter Ausschluss der Öffentlichkeit gearbeitet hatten. Diese Entscheidung war im Vorfeld längere Zeit kontrovers diskutiert und von Kindern und Jugendlichen kritisiert worden (Chubb / van Dijk 1999, S. 44 ff.). Außerdem kamen Experten, wie Psychologen und Soziologen sowie Vertreter verschiedener Jugendorganisationen zu Wort, die sich zu bestimmten

Themenkomplexen äußerten, wie z.B. "Jugend in Haftanstalten", "Jugend im Exil" oder "Kinder aus Familien politischer Aktivisten".

Desmond Tutu versuchte, den "*Youth Hearings*" einen lockeren Ton zu verleihen. Hier ein Beispiel, wie er eine Anhörung einleitete:

"We want to salute young people for the incredible courage that they showed then for we are where we are today, very largely due to the contribution of young people and so I welcome you all very, very warmly to this special hearing. (...)

It's quite incredible actually. Have you noticed? You might not have noticed but it is not peculiar to South Africa that young people have made critical contributions. If you look for instance what happened in the United States at a time when the United States was fighting a war in Vietnam, it was largely young people through their agitation who forced the United States to get out of Vietnam. When some of us went overseas asking for sanctions, I used to visit the United States and go to the campuses or colleges and universities and it was just before exam time when most students ought to be worrying about exams and grades and things of that sort, but they weren't. Many of them were demonstrating on behalf of us and it was very heartwarming to know that we had such tremendous support from young people. Not only young people but mainly young people and so we are where we are today because of that incredible contribution. I was saying to you, actually it's not a kind of aberration because if you look in the Bible, you see how God uses young people to accomplish God's purposes. When the children of Israel are in trouble and the Philistines are giving them quite a bit of headaches and heartaches, they got somebody called Goliath. God didn't go around looking for old men like Archbishop Tutu, God got this young man David and David did his stuff and ended the boasting of Goliath. I don't know whether you remember too a prophet called Jeremiah. Now Jeremiah was quite young when God called him and he tried to use this as an excuse and he said: 'No God, no, no, you want me to be what, a prophet? No sorry.' And so God said to Jeremiah: 'Before I formed you in the womb, I knew you.' Now you might almost say that God didn't seem to know very much about human biology, I mean how do you know someone before they are conceived but actually what God was saying to Jeremiah is, you are not an afterthought, you are special, you have been part of my plan of all eternity" (Transkript, Desmond Tutu, Opening Statement, Pietersburg, 18. Juni 1997).

Wie auch in anderen Konfliktregionen waren in Südafrika Kinder und Jugendliche besonders von Gewalt betroffen. Hervorzuheben ist aber ihre starke Politisierung unter der Apartheid. Es war für sie kaum möglich, zum Widerstand nicht in irgendeiner Weise Stellung zu beziehen.

*"Children had to make choices about whether to avoid, participate in or lead the struggle"* (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 9, Abs. 14). Viele sind wegen vergleichsweise harmloser politischer Aktivitäten inhaftiert, gefoltert oder ermordet worden. Etliche wurden bei dem gewaltsamen Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Protestveranstaltungen getötet, verletzt oder in Polizeigewahrsam misshandelt. Kinder und Jugendliche wurden wie Erwachsene gefoltert. So berichtet Mxolisi Faku beim Youth-Hearing in Pietersburg: *"I think the youngest amongst us was 10 or 11 years of age and his surname was Majeke. He was in hospital with a bullet in his body however after being discharged from the hospital he was taken back into prison. They would take our genitals and squeeze them against drawers hoping to get information because they were convinced that we worked together with people who were in exile and*

*perceived us as a threat.*" (Transkript, Mxolisi Faku, Pietersburg, 18. Juni 1997).

Viele haben lebenslange Schädigungen davongetragen. Politische Aktivistinnen und ihre Familien hatten besonders schwer unter Repressionen zu leiden, aber viele Kinder und Jugendliche wurden auch Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, weil sie zufällig in Polizeiaktionen hineingerieten, also *"zur falschen Zeit am falschen Ort"* waren (TRC 2000, S. 253). Nomakhwezi Gcina, Tochter der Aktivistin Ivy Gcina, berichtet: *"As my parents were still in detention the police came early hours of the morning (...) and they kicked down the doors as usual. They never knocked they just kicked the doors down. That was the norm. They asked Mzokolo where our relatives were and he said he did not know (...). He was wearing short pyjamas and they beat him up and took him with in a very harsh manner. We were left behind and didn't know what to do. He came back the next day at 2 o'clock. He was swollen and he couldn't even see. He also passed away."* (Transkript, Nomakhwezi Gcina, Pietersburg, 18. Juni 1997).

Diejenigen, die sich den militärischen Einheiten der Befreiungsbewegung angeschlossen hatten, haben in einer gerade für Jugendliche besonders schwer zu verarbeitenden Weise Gewalttaten erlebt oder selbst begangen. Ähnliches gilt übrigens auch für weiße Wehrpflichtige, die in Namibia oder anderen Nachbarländern eingesetzt worden oder die in Townships dienstverpflichtet worden waren. Kinder und Jugendliche wurden auch Opfer und Zeugen von Gewalttaten, die dort in der Zeit der "Unregierbarkeitskampagne" durch die Bevölkerung verübt worden waren. In manchen Regionen sind auch Milizen, die die Autorität der Älteren gefährdet sahen, gegen protestierende Kinder und Jugendliche vorgegangen. Zusätzlich waren schwarze Kinder und Jugendliche in hohem Maß struktureller Gewalt ausgesetzt, nämlich Armut, die sich u.a. in schlechten Bildungschancen und unzureichender medizinischer Versorgung äußerte und häufig einer durch Armut bedingten häuslichen Gewalt. Der Kommission zufolge waren Kinder und Jugendliche zwischen 1960 und 1993 die häufigsten Opfer von Men-

schenrechtsverletzungen (vgl. TRC 2000, S. 251). Die gravierenden Folgen, die er in seinem persönlichen Umfeld erlebte, fasst Riefaat Hattas, Zeuge eines Youth-Hearings, so zusammen: *"In detention we were interrogated, tortured, maimed, violated and continuously harassed. After this horrid experience we suffered from nervous tension and were all nervous wrecks. We could not continue school like normal pupils. Our lives were destroyed. Some of us managed to complete matric under extremely difficult circumstances. Others could not take the pressure, they left school to later become drug addicts and gangsters. If only there were people to help us through our trauma. We so much want the people to be there for us, because we could not carry on alone. Too many brilliant students never got the chance to reach their full potential as they were school drop-outs. They are still searching for themselves amongst all the turmoil in their lives. To tell you the truth, many of us ask us the price that we had to pay for freedom, whether it was worth it in the end"* (Transkript, Riefaat Hattas, Athlone, 22. Mai 1997).

### **Das Beispiel Women Hearings**

Für Frauen wurden drei gesonderte Anhörungen abgehalten. Diese fanden am 7. August 1996 in Kapstadt, am 25. Oktober 1996 in Durban und am 28. und 29. Juli 1997 in Johannesburg statt. In der Provinz Ostkap wurde keine solche Anhörung abgehalten, obwohl dort die schwersten Menschenrechtsverletzungen begangen wurden (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 10., Abs. 4).

Zu den Anhörungen waren als Zuhörende nur Frauen zugelassen. Auch die anwesenden Komiteemitglieder waren weiblich. Die Betroffenen konnten anonym bleiben und sich während ihrer Schilderungen durch eine Sichtblende vor Blicken schützen lassen (Graybill 2002, S. 103).

Obwohl bei den übrigen Opferanhörungen mehr Frauen als Männer ausgesagt hatten, hatten diese dort, wie erwähnt, hauptsächlich von Menschenrechtsverletzungen an ihnen nahestehenden Verwandten



berichtet (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 10, Abs. 12 u. 13). Fiona Ross berichtet von den ersten fünf Wochen der allgemeinen Anhörungen des HRVC, dass von zehn Zeugen sechs Frauen waren. Aber 75 % der von ihnen gemachten Aussagen handelten von Menschenrechtsverletzungen an männlichen Verwandten. Es gab hingegen in dieser Zeit keine Fälle, in denen Männer von Menschenrechtsverletzungen an weiblichen Angehörigen (Ehefrauen oder Schwestern) berichtet hätten (Ross 1996, S. 8). Daher schien es notwendig, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem Frauen über das berichten konnten, was ihnen selbst widerfahren war.

Viele Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die zwischen 1960 und 1993 stattgefunden haben, waren "frauenspezifisch". Das heißt, Frauen wurde Gewalt angetan, die mit ihrem Geschlecht in Zusammenhang stand. Hierzu gehörten neben Vergewaltigung auch andere Formen sexueller Gewalt, die z.B. als Foltermethoden in Polizeiverhören angewendet wurden. Gewalt gegen Frauen durch die Polizei richtete sich aber auch gegen ihre Rolle als Mutter und Fürsorgende. So berichtet die Aktivistin Joyce Ranken bei einer Anhörung: *"Being forced to abandon my baby son, Nkosinatie, was untenable torture. To crown it all, during a torturous interrogation session at Compol Building, a three year old Afrikaner toddler was brought in to remind me of Nkosinatie. They thought I would break down and accept their communist conspiracy interpretation of what I was involved in"* (Transkript, Ranken, 29. Juli 1997, S. 4).

Schwangere Frauen wurden in Polizeiverhören bewusst schwer misshandelt, um ihr Schweigen zu brechen. Sie wurden vor die Entscheidung gestellt, als "Verräterinnen" ihr Kind behalten zu können oder die verlangten Informationen nicht preiszugeben und damit ihr Kind und vielleicht auch ihr eigenes Leben zu verlieren. Zubeida Jaffer, die während ihrer Schwangerschaft von der Polizei gefoltert wurde, entschied sich zu schweigen, und begründet dies bei ihrer Anhörung: *"(...) it would*

*be a heavy burdon for a child to carry that her mother gave this information so she could live" (zit. n. Graybill 2002, S. 105 f.).*

Frauen wurden auch mit anderen Methoden erniedrigt, die ihr Schamgefühl verletzen. So schilderten viele Frauen, dass ihre Menstruation als Mittel zur Demütigung benutzt wurde. Der TRC-Bericht gibt eine Beschreibung: *"Most commenly, women would be forced to stand, with or without pads, with blood running down their legs while being tortured"* (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 10, Abs. 63). Joyce Ranken legt dar: *"(...) as a woman you dreaded the commencement of your menstrual period, because it became so public under the notice of your interrogator, who were all Afrikaner males. You had to ask them for sanitary pads. With your menstrual flow they made you stand untenably as punishment. The feel and smell of the sticky blood is a reminder of eminent slaughter at the hands of your torturers"* (Transkript, Joyce Ranken, S. 4, Day 2., 29. Juli 1997).

Gewalt gegenüber Frauen wurde nicht nur von den Sicherheitskräften verübt, sondern auch innerhalb der Befreiungsbewegung. So wurden in MK-Lagern in Angola, Zambia und Tanzania Frauen von ihren Kameraden vergewaltigt und misshandelt. Zu diesen Übergriffen hat sich der ANC, wie bereits dargelegt, in Eingaben vor der Wahrheitskommission bekannt und die Verantwortung übernommen. Sehr häufig gab es auch Übergriffe von Anhängern verfeindeter politischer Gruppen z.B. UDF und IFP auf Frauen des jeweiligen anderen Lagers. Oft war es ihr Status als Frau oder Freundin eines Mannes der gegnerischen Gruppe, die sie zu Opfern von "Gang-Vergewaltigungen" oder des sog. *necklacing* machten. Vor allem in den frühen neunziger Jahren wurden Frauen Opfer von Rivalitäten zwischen UDF und IFP (Graybill 2002, S. 100).

Die schwerwiegenden Folgen, die durch das öffentliche Schildern eigens erlebter Folter oder Misshandlung hervorgerufen werden können, habe ich bereits beschrieben. Für Viele war die Scham, vom Erlebten zu berichten, ein wesentlicher Grund, ihren Fall nicht vor die Kommissi-

on zu bringen. Dies galt bei sexuellem Missbrauch umso mehr. Im TRC-Bericht heißt es: *"The Commission saw its provision of the opportunity 'to relate their own accounts' as a way of restoring the human dignity of victims. For many women, relating the story of their sexual abuse would in no way serve this purpose. It would, instead, leave them feeling a loss of dignity"* (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 10, Abs. 44).<sup>89</sup>

Manche Frauen haben ihre eigenen Erlebnisse auch als weniger bedeutend angesehen. *"(...) my experience under the old regime were nothing compared to what so many countless other people suffered"*, meinte Jubie Mayet, die vor der Kommission aussagte (Transkript, Jubie Mayet 29. Juli 1997, S. 1). Mitunter gaben sie sich eine Mitschuld am Geschehenen: *"I thought I'd done something that I deserved to be treated like that"*, sagte z.B. Thandi Shezi bei den women's hearings (Transkript, Thandi Shezi, 28. Juli 1997, S. 6).

Für viele ehemalige MK-Soldatinnen hätte eine Aussage über Vergewaltigungen auch bedeutet, den Anti-Apartheidskampf in Verruf zu bringen. *"If women said they were raped, they were regarded as having sold out to the system in one way or the other"* (Duarte zit. n. Graybill 2002, S. 104). Dies traf besonders zu, wenn die Vergewaltigung durch die eigenen Kameraden erfolgte. Thenjiwe Mtintso berichtete *" They would put up a comrade in a particular place and comrades would sleep with them. And that's rape. That for me is rape"* (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 10, Abs. 48). Angst vor Konsequenzen spielte beim Schweigen auch eine Rolle. Bezeichnend ist die Reaktion des ANC - Premier der Region Mpumalanga, Mathews Phosa, der einer ehemaligen MK-Soldatin androhte, sie zu verklagen, nachdem sie ein schriftliches *statement* bei der TRC eingereicht hatte, in dem sie darüber berichtete, dass sie im Exil von MK-Genossen mehrfach vergewaltigt, gefoltert und lange Zeit eingesperrt worden war, weil sie verdächtigt wurde, als Spitzel zu arbeiten (Krog 1998, S. 183 f.).

---

<sup>89</sup> Diese zutreffende Bemerkung gilt leider auch für Opfer anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, die nicht ausreichend vorbereitet vor der Kommission ausgesagt haben und sich hinterher bloßgestellt fühlten.

Südafrika ist heute ein Land, in dem vergleichsweise viele Frauen politische Ämter bekleiden. Diese Frauen waren häufig in der einen oder anderen Weise im Befreiungskampf aktiv gewesen. Über das, was ihnen in dieser Zeit angetan wurde, sprechen die meisten nicht. *"If you knew that a particular Minister had been raped, what would go through your mind when you saw her on television?"* fragt die Psychologin Nomfundo Walaza (zit. n. Graybill 2002, S. 104). Thenjiwe Mtintso, die Vorsitzende der Regierungskommission für *Gender Equality* hatte die Aufgabe, vor der TRC als Expertin zu diesem Thema zu sprechen. Sie war während des Befreiungskampfes selbst Opfer sexueller Gewalt geworden. Am Ende ihrer Eingabe vor der TRC sagte sie: *"I do want to say that, Chairperson, even as I sit here and I narrate in broad and general terms, that pain has been opened. If it happens like that to me, who has not even started to open her own pain, how much more to those who have taken the risk to come and open?"* (Transkript, Thenjiwe Mtintso, 29 Juli 1997, S. 12).

#### 4.1.2.1.1. Kritische Würdigung der Special Hearings

Durch die *Special Hearings* konnte in einer für die TRC untypischen Weise die Öffentlichkeit auf die spezifischen Verletzungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen aufmerksam gemacht werden. Insofern hatten sie eine wichtige Funktion, insbesondere, da auch die strukturelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Frauen stärker verdeutlicht wurde als in anderen Anhörungen.

Da diese *Hearings* aber insgesamt nur wenige Tage stattfanden, konnte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit lediglich für eine sehr kurze Zeit auf dieses Thema gelenkt werden und kaum eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Die Schlussfolgerungen, die diesbezüglich im Kommissionbericht gezogen wurden, halte ich für unzureichend. Im Kapitel *Recommendations* des Abschlussberichts der TRC sucht man vergeblich nach Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen. In dem ansonsten umfassenden Maßnahmenkatalog finden sich nur einige sehr allgemeine Sätze (vgl. TRC 1998, Bd. 5, Kap. 8). Auch die Empfehlungen zur Förderung dieser Gruppen fallen sehr allgemein aus. Solche Sätze lauten dann z.B.: *"Imbalances in the racial and gender composition (...) be urgently addressed"* (a.a.O. Abs. 58). Kinder werden in den Empfehlungen fast nicht berücksichtigt.<sup>90</sup>

#### 4.1.2.2. Die Institutional Hearings

Gegenstand dieser Anhörungen war die Rolle von Institutionen bzw. bestimmter, vorwiegend staatstragender Bereiche im Apartheidsystem. Thematisiert wurde hauptsächlich die Billigung und das Profitieren von Menschenrechtsverletzungen. Aber auch die vereinzelt Widerstände gegen menschenrechtsverletzende Praktiken kamen zur Sprache. Solche Anhörungen wurden zur Rolle des Gesundheitssektors, des Justizsystems, des Gefängniswesens, der Glaubensgemeinschaften und der Wirtschaft durchgeführt. Ich werde im Folgenden nur auf letztere genauer eingehen.<sup>91</sup>

---

<sup>90</sup> Allerdings wird im Kapitel zur Versöhnung auf das besondere Leiden von Kindern und Frauen hingewiesen (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 9).

<sup>91</sup> In den Political Party Hearings, die im August 1996 stattgefunden haben, konnten die politischen Parteien mit Eingaben zu ihrer Rolle und ihre Verwicklung in Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit Stellung nehmen. Die Eingaben der Parteien reproduzierten im wesentlichen Klischees über ihre Rolle während der Apartheid, weshalb ich nicht ausführlich darauf eingehen werde. Die NP gab zu, Menschenrechte verletzt zu haben. Die Politik der Apartheid sei zwar ein Fehler gewesen, aber die Verantwortlichen hätten in gutem Glauben und mit guter Absicht gehandelt. Im Gegensatz zur NP gab der ANC recht ausführlich Auskunft über schwere Menschenrechtsverletzungen, die von seiner Seite begangen wurden und entschuldigte sich für diese, betonte aber den "gerechten Krieg", der von seiner Seite geführt wurde. Die IFP hingegen verfasste eher eine Art Beschwerde darüber, wie ihr Präsident von seinen politischen Gegnern verächtlich gemacht wurde. Der PAC drückte einerseits seine Ablehnung der Kommission aus, beschwerte sich aber gleichzeitig über die langsame Bearbeitung von Amnestieanträgen seiner Mitglieder (vgl. Braun 2000, S. 177 f.)

Zur Justiz-Anhörung (*Legal Community Hearing*) waren Vertreter der juristischen Berufe sowie Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen geladen. Hierzu gehörten sowohl Juristenvereinigungen, die in der Vergangenheit die Politik der Apartheid mitgetragen als auch solche, die sich gegen die Apartheid eingesetzt hatten. Die meisten Richter lehnten die Einladung ab (TRC 1998, Bd. 4, Kap. 4, Abs. 2). Der Hauptvorwurf, der den Juristen von der Kommission gemacht wurde, war, ein ungerechtes politisches System mitgetragen und somit Menschenrechte verletzt zu haben.

Bei der Anhörung zum Gesundheitssektor (*Health Sector Hearing*) wurde Ärzten und Pflegepersonal zum einen vorgeworfen, unmittelbar an Menschenrechtsverletzungen beteiligt gewesen zu sein, indem zum Beispiel inhaftierte Personen, insbesondere Folteropfer nicht oder nicht ausreichend medizinisch untersucht, versorgt und betreut oder falsche Diagnosen über sie gestellt worden waren. Zum anderen wurde dem medizinischen Sektor vorgeworfen, mit Schuld an einem "*fragmentierten Versorgungssystem mit ungleich verteilten Ressourcen*" gewesen zu sein (TRC 2000, S. 309).<sup>92</sup> Es wurde aber auch die Hilfe Einzelner, die z.T. in ihren Privathäusern Opfer von Übergriffen der Sicherheitskräfte behandelten, gewürdigt.

In der Medienanhörung (*Media Hearing*) wurde den Medien vorgeworfen, durch einseitige Berichterstattung zum Vertuschen von Menschenrechtsverletzungen beigetragen zu haben, da z.B. über Gewalt von Polizei und Militär nicht oder nur verzerrt berichtet worden sei. Die durch eine Vielzahl an Gesetzen eingeschränkte Pressefreiheit sei überwiegend akzeptiert worden und Journalisten hätten sich häufig einer Selbstzensur unterworfen (TRC 2000, S. 311 ff).

---

<sup>92</sup> Der größere Anteil der Mittel zur medizinischen Versorgung wurde für den sehr viel kleineren weißen Bevölkerungsanteil ausgegeben (ebd.). Die Apartheid im medizinischen Bereich hatte auch in Notfällen gravierende Folgen, wenn kein medizinisches Personal mit der "richtigen Hautfarbe" zugegen war, so dass die Patienten nicht behandelt werden durften.

Die Anhörungen der Glaubensgemeinschaften (*Faith Community Hearing*) behandelten u.a. die Rechtfertigung der Apartheidideologie durch die christlichen Kirchen, insbesondere durch die "*Nederduitse Gereformeerde Kerk*" (NGK). Thematisiert wurde auch die Unterdrückung traditioneller afrikanischer Religionen sowie die Rolle von Militärgeistlichen, die schwere Menschenrechtsverletzungen moralisch legitimierten (TRC 2000, S. 315 ff).

In der dreitägigen Wirtschaftsanhörung im November 1997 (*Business and Labour Hearing*) wurden Unternehmen aufgefordert, zu ihrer Rolle im Apartheidsystem in einer dreitägigen Anhörung Stellung zu nehmen. Auch Wissenschaftler nahmen als Experten daran teil. Ein besonderes Interesse galt dem Bergbau, der kommerziellen Landwirtschaft sowie multinationalen Konzernen. Aber Vertreter der beiden letztgenannten Sektoren kamen der Aufforderung, Stellungnahmen abzugeben, nicht nach. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Wirtschaft mit dem Staat vor allem kollaborierte, um davon zu profitieren und dabei Bedingungen schuf, unter denen schwere Menschenrechtsverletzungen systematisch praktiziert werden konnten. Zur Sprache kamen neben der niedrigen Bezahlung u.a. Gesundheitsrisiken und die unzureichende Sicherheit am Arbeitsplatz insbesondere im Bergbau, die zu einer hohen Zahl an schwerwiegenden Unfällen, Krankheiten und Todesfällen führten. Kritisiert wurde auch das Wanderarbeitersystem mit seinen menschenunwürdigen Arbeiterwohnheimen (TRC 1998, Bd. 4, Kap 2, Abs. 161 ff.).

Auf der Grundlage von Expertenanalysen unterscheidet der TRC-Bericht drei Stufen des Engagements von Wirtschaftsunternehmen im Apartheidsystem: 1. Die aktive Teilnahme beim Aufbau der Apartheid, 2. Das Erbringen von Leistungen zur Unterdrückung der Bevölkerung, zum Beispiel durch die Produktion von Waffen, 3. Das Profitieren/Nutznießen vom Apartheidsystem (TRC-1998, Bd. 4, Kap. 2, Abs. 161).

In den Empfehlungen des TRC-Berichts werden verschiedene Formen der "Wiedergutmachung" durch die Wirtschaft vorgeschlagen, ohne

dass diese sich jedoch auf die genannten Stufen beziehen. So werden also z. B. eine Wohlstandssteuer, eine einmalige Kapitalabgabe oder eine 1%ige Abgabe der Gewinne von Unternehmen, die an der Johannesburger Börse gelistet sind, als mögliche Entschädigungsleistungen durch Wirtschaftsunternehmen genannt, aber unabhängig vom Grad der Verstrickung eines Unternehmens mit dem Apartheidsystem (TRC-1998, Bd. 5, Kap. 8, Abs. 39).

#### 4.1.2.2.1. Kritische Würdigung der Institutional Hearings

Ebenso wie mit den *Special Hearings* rückte die TRC mit den *Institutional Hearings* vom auf das Individuum gerichteten Fokus der Anhörungen ab. Die Kommission hat den Versuch unternommen, das System der Apartheid zu beleuchten und die Profiteure in den Mittelpunkt zu stellen, ohne deren Billigung schwere Menschenrechtsverletzungen nicht möglich gewesen wären. Sie ging damit über die gesetzlich vorgegebene Aufgabe hinaus, politisch motivierte schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Andererseits versuchte die TRC wiederum einem anderen Aspekt ihres Auftrags stärker Rechnung zu tragen, nämlich ein möglichst *vollständiges* Bild der Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit zu ermitteln, einschließlich der "*Umstände, der Faktoren und des Kontextes*" (Act 34/95, chapt. 2, 3. 1 a).<sup>93</sup>

Den Anhörungen hätte eine hohe symbolische Bedeutung zukommen können. Der Wirtschaftswissenschaftler Nicoli Nattrass zieht eine Parallele zu den Nürnberger und Tokioter Prozessen. Es sei das erste Mal, dass Wirtschaftsunternehmen für ihre Rolle in einer Diktatur verantwortlich erklärt wurden (Nattrass 1999, S. 376). Erstmals hat nun eine Wahrheitskommission die Mitschuld der Wirtschaft untersucht und daraus resultierend Entschädigungszahlungen gefordert.

---

<sup>93</sup> Eigene Übersetzung



Diese Anhörungen waren, ähnlich wie die *Special Hearings*, viel zu kurz und zu wenig diskutiert, als dass sie eine größere öffentliche Wirksamkeit hätten erzielen können. Viele Unternehmen und Verbände sind darüber hinaus der Einladung der TRC nicht gefolgt. Ein sehr komplexes Thema konnte somit nicht sehr tiefgründig dargestellt werden. Die vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit, die diesen Anhörungen zuteil wurde, mag auch darin begründet liegen, dass sie weniger spektakulär waren als Anhörungen zu individuell erlittenen schweren Menschenrechtsverletzungen. Hier wurde nichts enthüllt, was nicht ohnehin schon bekannt gewesen wäre. Schlechte Arbeitsbedingungen und soziale Benachteiligung kennen die meisten Südafrikaner. Außerdem war die Kommission auf den guten Willen zur Kooperation angewiesen und konnte die Unternehmer nicht wie mutmaßliche Täter vorladen. Der Wirksamkeit stand auch entgegen, dass vom Parlament angesichts des politischen Kurses der Regierung kaum Gesetze zur Entschädigung durch Wirtschaftsunternehmen zu erwarten waren. Allerdings empfahl die Kommission in ihrem Abschlussbericht die Einbeziehung der Wirtschaft, um die Folgen der Wirtschaftspolitik unter der Apartheid zu lindern. Hierzu gehörten folgende Empfehlungen:<sup>94</sup>

- eine Vermögenssteuer
- eine einmalige Abgabe auf Unternehmensgewinne
- jedes an der Johannesburger Börse registrierte Unternehmen sollte einen Beitrag in Höhe von 1 % an einen Fonds abführen
- ein rückwirkender Steuerzuschlag auf Unternehmensprofite
- eine Steuer auf Abfindungen ("*golden handshake*"), die nach 1990 an höhere Staatsbedienstete gezahlt wurden.
- Einen Steuererlass auf Grundbesitz- und andere Schenkungen an ehemals benachteiligte Gemeinden

(TRC 1998, Bd. 5, Kap. 8, Abs. 39).

Trotz dieser Anhörungen und obwohl sich der gesamte vierte Band des TRC-Berichts den *Special-* und *Institutional Hearings* widmet, war eine häufig geübte Kritik an der TRC, dass sie sich ausschließlich mit

---

<sup>94</sup> So weit mir bekannt ist, wurde keine dieser Empfehlungen umgesetzt.

schweren Menschenrechtsverletzungen befasst und die legalisierte Apartheid nicht thematisiert habe. So schreibt Neville Alexander: *"Das große Problem mit der TRC ist, dass trotz allem, was der Bericht behauptet, nicht das System der Apartheid zum Gegenstand gemacht wurde, sondern das Hauptaugenmerk auf das 'Böse' gerichtet wurde, also auf die Monster, die 'grobe Menschenrechtsverletzungen' begangen haben"* (Alexander 2001, S. 144). Und: *"Die Lebensgeschichte der Farmarbeiter, jener Männer, Frauen und Kinder, die gezwungen sind, die riesigen ländlichen Slums zu bevölkern, die Geschichte der Legionen von Hausangestellten, der Wanderarbeiter und jener, die dreitausend Meter unter der Erde in den Bergwerken schufteten, alle jene Geschichten, die Form und Inhalt des Systems des Rassenkapitalismus ausmachen, blieben außerhalb des Gesichtskreises der TRC. Darunter leidet ihr Bericht ganz erheblich"* (ders. a.a.O., S.148).

Diese Kritik ist insofern zutreffend, als dass die *Institutional Hearings* tatsächlich nur einen verschwindend geringen Anteil an allen Anhörungen hatten. Alexanders Kritik beruht aber auf der Vorstellung, dass diese von der Regierung eingesetzte Kommission Vergangenheit umfassend aufarbeiten könne und solle. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Wahrheitskommission überhaupt das geeignete Instrument ist, um systembedingtes Unrecht "aufzuarbeiten". Ich sehe hierbei folgendes Problem: Es handelt sich bei der TRC um eine staatliche Institution, deren Mitglieder durch den Präsidenten ernannt wurden. Wie schon dargestellt wurde, ist ihr der Vorwurf der politischen Einseitigkeit gemacht worden. Käme dieser Kommission die Aufgabe zu, umfassend (und nicht nur in einigen wenigen Anhörungen), die Rolle der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure zu untersuchen und zu bewerten, liefe Südafrika Gefahr, sehr einseitig Geschichte neu zu schreiben und eine allgemeine Geschichtsinterpretation aus Regierungsperspektive zu verordnen. Einen solchen umfassenden und zentralisierten Umgang mit Vergangenheit halte ich nicht für wünschenswert und auch nicht für sonderlich effektiv. Nicht nur die politische Bildung, bspw. in Form von Gedenkstättenarbeit, sondern Kunst und Literatur, um nur einige zu

nennen, sind ebenfalls wichtige Mittel, um Diskussionen über die Vergangenheit in der Öffentlichkeit zu initiieren und wach zu halten. Alexander erwähnt auch nicht, wie die praktische Arbeit einer solchen Kommission aussehen sollte. Hätten noch mehr und differenziertere Anhörungen stattfinden sollen? Hätte man hierzu Vertreter einzelner Gruppen, wie der Minenarbeiter, sprechen lassen sollen? Eine Auswahl solcher Personen wäre immer sehr selektiv gewesen. Nimmt man Alexanders Kritik ernst, so ist eine derartige Einrichtung nur vorstellbar, wenn sie ähnlich gearbeitet hätte, wie die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Es hätte sich dann aber um eine Kommission gehandelt, in der sich hauptsächlich Wissenschaftler und Abgeordnete äußern. Was den Prozess der TRC vor allem so besonders und berühmt gemacht hat, war, dass erstmals *denen* eine Stimme verliehen wurde, die die schweren Menschenrechtsverletzungen der Apartheid selbst erlitten haben und die noch nie öffentlich darüber sprechen konnten. Alexanders Kritik beinhaltet meines Erachtens deshalb auch eine Relativierung der Leiden derjenigen, die Opfer von Folter, Verschwindenlassen und Mord geworden sind. Zudem übersieht er mit seiner Kritik, dass in Südafrika auch noch andere Kommissionen und Instrumente geschaffen wurden, die ebenfalls dazu dienen sollten, den Folgen der Apartheidpolitik entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zur "Vergangenheitsbewältigung" zu leisten, nämlich z.B. die *Human Rights Commission*, die *Land-Commission* und verschiedene Wirtschaftsprogramme, deren Erfolge, Misserfolge und Problematik hier nicht thematisiert werden können.

Der Soziologe Mahmood Mamdani behauptet, dass die *Institutional Hearings* nicht das Ziel gehabt haben, strukturelle Begünstigungen aufzuzeigen, sondern lediglich solche, die durch Korruption erschlichen wurden (Mamdani 1998, S. 21). Dies ist schlichtweg falsch. Wie ich dargestellt habe, war gerade die systematische Missachtung von Menschenrechten und die Kollaboration mit dem Apartheidsystem Gegenstand dieser Anhörungen. Der TRC ist zugute zu halten, dass sie mit den *Institutional Hearings* zumindest den Versuch unternommen hat,

das "Mitläufer- und Nutznießertum" in Anhörungen auch zu berücksichtigen. Sie erhellte diese Verstrickung oder Mitschuld nicht nur, sie verurteilte sie auch und sprach Empfehlungen zur materiellen Entschädigung durch die Wirtschaft aus. Von den Vertretern der Unternehmen und Verbände, die aufgefordert wurden, Eingaben zu machen und zu ihrer Verantwortung Stellung zu nehmen, wurde erwartet, dass sie sich für ihr Verhalten in der Vergangenheit entschuldigten.

#### 4.1.3. Die nichtöffentliche Aussagensammlung, Datenverarbeitung und Statistik

Den 2000 öffentlichen Opferanhörungen standen ca. 50 000<sup>95</sup> nichtöffentliche Anhörungen gegenüber. Überlebende und ihre Angehörigen konnten entweder in den Regionalbüros aussagen oder bei sog. *statementtakers*, die die TRC in die verschiedenen Regionen Südafrikas entsandt hatte. Da in Südafrika eine Vielzahl verschiedener Sprachen gesprochen wird, war es notwendig, Muttersprachler einzusetzen, die die Aussagen aufnehmen konnten. Diese waren für diese Aufgabe nur kurzfristig geschult worden. Gerade in Gegenden, in denen die TRC öffentliche Anhörungen abgehalten hat, wurden auch sehr viele nicht öffentliche Aussagen gemacht, weil die Anhörungen dort mit besonders großem Interesse verfolgt wurden. Ein sog. *designated statementtaker program* wurde von ausländischen Gebern finanziert und von NGOs umgesetzt. Mit diesem Programm wurden insbesondere in ländlichen Gegenden, die schwer zu erreichen oder die stark von Gewalt betroffen waren und in denen keine öffentlichen Anhörungen stattfanden, Aussagen aufgenommen, wodurch ca. 50% zusätzliche Opferaussagen gewonnen werden konnten (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Abs. 16c).

Zunächst arbeiteten nur 40 *statementtaker* für die Kommission. Der Schwerpunkt ihrer Schulung lag auf psychologischen Aspekten. Für die Aufnahme der Aussagen war ein Fragebogen entworfen worden, der einen offenen Abschnitt enthielt, um den Opfern zu ermöglichen, ihre Geschichte in Gänze zu erzählen. Ein solcher Bericht konnte bis zu 20 Seiten füllen und den *statementtaker* bis zu drei Stunden in Anspruch nehmen (Wilson 2001, S.44). Mit dem *designated statementtaker program* wurden 400 weitere Interviewer geschult. Der Fragebogen wurde effizienter gestaltet und hatte nun eine stärkere juristische Ausrichtung, was auch die Schulung der *statementtaker* veränderte. Insgesamt wurde

---

<sup>95</sup> Hiervon konnten 21 000 als wahr bestätigt werden.

er fünfmal abgeändert und immer mehr der Datenbank, in die die Informationen eingespeist wurden, angepasst (ebd.). Viele Opfer bekamen dadurch den Eindruck, dass wichtige Aspekte "ihrer Geschichte" verloren gingen.

Die Aussagen wurden anschließend in den Regionalbüros gesammelt und dort registriert. In jedem Regionalbüro arbeitete ein Datenverarbeitungsteam, das die Gewalttaten typisierte. Es erstellte kurze Zusammenfassungen der Aussagen, um einen Überblick über die wichtigen Fakten zu bekommen und sie standardisieren zu können. Anschließend wurden die Aussagen in einer gemeinsamen Datenbank der miteinander vernetzten Regionalbüros aufgenommen, wodurch auch ein konstanter Überblick über die Anzahl aller *statements* gewonnen werden konnte.

Mitarbeiter von Menschenrechts-NGOs entwickelten das Instrumentarium zur statistischen Erfassung, wobei sie auf die Erfahrungen anderer Wahrheitskommissionen zurückgreifen konnten. Auf diese Weise konnten Aussagen über die Systematik von Menschenrechtsverletzungen getroffen werden. Konkret sah diese Erfassung folgendermaßen aus: Nach der Dateneingabe wurden die Angaben von einem Ermittlungsteam unter Zuhilfenahme einer standardisierten Liste überprüft. Dabei wurde z.B. nach Gerichtsdokumenten, Todeszertifikaten oder auch Zeitungsartikeln über das angegebene Ereignis gefragt. Zusätzlich erstellten *regional researchers* Hintergrundmaterial, indem sie Literatur auswerteten, Vorortbesichtigungen unternahmen und Zusammenfassungen über die politischen Konflikte erarbeiteten.

Neben den über 21 000 Aussagen, deren Wahrheitsgehalt bestätigt werden konnte, wurden auch sehr viele Aussagen aufgenommen, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüft werden konnte. Insgesamt musste die TRC ca. 50 000 Aussagen aufnehmen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Abs. 24). Schwierigkeiten gab es vor allem, wenn die Vorfälle lange zurücklagen, die berichteten Ereignisse in Polizeigewahrsam stattge-

funden hatten und darüber keine Protokolle o.ä. existierten, wenn keine Zeugen zu finden waren oder wenn sich die Vorfälle außerhalb des Territoriums Südafrikas ereignet hatten. Zeugenaussagen über Menschenrechtsverletzungen waren darüber hinaus oft sehr komplex. Häufig bezogen sie sich auf mehrere Opfer und Täter oder beschrieben mehrere Menschenrechtsverletzungen (a.a.O. Abs. 24 u. Appendix 1 Abs. 8-9).

Die mit den Ermittlungen gesammelten Informationen, das bestätigende Material der *Investigators* und das Hintergrundmaterial wurden dem *Human Rights Violation Committee* präsentiert. Wenn eine Aussage nicht als "wahrscheinlich wahr" (*true on the basis of probability*) eingestuft wurde, bat das Komitee entweder um weiteres bestätigendes Material oder wies sie als unwahr zurück. Wenn eine bestätigte Aussage Namen mutmaßlicher Täter enthielt, wurden die genannten Personen hierüber und über ihr Recht informiert, zu den Anschuldigungen Stellung nehmen zu können.

Der TRC-Bericht macht darauf aufmerksam, dass bei der Bewertung der statistischen Ergebnisse berücksichtigt werden muss, dass viele Gruppen, bedingt durch die südafrikanischen Gegebenheiten, geringere Chancen hatten vor der Wahrheitskommission auszusagen. So muss man davon ausgehen, dass Menschen in abgelegenen Gegenden weniger berücksichtigt wurden, weil sie nicht ohne weiteres zu einem Regionalbüro gelangen konnten; dass Kranke, Ältere und Traumatisierte schlechtere Chancen als Junge und Gesunde hatten und dass von bestimmten Ereignissen gar nicht berichtet wurde, weil es keine Zeugen mehr gibt oder niemals Zeugen gab, die das Ereignis überlebt hätten. Darüber hinaus haben in Südafrika viele ärmere Menschen einen sehr schlechten Zugang zu Medien und waren daher nicht oder nur ungenügend über die Kommission informiert. Es ist folglich nicht möglich festzustellen, wie viele schwere Menschenrechtsverletzungen insgesamt in Südafrika zwischen 1960 und 1994 tatsächlich stattgefunden haben und auch nicht, wieviel Prozent aller Opfer vor der Kommission ausgesagt haben.

In den 21 000 bestätigten Aussagen wird von fast 38 000 Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen berichtet, die in der Zeit zwischen 1960 und 1994 begangen wurden. Die meisten beschäftigten sich mit Gewalttaten, die in der Zeit des Übergangs, also zwischen 1990 und 1994 stattgefunden haben, dicht gefolgt von Aussagen über die Zeit des Ausnahmezustands (1983 - 1989). Die zeitliche Häufung der Aussagen ist hauptsächlich auf das Ausmaß der Gewalt in dieser Zeit zurückzuführen. Teilweise liegt diese Häufung aber auch daran, dass diejenigen, die zu früheren Zeiten von Gewalt betroffen waren, nicht mehr leben oder sich nicht mehr richtig erinnerten.

90% derjenigen, die ausgesagt haben, sind Schwarze, die meisten von ihnen Frauen. Diese haben überwiegend im Namen von verstorbenen Männern ausgesagt, mit denen sie verwandt waren. Dies ist bemerkenswert, da doppelt so viele Männer wie Frauen als überlebende Opfer von Menschenrechtsverletzungen eingestuft und sechsmal so viele Männer wie Frauen als tote Opfer von Menschenrechtsverletzungen gezählt wurden (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Appendix 2, Abs. 22 – 24).

In geographischer Hinsicht ist die Anzahl der Aussagen in der von gewalttätigen Auseinandersetzungen besonders betroffenen Region KwaZulu-Natal hervorzuheben. Fast die Hälfte aller *statements* wurde dort gesammelt. Die durchschnittliche Anzahl von Aussagen (pro 1000 Personen) war in KwaZulu-Natal doppelt so hoch wie im nationalen Durchschnitt, obwohl Personen, die in dem von der Inkatha dominierten Gebiet vor der TRC aussagten, unter Umständen mit Repressionen rechnen mussten oder aber der Kommission mit Abneigung gegenüberstanden. Ohne diese Aspekte wäre die Anzahl derer, die über schwere Menschenrechtsverletzungen berichtet haben, vermutlich noch höher gewesen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 6, Abs. 6 – 9). Es ist in der Statistik also zu Verzerrungen innerhalb der als Opfer zu bezeichnenden Gruppe gekommen (vgl. auch Durczak 2001, S. 90).



#### 4.1.3.1. Kritische Würdigung des Statementtaking

Diese Form der Aussagensammlung war im Gegensatz zu den öffentlichen Anhörungen stark darauf ausgerichtet, Menschenrechtsverletzungen statistisch zu erfassen und weniger eine wie auch immer geartete heilende Wirkung zu erzielen. Fasst man Wahrheitsfindung als Aufdeckung schwerer Menschenrechtsverletzungen, so muss man feststellen, dass das Human Rights Violation Committee zusammen mit der Investigation Unit (deren Funktion im folgenden noch erläutert werden wird) angesichts 21 000 bestätigter Aussagen zu ca. 35 000 Fällen hierzu einen außerordentlich großen Beitrag geleistet hat. Auch wenn für das Feststellen von Tatsachen geringere Maßstäbe angelegt wurden, als dies in Gerichtsverfahren der Fall gewesen wäre, so musste – wie beschrieben - die Wahrscheinlichkeit, auf deren Grundlage über einen Fall entschieden wurde, doch sehr hoch sein, damit eine Aussage als wahr anerkannt wurde. Selbst wenn in dem einen oder anderen Fall Falschaussagen übersehen worden sein sollten, so konnten angesichts der Fülle des Materials und der großen Übereinstimmung vieler Angaben, Aussagen über Ausmaß und Systematik von Verbrechen getroffen werden.

Hinsichtlich der psychologischen Folgen für die Opfer gilt zwar ähnliches wie für die öffentlichen Anhörungen, aber in abgeschwächter Form. Denn auch durch standardisierte Fragen werden die Befragten erneut mit ihren traumatischen Erlebnissen konfrontiert. Der größte Teil der *statementtakers* war psychologisch kaum geschult worden und konnte auf die individuellen Bedürfnisse der Opfer nicht professionell reagieren. Brandon Hamber vom "*Centre for the Study of Violence and Reconciliation*" in Johannesburg meint, dass psychische Probleme der Opfer häufig nicht erkannt und demzufolge auch keine angemessenen Hilfsmaßnahmen ergriffen worden waren (Hamber 1997 a, S.13). Überlebenden wurde lediglich eine Liste mit psychologischen Betreuungseinrichtungen, an die sie sich im Bedarfsfall wenden konnten, mitgegeben. Darüber hinaus hatten die Betroffenen, wie erwähnt, nach der ers-

ten Modifizierung des Fragebogens häufig den Eindruck, dass wesentliche Aspekte ihrer Erlebnisse verloren gingen. Der Verlust des Narrativen wurde von verschiedenen Seiten immer wieder beklagt. Selbst der Leiter des TRC-Datenverarbeitungsteams des Johannesburger Büros meinte: *"The emotional part of the story wouldn't go on the computer (...). You'd lose a lot – we couldn't put style or emotion into the summary. (...) We lost the whole of the narrative ... we lost the meaning of the story. It was tragic"* (Themba Kubheka zit. n. Wilson, 2001, S. 46). Der Anspruch möglichst viele Menschenrechtsverletzungen zu erfassen, konkurrierte mit dem der "Opferzentriertheit". Insgesamt scheinen aber die psychischen Folgen sehr viel weniger gravierend gewesen zu sein als bei den öffentlichen Anhörungen: Die Überlebenden brauchten nicht das Gefühl zu haben, öffentlich bloßgestellt und von aller Welt beobachtet zu werden und die Konfrontation mit dem Erlebten war nach der Modifikation des Fragebogens sehr viel weniger intensiv. Aber auch hier lässt sich ein ähnliches Resümee ziehen wie für die öffentlichen Anhörungen: Welche Auswirkungen das *statementtaking* auf die Überlebenden hatte, hing sehr von ihrer persönlichen Situation ab, davon, wie schwer die erlittene Verletzung war und insbesondere davon, wie weit die Menschen in ihrem individuellen Heilungsprozess vorangeschritten waren.

#### 4.1.4. Die Ermittlungsarbeit der Investigation Unit

Die TRC war bis dato die einzige Wahrheitskommission, die über eine eigene fast durchgehend arbeitende Ermittlungsabteilung verfügte. Diese *Investigation Unit* (IU) war zudem – mit bis zu 60 Personen - auch personell gut ausgestattet. Ihre Aufgabe bestand vor allem darin, Beweismaterial zusammenzutragen, um damit Opfer- und Täteraussagen zu verifizieren.

Um die Richtigkeit von Aussagen zu überprüfen, musste zunächst einmal der politische Zusammenhang, in dem bestimmte Gewalttaten stattgefunden haben sollen, ermittelt werden. Zur weiteren Erhärtung der betreffenden Aussagen mussten Unterlagen wie z.B. Todesurkunden, Obduktionsberichte, Gefängniskarteien, Verfahrensakten, Polizeiberichte oder medizinische Befunde zusammengetragen werden. Die Aussagen wurden auch mit Material abgeglichen, das zuvor schon von einigen NGOs gesammelt worden war (Durczak 2001, S. 83).

In der Anfangsphase ihrer Arbeit konzentrierte sich die IU auf die Opfer, die bei öffentlichen Anhörungen sprechen sollten. Da sie aber erst im November 1996 ihre Arbeit aufnahm, mussten alle Anhörungen ab April 1996 bis zu diesem Zeitpunkt auf die Ermittlungstätigkeit der IU verzichten. Später übernahm die IU das Bestätigen der Aussagen nicht-öffentlicher Anhörungen. Angesichts der Vielzahl von *statements* musste eine Unterscheidung zwischen jenen Fällen, die genauer untersucht werden sollten und solchen, die nur minimal überprüft werden mussten, getroffen werden. Die IU war außerdem an der Vorbereitung der *event, institutional* und *political party hearings* beteiligt. Während des letzten Viertels der Arbeit der Kommission wurden vor allem Ermittlungen für das Amnestiekomitee übernommen (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 11, Abs. 31-54 ff).

Durch die Ermittlungstätigkeit der *Investigation Unit* konnten auch eine Reihe von Exhumierungen "Verschwundener" vorgenommen werden.

Mithilfe der zentralen Datenbank wurde hierfür z.B. in den Amnestieanträgen nach entsprechenden Angaben gesucht (TRC 2000, S. 258).

Die IU setzte sich aus einer "zivilen Komponente" zusammen, in der Anwälte, Mitglieder von Menschenrechts-NGOs, Wissenschaftler und Journalisten beschäftigt waren und einem Polizeibereich, in dem ehemalige Mitglieder der südafrikanischen Polizei und des Nachrichtendienstes (*National Intelligence Agency*) arbeiteten. Zusätzlich wurden ausländische Polizisten, Anwälte und Computerexperten eingestellt. Die Mitarbeiter kamen aus den Niederlanden, Norwegen, Dänemark, Schweden, Irland, Deutschland und der Schweiz. Durch finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln im April 1997 konnte das Personal auf 60 Personen aufgestockt werden. Hiervon arbeiteten 48 auf regionaler Ebene. Eine Regionaleinheit bestand aus einem Leiter, neun einheimischen und zwei internationalen Ermittlern. Zwölf Personen arbeiteten im nationalen Büro (a.a.O., Abs. 9 - 11).

Trotz des großen Handlungsspielraums, das der IU rechtlich eingeräumt worden war, versuchten Teile der Polizei und des Geheimdienstes die Ermittlungsarbeit zu behindern, indem Informationen nicht, nur teilweise oder mit großer Verzögerung herausgegeben wurden (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 40). Wesentlich beeinträchtigt wurde die Arbeit durch die umfangreiche Aktenvernichtung zu Beginn der neunziger Jahre. So schätzt die TRC, dass 90 % staatlichen Materials, das Aufschluss über schwere Menschenrechtsverletzungen hätte geben können, vernichtet worden war (Braun 1999, S. 17). Schon als sich der Systemwechsel abzeichnete, begann man innerhalb der Opposition zu fürchten, dass Beweismaterial zerstört werden könnte, war aber offensichtlich nicht in der Lage, dies zu verhindern (vgl. Simpson 1994). Möglicher Weise standen angesichts der undurchsichtigen bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse zu Beginn der neunziger Jahre andere Aktivitäten im Vordergrund. Zudem wurden relevante Akten nicht zentral gelagert, sondern bei den verschiedenen Geheimdiensten, der Geheimpolizei, beim Militär, bei den Homelandverwaltungen etc. Es hätte

also nicht ausgereicht, lediglich ein Geheimdienstgebäude zu besetzen. So hatten Polizei, Geheimdienste und Militär in den Wirren der Umbruchszeit zwischen 1990 und den ersten demokratischen Wahlen 1994 vier Jahre lang Zeit, verfängliche Unterlagen zu vernichten. Diese Zerstörung war vom damaligen Kabinett ausdrücklich gebilligt worden, obwohl sie schon dem seinerzeit geltenden Archivgesetz widersprach. 1991 erhielten sämtliche Regierungsstellen den Auftrag, alle ihre Unterlagen, die den Staatssicherheitsrat betrafen, dem *National Intelligence Service* (NIS) zu übergeben. Dieses Material wurde zwar an die Staatsarchive weitergeleitet, weist heute aber erhebliche Lücken auf (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 8, Abs. 90 ff). Es ist zu vermuten, dass der NIS hierfür verantwortlich ist.

Vernichtung von Akten und Datenmaterial fand auch bei der *South African Police* und der *Security Police* statt, deren Führung im März 1992 anordnete, sämtliche Unterlagen über ihre Operationen zu beseitigen. Die Polizei scheute nicht davor zurück, hierfür private Recycling-Firmen zu beauftragen (a.a.O., Abs. 51). Von einigen geheimdienstlichen Organisationen, wie dem *Civil Co-operation Bureau*<sup>96</sup>, existieren gar keine Unterlagen mehr. Der *National Intelligence Service* ließ 1993 44 Tonnen Papier- und Mikrofilmmaterial verbrennen (TRC 1998, Bd. 1., Kap. 8, Abs. 60). Wichtige Dokumente wurden teilweise auch von Einzelpersonen versteckt oder vernichtet. Solche fand man z.B. auf den Privatgrundstücken von zwei Offizieren des militärischen Geheimdienstes. In der Garage des ehemaligen Leiters des staatlichen Programms zur chemischen und biologischen Kriegsführung, Wouter Basson, wurden sechs Koffer mit Geheimdokumenten gefunden, die Hinweise auf Pläne zur Ermordung schwarzer Führungspersönlichkeiten sowie zur Eliminierung ganzer Ortschaften geben konnten (TRC 2000, S. 268).

Die Kommission meint, dass ihre Arbeit unter der umfangreichen Aktenvernichtung mehr gelitten habe als durch alle anderen behindernden Faktoren (a.a.O., S. 275). Dem Leiter der Nationalarchive, Verne Harris,

---

<sup>96</sup> Das Civil Co-operation Bureau war de facto eine Todesschwadron des südafrikanischen Militärs, die für die Ermordung von Anti-Apartheidaktivisten im In- und Ausland zuständig war.

zufolge, habe die offensichtlich vollständige Zerstörung von Unterlagen der Sicherheitspolizei zudem wahrscheinlich den reichhaltigsten Materialbestand vernichtet, der den Kampf *gegen* die Apartheid dokumentiert (Harris 1999, S. 14). Mit dieser umfassenden Aktenvernichtung seitens staatlicher Institutionen ist ein wichtiger Teil der Geschichte Südafrikas unwiederbringlich verloren gegangen. Im Kommissionsbericht werden die Folgen der Zerstörungsaktionen als "erzwungene selektive Amnesie" bezeichnet, unter der nun die gesamte Bevölkerung zu leiden habe (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 8, Abs. 106).

Die wichtigste Lehre, die aus der Aktenvernichtung gezogen werden müsse, so Harris, sei, für ein transparentes Regierungshandeln zu sorgen. Die Grundlage hierfür stelle das in Südafrika inzwischen verfassungsrechtlich garantierte Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information dar. Ohne eine entsprechende Umsetzung sei aber auch das beste Recht nicht mehr als eine leere Worthülse (Harris 1999, S. 14 f.).

#### 4.1.5. Die Anhörungen vor dem Human Right Violation Committee als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen

##### 4.1.5.1. Öffentliche Anhörungen

Wären in einem Staat mit einer von der südafrikanischen sehr verschiedenen Kultur Wahrheitskommissionen mit den charakteristischen Merkmalen der öffentlichen Anhörungen der TRC - wie z.B. der religiöse Charakter, die Bereitschaft der Menschen ihr Leid öffentlich preiszugeben und mit anderen zu teilen - denkbar und wären sie angesichts der dargestellten Kritik überhaupt ratsam?

Bevor in Südafrika die TRC eingesetzt wurde, hatten nur zwei Wahrheitskommissionen Anhörungen öffentlich abgehalten, nämlich in Uganda (1986) und in Sri Lanka (1994) (Hayner 2001, S. 226; Gille 2003, S. 22

f.). In Sri Lanka wurden die Anhörungen jedoch nach wenigen Sitzungen wieder eingestellt, da Zeugen bedroht worden waren.

Die Furcht vor Racheakten oder die Bedrohung von Zeugen war in anderen Ländern Grund genug, öffentliche Anhörungen gar nicht erst zu erwägen, so z.B. in El Salvador, wo nach dem Ende des blutigen Bürgerkriegs 1992 immer noch ein Klima der Gewalt herrschte.<sup>97</sup> Erst nachdem die Arbeit der südafrikanischen TRC abgeschlossen war, die weltweit als Erfolgsmodell gehandelt wurde, folgten öffentliche Anhörungen von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen in Peru (2001), Osttimor (2002) und Marokko (2004).<sup>98</sup> In allen genannten Ländern wurden die öffentlichen Anhörungen positiv aufgenommen und mit großem öffentlichen Interesse verfolgt. Allerdings waren die negativen Folgen für die Opfer zum Zeitpunkt der Einrichtung dieser Kommissionen noch nicht so stark publik und mir ist nichts darüber bekannt, wie die Opfer in diesen Ländern die Anhörungen mit zeitlichem Abstand rückblickend bewerten. Außerdem durften in Marokko die Namen der Täter nicht genannt werden.

Trotz der beschriebenen bedenklichen Folgen für die Opfer sind die öffentlichen Anhörungen in Südafrika insgesamt positiv zu bewerten. Denn sie haben von allen Tätigkeiten der TRC vermutlich den größten Anteil daran, dass die Öffentlichkeit über die schweren Menschenrechtsverletzungen der Apartheid aufgeklärt wurde und die Schwere dieser Verbrechen durch die Medienberichterstattung auch eindrücklich vermittelt wurde. Das Kommissionsmitglied Mary Burton sagte auf meine Frage nach der öffentlichen Wirkung der Anhörungen: *"Bringing people into everybody's home through televisions - you understood, you learned to hear what they were saying in a very different way than learning about it or reading newspapers and so on. I think that this impact is going eventually to make a very big difference"* (Interview v. 24.

---

<sup>97</sup> Vgl. z.B. [www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php?title=Wahrheitskommission](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php?title=Wahrheitskommission) am 22.2.2009

<sup>98</sup> zu Peru vgl. z.B.: [www.cverdad.org.pe](http://www.cverdad.org.pe), zu Marokko: Jolys 2007, S. 42 ff, zu Osttimor: Schlicher 2007, S. 39 ff.)

6. 1999). Andere Wahrheitskommissionen, die permanent hinter verschlossenen Türen gearbeitet und am Ende lediglich einen Bericht veröffentlicht haben, konnten bei weitem kein vergleichbares Resultat erzielen, wie z.B. in El Salvador, auch wenn dies aus Gründen des Zeugnenschutzes notwendig war. Häufig werden solche Dokumente auch nur von Wissenschaftlern zur Kenntnis genommen, obwohl sie öffentlich zugänglich sind. Wenn über einen längeren Zeitraum die Öffentlichkeit so anschaulich informiert wird, kann eine sehr viel bessere Aufklärung erzielt werden, als durch einen Bericht, der kaum gelesen wird, auch wenn nach einiger Zeit, wie dies in Südafrika der Fall war, gewisse Ermüdungserscheinungen in der Bevölkerung zu verzeichnen waren und auch wenn viele am liebsten die Augen vor dem verschlossen hätten, was ihnen tagtäglich präsentiert wurde.

Öffentliche Anhörungen müssen aber in einem Rahmen stattfinden, der von der Allgemeinheit akzeptiert wird, ansonsten verfehlen sie ihr Ziel. Religiöse Zeremonien in einer Kultur, in der die Religion keine so tragende Rolle wie in Südafrika spielt, wären unangebracht und würden von der Bevölkerung nicht ernst genommen. Eine unbedingte Voraussetzung ist eine würdevolle Atmosphäre, in der die Opfer Anerkennung erfahren, wie dies meist in Südafrika auch der Fall war. Auch wenn gerade diese Anhörungen der TRC zu einem solchen internationalen Renommee verholfen haben, sind sie nicht für jedes Land gleichermaßen anzuraten. Entscheidungen hierüber müssen von den politischen Akteuren in den jeweiligen Ländern sorgfältig abgewogen werden.

Wie beschrieben, waren Überlebende durch die öffentlichen Anhörungen einerseits starken psychischen Belastungen ausgesetzt. Andererseits konnte die TRC durch ihre nur kurze Zeit währende Anwesenheit nicht zu einer notwendigen Konfliktregulierung auf Community-Ebene beitragen.

Die Wahrheitskommission in Osttimor (CAVR), deren Mitglieder von südafrikanischen Experten beraten wurden, hat es geschafft, aus die-



sem problematischen Aspekt entsprechende Konsequenzen für die eigene Arbeit zu ziehen. In der zutiefst gespaltenen ostimoresischen Gesellschaft war eine Versöhnung auf Gemeindeebene von entscheidender Bedeutung, um Täter minderschwerer Verbrechen wieder zu integrieren. Täter und Opfer gehörten meist derselben Gemeinde an. Zum Versöhnungsprozess gehörten dort neben dem vollständigen Geständnis und der öffentlichen Entschuldigung auch Leistungen wie der Wiederaufbau niedergebrannter Häuser oder der Kauf von getötetem Vieh (Fleschenberg 2003, S. 1313). Es gab von seiten der Täter eine große Bereitschaft, freiwillig vor die Kommission zu treten und damit Schuld "abzutragen". Da die Gemeindemitglieder stark in diesen Prozess einbezogen wurden und den Dorfältesten eine wichtige Rolle zukam, stieß er auf große Akzeptanz in der Bevölkerung (Schlicher 2007, S. 40).

Eine Konsequenz aus den südafrikanischen Erfahrungen sollte außerdem sein, dass ein von öffentlichen Aussagen angestoßener Prozess von anderen Einrichtungen weitergeführt werden muss. D.h., dass zum einen die Opfer nach den Anhörungen psychologisch betreut werden müssen. Vor allem aber sollten Organisationen, die im Bereich Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind, wenn dies notwendig erscheint, auf der Gemeinde-Ebene tätig werden. Es bedarf also einer intensiven Zusammenarbeit der Wahrheitskommission mit psychologischen Betreuungseinrichtungen, Sozialarbeitern, politischen Akteuren und Wortführern innerhalb einer Community. Die Opfer dürfen mit der neuen Situation nicht allein gelassen werden. Es muss außerdem ein gut funktionierendes Zeugenschutzprogramm eingerichtet werden, um die Betroffenen vor Racheakten zu schützen. Die Angst um das Leben der Zeugen war, wie erwähnt, in einigen Ländern ein ausschlaggebender Grund, keine öffentlichen Anhörungen abzuhalten oder diese abbrechen. Das alles kostet Geld, das Transformationsländer nicht ohne weiteres aufbringen können. Solche Programme bedürfen wahrscheinlich in den meisten Fällen einer externen Finanzierung. Auf das Geld internationale Geber wird man sich aber nicht unbedingt verlassen können. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass es sehr riskant ist,

solche Prozesse lediglich anzustoßen und nicht über das Bestehen der Kommission hinaus weiter zu verfolgen und zwar sowohl für die Psyche und körperliche Unversehrtheit des Individuums, als auch für das Zusammenleben von Menschen innerhalb eines Gemeinwesens. In vielen Fällen erscheinen mir Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder solche vor einem ausgewählten kleineren Publikum sinnvoller. Sie sollten dann aber nicht einer bloßen Bestandsaufnahme dienen, wie dies beim *statementtaking* der Fall war, sondern auch einen therapeutischen Charakter haben.

Die *Women's and Youth Hearings* waren in dieser Hinsicht interessant. Wie dargestellt, konnten Frauen anonym, durch einen Wandschirm verdeckt, aussagen und Personen unter 18 Jahren durften zu ihrem Schutz gar nicht persönlich teilnehmen, sondern wurden durch Therapeuten vertreten. Da in Konfliktregionen Kinder, Jugendliche und Frauen immer in spezifischer Weise Opfer von Gewalttaten sind und ihre Stimmen nur allzu oft ungehört bleiben, halte ich die Idee, ihnen bei der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen ein gesondertes Forum einzurichten, auch zukünftig für relevant. Finden solche Anhörungen aber wie in Südafrika nur wenige Tage statt, ist fraglich, ob sie mehr erreichen, als die Aufmerksamkeit für eine kurze Zeit auf dieses Thema zu lenken. Eine langfristige Sensibilisierung ist nicht sehr wahrscheinlich. Die osttimoresische Wahrheitskommission (CAVR) hielt in Anlehnung an das Modell der *Special Hearings* Anhörungen zu den Themen "Politische Gefangene", "Hunger und Deportation", "Bürgerkrieg", "Massaker", "Internationale Akteure", "Kinder" und "Frauen" ab (Fleschenberger 2003, S. 1313). Dort stießen die Anhörungen auf große Resonanz. Ob und inwieweit sie auch nachhaltig von Bedeutung waren, ist mir nicht bekannt.

Trotz der beschriebenen Probleme sind auch Anhörungen, die sich stärker mit dem Systemcharakter von Menschenrechtsverletzungen befassen, wie die *institutional hearings* für zukünftige Wahrheitskommissionen interessant. Dies insbesondere, wenn es darum geht, zu er-

forschen, wie sich ein Unrechtssystem über einen langen Zeitraum halten konnte, warum es so viele Mitläufer gab und warum Privilegierte nicht widerstanden haben. Zukünftig wäre es also wichtig, solche Anhörungen stärker der Öffentlichkeit zu vermitteln, sie vielleicht über einen längeren Zeitraum abzuhalten und differenzierter die verschiedenen Grade der Unterstützung des Systems herauszuarbeiten. Letzter Punkt ist besonders wichtig, um zu verhindern, dass größere Gruppen der Gesellschaft kollektiv verurteilt werden. Denn hierin besteht die Gefahr solcher Anhörungen und hierin liegt auch einer der Gründe für die Ablehnung seitens der Gruppen, die zu Eingaben aufgefordert worden waren.

#### 4.1.5.2. Nichtöffentliche Anhörungen

Hinsichtlich der Aussagensammlung in nichtöffentlichen Verfahren ähnelt die TRC am ehesten anderen Wahrheitskommissionen. Das Problem war, dass hierbei der Anspruch, möglichst viele Menschenrechtsverletzungen zu erfassen, mit dem der "Opferzentriertheit" konkurrierte. Bei einer derart großen Opferzahl ist es aber schlicht nicht möglich, die Befragten adäquat psychologisch zu betreuen oder ihnen auch nur ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um das Erlebte in einer Weise zu erzählen, die den Betroffenen angemessen erscheinen mag. Im Vorfeld muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob nur wenige Geschichten exemplarisch aufgearbeitet werden sollen oder man versuchen möchte, Wesen, Ausmaß und Systematik der Menschenrechtsverletzungen zu erfassen. Eine Wahrheitskommission kann keine Psychotherapie ersetzen. Bei aller Kritik darf nicht übersehen werden, dass die wenigsten bis dato eingerichteten Kommissionen über psychologisch geschulte Mitarbeiter verfügten. Und die, die mit psychologischer Unterstützung arbeiteten, taten dies in geringerem Umfang, als die TRC (Hayner 2001, S. 145 f.).

Wenn zukünftige Wahrheitskommissionen sich daran begeben werden, ein möglichst breites Spektrum von Menschenrechtsverletzungen quantitativ zu erfassen, werden diese voraussichtlich vor ähnlichen Problemen wie die TRC stehen. Auch sehr reduzierte Schulungen oder Kurse

sind kostenintensiv. Und psychotherapeutische Betreuungseinrichtungen, an die die Betroffenen weitergeleitet werden könnten, sind in vielen Ländern gar nicht oder nur in unzureichendem Maß vorhanden. Selbst in Südafrika sind solche Einrichtungen rar. So praktizierten im Jahr 2000 in der Nord-Provinz Südafrikas, einer Gegend mit fünf Millionen Einwohnern, nur drei private Psychotherapeuten und keine entsprechenden staatlichen Einrichtungen. In Sierra Leone, einem Staat, in dem ebenfalls eine Wahrheitskommission eingerichtet wurde, arbeitete 2001 nur ein einziger Therapeut (Hayner 2001, S. 146).

## 4.2. Die Arbeit des Amnestiekomitees

### 4.2.1. Der Prozess kommt in Gang

Die ersten Amnestieanträge, die bei der TRC eingingen, waren solche von bereits rechtskräftig Verurteilten. Diese Personen versuchten so Straffreiheit zu erlangen bzw. ihre Haftzeit zu verkürzen, selbst wenn ihre Taten offensichtlich nicht als politisch motiviert zu werten waren. Solche Anträge förderten daher auch wenig neue Informationen zutage. Denn wenn die Taten nicht politisch motiviert waren, waren die Angaben in den Anträgen für die TRC irrelevant und wenn sie es waren, sind häufig die wichtigsten Informationen schon durch den Prozess bekannt geworden. Dies änderte sich durch die Anträge von zwei Personen, die eine Kette von Anschuldigungen und weiteren Amnestieanträgen auslösten. Es handelte sich um Dirk Coetzee und Eugene de Kock, die beide nacheinander Anführer einer Todesschwadron der Sicherheitspolizei, der Vlakplaas-Einheit, gewesen waren. Durch ihre Aussagen wurden weitere Täter bekannt, die sich nun genötigt sahen, selbst Amnestie zu beantragen und wiederum andere zu beschuldigen.

Allerdings war schon 1989 erstmals ein Geständnis gemacht worden, das die Existenz staatlicher Todesschwadronen zu belegen schien: Wenige Stunden bevor er hingerichtet werden sollte, gab der wegen Mordes an einem Farmer zum Tode verurteilte Almond Nofomela unter Eid an, Mitglied einer solchen Einheit gewesen zu sein. Ermutigt durch die Aussage Nofomelas, brach nur wenige Wochen später Dirk Coetzee sein Schweigen. Er war inzwischen mit Hilfe des Journalisten Jaques Paw von der afrikaanssprachigen Zeitschrift *Vrye Weekblad* ins Ausland geflohen und gab zu, Anführer einer Todesschwadron gewesen zu sein, die auf einer Farm bei Pretoria mit dem Namen Vlakplaas stationiert war.<sup>99</sup> Mit der Absicht, Coetzee zu ermorden stellte Eugene de

---

<sup>99</sup> Coetzee hatte u.a. den Mord an dem Rechtsanwalt Griffith Mxenge befohlen, der daraufhin auf brutale Weise ermordet worden war. Griffith Mxenges Angehörige gehörten zu denjenigen, die vor dem Verfassungsgericht gegen die Amnestie klagten.

Kock ihm nach diesem Geständnis über drei Jahre hinweg nach.<sup>100</sup> Nachdem ein ehemaliges Mitglied der Vlakplaas-Einheit 1994 Eugene de Kock etlicher Verbrechen beschuldigt hatte, wurde ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Im August 1996 wurde er schließlich für sechs Morde, Anstiftung zum Mord, versuchten Mord und einer Reihe weiterer schwerer Straftaten für schuldig befunden. Daraufhin begann Eugene de Kock, der sich von seinen Vorgesetzten im Stich gelassen fühlte, auszusagen. Im Oktober 1996 wurde er zu zweimal lebenslanglich und 212 Jahren Gefängnis verurteilt. Er hatte nichts mehr zu verlieren, also nutzte er die Chance, sein Strafmaß zu reduzieren, indem er Amnestie beantragte (vgl. Meredith 1999, S. 29 - 54). Da er erst nach dem rechtskräftigen Urteil diesen Antrag stellte, bewegten ihn mit Sicherheit weder Einsicht noch ein schlechtes Gewissen zu diesem Schritt. Sein Antrag umfasste 1000 Seiten und beinhaltete 87 Delikte, die er im Inland und 20 die er im Ausland begangen hatte. Durch seine Aussagefreudigkeit wurde er für das Amnestiekomitee zu einer der wichtigsten Informationsquellen: *"Silent for so long, de Kock has not stopped talking since taking stand in the Pretoria Supreme-Court. He (...) is taken in his green prison uniform from hearing to hearing where he brands his former commanders, generals and politicians alike, as weak, rubber-necked liars"*, schreibt Jacques Paw (1998, S. 33).

So hatte das Amnestiekomitee zwar verhältnismäßig große Erfolge bei der Aufklärung über Täter und Strukturen innerhalb der Polizei bzw. Sicherheitspolizei zu verbuchen. Bei der Aufklärung von Verbrechen des Militärs hingegen war die TRC relativ erfolglos, weil es kein Gerichtsverfahren gab, das einen vergleichbaren Druck auf Armeeangehörige ausgeübt hätte. Hochrangige Militärangehörige überreichten sogar dem damaligen Präsidenten Mandela am Vorabend des Ablaufs der Antragsfrist am 31. Juli 1998 einen Vorschlag für die Ausgestaltung einer Generalamnestie für Angehörige der Streitkräfte, die mit einer Zusi-

---

<sup>100</sup> Unter anderem mit einem mit Sprengstoff präparierten Walkman, den er per Post an Coetzee schickte und als Absender einen mit Coetzee befreundeten Anwalt angab. Coetzee nahm das Paket jedoch nicht entgegen und so wurde es an den vermeintlichen Absender geschickt, der dem Anschlag zum Opfer fiel.

cherung der Regierung, sie nicht ans Ausland auszuliefern, verbunden sein sollte (Gumede 1998, S. 36). Hier wird ganz deutlich, dass es hauptsächlich die Strafandrohung war, die Täter zu Geständnissen bewegte.

#### 4.2.2. Die Aufgaben des Amnestiekomitees

Das Amnestiekomitee (AC) hatte die Aufgabe, auf der Grundlage individueller Antragstellung seitens der Täter, Amnestien nach öffentlichen Anhörungen zu gewähren. Diese quasi-juristische Kompetenz einer Wahrheitskommission sowie die Kopplung von Amnestien an ein vollständiges öffentliches Geständnis, stellen ein weltweites Novum dar. Öffentliche Anhörungen waren, wie eingangs erwähnt, zunächst nicht vorgesehen und wurden erst auf Druck von Menschenrechtsorganisationen in das "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" aufgenommen.

Das AC bestand zunächst nur aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern (allesamt Richter) sowie sieben Mitarbeitern. Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass der stark an juristischen Verfahren orientierte Amnestieprozess einen viel größeren Raum einnehmen würde als geplant, musste die Mitarbeiterzahl sowie die Anzahl der Kommissionsmitglieder wiederholt erhöht und der Haushalt aufgestockt werden. So waren schließlich neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter 17 weitere Komiteemitglieder beschäftigt. Der Mitarbeiterstab wurde auf 64 Personen erhöht. Davon waren 24 Ermittler, von denen neun aus dem Ausland kamen (TRC 2000, S. 385). Sitz des Komitees war Kapstadt. Nur zwei der Komiteemitglieder gehörten auch der 17-köpfigen Kommission an (Orr 2000, S.90).

Das AC war innerhalb der TRC-Struktur vergleichsweise autonom. Entscheidungen des Amnestiekomitees konnten von der Kommission nicht angefochten werden. Im Fall einer Unstimmigkeit blieb der Kommission nur die Möglichkeit auf gerichtlichem Weg gegen das AC vorgehen. Andere Komitees und die Kommission hatten nicht einmal ein Recht auf Akteneinsicht (Tutu 2001, S. 67; Wilson 2001, S. 41). Die Richter im AC, die nicht Mitglieder der Kommission waren, führten das Komitee an. Sie wurden direkt vom Präsidenten ernannt, hatten also nicht die-



selbe Prozedur der öffentlichen Ernennung durchlaufen, wie die 17 Kommissionsmitglieder, von denen einige dem Komitee aus diesem und anderen Gründen auch kritisch gegenüberstanden. So wurden z.B. die relative Langsamkeit und die vielfältigen administrativen Probleme bemängelt sowie die geringe Öffentlichkeitsarbeit. Das Kommissionsmitglied Wendy Orr kritisierte z.B., dass das Komitee zunächst versuchte, die TV-Kameras bei den Anhörungen verbieten zu lassen. Sie hebt die mangelnde Unterstützung von Opfern hervor sowie die behäbige Arbeitsweise des AC. So bemängelt sie, dass die auch für das AC vorgesehene gemeinsame Datenbank zu wenig genutzt wurde, was zur Folge hatte, dass Amnestieanträge nicht mit Opferaussagen verglichen werden konnten (Orr 2000 S. 91 f.).

#### 4.2.3. Das Amnestieverfahren

Da 90 % des Aktenmaterials, das Auskunft über schwere Menschenrechtsverletzungen seitens des Staates hätte geben können, vernichtet worden war, war der Amnestieprozess eine der wichtigsten Quellen, um Aufschluss über die Täter und Strukturen innerhalb des Sicherheitsapparats zu erlangen. Er gab außerdem einen Einblick in die Motive der Täter. Neben denjenigen, die für den Apartheidstaat gearbeitet hatten, gehörten zu den Antragstellern auch Regimegegner, also Anti-Apartheidsaktivisten sowie militante Rechtsextremisten. Die Anträge mussten schriftlich gestellt werden.<sup>101</sup> Soweit diese eine schwere Menschenrechtsverletzung offenbarten, hatten sich die Antragsteller einer öffentlichen Anhörung zu unterziehen. War dies nach der Auffassung des AC nicht der Fall, konnte hinter verschlossenen Türen verhandelt werden. Weniger als 10% der eingereichten Unterlagen waren von Anfang an vollständig und mitunter bestanden erhebliche Diskrepanzen zwischen den schriftlichen Anträgen und den Aussagen vor dem AC.

---

<sup>101</sup> Ursprünglich war der Stichtag für die Antragstellung für den 14. 12. 1996 festgelegt worden. Dieses Datum wurde nach Kritik der Freedom Front, des Pan African Congress und anderer Organisationen auf den 10. 5. 1997 verschoben (TRC 2000, S. 384).

Die Informationen, die in den Anträgen preisgegeben wurden, waren für gewöhnlich weniger aussagekräftig als die, die bei den Anhörungen zu Tage traten. Spätestens drei Wochen vor der Anhörung erhielten die betreffenden Personen eine Vorladung. Von Beweisführern und -analytikern wurden die relevanten Unterlagen, die zwischen ca. 50 und 500 Seiten umfassten, für das Komitee, die Antragsteller und die Opfer vorbereitet (TRC 2000, S. 385).

Die Voraussetzung für die Gewährung von Amnestie war, dass der Antragsteller ein volles Geständnis über eine politisch motivierte Tat ablegte (Act 34/95, Abs. 20 1 b und c). Als Grundlagen zur Einordnung einer Tat als "politisch motiviert" dienten die bereits erläuterten "Norgaard-Kriterien".<sup>102</sup> Im Gesetz wird eine "politische Motivation" lediglich denjenigen zugeschrieben, die im Auftrag oder mit Unterstützung einer politischen Organisation bzw. Bewegung, von seiten der Sicherheitskräfte oder anderer Staatsangestellter gehandelt haben oder wenn sie aus berechtigten Gründen annahmen, für eine Organisation oder Bewegung bzw. den Staat zu arbeiten (Act 34/95, 20, 2). Neben anderen Kriterien war zur Einordnung einer Tat als "politisch motiviert" die Verhältnismäßigkeit der Tat zum angestrebten politischen Ziel relevant (Act 34/95, 3 (f)). In der Praxis wurde die Verhältnismäßigkeit für die Amnestieentscheidungen aber kaum berücksichtigt und das vollständige Offenlegen der Fakten sowie die sogenannte politische Motivation waren faktisch die einzigen wesentlichen Kriterien für die Amnestiegewährung (vgl. Hendricks 1999, S. 7 ff.).

Amnestie konnte nicht für mehrere Taten zusammen gewährt werden, sondern immer nur für eine einzelne Tat. Wenn also z.B. eine Person sich mehrerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hatte, musste sie für jeden einzelnen Fall Amnestie beantragen, über den gesondert entschieden wurde. Konkrete Auswirkungen hatte das z.B. für

---

<sup>102</sup> Zur Erläuterung der Norgaard-Kriterien und zur Definition "politisch motivierter Taten" siehe in dieser Arbeit das Kapitel "Definitionen und Debatten: Wann ist eine Tat politisch motiviert?"

eine schon verurteilte Person auf die Höhe des Strafmaßes, wenn für eine Tat Amnestie gewährt wurde, für eine andere aber nicht.

Die eingegangenen Amnestieanträge wurden schließlich mit Hilfe der Ermittlungseinheit und der Forschungsabteilung geprüft. Auf diese Weise konnten mitunter auch bislang unbestätigte Opferaussagen verifiziert werden.

Wie erwähnt, versuchten viele Inhaftierte mit einem Amnestieantrag Straffreiheit für Verbrechen zu erlangen, für die diese Regelung überhaupt nicht vorgesehen war. Das Komitee sah sich einer Flut von Anträgen ausgesetzt, die nicht in ihr Mandat fielen. 80 % der Antragsteller waren rechtskräftig verurteilte Personen, die aus dem Gefängnis heraus Amnestie beantragten. Diese Anträge genossen bei der Bearbeitung Priorität, was zu einer erheblichen Belastung der Kommission führte. Von den 7112 Amnestieanträgen kamen nur 1674 zur Verhandlung (Marx 2005, S. 79). Die übrigen wurden aus formalen Gründen abgelehnt, meist weil in ihnen überhaupt keine politisch motivierten Straftaten (gem. der Definition der Kommission) zur Sprache kamen. Insofern ist die Darstellung Desmond Tutus im Vorwort zum Kommissionsbericht, es seien nur verhältnismäßig wenige Fällen amnestiert worden, irreführend, da er nicht erwähnt, dass die meisten gar nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fielen. Tutu schreibt dort: *"As a matter of fact, the Amnesty Committee has granted only about 150 amnesties out of 7000 applications, with a further 2000 still to be dealt with. This can hardly be described as an avalanche of reckless decisions"* (TRC 1998, Vorwort, Abs. 50). Inzwischen sind 1312 Amnestieanträge positiv beschieden worden. Dies sind ca. 80 %, wenn man bei der Berechnung die Anträge zugrunde legt, die in das Mandat der Kommission fielen, nämlich 1674 (Foster et al 2005, S. 13).

Die öffentlichen Amnestieanhörungen waren Gerichtsverfahren sehr ähnlich: Der *"Leader of Evidence"* stellte den Fall sowie den Amnestieantrag vor und legte die Beweise dar. Anschließend wurde der Täter bzw. Antragsteller durch ein Komiteemitglied oder den Anwalt eines Opfers ins Kreuzverhör genommen und nach der Anhörung konnten die

anwesenden Opfer eine Stellungnahme abgeben (Hahn-Godeffroy 1998, S. 114). Die Amnestieentscheidung wurde nicht unmittelbar nach der Anhörung getroffen, sondern den Antragstellern schriftlich und begründet mitgeteilt und in der *Government Gazette* veröffentlicht (ebd.).

#### 4.2.4. Rechtliche Anfechtungen der Kompetenzen des Amnestiekomitees und Konflikte zwischen TRC und Justiz

##### 4.2.4.1. Die Klage von AZAPO u.a. gegen die Amnestieregelung und das Urteil des Verfassungsgerichts

Familienangehörige prominenter Anti-Apartheidsaktivisten wie Steve Biko und Griffith Mxenge sowie die Azapo klagten gegen die durch das Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung rechtlich verbürgte Amnestie für politisch motivierte Straftaten.<sup>103</sup> Diese Verfassungsklage war für die Arbeit der Kommission von grundsätzlicher Bedeutung, da damit die Rechtmäßigkeit der Amnestiegewährung in Frage gestellt wurde. Der Amnestiepassus im o. g. Gesetz beinhaltet, dass eine Person wegen der Tat, für die ihr Straffreiheit gewährt wurde, später nicht mehr rechtlich belangt werden kann – auch nicht durch Zivilklagen. Dies hat, insbesondere bei vielen Opfern und ihren Angehörigen, großen Unmut hervorgerufen. Der Artikel ist nicht nur aus völkerrechtlicher, sondern auch aus Sicht des südafrikanischen Verfassungsrechts höchst fragwürdig. Denn die Verfassung (bzw. die Interimsverfassung, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft war) garantierte ihren Bürgern in Art. 22 den Rechtsweg und damit die Möglichkeit wegen eines gegen sie begangenen Unrechts ein Gericht anzurufen. Der Artikel

---

<sup>103</sup> Gegen einzelne Bereiche der Arbeit der Wahrheitskommission, bzw. Teile des Gesetzes (Act 34/95) wurden sowohl von Seiten der Befreiungsbewegung als auch des konservativen Lagers prozessiert. Weitere Klagen wurden geführt durch: Brigadier Du Preez und Major General Van Rensburg, Gideon Nieuwoudt, die National Party, Gerber und Van Wyk, Dirk J. Coetzee; IFP, SADF-Mitglieder, PW Botha, Wouter Basson.

20 des Gesetzes 34/95, so die Kläger, verstoße folglich gegen die Verfassung und gegen internationales Recht, das die Apartheid als "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ächtet und den Staat zur Ahndung dieser Verbrechen verpflichtet.

Das Gericht gab der Klage nicht statt und argumentierte in seiner Urteilsbegründung, dass eine Einschränkung der Rechtsweggarantie möglich sei, weil der Verfassungszusatz, die sog. Postambel, die Gewährung von Amnestie für politisch motivierte Straftaten vorsieht. Insofern sei eine Straffreiheit also verfassungsrechtlich verbürgt. Das Gericht führte weiter aus, dass es ohne ein Amnestiegesetz nicht möglich sei, Informationen über Apartheidverbrechen zu bekommen. Die Garantie der Straffreiheit sei eine Voraussetzung, um Täter zu Aussagen zu bewegen. Darüber hinaus war die Garantie einer Amnestie während der Verfassungsverhandlungen in der Übergangszeit ein wesentlicher Aspekt, um diese Verhandlungen überhaupt zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Wäre man einen solchen Kompromiss nicht eingegangen, wäre die Verfassung, auf deren Grundlage die Kläger jetzt klagen, nicht zustande gekommen. Die Amnestie gelte auch gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen, weil ansonsten die Täter nicht aussagewillig seien. Zudem sei das Parlament beauftragt, ein Konzept für Entschädigungszahlungen zu entwerfen, um den Ansprüchen der Opfer zu genügen ("*AZAPO and others versus the President of the RSA*", summary CCT 17/96, 25.07.96).

Obwohl das Urteil des Verfassungsgerichts durchaus problematisch ist, sprechen auch Gründe für diese Entscheidung: Die von den Klägern angestrebten Gerichtsverfahren sind sehr aufwendig und teuer und führen nicht unbedingt zum gewünschten Erfolg. Die Schuld des Täters muss bewiesen werden. Im Gegensatz hierzu beantragt bei den Verhandlungen vor der TRC der Täter Amnestie für ein Verbrechen, das er von vornherein eingesteht, wenn auch vielleicht nicht mit vollständigen Angaben und vielleicht auch mit der Hoffnung, die Tat eher zu verschleiern als wirklich aufzuklären. Würde er sich nicht zu einer schweren Menschenrechtsverletzung bekennen, könnte er keine Amnestie

beantragen. Die Ermittlungsarbeit gestaltet sich also weniger aufwendig. Dass Klagen trotz erdrückender Beweislast auch leicht scheitern können, wurde z.B. im Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Magnus Malan deutlich. Malan musste sich 1996 als Hauptangeklagter für ein Massaker an einer Familie im Jahr 1987 verantworten und ihm wurde vorgeworfen, Todesschwadronen gegen politische Gegner gebildet zu haben. Das Verfahren kostete den südafrikanischen Staat 12 Mio. Rand (ca. 900 000 Euro) und endete mit Freisprüchen gegen Malan und seine Mitangeklagten (TRC 1998 Bd. 1, Kap. 5, Abs. 73). Die Problematik solcher Verfahren hat sich einige Jahre später bestätigt: Der ehemalige Leiter des geheimen staatlichen Programms zur Entwicklung biologischer und chemischer Waffen, Wouter Basson, musste sich seit Oktober 1999 vor Gericht für Mord und Beihilfe zum Mord in 229 Fällen verantworten. Er wurde im April 2002 freigesprochen (Sunday Times, 14. April 2002).

Bei dem ohnehin überlasteten Justizsystem und in Anbetracht der Länge, die solche Verfahren normalerweise dauern, wäre zu erwarten gewesen, dass nur wenige Prominente geklagt hätten. Nach langer Wartezeit für die Opfer hat sich aber nun herausgestellt, dass die Entschädigungszahlungen um ein Vielfaches geringer ausfallen, als im Kommissionsbericht empfohlen und von den Opfern erwartet wurde. Auch wenn durch die größere "Distribution" von Entschädigung vielleicht ein höheres Maß an Gerechtigkeit erreicht wurde, besteht weiter ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Amnestieregelung, die absolut und für immer Täter, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, straffrei ausgehen lassen und der Entschädigungsregelung, die nicht von der TRC bestimmt, sondern vom Parlament festgelegt wurde und die viele nicht oder zu spät erreicht.

#### 4.2.4.2. Der Fall du Preez / van Rensburg

Obwohl gesetzlich festgelegt worden war, dass eine Person schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn sie durch eine Aussage einer schweren Menschenrechtsverletzung beschuldigt worden war, war nicht ausdrücklich geregelt, inwieweit die Person auch darüber informiert werden musste, welche genauen Taten ihr zur Last gelegt wurden und wer sie beschuldigte.<sup>104</sup>

Andererseits regelte das Gesetz, dass aus Gründen des Zeugenschutzes die Namen derjenigen, die die Täter beschuldigten, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Die Frage, die sich stellte, war, ob mutmaßliche Täter zur Öffentlichkeit gehörten.

Schon bei der ersten Opferanhörung in East London erwirkten zwei Angehörige der Sicherheitspolizei, Brigadier Jan du Preez und Generalmajor Nicholas van Rensburg eine einstweilige Verfügung, weil sie nicht rechtzeitig darüber informiert worden waren, dass sie in Zusammenhang mit dem "Verschwinden" von Sphiwe Mtimkulu, dem Sohn einer der ersten Zeuginnen, vor der Kommission genannt werden würden. Die Kommission legte dagegen Widerspruch ein, dem auch stattgegeben wurde. Du Preez und van Rensburg gingen in Berufung und erreichten schließlich, dass sie rechtzeitig über die Anschuldigungen informiert werden und in relevante Dokumente Einsicht bekommen müssen, so dass sie die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen bzw. die Anschuldigungen zu widerlegen. Daher erreichten sie auch, dass Opfer in den Amnestieverhandlungen ins Kreuzverhör genommen werden können (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 7, Abs. 26 ff.). Der Sicherheitspolizist Gideon Nieuwoudt, der ebenfalls versuchte, Frau Mtimkulu rechtlich

---

<sup>104</sup> Im Gesetz heißt es lediglich: *If during any investigation by or any hearing before the Commission – (a) any person is implicated in a manner which may be to his or her detriment, (b) the Commission contemplates making a decision which may be to the detriment of a person who has been so implicated or (c) it appears that any person may be a victim; the Commission shall, if such person is available, afford him or her an opportunity to submit representations to the Commission within a specified time with regard to the matter under consideration or to give evidence at a hearing of the Commission" (Act 34/95, Art. 30, Abs. 2).*

an ihrer Aussage zu hindern, beantragte ironischer Weise kurze Zeit darauf Amnestie für den Mord an Siphiwe Mtimkulu (a.a.O. Abs. 76.)

Einerseits ist die Entscheidung zu begrüßen. Es gehört zu einem der wesentlichen rechtsstaatlichen Prinzipien, dass eine beschuldigte Person das Recht hat und die Möglichkeit bekommt, zu Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Andererseits bedeutete dies im vorliegenden Fall eine schwere Belastung und möglicher Weise zukünftig eine Gefahr für Opfer und Zeugen. Das Urteil hatte auch eine extreme administrative Inanspruchnahme der Kommission zur Folge, was zu einer starken Verzögerung ihrer Arbeit führte. Vor allem war es häufig schwer, die beschuldigten Personen überhaupt ausfindig zu machen und die Kommission konnte mit ihrer Arbeit nicht fortfahren, bis die Betroffenen informiert waren. Zur Bewältigung dieser logistischen Probleme musste mehr Personal eingestellt werden. Durch die Möglichkeit, Opfer ins Kreuzverhör nehmen zu können, die durch die Entscheidung im Fall du Preez und van Rensburg herbeigeführt worden war, wurde der im Gesetz formulierte Anspruch der Opferzentriertheit untergraben. Unvorhergesehene Folgen hatte diese Entscheidung auch für den Abschlussbericht der Kommission. Diese war hierdurch verpflichtet, mutmaßlichen Tätern vorab Einsicht in den Bericht zu geben, wenn sie dies wünschten. Namen von Personen, die nicht ausfindig gemacht werden konnten, durften daher im Bericht auch nicht genannt werden. Dies hatte zur Folge, dass Taten, die ihnen zur Last gelegt wurden oder Ereignisse, in die sie mutmaßlich verwickelt waren, nicht oder nicht vollständig beschrieben werden konnten, was sich negativ auf die Qualität des Berichts auswirkte (Boraine 2001, S. 111 ff. und TRC 1998, Bd. 1, Kap. 7, Abs. 50 - 58).<sup>105</sup>

---

<sup>105</sup> Ein weiteres Problem, das ich hier aber nicht weiter ausführen möchte, stellte die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Amnestiekomitee dar: Das AC hatte theoretisch das Recht, zu allen Dokumenten von laufenden Gerichtsverfahren, die es benötigte, Zugang zu bekommen und jeden möglichen Zeugen vorzuladen. Die dadurch verursachte vorzeitige Offenlegung von Informationen konnte Verfahren erheblich beeinflussen bzw. behindern. Gemäß dem Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung konnte das Komitee die Justiz sogar ersuchen, laufende Verfahren auszusetzen (Act 34/95, Art. 29 Abs. 3). Es war aber nicht ausreichend geregelt, inwiefern Gerichte diesem Ersuchen nachzukommen hatten. Insbesondere wenn Staatsanwälte kurz vor der Aufklärung eines Falles standen, waren sie hierzu kaum bereit (Hendricks 1999, S. 9 f.).



#### 4.2.5. Diskussionen und Konflikte um Gruppen- und Generalamnestien

Dass das Militär und Teile des alten Establishments für eine Generalamnestie plädierten, ist nicht weiter erstaunlich. Aber auch Teile des ANC beanspruchten eine Generalamnestie für die "eigenen Leute". So erklärte z.B. Premierminister Matthew Phosa öffentlich, ANC-Mitglieder bräuchten für Angriffe, die vom ANC angeordnet worden seien, keine Amnestie zu beantragen. Auch andere ranghohe ANC-Politiker äußerten sich in ähnlicher Weise. Die Journalistin und Schriftstellerin Antjie Krog<sup>106</sup> berichtet von einem Interview, das sie mit dem ehemaligen Kommandeur von MK, Joe Modise, geführt hat, der nun Verteidigungsminister war. Als sie ihn fragte, ob er Amnestie beantrage, bejahte er die Frage. Er könne nicht wissen, was diejenigen, die unter seinem Kommando standen, getan hätten. Kurz darauf wurde diese Aussage widerrufen. Ein ANC-Sprecher erklärte, dass Modise nicht persönlich, sondern nur im Rahmen eines kollektiven Antrags Amnestie erbitten würde. Als die Journalistin einwendete, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen sei, bekam sie die Antwort: *"Lady, who knows better what the ANC is saying – you or me?"* (Krog 1998, S. 115). Desmond Tutu drohte schließlich, von seinem Amt als TRC-Vorsitzender zurückzutreten, wenn der ANC seine Anhänger nicht öffentlich auffordere, individuell Amnestie zu beantragen (Wilson 2001, S. 80).

Im November 1997 gewährte jedoch das Amnestiekomitee 37 ANC-Funktionären Amnestie, die ihre Anträge kollektiv gestellt hatten. Neben dem damaligen Vize- und späteren Staatspräsidenten Thabo Mbeki waren darunter der Justizminister Dullah Omar sowie vier weitere Kabinettsmitglieder. Die Anträge waren ohne Darlegung einzelner Fakten gestellt worden. So wurde zum Beispiel dem Antragsteller Wally Serote Amnestie für Sachverhalte gewährt, die er folgendermaßen darlegte:

---

<sup>106</sup> Antjie Krog berichtete für SABC-Radio regelmäßig über die TRC. Über ihre Erlebnisse und Erfahrungen mit der Kommission erzählt sie in ihrem Buch "Country of my skull" (Johannesburg 1998).

"(...) *acts unknown to me unless stated otherwise by individual amnesty applicants.*" Ein anderer, Peter Mokaba, machte zu seinen Taten lediglich die Angabe: "(...) *as detailed by individual applicants who may implicate me.*" (zit. n. Hendricks 1999, S. 14). Da es sich, wie das Amnestiekomitee behauptete, in allen Fällen um keine schweren Menschenrechtsverletzungen gehandelt habe, fanden die Anhörungen hinter verschlossenen Türen statt. Diese Entscheidung rief in der Öffentlichkeit große Empörung hervor. Der 17-köpfigen Kommission, die keinen Einfluss auf das Vorgehen des AC hatte, blieb nur die Möglichkeit, das Amnestiekomitee zu verklagen, trat aber zunächst mit dem ANC in Verhandlung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die NP versuchte der TRC mit einer eigenen Klage vor dem High Court zuvor zu kommen. Der Darstellung Desmond Tutus zufolge wurden beide Anliegen schließlich am gleichen Tag verhandelt und das Amnestiekomitee musste seine Entscheidung zurücknehmen (Tutu 2001, S. 193 f.). In einer Parlamentsdebatte zur Wahrheitskommission, die im Februar 1999 geführt wurde, stellte der Oppositionsführer den Sachverhalt jedoch so dar: "*The TRC only joined the court action in a desperate attempt to save face after it had initially defended that illegal blanket amnesty*" (Unrevised Hansard 1999, S. 27, vgl. hierzu auch Meredith 1999, S. 314).

Nicht nur Einzelpersonen, sondern auch beschuldigte Organisationen oder Institutionen erhielten eine Benachrichtigung und die Möglichkeit, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Auch der ANC wurde deshalb benachrichtigt, versäumte aber die Fristen hierfür. Die Regierungspartei drang auf eine mündliche Aussprache mit der TRC, die dieser jedoch keine Sonderrechte einräumen wollte. Eine Stellungnahme erhielt die TRC erst, als ihr Abschlussbericht schon in Druck war (Tutu 2000, S. 175). Da die TRC darauf nicht reagierte, versuchte der ANC mit einer einstweiligen Verfügung vor dem Obersten Gerichtshof, einen Tag vor dem geplanten Erscheinen, die Veröffentlichung des Berichts zu verhindern. Das Gericht gab dem Gesuch aber nicht statt. Das Vorgehen des ANC war nicht besonders klug gewesen. Es schadete dem

Ansehen der Partei, da nichts im Bericht stand, was sie nicht schon zuvor selbst an die Öffentlichkeit gebracht hatte.<sup>107</sup>

Einen Monat nachdem die TRC eine Liste mit zu erwägenden Strafverfolgungen an den Oberstaatsanwalt weitergeleitet hatte, brachte im Mai 1999 der ANC im Parlament einen Antrag ein, ein Gesetz für Gruppenamnestien und für Täter, die keinen Amnestieantrag gestellt hatten, auszuarbeiten. Parteien und Organisationen sollten damit vor eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen geschützt werden, so der ANC (Durczak 2001, S. 143).

Für die immer noch von gewalttätigen Auseinandersetzungen geprägte Region KwaZulu - Natal wurde schon 1996 eine Generalamnestie erwogen. Solche Überlegungen wurden nicht nur durch die Inkatha-Führung, sondern auch von denjenigen angestellt, die hofften, die Region auf diese Weise befrieden zu können. Die Inkatha - Führung verweigerte bekanntlich lange Zeit die Zusammenarbeit mit der Kommission und so kam es, dass aus der Region, in der die meisten Gewalttaten geschehen sind zunächst die wenigsten Aussagen nicht nur von Tätern, sondern auch von Opfern kamen. Es wurde sogar Druck auf inhaftierte IFP-Mitglieder ausgeübt, nicht auszusagen, um die Inkatha-Führung nicht zu belasten (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 25). Das Kommissionsmitglied Richard Lyster meint, "starke Kräfte" aus KwaZulu - Natal versuchten die Regierung zum Erlass einer Generalamnestie zu bewegen. Dass die Region durch eine Generalamnestie befriedet werden könnte, bezweifelt er: *"It is difficult to understand this view. As political commentator and editor of the Sowetan newspaper Mike Siluma said: 'One wonders if such a step might not send out the wrong message to KwaZulu - Natal' warlords – that murders, as long as they are political, need not be followed by prosecution. In the absence of at least the threat of prosecution, what is to stop them from using violence again to gain electoral advantage for their political masters?"* (Lyster 2000, S.

---

<sup>107</sup> Dies betrifft z.B. Opfer in der Zivilbevölkerung durch Anschläge und die sog. "Landminenkampagne", sexueller Missbrauch von weiblichen ANC-Mitgliedern sowie Folter in ANC-Lagern.

191 f.). Mary Burton, ebenfalls Kommissionsmitglied, kann sich eine gesonderte Amnestieregelung für diese Region zwar durchaus vorstellen, allerdings auch nur auf der Basis individueller Antragstellung (Interview v. 24. 6. 1999).

#### 4.2.6. Rechte der Opfer in den Amnestieverfahren

Nicht nur die Antragsteller, auch die Opfer konnten sich bei den Amnestieanhörungen juristisch vertreten lassen. Allerdings wurde ehemaligen und derzeitigen Staatsangestellten sowie Mitgliedern einer Befreiungsbewegung jeder Anwalt ihrer Wahl staatlich bezahlt. Dies betraf also in der Regel die Täterseite. Die Opfer, die meist keine Staatsangestellten oder eingeschriebene Mitglieder einer Organisation der Befreiungsbewegung waren, hatten diese Möglichkeit nicht. Ihre Anwälte wurden aus einem limitierten Budget der TRC finanziert, wenn sie dafür nicht privat aufkamen, wofür sie normaler Weise nicht die finanziellen Mittel hatten. Diese Ungleichbehandlung hatte zur Folge, dass die Opfer sich überwiegend durch Anwälte vertreten lassen mussten, die häufig weniger qualifiziert waren. Das traf übrigens auch auf Täter zu, die keine Staatsangestellten waren. Hiervon waren insbesondere ärmere Schwarze betroffen (TRC 2000, S. 385 f.).

Die Rechte der Opfer wurden durch einen weiteren Aspekt sehr eingeschränkt: Nach der Ablehnung eines Amnestieantrags hatten sie zwar theoretisch die Möglichkeit, zivilrechtlich zu klagen. Solche Klagen sind aber nach südafrikanischem Recht nur drei Jahre nach der Tatzeit noch möglich. Die Kommission verhandelte jedoch Fälle, die zwischen 1960 und 1994 begangen wurden. Die Frist zu klagen, war also meistens abgelaufen. Das bedeutet, dass die meisten Täter, die nicht amnestiert worden waren, faktisch straffrei ausgegangen sind, weil einerseits keine Strafverfahren eingeleitet wurden und andererseits Zivilklagen rechtlich unzulässig sind. Hinzu kommt, dass das in den Amnestieanträgen be-

inhaltete Beweismaterial gerichtlich nicht mehr verwendet werden darf (TRC 1998 Bd. 5, Abs. 39, vgl. auch TRC 2000, S. 386).

Der Amnestieprozess ist häufig dafür kritisiert worden, dass er zu täterzentriert gewesen sei. Für viele Opfer stellten sich die Amnestieverfahren als ein Prozess dar, in dem ihre Interessen keinerlei Berücksichtigung fanden. Die Tatsache, dass viele Täter sich durch die besten Anwälte vertreten lassen konnten und die Opfer, entgegen dem ursprünglichen Vorhaben, ins Kreuzverhör genommen werden konnten, veranlasste sie u. U. an den Anhörungen gar nicht teilzunehmen. Dass Überlebende bei den Anhörungen nicht anwesend waren, lag mitunter allerdings auch daran, dass sie nicht darüber informiert worden waren, dass eine sie betreffende Anhörung stattfand (CSV / Khulumani 1999, S. 7). Die Täter benutzten die Anhörungen häufig als Forum, sich öffentlich zu rechtfertigen und ihre Taten eher zu verschleiern als zu enthüllen. Für Opfer hieß das, dass sie vielleicht zum ersten Mal seit langer Zeit mit ihrem ehemaligen Folterer konfrontiert waren und sich nun erneut auf der Verliererseite sahen. In ihren Augen wurden die Täter mit Straffreiheit "belohnt" und die Opfer bekamen im Gegenzug nichts – außer einer vagen Hoffnung auf eine Entschädigung. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass viele Opfer eine Strafverfolgung favorisiert hätten und sich eine solche auch heute noch wünschen (Vgl. z.B. CSV / Khulumani Support Group 1999, S. 4).<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup> Das Centre for the Study of Violence and Reconciliation hat zusammen mit der Opferselbsthilfeorganisation Khulumani Support Group in elf Workshops die Haltung von Opfern /Überlebenden zur TRC ausgelotet und eine Zusammenfassung dieser Auffassungen erstellt.

#### 4.2.7. Das Fallbeispiel: Die Anhörung des Polizisten Jeffrey Benzien

Es gab nur wenige Ausnahmen, die sich nicht in das Muster der üblichen Amnestieanhörungen fügten, in denen die Opfer eher passiv partizipierten. Eine ist die Anhörung des Polizisten Jeff Benzien. Sie zeigt, dass Opfer die Anhörungen auch zu ihrem Forum machen und kontrollieren konnten. In diesem Fall nahmen die anwesenden Opfer ihren ehemaligen Folterer persönlich ins Kreuzverhör und vollzogen damit einen Rollentausch: Die ehemaligen Gefangenen verhörten den Polizisten. Die Opfer waren alle Ex-Kämpfer des bewaffneten Arms des ANC und gehören somit nicht zum Durchschnitt der Opfer. Einer von ihnen, Tony Yengeni ist inzwischen ein bekannter Parlamentsabgeordneter für den ANC und Gary Kruse "Director Commanding Officer Ministerial Security" inzwischen ein Vorgesetzter von Benzien geworden. Der Rollentausch glückte ihnen nicht durchgängig. Denn Benzien verriet der Weltöffentlichkeit, was diejenigen, die ihn jetzt ins Kreuzverhör nahmen, unter der Folter ausgesagt und wen sie dabei verraten hatten. Benziens Vorgesetzter Kruse brach während dieses Kreuzverhörs weinend zusammen. Der Journalist Sandile Dikeni schreibt: *And so continues the torture of Tony Yengeni (...), with some of us regarding him as the traitor to the cause, a sell-out, a cheat and, in some stupid twist of faith and fate, his torturer becomes the hero, the revealer, the brave man, who informed us about it all* (Dikeni, zit. n. Krog 1998, S. 76). Antjie Krog, die die Anhörungen verfolgte, berichtet über Yengeni während dieser Anhörung: *"And Yengeni sits there – as if begging this man to say it all"* (Krog 1998, S.73). Angesichts der offensichtlichen Qualen, denen die Opfer durch diese Konfrontation ausgesetzt waren, scheint mir die Beurteilung von Wendy Orr etwas übertrieben, wenn sie meint: *"I realised that the amnesty process could be an empowering one, (...) if control was placed in the hands of victims, rather than the perpetrator"* (Orr 2000, S. 122).

Wie ungewöhnlich dieser Fall war, wird im mehrere hundert Seiten umfassenden Protokoll der Anhörung deutlich, aus dem ich im folgenden in kurzen Auszügen zitieren möchte:

MS INTHANGA: Excuse me Mr Chairman, the victims of torture by Mr Benzien would like to put some questions to Mr Benzien, if they can be allowed by the Committee?

CHAIRPERSON: Who would like to do that?

MS INTHANGA: The six victims, they have attended the hearing and they would like to put questions. Victims who were tortured by Mr Benzien.

CHAIRPERSON: Would they like ...

MS INTHANGA: To put questions to Mr Benzien.

CHAIRPERSON: Would they like to do that through you or would they like to do it themselves?

MS INTHANGA: They would like to do that themselves.

CHAIRPERSON: Yes, do they have a spokesman, is there somebody here who speaks on behalf of the victims?

MS INTHANGA: They will speak themselves individually.

CHAIRPERSON: Yes. Let them come forward one by one and put their questions to Mr Benzien. What is your full name?

MR YENGENI: My full names are Tony Sitembiso Yengeni.

(...)

Tony Yengeni fordert nach einiger Zeit des Kreuzverhörs Benzien auf, eine Foltermethode zu demonstrieren:

CROSS-EXAMINATION BY MR YENGENI: (cont.)

MR YENGENI: Now, is it possible for you to do a demonstration of how, I as a victim I would want to see what happened to me.

CHAIRPERSON: When you say demonstration, I mean, has he not described it satisfactorily to you?

MR YENGENI: I also want to see it with my own eyes what he did to me.

JUDGE WILSON: Well, I think the first problem is Mr Yengeni, you have to find a volunteer to play the part of the victim. There are some people behind you indicating they will assist.

CHAIRPERSON: Yes, Mr Yengeni, you have got somebody who would be prepared to assist.

MR YENGENI: If there is somebody prepared to assist, that is fine. I think Mr Benzien, I would want him to demonstrate to me how, because as he explains it to me, I can hear his explanation, but I would want to be given the opportunity by the Commission to see what he did to me, with my own eyes.

MS KHAMPEPE: What are we going to use for the bag, the black bag?

MR YENGENI: Somebody has put a pillow in front of me, that can be used as a bag.

Nachdem ein Freiwilliger gefunden war, demonstrierte Benzien wie er seinen Opfern, auf deren Rücken er saß, mit einem nassen Sack, den er über ihren Kopf zog, die Luft nahm. Diese unerwartete öffentliche Darbietung wurde von den anwesenden Journalisten gefilmt, fotografiert und durch die Medien weltweit verbreitet.

Nach weiteren Befragungen nahm als nächster Ashley Forbes Benzien ins Kreuzverhör. Hier erlangte Benzien wieder Kontrolle über die Anhörung. Forbes versucht Benzien dazu zu bewegen, Details von Folterungen zuzugeben. Benzien antwortet, indem er seine Beziehung zu Forbes als freundschaftlich oder väterlich darstellt, den unter Folter erzwungenen Verrat Forbes den Anwesenden offenbart und ansonsten Übergriffe leugnet oder sich nicht erinnert.

MR BENZIEN: You I can remember especially because I think that the two of us after weeks of your confinement, really became quite close. I may be mistaken, but I think we became relatively, I wouldn't say good friends, but on a very good rapport.

(...)

(...)

Forbes fragt Benzien, warum er immer am 16. eines Monats, dem Tag seiner Inhaftierung gefoltert oder bedroht wurde. Benzien antwortet ausweichend und betont schließlich sein angeblich generöses Verhalten gegenüber Forbes.

MR BENZIEN: (...) After that, I took you on investigation to the Eastern Cape. Whereas to refresh your memory, and I am not saying it flippantly, as you said it was the most Kentucky Fried chicken you have ever eaten. Either after that or prior to that, we attempted to go to the Western Transvaal where you were going to do some pointing out. (...) Could you remember the time that you had seen snow for the first time? Can you remember what happened in the snow? The husband and the wife and the two children who were taking photos of you playing in the snow along the N1? (...) Your trip to Colesberg, where you braaiied<sup>109</sup> with me that night and with the rest of the Unit, therefore Mr Forbes, in the spirit of honesty and reconciliation, I am sure you are making a mistake about the 16th of every month was the day that I would assault you.

(...)

MR FORBES: Mr Benzien, maybe I will take you through the next time that I was assaulted and I will just see if there are aspects of that torture that you may remember. For example on the second occasion do you remember that I was wrapped in the carpet? (...) Do you remember for example that my clothes were removed and that the wet bag method was again used on me?

MR BENZIEN: I would concede it could have happened.

(...)

MR FORBES: Do you remember saying that you are going to break my nose and then putting both your thumbs into my nostrils and pulling it until the blood came out of my nose?

MR BENZIEN: I know you had a nose bleed. I thought it was as a result of the smack I gave you.

MR FORBES: Do you remember choking me and then knocking my head against the wall until I was a bit unconscious? Till I lost consciousness?

MR BENZIEN: No Sir, I am not aware of Mr Forbes loosing consciousness at all.

MR FORBES: You for example had spoken to ...

ADV DE JAGER: What about the knocking of the head against the wall?

MR BENZIEN: Sir, I doubt if I hit his head against the wall, because all this could have led to marks.

...

MR FORBES: Mr Benzien, after about three months in interrogation, I tried to commit suicide, just before the 16th, I think it was of July. As from my perspective I would have seen that particular act it is something that I have never thought of before, even after - something that I wouldn't ever think of doing, but under those conditions, after three months in your hands and just prior to the 16th, I had tried to commit suicide. Could you perhaps from your perspective try and explain or try to help the Commission to understand why I would have come to that point to have tried to commit suicide?

---

<sup>109</sup> Braai: afrikaans für grillen, Barbeque



CHAIRPERSON: Were you aware of the fact that he tried to commit suicide?

MR BENZIEN: I was so informed Mr Chairman. What actually led to that, I cannot say, except that I concede the method of detention was a draconian law instituted by the then Nationalist Government, Sir.... Mr Forbes used to read Western novels. Could I just ask Mr Forbes if he can remember the times that I contrary to police regulations, brought him Western books to read? Do you remember it? Excuse me Mr Forbes, I can't hear you? (...)

MR FORBES: Mr Benzien, if you could just focus on the suicide for a moment and I think, at this point I am still just a little, not satisfied in terms of your explanation to actually try and help the Commission and us ...

CHAIRPERSON: Just formulate the question again, about suicide.

MR FORBES: Why is it, why does Mr Benzien think I may have tried to commit suicide after three months, just prior to the 16th when he for example says that he was only with me for half an hour on two occasions?

....

MR BENZIEN: Unfortunately Sir, I cannot say what motivated him to do that. What I am definitely saying is that he is making a mistake about this every 16th of the month.

(Amnesty-transcript 53144/96, Part 1, Cape-Town, 7 – 11 July 1997)

Jeffrey Benzien erhielt Amnestie für die Folterungen an Tony Yengeni, Ashley Forbes und Peter Jacobs. Er erhielt außerdem Amnestie für den Mord an Ashley Kriel. Die Familie von Ashley Kriel erfuhr von der Amnestieentscheidung aus den Medien (Biko 2000, S. 197).

## 4.2.8. Kritische Würdigung des Amnestieprozesses

### 4.2.8.1. Amnestie und "Wahrheit"

Durch die Aussagen von Tätern konnte eine Vielzahl von schweren Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt sowie Befehlsstrukturen und Systematik insbesondere von Verbrechen, die durch die Sicherheitspolizei begangen wurden, nachgewiesen werden. So erklärte Desmond Tutu: *"Der Großteil der Wahrheit, die wir herausfanden, stammte aus den Mündern der Täter. Sie ließen die Kritiker verstummen, die behaupteten, dass die meisten Aussagen in unseren opferorientierten Anhörungen nur unbewiesene Anschuldigungen und Behauptungen waren. Dabei war das, was die Opfer aussagten, längst nicht so schockierend wie die Berichte vor dem Amnestiekomitee über die routinemäßig begangenen Greueln"* (Tutu 2001, S. 194). So wurden in Amnestiean-

hörungen und -anträgen Geständnisse über Mord, Folter, Entführung und Misshandlung von Aktivisten abgelegt, darunter auch an solchen, denen keine Vergehen zur Last gelegt werden konnten, so dass man sie nicht mit Gefängnisstrafen hätte belangen können. Ebenso wurden Anschläge auf öffentliche Gebäude gestanden, wie auf die diplomatische Vertretung des ANC in London, das Haus des südafrikanischen Kirchenrates, das Gebäude der südafrikanischen Katholischen Bischofskonferenz, auf ein Gewerkschaftshaus von COSATU sowie Sprengstoffanschläge auf Kinos, die den Film über Steve Biko, "Cry Freedom" zeigten (vgl. TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 100 f.).

Die TRC hat folglich auch und gerade durch die Amnestieverfahren einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung über die Vergangenheit geleistet, der auf anderem Wege vielleicht nie hätte erbracht werden können. Ohne die Geständnisse von Tätern hätten keine vergleichbaren Aufschlüsse über Befehlsstrukturen erbracht und die Systematik von Verbrechen nachgewiesen werden können. Die TRC konnte dadurch, dass manche Täter ausgesprochen detailliert über ihre Greuelthaten öffentlich berichteten, zur Schaffung eines gesellschaftlichen Konsenses über die Vergangenheit beitragen, so dass in Südafrika niemand mehr ohne weiteres behaupten kann, dass es diese Verbrechen nicht gegeben habe. Der TRC-Bericht schreibt zur Aussagebereitschaft der Sicherheitspolizei: "... *The commission frankly acknowledges that much of its success is due to the fact that large numbers of security police members grasped at the possibility of amnesty in exchange for full disclosure*" (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 32 f.).

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Täter, wie in der hier dargestellten Anhörung von Jeffrey Benzien deutlich wurde, häufig versuchten, ihre Taten eher zu verharmlosen oder auch zu vertuschen, statt sie in vollem Umfang zu gestehen. Auch wenn ein vollständiges Geständnis wichtigstes Kriterium für die Amnestiegewährung war, so ist doch davon auszugehen, dass die Täter oft versucht haben, so wenig wie möglich zuzugeben. Der Kommissionsbericht schreibt: "*The com-*

*mission is not, however, so naive as to believe that it was this alone that persuaded them to blow the whistle on their past actions. The fact is, that they would have preferred the cloak of silence"* (a.a.O. Abs. 32). Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Jedes Eingeständnis eines Mordes oder einer Folter, die dem Täter bislang nicht zugerechnet wurden, diskreditiert ihn zusätzlich in der Öffentlichkeit. Das hat gravierende Folgen für sein unmittelbares Lebensumfeld und stellt unter Umständen für ihn eine erhebliche Einschränkung oder sogar eine Gefahr für Leib und Leben dar. Die Amnestie gilt zudem nur in Südafrika. Im Ausland ist eine Strafverfolgung gegen Apartheidverbrecher durchaus denkbar. In Fällen, in denen eine Verhältnismäßigkeit offensichtlich nicht vorliegt, läuft der Täter (zumindest theoretisch) darüber hinaus Gefahr, seine Amnestierung zu verspielen.

Was die "Wahrheitsfindung" durch die Amnestieanhörungen betrifft, so bleibt festzuhalten, dass die Kommission zwar einen weitaus größeren Beitrag zur Aufklärung vergangenen Unrechts leisten konnte als es der Justiz möglich gewesen wäre. Eine umfassende und gegenüber allen Zweifeln erhabene Aufarbeitung vergangener Verbrechen konnten die Amnestieanhörungen bei weitem nicht erbringen. Es bleibt zu bedenken, dass ohne die Angst vor einer drohenden Strafverfolgung oder die Hoffnung auf eine vorzeitige Haftentlassung wohl kaum ein Täter zu einem Geständnis bereit gewesen wäre. Das heißt, ohne die Strafjustiz bzw. die Strafandrohung ist es unwahrscheinlich, dass eine Wahrheitskommission, die auf der Grundlage von Geständnissen Amnestien gewährt, funktioniert.

#### **4.2.8.2. Amnestie und "Versöhnung" zwischen Tätern und Opfern**

Viele organisierte Opfer bzw. Überlebende standen den Amnestieverfahren ablehnend gegenüber (CSVN / Khulumani 1999, S. 4). Von ihnen wurde kritisiert, dass Tätern unabhängig davon, ob diese ihre Tat

bereuten, Amnestie gewährt wurde und Opfer im Gegensatz dazu keinen einklagbaren Anspruch auf Entschädigung hätten. Ihrer Meinung nach profitierten lediglich die Täter von der Einrichtung der Kommission.

Die Amnestieanhörungen haben sehr unterschiedliche unmittelbare Reaktionen bei den Betroffenen hervorgerufen. Diese hingen unter anderem vom Verhalten der Täter bei und nach den Anhörungen ab. Ein offensichtlich emotionslos vorgetragenes Geständnis oder eine floskelhafte Entschuldigung war nicht dazu angetan, sich versöhnlich zu zeigen. So war es für viele Opfer nicht einsichtig, warum der Mord an einem geliebten Angehörigen verziehen werden soll, wenn ein Geständnis offensichtlich nur zum Erlangen von Amnestie abgelegt wurde. Mitunter konnte die Bestätigung, dass Angehörige tatsächlich tot sind, eine Erleichterung darstellen. Menschen reagierten auch verzweifelt oder wütend, wenn sie erfuhren, auf welche Weise ihre Angehörigen ermordet oder wie mit den Leichen umgegangen worden war. Die Anhörungen konnten in manchen Fällen einen Prozess einleiten, der zu einer Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern geführt hat.

Ein Mitglied der Opferselbsthilfeorganisation Khulumani-Support-Group bringt vermutlich das Gefühl vieler Überlebender zum Ausdruck: *"Sie können doch nicht einfach sagen, wir sollen denen verzeihen. Weder Mandela noch Tutu haben einen Toten in ihrer Familie zu beklagen. Ich glaube, sie hätten die Amnestie nicht vorschlagen sollen ... In Zukunft müsste jedem Mörder verziehen werden, wie soll unsere Regierung damit zurechtkommen?"* (van Inn, Dokumentarfilm, 1999).

Das Kommissionsmitglied Richard Lyster, der in einem Aufsatz nach den Folgen der Amnestie für die Überlebenden fragt, meint, dass die Abwesenheit von Gerichtsverfahren und von Strafe ein Vakuum hinterlassen könne, das leicht mit Ärger und Bitterkeit gefüllt werden könne. Sie widerspreche dem Gerechtigkeitssinn. Auch er ist der Auffassung, dass die Opfer durch das von der TRC vorgegebene Motto beeinflusst gewesen seien: *"Forgiveness was the proper thing to do ..."* (Lyster 2000, S. 187). Viele würden in ihrem privaten Umfeld über die Amnestie

anders urteilen als in der Öffentlichkeit und wenn sie als Zeugen vor der Kommission aussagten (ebd).

Ich möchte zur Veranschaulichung der Spannbreite möglicher Reaktionen einige Beispiele heranziehen: Catherine Mlangeni, die Mutter eines der Opfer, reagierte während einer Amnestieanhörung von Eugene de Kock vollständig ablehnend auf die Möglichkeit, sich mit dem Mörder ihres Sohnes zu versöhnen: *"I understand that Eugene de Kock is asking for amnesty from you. I oppose that! He knew that people would die when he sent those explosives (...) How do you go about to forgive such a person who is a cruel murderer who killed a defenceless person?"* (van Inn, Dokumentarfilm, 1999).

Mrs. Konile, die Mutter einer der sogenannten "Guguletu Seven", die von Vlakplaas-Killern umgebracht worden waren, antwortete dem Mörder ihres Sohnes, der sie um Vergebung bat: *"Your face is something I will never forget. I have no forgiveness for you."* Eine andere Mutter, Cynthia Ngewu, erwiderte demselben Täter hingegen: *"Speaking as Christophers' mother I will forgive you. ... and the reason I say I forgive you is that my child will never wake up again. And it's pointless to hold this wound against you ... We must forgive those who sin against us ... There is no place for us throwing stones at you. .."* (zit. n.: Reid / Hoffmann 2000, S. 24).

Nach dem Gespräch umarmten die Mütter den Täter, der um dieses Treffen gebeten hatte. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Bewusstsein, dass sie gefilmt wurden, einen Einfluss auf ihr Verhalten hatte. Dennoch boten solche Treffen sehr viel eher den Rahmen für Verständigung oder Versöhnung als die Amnestieanhörungen selbst. Das folgende Beispiel zeigt, dass solche Gespräche nicht notwendig versöhnlich verlaufen müssen: Es handelt sich um ein Treffen, das ebenfalls gefilmt wurde. Gideon Niewould, der für den Mord an Siphwe Mthimkulu Amnestie beantragt hatte, besuchte die Familie Mthimkulu mit einem Fernseheteam. *"Er glaube, dass Gott ihm vergeben habe, sagte Gideon Niewould, und er sei nun gekommen, um die Familie um*

*Vergebung zu bitten.*" (TRC 2000, S. 338). Der Sohn Sipiwe warf daraufhin dem Mörder seines Vaters eine Vase an den Kopf (ebd.).

Während die versöhnlichen Worte von Cynthia Ngewu ausgesprochen christlich motiviert zu sein scheinen, gab es auch andere Motive, sich mit den Tätern zu "versöhnen", z. B., wenn die Opfer für die Täter Verständnis hatten oder mit den Zielen der Täter übereinstimmten. So z.B. im Fall der Eltern der amerikanischen Fullbright-Stipendiatin Amy Biehl, die sich als politisch engagierte Studentin mit dem Anti-Apartheidskampf identifizierte. Sie wurde 1993 im Township Guguletu bei Kapstadt in einer wütenden Menge ermordet, weil sie weiß war. Die schon seit drei Jahren inhaftierten Täter beantragten Amnestie. Während der Anhörung sagte der Vater, Peter Biehl: *"We wanted to honour the quality of Amy's life. And the best way to do that, we felt, was to go and to demonstrate our solidarity with the people of South Africa in their struggle"* (zit. n.: Reid / Hoffmann 2000, S. 5).

Bedauern von Tätern wirkte dann glaubwürdig, wenn diese tatsächlich bereit waren, etwas für die Überlebenden zu tun, indem sie die Opfer z.B. materiell unterstützten. Der Polizist Captain Brian Mitchell musste sich für ein Massaker an Trauergästen bei einer Totenwache in der Gemeinde Trust Feed verantworten. Eigentlich galt der Angriff der UDF, aber keiner der Anwesenden gehörte der UDF an. Elf Menschen waren getötet worden, darunter auch Kinder. Mitchell wurde 1992 zum Tode verurteilt. 1994 wurde das Urteil nach der Abschaffung der Todesstrafe in Südafrika in lebenslange Haft umgewandelt. 1997 wurde seinem Amnestieantrag stattgegeben. Die Menschen von Trust Feed reagierten entrüstet. Das Massaker war nur der Höhepunkt eines sich zuspitzenden Konflikts zwischen UDF und IFP gewesen, an der die lokale Polizei einen maßgeblichen Anteil hatte, da sie die IFP unterstützte und sich an der Ermordung politisch unliebsamer Personen beteiligte. Da Brian Mitchell als Polizeihauptmann mit seinen Aktivitäten für die Polarisierung und Zerstörung der Gemeinde eine wesentliche Verantwortung trug, wurde er von den Einwohnern von Trust Feed aufgefordert, sich am

Wiederaufbau des Ortes zu beteiligen. Mitchell willigte ein und es folgte ein Mediationstreffen mit der Gemeinde. Es wurden die Bedürfnisse des Ortes eruiert und ein Komitee der Gemeinde kümmerte sich um die Beziehung zu Mitchell, die sich im Folgenden geradezu freundschaftlich entwickelte (TRC 1998, Bd. 5, Abs. 70 ff.).

Die Beispiele demonstrieren nicht nur unterschiedliche Reaktionen auf die Amnestie, sie machen vor allem deutlich, dass häufig die Aussagen allein nicht schon zu einer Aussöhnung führten, aber geeignet sein konnten, einen solchen Prozess anzustoßen. Es muss an dieser Stelle aber angemerkt werden, dass vor allem diese herausragenden Gesten und Prozesse von "Versöhnung" dokumentiert und bekannt geworden sind. Diese stellen aber nicht den Regelfall dar.

Trotzdem war Amnestie, wie schon dargestellt wurde, in Südafrika nicht gerade "billig" zu haben. Denn auch wenn die Täter straffrei ausgingen, waren sie durch ihre Taten stigmatisiert. Oft hat nicht einmal das unmittelbare Umfeld, also Familien- und Freundeskreis, von ihren Taten gewusst. Manche ehemalige Freiheitskämpfer, die z.B. durch Folter oder Drohungen dazu gezwungen wurden, als Spitzel zu arbeiten, waren genötigt, mit diesem Stigma in ihrem sozialen Umfeld weiterzuleben. Auch "gewöhnliche" schwarze Polizisten gerieten mitunter durch schwierige Umstände in solche Situationen. Im schon oben erwähnten "Guguletu-7-Fall" beantragten zwei Vlakplaas- Polizisten Amnestie. Einer der beiden, Sergeant Mbelo, ein Schwarzer, wurde als Spitzel benutzt. Er verglich seine Situation mit der des anderen, weißen Antragstellers Bellingan: "*Bellingan is a white man. I'm a black man. For me, it's more because I had to face my black brothers and sisters. And that's a daily thing. So Bellingan's story is another one. Every day, maybe out of this when the commission goes off, when they knock off, he is going to the bar with his white friends. I have to go to my black brothers and sisters. So we are not on par*" (zit. n.: Reid / Hoffmann 2000, S. 22 f.).

#### 4.2.8.3. Amnestie und "gesellschaftliche Versöhnung"

Es gibt durchaus Weiße, die durch die Amnestie- oder auch durch die Opferanhörungen zur der Einsicht gelangt sind, dass die Apartheid ein Unrecht war. Viele Weiße haben diesen Prozess aber weitestgehend ignoriert. Nkosinathi Biko schreibt: *"(...) the single most painful aspect concerning transition has been the obvious disinterest of many white South Africans in TRC hearings. Apart from those applying for amnesty, few chose to attend the hearings. For many Whites the hearings were a non-event"* (Biko 2000, S. 196). Auch die TRC kommt in ihrem Abschlussbericht zu folgendem Schluss: *"(...) the spirit of generosity and reconciliation enshrined in the founding Act was not matched by those at whom it was mainly directed. Despite amnesty provisions extending to criminal and civil charges, the white community often seemed either indifferent or plainly hostile to the work of the commission (...)*. (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 3).

Wenn zudem die Täter selbst keine Reue oder kein Bedauern zeigten und sie ganz offensichtlich nur aussagten, um Amnestie zu bekommen, gaben sie keinen Anlass, einen Versöhnungsprozess einzuleiten. Damit meine ich nicht nur unter denjenigen, die unmittelbar betroffen waren, sondern unter denen, die diese Anhörungen über die Medien verfolgt haben. Die Arroganz der Täter und die Ignoranz der weißen Bevölkerung gegenüber den Leiden der Opfer, aber auch gegenüber der Vergangenheit generell, schien eher dazu angetan zu sein, Gegensätze zu verstärken als sie abzubauen.

Eine Meinungsumfrage von 1997 kam zu dem Schluss, dass die Amnestie in der Bevölkerung überwiegend abgelehnt wird: *"Only a minority is able to accept the view that those engaged in the violent struggle over apartheid should be awarded amnesty"* (Gibson and Gouws 1998, S. 28), In einer späteren quantitativen Studie, die James Gibson 2001 veröffentlichte, kommt er zu einem ähnlichen Ergebnis: *"Most South Africans oppose granting amnesty to those who committed gross hu-*



*man right violations during the struggle over apartheid. However amnesty might have been necessary to the transitional process, the failure to achieve any sort of retributive justice is deeply unpopular*" (Gibson 2001 a, S. 25). Er räumt jedoch ein, dass die Akzeptanz der Amnestieregelung davon abhinge, in welchem Maß andere Formen von Gerechtigkeit<sup>110</sup> durchgesetzt würden. Insbesondere Entschädigung würde als wichtiges Regulativ zur Ungerechtigkeit der Amnestieregelung angesehen. Er kommt zu dem Schluss, dass das Versagen der Politik, den Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung zu entsprechen, die Legitimität der Regierung unterminieren könne (ders. a.a.O., S. 26). Dies könnte auch das Versagen eines "Versöhnungsprozesses" beinhalten, wenn die Ablehnung sich nicht nur gegen die Amnestie selbst, sondern auch gegen diejenigen richtet, die in der Vergangenheit die Menschenrechtsverletzungen stillschweigend billigten. Wie an anderer Stelle jedoch dargelegt, geht es bei der Versöhnung zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung eher um eine Versöhnung von ehemals Diskriminierten und Ausgebeuteten mit ehemaligen Nutznießern und Profiteuren des Apartheidregimes. Die wenigsten Menschen waren Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und die wenigsten waren Täter im Sinne der Definition der Kommission. Die Verbrechen, die vor dem Amnestiekomitee verhandelt wurden, haben nicht unmittelbar mit der Lebenswirklichkeit der meisten Menschen in Südafrika zu tun. Insofern halte ich es für unwahrscheinlich, dass eine Ablehnung der Amnestiepolitik innerhalb der Bevölkerung eine relevante Auswirkung auf einen gesellschaftlichen Versöhnungsprozess hat.

---

<sup>110</sup> Er fasst hierunter: angemessene Entschädigung (distributive Gerechtigkeit), die Möglichkeit der Opfer, sich Gehör zu verschaffen (prozedurale Gerechtigkeit) sowie die Wiederherstellung der Würde von Opfern durch Entschuldigungen seitens der Täter (restaurative Gerechtigkeit).

#### 4.2.9. Die Amnestieregelung als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen

Die TRC hatte bislang als einzige Wahrheitskommission eine quasi-juristische Kompetenz. Keine andere Kommission konnte bisher über Straferlass unabhängig von der Justiz entscheiden. Die Idee, Amnestie nur individuell im Tausch gegen ein Geständnis zu gewähren, war ausgesprochen innovativ.

Eine Amnestie für Mord und Folter kann in einer ausweglosen politischen Situation ein Mittel sein, um gewalttätige Konflikte zu verhindern. Daher scheint mir diese Regelung vor allem für Staaten nach Systemwechseln interessant zu sein,

- die sich erstens in einer Situation befinden, in der alte Eliten noch über so viel Macht verfügen, dass eine Strafandrohung zu einem Putsch, einem Bürgerkrieg oder zumindest zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen könnte. Inwieweit diese Eliten sich von der Forderung nach einer Generalamnestie abbringen lassen, wird von den jeweiligen Machtverhältnissen abhängen.

- die zweitens über wenig oder kein beweiskräftiges Material über Menschenrechtsverletzungen einer vorangegangenen Diktatur verfügen. Durch die Aussagen von Tätern kann viel in Erfahrung gebracht werden.

- in denen drittens die Justiz nicht oder noch nicht in der Lage ist, Strafverfahren in angemessener Zeit und angemessenem Umfang durchzuführen, weil der Justizapparat noch mit Richtern und Staatsanwälten des abgelösten Systems besetzt ist, die nicht ohne weiteres zu ersetzen sind.

Diese Punkte treffen auf die meisten Demokratien zu, die auf dem Weg der *Verhandlung* mit alten Eliten zustande gekommen sind.

Die in den vorigen Kapiteln angeführten Probleme sollten bei einer Entscheidung für eine Wahrheitskommission mit derart weitreichenden Kompetenzen Berücksichtigung finden. Hierzu zählt vor allem:

- Eine qualitativ gleichwertige anwaltliche Vertretung muss für alle, unabhängig vom Einkommen, zugänglich sein. Eine Benachteiligung von Personen, die nicht Staatsangestellte sind, ist nicht vertretbar.
- Opfer sollten nicht ins Kreuzverhör genommen werden können. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass die Interessen der Täter schwerer wiegen als die der Opfer.
- Gegen mutmaßliche Täter, die nicht Amnestie beantragt haben, müssen Strafverfahren eingeleitet werden. Das gleiche gilt für diejenigen, deren Amnestieanträge abgelehnt worden sind und die noch nicht rechtskräftig verurteilt sind. Ansonsten wird das ganze Verfahren ad absurdum geführt. Es wäre auch höchst unfair gegenüber denjenigen, die den Mut gehabt haben, öffentlich auszusagen.
- Es wäre zu überlegen, ob sich die Amnestie nur auf die Strafverfolgung beziehen sollte, damit Überlebende die Möglichkeit haben, zivilrechtlich gegen die Täter vorzugehen.
- Das Verhältnis zur Justiz sollte rechtlich eindeutig geregelt sein.
- Ein gut ausgestattetes Zeugenschutzprogramm, ein Mediationsprogramm und eine bessere psychologische Nachbetreuung für Opfer und Täter wären wichtig. Solche Programme werden aber immer stark auf finanzielle und personelle ausländische Unterstützung angewiesen sein.

### 4.3. Die Arbeit des Reparation and Rehabilitation Committee

*"It is impossible to meet the mandate of restoring human and civil dignity when dignity is undermined by the daily struggle to survive" (Wendy Orr 2000 b, S. 242).*

#### 4.3.1. Aufgaben und Kompetenzen des Komitees

Das *Reparation and Rehabilitation Committee (RRC)* bestand aus fünf Kommissionsmitgliedern, die den vier Regionalbüros der Kommission - Johannesburg, Kapstadt, East London und Durban - zugeordnet waren sowie vier weiteren Komiteemitgliedern und drei zusätzlichen Mitarbeitern im Johannesburger Büro (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 10, Abs. 3 u. 5).

Die vorrangige Aufgabe des Komitees war, Empfehlungen zur Entschädigung (*Reparation*) zu erarbeiten und dem Staatspräsidenten vorzulegen:

*"(...) the Commission shall (...) make recommendations to the president with regard to the policy that should be followed or measures which should be taken with regard to*

*- the granting of reparation to victims or the taking of other measures aimed at rehabilitating and restoring the human and civil dignity of victims;*

*- measures that should be taken to grant urgent interim reparation to victims"*

(Act 34/95, Kap. 2 Artikel 4 f).<sup>111</sup>

Die TRC war also nicht befugt, die Auszahlung von Entschädigungen oder deren Höhe zu *bestimmen*. Da diese aus einem Fonds gezahlt werden sollten, der hauptsächlich aus Mitteln des Staatshaushalts bestand, war für die Umsetzung dieser Maßnahmen das Parlament zuständig. Im Gegensatz zur Kompetenz des Amnestiekomitees, deren

<sup>111</sup> Vgl. auch Act 34 /95, Kapitel 5, Artikel 25 b.

Entscheidungen rechtsverbindlich waren, waren die Befugnisse des RRCs folglich gering. Wendy Orr, stellvertretende Vorsitzende des Komitees klagt: *"We had no authority, infrastructure or resources to assist victims in any way"* (Orr 2000 b, S. 242).

Für die Ausarbeitung der Empfehlungen wurden die Bedürfnisse, die die Opfer in ihren Aussagen angeführt hatten, ausgewertet und statistisch erfasst. Hierfür war es notwendig, dass das RRC mit den beiden anderen Komitees zusammenarbeitete, um Namen und die dazugehörigen Informationen über die als Opfer anerkannten Personen zu erhalten. Nur diejenigen, die vor dem HRVC ausgesagt hatten oder deren Name in Zusammenhang mit einer schweren Menschenrechtsverletzung vor diesem Komitee oder dem Amnestiekomitee genannt wurde, konnten offiziell durch die TRC als Opfer anerkannt werden und sich somit für eine Entschädigung qualifizieren.<sup>112</sup>

Das RRC initiierte darüber hinaus Workshops, um die Bedürfnisse von Opfern und von Gewalt betroffenen Gemeinden zu ermitteln. Dabei wurden auch NGOs sowie kirchliche und wissenschaftliche Einrichtungen konsultiert (TRC, Bd. 5, Kap. 5, Abs. 36). Das Komitee übernahm auch die Organisation der Ausbildung der *briefers* und *statementtakers* (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 10, Abs. 1).

#### 4.3.2. Die rechtliche Situation

Als Rechtsnachfolger des Apartheidstaates hat sich der südafrikanische Staat, gemäß internationaler Verträge, denen Südafrika beigetreten ist, verpflichtet, die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zu entschädigen. So heißt es z. B. im "Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" vom 10. Dezember 1984: *"Jeder Vertragsstaat stellt in seiner*

---

<sup>112</sup> Dies führte dazu, dass noch kurz vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist die Zahlen derjenigen, die vor der Kommission aussagen wollten, insbesondere in Kwa Zulu Natal rasant anstiegen (Hayner 2001, S. 178).

*Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung"* (BGBl: 1990 II 246; Art. 14, Abs. 1.). Im "Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung" (Act 34/95) beinhaltet der Begriff "Entschädigung" (*reparation*): "*any form of compensation, ex gratia payment, restitution, rehabilitation or recognition*" (Art.1 (xiv)). Neben materieller Entschädigung können hierzu also auch symbolische Maßnahmen und andere Formen der Anerkennung zählen. Dabei muss aber der "*Umfang der Wiedergutmachung so bemessen sein, dass sie sich in bedeutsamer und positiver Weise auf das Leben der Opfer auswirkt*" (TRC 2000, S. 327). Die Vorgabe im Gesetz stehe "*im Einklang mit einer in Literatur und Rechtsprechung des internationalen Rechts bereits zunehmend gefestigten Auffassung, wonach derjenige Staat, der internationale Verpflichtungen verletzt, die Pflicht zur Gewährung von Reparationen trifft und hiermit korrespondierend den Opfern ein Recht auf Entschädigung zusteht*", so Hahn-Godeffroy (1998, S. 136).<sup>113</sup>

Zur Finanzierung der Entschädigungsleistungen wurde der sogenannte *President's Fund* eingerichtet. Die Mittel, die in diesen Fonds flossen, waren vor allem durch das Parlament bewilligte Gelder des Staatshaushalts, aber auch Spenden anderer Staaten und internationaler Organisationen. Dänemark, die Schweiz und die Niederlande beteiligten sich z. B. mit Summen zwischen 150 000 und 250 000 US-Dollar an den sogenannten *Urgent Interim Reparations (UIR)*, auf die ich im folgenden noch eingehen werde (Hayner 2001, S. 178). Bis zum Ende des Jahres 2003 waren 850 Millionen Rand eingezahlt worden. Davon waren 800 Millionen Rand Steuergelder und 10 Millionen Spenden. Die

---

<sup>113</sup> Vgl. ausführlich zum Recht auf Entschädigung im internationalen Recht: United Nations Commission on Human Rights: Study concerning the Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms: Final Report, Theo van Boven, Rapporteur, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1990, (26 July 1990).

Zinsen betragen zu diesem Zeitpunkt 40 Millionen Rand (Koppe 2005, S. 184).

#### 4.3.3. Erwartungen der Opfer

Durch die öffentlichen Anhörungen wurde der Eindruck vermittelt, dass die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen in Südafrika sehr bescheidene Erwartungen gegenüber der Kommission hatten. Die Frage, was die Opfer von der Kommission erwarteten, wurde in öffentlichen Anhörungen in der Regel sehr zurückhaltend beantwortet. So wurde z.B. häufig nur um eine angemessene Bestattung von Angehörigen gebeten. Der TRC-Bericht gibt jedoch an, dass insgesamt (also sowohl in öffentlichen und als auch nichtöffentlichen Aussagen) am häufigsten Geldmittel nachgefragt wurden. 38% der Opfer erhofften sich eine individuelle finanzielle Entschädigungszahlung. An zweiter Stelle wurde um weitere Ermittlungen im jeweiligen Fall gebeten. Insgesamt hatten 90% der Betroffenen den Wunsch nach Leistungen, für die erhebliche finanzielle Aufwendungen nötig gewesen wären. Neben den Entschädigungszahlungen waren dies z. B. die Nachfrage nach einer Behausung, Ausbildung und medizinischer Versorgung (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5 Abs. 68). Dem Kommissionsmitglied Wendy Orr zufolge seien die in den öffentlichen Anhörungen geäußerten niedrigen Erwartungen darauf zurückzuführen, dass die Opfer sich nicht trautes, in der Öffentlichkeit Geld zu fordern. Sie kritisiert: *"Much has been made, both in South Africa and internationally, of the apparently modest requests for reparation made by testifiers at TRC public hearings. This has been overstated. Analyses of TRC data shows that when deponents are making a statement in private, they most commonly ask for money or compensation. This is not to say that their requests are extravagant or unreasonable, but it does point to the fact that at a public hearing witnesses perhaps feel embarrassed to ask for money or are intimidated by being in the spotlight. The fact that very modest requests for largely symbolic*

*measures were made in public should not mask the reality that impoverished victims also asked for and need money" (Orr 2000 b, S. 242).*

Zur differenzierten Formulierung der Empfehlungen im Abschlussbericht war die statistische Auswertung von Aussagen der Opfer über ihre Erwartungen maßgebend. Die Empfehlungen orientieren sich dabei ebenfalls an internationalen Normen. Hierzu gehören neben angemessener Kompensation, die Wiederherstellung der Situation vor dem Ereignis, Rehabilitation, das Wiederherstellen der Würde von Opfern und Präventivmaßnahmen zum zukünftigen Schutz von Menschenrechten (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, S. 135). Der Bericht nimmt zu all diesen Punkten Stellung. Von Bedeutung ist vor allem die Unterscheidung in materielle Entschädigung, symbolische Maßnahmen und Reformen.

#### 4.3.4. Materielle Entschädigung

Das Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung unterscheidet zwischen kurzfristigen, einmaligen Zahlungen, den sogenannten *urgent interim reparations* (UIR) und den langfristig zu leistenden Entschädigungszahlungen (Act 34/95, Kapitel 5). Mit UIR sollte dringende Soforthilfe geleistet werden. Als Anspruchsberechtigte galten Opfer sowie ihre unmittelbaren Verwandten und Angehörigen: Eltern, Ehegatten, Kinder und Personen, denen gegenüber die Opfer unterhaltspflichtig sind (TRC 1996; TRC 1998, Kap. 5, Abs. 34).

Eine Regelung zur Auszahlung wurde erst mehr als zwei Jahre nachdem die Kommission ihrer Arbeit aufgenommen hatte wirksam. Das Verfahren dauerte länger als erwartet. TRC Mitarbeiter Thulani Grenville-Grey klagt: *"It's a very labour intensive long process and I think a lot people don't understand how long it actually takes to process applications, ... we have to get the application form to the victims and often the address is a wrong, so it would go straight back to the statement-taker. People were assisted by a field worker. We've been very under-*



*resourced in terms of the kind of labour you need to process that"* (Interview im Juni 1999).

Ab Juli 1998 konnten Opfer eine Zahlung von umgerechnet knapp 400 Euro beantragen. Nach einem Jahr waren ca. 2500 Zahlungen in genannter Höhe getätigt worden (Hayner 2001, S. 179).<sup>114</sup> Die Opfer, die diese ersten Zahlungen in Anspruch nehmen konnten, benötigten größtenteils sofortige Unterstützung. "*Victims or their relatives and dependants who have urgent medical, emotional, educational, material and/or symbolic needs will be entitled to urgent interim reparations*", heißt es im TRC-Bericht (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5, Abs. 56). Die Dringlichkeit wurde anhand einer Kriterienliste ermittelt. Als besonders dringend galten vor allem die Fälle derjenigen,

- die zur Zeit der Auszahlung der *final reparations* nicht mehr leben würden (Schwerkranke und alte Menschen),
- die keine feste Bleibe hatten,
- die aufgrund einer schweren Menschenrechtsverletzung zu Waisen geworden waren
- die durch ihre physische Beeinträchtigung in ihrem sozialen Leben stark eingeschränkt waren
- die einer dringenden Behandlung (psychisch oder physisch) bedurften (Colvin 2006, S. 188).

Das Komitee empfahl jedoch schließlich, allen Opfern eine Soforthilfe auszuzahlen, während sie auf die langfristige Entschädigung warteten (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5, Abs. 54). Bis Ende des Jahres 2002 hatten 18 000 Personen von der Soforthilfe profitiert (Koppe 2005, S. 184).

---

<sup>114</sup> Empfohlen hatte das Komitee eine Staffelung entsprechend der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Bei fünf und mehr Unterhaltsberechtigten sah das Komitee eine Zahlung von umgerechnet ca. 1130 Euro vor. Die Höhe der UIR wurde aber von der Regierung unabhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen im Regelfall auf knapp 2000 Rand, also knapp 400 Euro festgesetzt (Koppe 2005, S. 164).

#### 4.3.4.1. Diskussionen um die Umsetzung der langfristigen finanziellen Entschädigung innerhalb der Kommission

Über die verschiedenen Möglichkeiten, den Anspruchsberechtigten die endgültige Entschädigung zukommen zu lassen, war innerhalb des Komitees längere Zeit kontrovers diskutiert worden. Dabei standen sich vor allem zwei Positionen gegenüber. Die eine favorisierte sogenannte Leistungspakete, die andere Geldzahlungen, über deren Verwendung die Betroffenen selbst entscheiden sollten. Zunächst schien die TRC den Paketen einen Vorzug zu geben. Diese hätten z. B. aus Leistungen zur Gesundheitsversorgung, einem Ausbildungsplatz, Finanzierung einer Schulausbildung o. ä. bestanden. Der Vorteil von Leistungspaketen wäre möglicher Weise gewesen, dass die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungen bei verschiedenen Ministerien, wie dem Gesundheitsministerium, dem Bildungsministerium, Sozialministerium etc. gelegen hätte und dadurch evtl. in einzelnen Bereichen eine zügigere Auszahlung hätte erfolgen können (Durczak 2001, S. 127).

Es stellte sich aber auch heraus, dass mit der Bereitstellung von Servicepaketen verschiedene Probleme verbunden gewesen wären. Lediglich zu ermitteln, wer genau welchen Service benötigt, wäre aufwendig und kostenintensiv gewesen. Darüber hinaus wäre es für Opfer aus ländlichen, entlegenen Regionen sehr viel schwerer, wenn nicht unmöglich gewesen, bestimmte Leistungen in Anspruch zu nehmen, weil diese Gebiete infrastrukturell nicht ausreichend erschlossen sind. Menschen aus solchen Gegenden wären also benachteiligt worden (Orr 2000 b, S. 244).

Die Pakete wurden von einigen Mitgliedern des Komitees aber auch deshalb bevorzugt, weil sie befürchteten, dass die Opfer das Geld *"für Luxusgüter verschwenden"* würden (dies. a.a.O., S. 245). Diese Befürchtung führte zu Spannungen innerhalb der Kommission, da sie vor allem von den weißen Mitgliedern ins Spiel gebracht wurde, die sich

damit dem Vorwurf des Rassismus aussetzten (ebd.). Die Position, den Opfern Geld zu zahlen, setzte sich schließlich durch und letztlich wird im Bericht das Recht der Opfer, selbst darüber entscheiden zu können, wofür diese ihr Geld verwenden, betont (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5 Abs. 43).

Als problematisch erwies sich auch die Frage, ob sich die Höhe der Entschädigungssumme nach der Schwere der Menschenrechtsverletzung und nach dem Einkommen eines Opfers richten sollte. Auch wenn die Kommissionsmitglieder spontan dafür gewesen seien, Armen mehr zu zahlen als Wohlhabenden, erschien der Verwaltungsaufwand letztlich doch zu groß, aus den überwiegend armen Opfern die Wohlhabenderen "herauszufiltern" (ebd.).

Bei der Frage nach der Schwere der Menschenrechtsverletzung bzw. der Schwere der Folgen dieser Verletzung waren sich die Kommissionsmitglieder relativ schnell darüber einig, dass diese nicht messbar sei und somit keine Auswirkung auf die Höhe der Entschädigung haben kann (Orr 2000 b, S. 245).

So waren letztlich nur zwei Kriterien für die Empfehlungen maßgebend: Nämlich die Herkunftsregion (ländlich oder städtisch) und die Anzahl der abhängigen Angehörigen des Opfers. Da es für Personen aus ländlichen Gegenden aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten schwieriger ist, bestimmte Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, sollten sie im Rahmen der Servicekomponente mehr Geld bekommen. Da die Lebenshaltungskosten in städtischen Gegenden wiederum höher sind, sollten Opfer, die dort leben, innerhalb der Komponente zur Sicherung des Lebensunterhalts etwas mehr erhalten (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5, Abs. 70).

Die Empfehlungen im Kommissionsbericht sahen letztendlich jährliche Zahlungen für einen Zeitraum von sechs Jahren in Höhe von durchschnittlich 23 000 Rand, umgerechnet ca. 2000 Euro p. a. vor. Das RRC bemaß die Höhe der Entschädigung am durchschnittlichen südaf-

rikanischen Haushaltseinkommen. Der Vorschlag, die Entschädigungszahlungen an der Armutsgrenze zu bemessen wurde zurückgewiesen, weil ein Leben an der Armutsgrenze nicht mit der geforderten Wiederherstellung der Würde von Opfern in Einklang zu bringen sei (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5, Abs. 69).

Die langfristigen Entschädigungszahlungen sollten sich aus drei Komponenten zusammensetzen, nämlich einer Leistung, die als Anerkennung des erlittenen Unrechts verstanden werden sollte, einem Betrag, der den Zugang zu Leistungen, wie medizinischer oder psychotherapeutischer Betreuung sicherstellen könne und einem Betrag für die Subsistenzsicherung (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 5 Absatz 67).

#### 4.3.5. Symbolische Entschädigung, *community reparation* und Reformen

Der Bericht unterscheidet zwischen Maßnahmen, die dem Individuum, die den Gemeinden und die der Nation zugute kommen sollen. Zu den individuellen symbolischen Maßnahmen zählen z. B. das Ausstellen von Sterbeurkunden, Exhumierungen von Toten zur würdevollen Bestattung, Finanzierung von Grabsteinen, sowie rechtliche Maßnahmen, wie die Tilgung von Vorstrafen, die auf politische Aktivitäten in der Apartheidzeit zurückzuführen sind. Als Maßnahmen auf Gemeindeebene werden z. B. genannt: das Umbenennen öffentlicher Einrichtungen und Straßen, die Errichtung von Mahnmalen und das Abhalten kulturell angemessener Zeremonien (TRC 1998, Bd. 5, Kap.5 Abs. 78 ff.).

Außerdem schlagen die Autoren des Berichts *community rehabilitation programmes* vor. Dazu gehören z. B. soziale Aktivitäten, um die Einwohner stark polarisierter oder von Gewalt betroffener Gemeinden miteinander zu versöhnen. Desweiteren wird die Einrichtung lokaler Gesundheitszentren sowie die Wiederansiedlung von Vertriebenen empfohlen.

Auf nationaler Ebene regt der Bericht ein "Demilitarisierungsprogramm" für Jugendliche an. Als weitere Maßnahmen werden z. B. psychotherapeutische Unterstützung, Verbesserung der Infrastruktur und die Rehabilitation von Tätern genannt. Das Umbenennen öffentlicher Einrichtungen sowie die Errichtung von Mahnmalen und Gedenkstätten werden auch für die nationale Ebene angeraten. Außerdem wird die Einrichtung eines nationalen Gedenktags vorgeschlagen.

Um Menschenrechtsverletzungen zukünftig vorzubeugen, werden als Präventivmaßnahmen Empfehlungen zur Reform von staatlichen Institutionen gegeben (TRC, Bd. 5, Kapitel 5, Abs. 80 – 119).

#### 4.3.6. Die Haltung der Regierung zur Entschädigungsfrage und die tatsächlichen Entschädigungszahlungen

Bereits 1997 hatte die TRC der Regierung ihre Empfehlungen vorgelegt und eine positive Reaktion darauf erhalten. Im Verlauf der Zeit distanzierte sich der ANC aber immer stärker von einer Politik individuell gewährter Entschädigungsleistungen. Mit dem Hinweis darauf, dass alle Menschen, die unter der Apartheid gelitten haben, in die Entschädigungspolitik einbezogen werden müssten und nicht nur diejenigen, die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden seien, argumentierten hochrangige ANC-Politiker, dass *community reparation* (also z. B. die Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten Gegenden, der Wohnungsbau etc.) der individuellen Entschädigung vorzuziehen sei (Sunday Times 7. 2. 1999; Orr 2000 a, S. 227).

Die distanzierte Haltung zur Entschädigungsfrage seitens der Regierung wurde im Februar 1999 in einer Parlamentsdebatte über die TRC besonders deutlich. Thabo Mbeki, damals noch Vizepräsident, äußerte sich dort folgendermaßen: "[...] *no genuine fighter for the liberation of our people ever engaged in the struggle for personal gain. [...]. None of*

*them expected a reward except freedom itself. We must not insult them [...] by turning them into mercenaries whose sacrifices we can compensate with money"* (Mbeki zit. n. Hansard 1999, S. 24). Justizminister Dullah Omar sprach sogar davon, dass das Privileg am Kampf teilgenommen zu haben schon eine Entschädigung in sich berge: *"(..) the privilege of participating in that struggle is its own reward"* (Omar a.a.O., S. 34).

Anfang 2000 erklärte das Justizministerium, dass die Frage der langfristigen Entschädigungszahlungen erst behandelt werden könnte, wenn das Amnestiekomitee seine Arbeit abgeschlossen habe und der "Nachtrag" des Abschlussberichts veröffentlicht sei. Nur dann könne die tatsächliche Opferzahl ermittelt werden und erst dann könne die Höhe der Entschädigungssummen festgelegt werden. Denn obwohl die TRC 1998 offiziell ihre Arbeit beendet und ihren Bericht vorgelegt hatte, zogen sich die Amnestieverfahren weitere Jahre hin und der Nachtrag des Abschlussberichts wurde erst im Jahr 2003 vorgelegt. Erst damit war die Arbeit der TRC rechtlich gesehen beendet.

Im Juni 2000 warf das Justizministerium der TRC vor, sie habe keine ausreichenden Strukturen geschaffen, um Opfer entschädigen zu können, worauf die TRC entgegnete, dass die Entschädigungsanträge noch nicht vollständig bearbeitet seien (Durczak 2001, S. 145). Ohnehin hatte zu diesem Zeitpunkt das Amnestiekomitee seine Arbeit immer noch nicht beendet. In einer Kabinettsitzung zur Entschädigung im April 2001 wurde erwogen, die Gelder des President's Fund einfach gleichmäßig auf die Anspruchsberechtigten zu verteilen (Koppe 2005, S. 185).

Mitte 2002 reichten Apartheidopfer Klagen vor einem US-amerikanischen Gericht gegen Banken und Konzerne ein, denen sie vorwarfen, durch Geschäfte mit dem Apartheidstaat schwere Menschenrechtsverletzungen verschuldet zu haben. Regierung und Parlament sahen sich unter Druck gesetzt, da sie befürchteten, ausländische Investoren könnten durch die Klagen verunsichert sein. Die Regierung distanzierte sich sogar öffentlich (vgl. Colvin 2006, S. 209). Ab diesem

Zeitpunkt schien mehr Bewegung in die Entschädigungsfrage zu kommen.

Im April 2003 verabschiedete das Parlament schließlich ein Gesetz zur Opferentschädigung und die Regierung begann am 18. November desselben Jahres mit der Auszahlung. Tatsächlich wurden die im Fonds vorhandenen Gelder einfach durch die Summe der Anspruchsberechtigten geteilt und diese erhielten eine einmalige Abfindung. Die Zahlungen fielen erheblich niedriger aus, als von der TRC empfohlen: Während die Wahrheitskommission pro Person eine jährliche Summe von umgerechnet ca. 2000 Euro für einen Zeitraum von sechs Jahren vorsah (also insgesamt ca. 15 600 Euro), zahlte der Staat den Opfern/Überlebenden nun lediglich einmalig 30 000 Rand, umgerechnet ca. 2500 Euro (Colvin 2006, S. 209). Die ehemaligen Kommissionsmitglieder Yasmin Sooka und Hlengiwe Mkhize kritisierten die geringen Summen, da viele Opfer z. B. eine ständige medizinischen Versorgung bräuchten oder die Schulausbildung ihrer Kinder nicht finanzieren könnten: *"There is no way R 30 000 can cover that"* zitiert die Zeitung Mail & Guardian Yasmin Sooka (Mail & Guardian vom 21. Nov. 2003). Auch die *Khulumani Support Group* beanstandete die geringe Summe.

#### 4.3.7. Kritik von NGOs gegenüber dem RRC und der Regierung

Die Arbeit des RRC wurde hinsichtlich der unzureichenden Vertretung von Opferinteressen gegenüber der Regierung und der mangelnden Zusammenarbeit mit NGOs schon frühzeitig kritisiert. Kritik wegen der Unklarheit über generelle Bewilligung und Höhe von Entschädigungszahlungen hingegen wurde hauptsächlich an der Regierung und weniger an der TRC geübt, da die Vergabe von Mitteln nicht in der Zuständigkeit der Kommission lag. Der Vorwurf, dass der Prozess der Auszahlung zu lange gedauert habe, ging hinsichtlich der UIR auch an die

Kommission. NGOs, die in diesem Bereich arbeiteten, hatten sich eine stärkere Kooperation gewünscht und intensivere Lobbyarbeit durch das Komitee. Forderungen wären durch einen solchen Zusammenschluss vielleicht besser gegenüber der Regierung durchzusetzen gewesen. Bedeutende NGOs, wie die *Khulumani Support Group*, die größte Organisation, die sich in Südafrika für die Interessen der Opfer von Apartheidverbrechen einsetzt, sind nicht einmal in den Prozess der Erarbeitung der Entschädigungsempfehlungen einbezogen worden (vgl. z.B. Durczak 2001, S. 148).

Bis zur Auszahlung der endgültigen Entschädigung (*final reparation*) hatte sich ein jahrelanger Zwist zwischen Nichtregierungsorganisationen und der Regierung entwickelt. Ein wesentlicher Grund hierfür lag in der für die Opfer undurchsichtigen Entschädigungspolitik. Nicht nur die lange Zeit des Wartens bis zur Auszahlung wurde kritisiert, sondern auch die Unsicherheit darüber, wie hoch die Entschädigungssumme ausfallen würde und wer sich letztlich dafür qualifizierte. So beschreibt Yazir Henry die Äußerungen der Regierung auf die Entschädigungsempfehlungen des Komitees als "*confusing, inadequate and disconcerting*" (Henry 2000, S. 172). Christopher Colvin urteilt: "*The lack of meaningful integration of the NGO and victim advocacy sectors into the work of the TRC, however, meant that much of this lobbying was uncoordinated and fitful ...*" (Colvin 2006, S. 200).

Vor allem die *Khulumani Support Group* hat immer wieder mit Demonstrationen, Petitionen und Memoranden auf die Situation der Opfer aufmerksam gemacht und die Regierung zum Handeln in der Entschädigungsfrage gedrängt. Neben der materiellen Entschädigung forderte sie auch weitere Exhumierungen, Wiederbestattungen und Untersuchungen zu Verschwundenen, die ihrer Meinung nach bislang in nur unzureichendem Maß erfolgt waren (Khulumani 1999, dies. 2001). Im lang-



wierigen Prozess der Bewilligung von Entschädigungszahlungen entwickelten die Opfer zunehmend eine enttäuschte und wütende Haltung.<sup>115</sup>

Opfergruppen kritisierten aber auch, dass Personen nur in Zusammenhang mit einer Aussage als Opfer eingestuft werden konnten (Khulumani 2001, S.5). Sie mussten also entweder selbst als Überlebende ausgesagt haben oder ihr Name musste in einer Anhörung genannt worden sein. Es bestand keine Möglichkeit, sich unabhängig von diesem Prozess oder auch nachträglich als Opfer zu qualifizieren. Viele Überlebende hatten jedoch gute Gründe, nicht vor die Kommission zu treten. Gerade unter denjenigen, die gegen das Apartheidsystem gekämpft hatten, betrachteten sich viele selbst nicht als Opfer, sondern als Sieger, die es als verkehrt empfanden, vor der Kommission von ihrem Leid zu berichten.<sup>116</sup> Aber auch andere, die nicht zu den aktiven Kämpfern zu zählen sind, wollten nicht vor der Kommission ihre Erlebnisse fremden Menschen - vor allem nicht öffentlich - schildern und sich damit bloßstellen.

Opfer und ihre Interessenvertretungen empfanden die in der Parlamentsdebatte im Februar 1999 vorgebrachten Argumente Mbekis und anderer als Affront, durch den diejenigen, die sich an den Verfahren beteiligt haben, diskriminiert würden und Opfern das Recht auf Entschädigung, das international anerkannt sei, streitig gemacht werde. Die von Mbeki ausgedrückte Haltung impliziere darüber hinaus, dass Überlebende, die vor der TRC ausgesagt haben, dies nur aus opportunistischen Gründen getan hätten. Dieselben Personen, die den Überlebenden dies unterstellten, hätten sie seinerzeit aber ermutigt, vor der Kommission zu sprechen (Hamber 2000, S.1).

Die Haltung der Regierung lasse zudem außer Acht, dass viele Opfer gar keine Freiheitskämpfer gewesen seien. Etliche waren z. B. Personen, die zufällig in einen Schusswechsel geraten, die Opfer von Bom-

---

<sup>115</sup> Zur Haltung der Opfer und ihrer Lobby gegenüber der Entschädigungspolitik siehe ausführlich Durczak 2001, S. 147 ff.

<sup>116</sup> Für die beim bewaffneten Arm des ANC oder andere aktiv am Befreiungskampf Beteiligten wurde 1996 durch das Parlament die Zahlung besonderer Pensionen (*special pensions*) beschlossen (*special pensions act 1996*).

benexplosionen oder von unkontrollierter Gewalt in den Townships geworden seien. Und auch diejenigen, die wegen ihrer politischen Aktivitäten Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, wurden dies oftmals wegen eines vergleichsweise harmlosen Engagements, ohne je eingeschriebenes Mitglied einer Organisation der Befreiungsbewegung gewesen zu sein. Die Mehrheit der Opfer habe sich nicht bewusst dafür entschieden, für den Kampf ihr Leben zu riskieren (Orr 2000 b, S. 248).

Die Äußerungen von Mbeki und Omar wirkten wie ein Vorwand, um möglichst nur geringe Entschädigungssummen zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Lebensumstände vieler Überlebender, die durch Folter oder schwere Misshandlung körperlich oder psychisch nicht mehr in der Lage sind, ihren Unterhalt wie zuvor zu verdienen und angesichts der Situation von Hinterbliebenen, die einen *breadwinner* verloren haben und unter erbärmlichen Umständen leben müssen, mussten diese Äußerungen für die Betroffenen geradezu zynisch erscheinen. Auch angesichts der Waffengeschäfte, die Südafrika in dieser Zeit tätigte, sind solche Äußerungen als Provokation empfunden worden (Hamber 2000, S. 2).<sup>117</sup>

#### 4.3.8. Entschädigung in der öffentlichen Wahrnehmung

Verglichen mit den Anhörungen vor dem Menschenrechts- und dem Amnestiekomitee spielte die Arbeit des Entschädigungskomitees in der öffentlichen Wahrnehmung kaum eine Rolle. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber die schon erwähnte repräsentative Studie von James Gibson, in der er untersuchte, wie die Bevölkerung Südafrikas die Straffreiheit für schwere Menschenrechtsverletzungen bewertet (Gibson 2001). Er kam zu dem Ergebnis, dass die Amnestie überwiegend abgelehnt wird, wenn keine anderen Formen des Ausgleichs an-

---

<sup>117</sup> Mit 43 Mrd. Rand, ca. 6,5 Mrd. Euro wurde im Jahr 2000 das größte Waffengeschäft, das in Südafrika bis dahin getätigt wurde, abgewickelt (Kneifel 2000, S.1).

geboden werden (a.a.O., S. 25 f.). Allerdings sinkt der Prozentsatz der Ablehnenden erheblich, wenn ein solcher Ausgleich existiert. Hierzu gehört die Möglichkeit für die Opfer, ihre Erlebnisse aus ihrer Sicht zu schildern, die Reue von Tätern sowie Entschädigungszahlungen an Opfer bzw. ihre Familienangehörigen. Kommen alle drei Maßnahmen zur Anwendung, empfinden nur noch 46 % der Befragten Amnestie als ungerecht. Hierbei hat Entschädigung den größten Einfluss auf die Akzeptanz von Straffreiheit. Andere Gerechtigkeitsformen als Alternative zur Strafe wurden in der Studie also von ungefähr der Hälfte der südafrikanischen Bevölkerung akzeptiert (a.a.O., S. 25). Gibson schließt daraus, dass das Ausbleiben von Gerechtigkeit einen negativen Einfluss auf die Legitimität einer Regierung und damit auf den Prozess der nationalen Versöhnung haben kann (a.a.O., S. 26).

Ausbleibende oder als viel zu gering empfundene Zahlungen führen mit Sicherheit zu einer Enttäuschung der Betroffenen und möglicherweise zu einer distanzierten Haltung gegenüber der Regierungspolitik. Ob die übrige Bevölkerung sich davon aber in einem solchen Maß betroffen fühlt, dass sie hierdurch die Legitimität der Regierung in Frage stellt, wage ich zu bezweifeln. Im Umkehrschluss kann jedoch angenommen werden, dass eine als ausreichend empfundene Entschädigung die Haltung von Opfern gegenüber der Regierung möglicher Weise positiv beeinflusst, einen Beitrag zu Versöhnung zwischen Opfern und Nutznießern des Apartheidsystems darstellen könnte und die Amnestiepolitik für die Opfer akzeptabel macht.

Gerechtigkeit, das zeigt die Studie, hat für die meisten Menschen eine große Bedeutung und muss sich nicht notwendig in Vergeltung äußern. Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass Menschen sich aktiv für diese Gerechtigkeit einsetzen, solange sie nicht selbst betroffen sind.

#### 4.3.9. Kritische Würdigung der Arbeit des RRC und der Umsetzung der Entschädigungspolitik

Das eigentliche Problem, durch das dem RRC die Hände gebunden waren, lag in seinem eingeschränkten Mandat, das durch das TRC-Gesetz (Act 34/95) vorgegeben war. Im Gegensatz zur Kompetenz des Amnestiekomitees, das verbindliche Entscheidungen treffen konnte, durfte das RRC nur Vorschläge erarbeiten.<sup>118</sup> Dass einem solchen Komitee eine größere Entscheidungsgewalt hätte zugesprochen werden können, ist jedoch eine unrealistische Annahme, da die Entschädigung hauptsächlich aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert wurde. Und hierüber zu entscheiden, liegt in der Hand des Gesetzgebers. Auch über andere Möglichkeiten, Opfer materiell zu entschädigen, wie z. B. durch eine Wohlstandssteuer oder Abgaben von Unternehmen, die von der Apartheid profitiert haben, kann nur der Gesetzgeber entscheiden. Die von Opferseite geäußerte Kritik hinsichtlich der unzureichenden Vertretung von Opferinteressen gegenüber der Regierung und der mangelnden Zusammenarbeit mit NGOs scheint aber gerechtfertigt und wird in der Literatur im Allgemeinen geteilt (vgl. z.B. Colvin 2006, S. 200). Als über die Frage der Entschädigung schließlich durch Regierung und Parlament entschieden wurde, war die TRC gar nicht mehr tätig und konnte somit auch keinen Einfluss nehmen.

Die Kritik, dass der gesamte Prozess der Auszahlung zu lange gedauert habe, übersieht allerdings, dass die Prüfung sämtlicher Opferaussagen auf ihre Richtigkeit und die Zustellung von Bescheiden und Ausgabe des Geldes extrem zeitintensiv ist. Dies trifft auf ein Land wie Südafrika in besonderem Maß zu, weil viele Menschen in Siedlungen ohne Postadresse leben und nicht ausfindig gemacht werden können. Viele verfügen auch nicht über ein Bankkonto, auf das man das Geld überweisen könnte.

---

<sup>118</sup> Viele Opfer glaubten, dass das Komitee selbst über Mittel verfüge, die ihnen unmittelbar ausgezahlt werden könnten (TRC 17. Nov. 2000).

Ich denke, dass sehr viel mehr Zeit auf die Frage der Möglichkeiten einer Implementierung als auf die Frage der Ausgestaltung einer vorbildlichen Entschädigungspolitik hätte verwendet werden müssen. Im Bericht werden zwar weitreichende Empfehlungen ausgesprochen, aber keine Vorschläge zu ihrer Umsetzung gemacht und sie wirken daher teilweise utopisch. Dies trifft besonders auf die Empfehlungen zu Wiedergutmachungsmaßnahmen auf Gemeindeebene und nationaler Ebene zu, bei denen mitunter zudem fraglich ist, ob sie als tatsächliche Entschädigung für schwere Menschenrechtsverletzungen zu betrachten sind, wie z. B. die Verbesserung der Infrastruktur in armen Gemeinden, die ausreichende Versorgung mit Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen (Bd. 5, Kap. 5, Abs. 78 ff.). Solche Maßnahmen können nicht als Entschädigung betrachtet werden, da sie der gesamten Bevölkerung und nicht nur denjenigen zugute kommen, die in der Vergangenheit unter schweren Menschenrechtsverletzungen zu leiden hatten. Unter dem Etikett Entschädigung wurde es der Regierung leicht gemacht, Notwendigkeiten zu Besonderheiten zu stilisieren. Da keine Vorschläge zur Umsetzung gemacht wurden, handelt es sich um einen auf den ersten Blick zwar beeindruckenden, aber eigentlich oberflächlichen Katalog.

Wie zuvor beschrieben, wurde den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen mit der Einrichtung der TRC die Möglichkeit genommen, gegen geständige Täter zivilrechtliche Klagen anzustrengen. Die Klage von AZAPO und anderen gegen die Amnestieregelung des Gesetzes (Act 34/95) war vom Verfassungsgericht unter anderem mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass Entschädigungszahlungen vorgesehen seien und diese mehr Personen zugute kämen als die Ansprüche, die durch Zivilklagen geltend gemacht werden könnten. *"Wenn sich die Waagschale der Gerechtigkeit aufgrund der Amnestie zunächst zugunsten der Täter senkte, so sollte die Gewährung beträchtlicher Wiedergutmachungen an die Opfer einen Ausgleich schaffen"*, schreibt die TRC in der "Populärversion" ihres Berichts (TRC 2000, S. 326).

Nachdem die Täter amnestiert wurden, blieb die Entschädigung jedoch lange Zeit aus. Die TRC schreibt in ihrem Nachtrag zum Bericht: "*Without this important component<sup>119</sup>, the work of the Commission remains essentially unbalanced*" (TRC 2003, Bd. 6, Abschnitt 2, Kap. 1, Abs. 22).

Das Argument einiger ANC-Politiker, dass *community reparations* gegenüber individuellen Leistungen vorzuziehen seien, relativierte öffentlich die Leiden derjenigen, die Folter erleiden mussten oder deren Angehörige ermordet wurden. Es schien auch mit Blick auf Kämpfer aus den eigenen Reihen zu resultieren, die nicht vor der TRC ausgesagt und daher kein Anrecht auf Entschädigung hatten. Auch unter den Regierungsmitgliedern dürften solche sein, die keine Aussage vor dem HRVC oder dem AC gemacht haben, weil sie als Sieger über das Apartheidsystem das nicht für nötig befunden hatten oder befürchteten ihren Ruf zu beschädigen, wenn sie sich selbst für schwere Menschenrechtsverletzungen hätten verantworten müssen. In dieser Weise ist die zuvor zitierte Äußerung von Dullah Omar zu verstehen, die von einer Entfremdung von denjenigen zeugt, die nicht zur Führungselite von ANC und MK gehörten.

Andererseits ist es verständlich, dass Regierungsmitglieder es als ungerechtfertigt ansahen, dass die junge Demokratie für die Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur bezahlen muss, gegen die sie persönlich gekämpft hatten. Die Täter müssen nicht für den von ihnen angerichteten Schaden aufkommen, sondern die Steuerzahler, die zum großen Teil Leidtragende der Apartheidspolitik waren.

Die Ungerechtigkeit der Amnestie auszugleichen, war erklärtes Ziel der Rechtsprechung (im Azapo-Fall) und der TRC. Da die Opfer aus ihrer Sicht zu lange warten mussten und die Zahlungen beträchtlich niedriger ausfielen als ursprünglich empfohlen, ist anzuzweifeln, dass die Entschädigung als Ausgleich empfunden wurde. Karoline Koppe ist zuzu-

---

<sup>119</sup> Gemeint sind individuell gezahlte Entschädigungen.

stimmen, wenn sie schreibt, dass die Entschädigung " *weder zur Versorgung und schon gar nicht zum Ausgleich für die erlittenen Schäden und Verluste geeignet*" sei. Sie könne " *allenfalls symbolische Bedeutung haben. Verglichen mit den Vorteilen, die eine Amnestie für den Täter bedeutet, erscheint diese Summe besonders dürftig*" (Koppe 2005, S. 185).

#### 4.3.10. Die südafrikanische Entschädigungspolitik als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen

Entscheidungen über Empfehlungen von Wahrheitskommissionen treffen in der Regel nicht diese Kommissionen selbst, sondern das jeweilige Parlament eines Staates. Empfehlungen können noch so vorbildlich, differenziert und durchdacht sein, so lange sie nicht bewilligt werden, ist das irrelevant. Entscheidungen darüber, ob Entschädigungszahlungen eher als Servicepakete, in Form monetärer Leistungen oder als Mischform bewilligt werden sollten, hängen sehr vom jeweiligen Kontext ab, so dass es nicht möglich ist, allgemeingültige Aussagen darüber zu treffen. Ausschließlich symbolische Maßnahmen zu ergreifen, halte ich aber für bedenklich. Welche Aspekte in der Diskussion über Entschädigung eine Rolle spielen können, wird vor allem in dem Kapitel über die Debatten innerhalb der Kommission anschaulich. Hierzu gehören die Fragen, inwieweit die Schwere einer Menschenrechtsverletzung für die Höhe der Zahlung entscheidend sein soll, in welchem Maß abhängige Angehörige mit berücksichtigt werden müssen, ob das Einkommen der Betroffenen eine Rolle spielen soll und inwieweit der Wohnort einen Einfluss auf die Höhe der Zahlungen haben muss. Auch hinsichtlich des administrativen Aspekts können keine allgemeingültigen Empfehlungen getroffen werden. Bei einer Entscheidung für individuelle Entschädigungen muss bedacht werden, dass hierfür die Verifizierung von möglicher Weise Tausenden von Opferaussagen notwendig ist, was zeit- und kostenintensiv ist. Priscilla Hayner gibt darüber hinaus zu bedenken,

dass die Hoffnung auf Entschädigung Menschen zu Falschaussagen verleiten könnte (Hayner 2001, S. 182). In Südafrika spielte dieses Problem meines Wissens jedoch kaum eine Rolle.

Das südafrikanische Beispiel verdeutlicht, dass schon bei der Verabschiedung eines Gesetzes, das den Umgang mit der Vergangenheit regelt, auf die Entschädigungspolitik ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Obwohl in Südafrika die Öffentlichkeit in hohem Maß am Gesetzgebungsprozess beteiligt war, wurde der Entschädigungsfrage keine herausgehobene Bedeutung beigemessen und nicht als verbindliches Recht im Gegenzug zur Verbindlichkeit der Amnestie gesetzlich verankert.

Für andere Staaten, die sich der Frage des Umgangs mit schweren Menschenrechtsverletzungen eines abgelösten Regimes stellen müssen, können die Ergebnisse Gibsons interessant sein: Als angemessen angesehene Entschädigungszahlungen können von Opfern bzw. Überlebenden und Bevölkerung als eine Form ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber einer Amnestie angesehen werden und damit unter vergleichbaren Umständen einen wichtigen Beitrag zu einem angestrebten Versöhnungsprozess leisten. Ausbleibende Gerechtigkeit hingegen könnte Gibson zufolge die Delegitimierung einer neuen Regierung befördern (Gibson 2001, S. 26).

Die Durchsetzung der Entschädigungszahlungen ist in Südafrika auch der intensiven Lobbyarbeit von Opferselbsthilfeorganisationen und anderen NGOs zu verdanken. Es hat zwar lange gedauert, bis hierüber ein Gesetz verabschiedet wurde und die Zahlungen fallen auch erheblich niedriger aus als von der TRC empfohlen. In anderen Staaten, in denen Wahrheitskommissionen eingerichtet wurden, fanden bis dato jedoch Entschädigungsempfehlungen, soweit sie durch die jeweilige Kommission überhaupt ausgesprochen wurden, in der Regel kaum Beachtung.<sup>120</sup> Zwei Ausnahmen gab es, nämlich Chile und Argentinien.

---

<sup>120</sup> So z. B. in Haiti, El Salvador und Guatemala (Hayner 2001, S. 179 f. und S. 311 ff.)



Allerdings waren in beiden Staaten die Gruppen derjenigen, die eine Entschädigung erhalten sollten, sehr viel kleiner. So erhielten in Chile Angehörige von Todesopfern und "Verschwundenen" eine lebenslange monatliche Zahlung von umgerechnet zwischen ca. 345 und 480 Euro sowie eine freie Gesundheitsversorgung und die Übernahme der Ausbildungskosten von Kindern der Ermordeten bzw. "Verschwundenen" bis zu einem Alter von 35 Jahren. Das betraf aber nur ca. 4 900 Angehörige. Darüber hinaus konnten Folteropfer eine unentgeltliche medizinische und psychologische Betreuung bekommen. Von diesem Angebot wurde jedoch kaum Gebrauch gemacht, denn es war weitgehend unbekannt und die Qualität der Versorgung umstritten. In Argentinien haben Familienangehörige von "Verschwundenen" und Ermordeten eine einmalige Entschädigungssumme von 220 000 US-Dollar erhalten. Ihre Kinder erhielten außerdem eine monatliche Rente von 140 US-Dollar bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr. Finanzielle Entschädigung gab es in Argentinien auch für politische Gefangene und Exilanten. Das Gesetz hierüber trat aber erst zehn Jahre, nachdem die Kommission ihren Bericht abgeschlossen hatte, in Kraft. Staatliche Entschädigung ist in Argentinien darüber hinaus sehr umstritten. Denn im Gegensatz zu Südafrika werden diese Zahlungen als ein Mittel betrachtet, die Opfer zu "kaufen" und zum Schweigen zu bringen (vgl. Hayner 2001, S.172 ff. und S. 314 ff.). Selbst wenn in einem Staat die Annahme von Entschädigung unter den Opfern / Überlebenden verpönt ist, halte ich es für falsch, sie von vornherein als überflüssig zu betrachten. Viele sind auf Entschädigungen zu ihrer Subsistenzsicherung dringend angewiesen. Auch die Regierungen der Staaten, die erst in den letzten Jahren eine Wahrheitskommission eingesetzt haben, taten sich mit Entschädigungszahlungen schwer oder lehnten diese schlichtweg ab. Meines Wissens hat sich einzig Marokko ernsthaft mit der Entschädigungsfrage befasst. Dort hatten ein Jahr nach Abschluss der Arbeit der dortigen Wahrheitskommission 7000 bis 8000 Personen eine Entschädigung erhalten. Frauen bekamen für den gleichen Schaden höhere Summen (Jolys 2007, S. 43). Einige der politischen Häftlinge aus dem Folterzentrum Tazmamart bekommen eine monatliche Rente von um-

gerechnet 500.- Euro (SZ vom 1.10.2003). Die Kommission empfahl darüber hinaus Entschädigungen für ganze Regionen, die besonders von Repressionen betroffen waren. Die Regierung ließ entsprechende Entwicklungspläne ausarbeiten. Für die Finanzierung kommt neben dem marokkanischen Staat die Europäische Union auf (Jolys 2007, S. 43). Aber auch hier kritisieren Menschenrechtsorganisationen die Entschädigungspolitik. Offensichtlich mangelte es an Transparenz und es herrscht Unklarheit darüber, wem wieviel zusteht und aus welchen Gründen Antragsteller abgelehnt wurden (ebd.).

Die zügige Durchsetzung von Entschädigung von Opfern /Überlebenden einer Gewaltherrschaft wird nach Systemwechseln auch zukünftig schwierig sein. Gerade bei hohen Opferzahlen wird eine Regierung wahrscheinlich bestrebt sein, nur geringe oder gar keine Summen aufzubringen. Eine einflussreiche Lobby kann dem entgegenwirken. Das zivilgesellschaftliche Engagement in Südafrika war außerordentlich stark. Es ist fraglich, ob ohne die Initiative von Opferselbsthilfeorganisationen überhaupt ein Parlamentsbeschluss über die Entschädigungsfrage gefällt worden wäre.

Je nach politischer Situation wäre in Staaten, die sich für den Weg entscheiden, mit einer Wahrheitskommission die Vergangenheit aufzuarbeiten, zu prüfen, ob nicht auch andere Wege als staatliche Zahlungen erfolgversprechend sein könnten, um Opfer für das erlittene Unrecht zu entschädigen. So wäre zu untersuchen, ob nicht entsprechende Fonds der Wirtschaft aussichtsreich wären oder Täter zu Zahlungen verpflichtet werden sollten. Die TRC hat in ihrem Bericht auch Vorschläge zur Einbeziehung der Wirtschaft in Entschädigungszahlungen gemacht, z.B. über eine Vermögenssteuer, allerdings recht erfolglos (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 8, Abs. 39 sowie TRC 2003, Bd. 6, Abschnitt 2, Kap. 5, Abs. 10).

Im Rahmen der internationalen Kampagne für "Entschuldung und Entschädigung im südlichen Afrika" wurde vorgeschlagen, dass eine durch

Banken und Unternehmen zu zahlende Entschädigung für die Missachtung internationaler Sanktionsforderungen gegenüber dem Apartheidregime auch einer individuellen Entschädigung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen zugute kommen soll. Diese Möglichkeit könnte auch für andere Staaten in Erwägung gezogen werden (medico 2003).

## 4.4. Die Arbeit des Research Departments und der Abschlussbericht

### 4.4.1. Aufgaben und Struktur des Research Departments

Die Forschungsabteilung (*Research Department*) war mit der wissenschaftlichen Auswertung von Informationsmaterial für die TRC befasst. Sie beschäftigte sich mit dem historischen Kontext der Menschenrechtsverletzungen im Mandatszeitraum und war maßgeblich für das Anfertigen des Abschlussberichts zuständig. Zusammen mit Historikern, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten erstellte die Abteilung regionale Chroniken, um Menschenrechtsverletzungen und Widerstandsaktionen zu dokumentieren. Dadurch wurde ein erster Überblick über den 34-jährigen Untersuchungszeitraum gewonnen. Diese Entwürfe waren die Grundlage für den Bericht, der im zweiten Band eine nationale Übersicht und im dritten sogenannte regionale Profile enthält. Zu den Forschungsschwerpunkten des *Research Department* (RD) gehörte auch die Analyse von Verantwortlichkeiten für Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen staatlichen Bereichen und durch politische Gruppierungen sowie an bestimmten gesellschaftlichen Gruppen. Das RD unterstützte die Kommission außerdem bei der Auswertung des durch die Anhörungen und Eingaben gewonnenen Datenmaterials, das für Befragungen sowie für den Bericht benutzt wurde. Ebenso werteten die Wissenschaftler/innen dieser Abteilung das noch vorhandene staatliche Archivmaterial aus und untersuchten die Vernichtung solchen Materials (TRC 1998, Bd. 1, Kap. 11 (Research Department Abs. 1 - 7)).

Im *Research Department* waren Wissenschaftler und Experten verschiedener Disziplinen tätig. Neben dem Direktor wurden zwei fest angestellte Wissenschaftler für das nationale Büro und jeweils drei für die Regionalbüros ernannt. Etliche weitere Wissenschaftler, die auf Ver-

tragsbasis arbeiteten, wurden eingestellt und zahlreiche studentische Praktikanten beschäftigt. Um den Bericht rechtzeitig abschließen zu können, wurde zum Ende der Arbeit zusätzliches Personal eingestellt (a.a.O., Abs. 11).

Ich möchte mich im folgendem dem Endprodukt der Tätigkeit des RD, dem Abschlussbericht, zuwenden.

#### 4.4.2. Arbeitsweise beim Erstellen des Berichts und interne Diskussionen

Laut Gesetz hatte die Kommission nach Abschluss der Kommissionsarbeit drei Monate Zeit, den Bericht zu schreiben (Act 34/95, 43 (1), 43 (2)). Das RD hatte aber, wie oben beschrieben, schon viel früher mit der Vorarbeit für den Bericht begonnen. Seit März 1998 waren alle Kommissionsmitglieder in das Überarbeiten der Texte involviert und in den letzten Monaten rund um die Uhr damit beschäftigt. Das RD legte den Mitgliedern Kapitelentwürfe vor, die von diesen gelesen, anschließend diskutiert und dann zur Überarbeitung zurückgegeben wurden. Aus Zeitmangel teilte sich die Kommission später in kleine Gruppen, die jeweils einzelne Kapitel bearbeiteten. So war der Bericht tatsächlich, wie Wendy Orr darlegt, ein gemeinsames Produkt der Kommissionsmitglieder und nicht nur eines der Forschungsabteilung (Orr 2000 a, S. 343 f.).

Die TRC war relativ heterogen zusammengesetzt und es bestanden durchaus Gegensätze, Spannungen und Misstrauen zwischen schwarzen und weißen Kommissionsmitgliedern (vgl. z.B. Boraine 2000, S. 91 ff.). Wynand Malan, der einzige verbliebene Bure in der Kommission, sah seine Auffassungen zu vielen Aspekten der Arbeit und zum Bericht als derart konträr zu denen der übrigen Kommissionsmitglieder an, dass er sich von den Diskussionen um den Bericht zurückzog und eine

Minderheitenposition verfasste.<sup>121</sup> Die Kommission schreibt in einer Antwort auf diese Position, dass es sich bei vielen von Malan angesprochenen Kritikpunkten um Missverständnisse handele, die hätten aus dem Weg geräumt werden können. Manche seien aber auch hilfreich und konstruktiv (TRC 1998, Bd. 5 Response of the Commission Abs.14 - 15).

Angesichts der vielen Stimmen, unterschiedlichen Auffassungen und Streitigkeiten innerhalb der Kommission ist es eigentlich erstaunlich, dass der TRC-Bericht in einer relativ kurzen Zeit fertiggestellt wurde. Es ist eine Besonderheit dieses Berichts, dass - obwohl so viele Forschungsdisziplinen und Aspekte, die den Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen betreffen, mit einbezogen wurden und obwohl so viele Menschen am Entstehungsprozess beteiligt waren - ein in sich geschlossenes Dokument verfasst wurde. Wenn ein Wahrheitskommissionsbericht mehr sein soll als zusammengetragene Opfer-, Täter- und Zeugenaussagen und wenn er einzelne historische, soziologische, philosophische und kriminologische Aspekte beleuchten soll, dann wäre es naheliegend, eine Aufsatzsammlung verschiedener Experten zu bestimmten Schwerpunktthemen zusammenzustellen. Dass aber ein solches zusammenhängendes und umfassendes Dokument als Bericht verfasst wurde, in dem all diese Aspekte integriert sind, ist meines Wissens ohne Beispiel.

---

<sup>121</sup> Chris de Jager, ein ehemaliges Mitglied der Conservative Party und der Freedom Front, war vorzeitig aus der Kommission ausgeschieden und gehörte nur noch dem Amnestiekomitee an.

#### 4.4.3. Maßnahmen aus dem politischen Spektrum gegen die Veröffentlichung des Berichts: ANC und de Klerk in Gegnerschaft vereint

Fast jede Seite – der ANC eingeschlossen – fühlte sich von den Darstellungen im Bericht ungerecht behandelt. Dies spricht eigentlich für die TRC, denn es scheint zu bestätigen, dass die Kommission sich nicht politisch beeinflussen oder unter Druck setzen ließ. So bezeichnete die Nationale Partei die Arbeit der TRC als "teures Desaster", die Freedom Front als "Hexenjagd", der Vorsitzende der Inkatha sah den Bericht als eine Sammlung von "Gerüchten, bedeutungsloser Anekdoten und 'Propaganda-Klischees'", und der ANC bezeichnete die Befunde des Berichts als "kapriziös und willkürlich" und meinte, die TRC habe sich damit diskreditiert (zit. n. Meredith, S. 302 ff.) Thabo Mbeki warf der Kommission vor, mit ihren Befunden einen Großteil des Freiheitskampfes zu delegitimieren und zu kriminalisieren (Hansard 1999, S. 23).

Als der Bericht schon in Druck gegangen war, setzte der ehemalige Staatspräsident de Klerk gerichtlich durch, dass die ihn belastenden Passagen nicht erscheinen durften.<sup>122</sup> Ihm wurde vorgeworfen, von den im Staatssicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen, die zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt hatten, gewusst und nichts dagegen unternommen zu haben. Hierzu gehörten der Sprengstoffanschlag auf das Haus des südafrikanischen Kirchenrats und der Anschlag auf das Gebäude des Gewerkschaftsdachverbands COSATU. De Klerk bestritt jedoch, davon gewusst zu haben. Am 26. Oktober 1998 wurde die gerichtliche Entscheidung getroffen, dass die de Klerk betreffenden Befunde nicht veröffentlicht werden dürften. Die einzige Möglichkeit, den Bericht noch erscheinen zu lassen, war, die entsprechenden Seiten

---

<sup>122</sup> Das Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung schreibt vor, dass Einzelpersonen und beschuldigte Organisationen oder Institutionen, denen Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt werden, darüber informiert werden müssen, um die Möglichkeit zu haben, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen (Act 34/95).

aus dem Bericht zu entfernen. Und so traf die Kommission die Entscheidung, diese schwärzen zu lassen (Orr 2000 a, S. 347 f.).

Die Klerks Reaktion traf die Kommission nicht unerwartet. Eine große Überraschung und Enttäuschung war für sie hingegen das Verhalten der Partei, die die Einrichtung der Kommission nachhaltig unterstützt hatte - nämlich des ANC. Wie schon im Kapitel zum Amnestiekomitee erwähnt, versäumte die Partei die Fristen für eine Stellungnahme und versuchte die TRC zu einer mündlichen Aussprache zu bewegen. Diesem Wunsch konnte die Kommission unmöglich nachkommen, ohne ihren Ruf als unparteiliche Institution aufs Spiel zu setzen. Eine schriftliche Erklärung erreichte die TRC viel zu spät, kurz vor dem geplanten Erscheinen. Desmond Tutu zufolge war sogar die Hälfte der Kommissionsmitglieder dafür, diese trotzdem noch mit in den Bericht aufzunehmen. Mit seiner entscheidenden Stimme als Kommissionsvorsitzender verhinderte er dies jedoch (Tutu 2000, S. 174 ff.). Deshalb versuchte der ANC mit einer einstweiligen Verfügung vor dem Obersten Gerichtshof, weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Erscheinen, die Veröffentlichung des gesamten Berichts verbieten zu lassen. Im Gegensatz dazu hatte der Klerk sich wenigstens nur auf einige Passagen, die ihn betrafen, beschränkt. Bei einer Pressekonferenz am 29. Oktober 1998 machte Desmond Tutu seinem Ärger mit ungewöhnlich scharfen Worten gegen den ANC Luft: *"I have struggled against tyranny. I didn't do that in order to substitute another, and I believe if there is tyranny and an abuse of power then let them know that I will oppose it with every fibre of my being* (zit. n. Boraine 2000, S. 315). Noch drei Stunden vor der feierlichen Übergabe war unklar, ob diese überhaupt stattfinden würde. Das Gericht gab dem Gesuch schließlich nicht statt und der ANC hatte die Kosten zu tragen.

Die Menschenrechtsverletzungen, die dem ANC zur Last gelegt wurden, waren zwar schwerwiegend. Konkret ging es um Folter in ANC-Lagern, zivile Opfer durch das Verlegen von Landminen und durch Sprengstoffanschläge sowie sexuellen Missbrauch an weiblichen ANC-



Mitgliedern (vgl. TRC 1998, Bd. 2 Kap 4, Abs. 2-180). Zu diesen Taten hatte der ANC sich aber schon längst bekannt, öffentlich entschuldigt und kollektiv Verantwortung übernommen. Die Befunde der TRC stammten aus den Eingaben, die der ANC selbst gemacht hatte. Dieser sah aber den Anti-Apartheidskampf durch die angebliche Gleichbewertung von Taten, die von der Befreiungsbewegung begangen wurden, mit denen der Regierung, kriminalisiert. Der 3500 Seiten umfassende Bericht beschäftigt sich allerdings nur auf ca. 100 Seiten mit den Menschenrechtsverletzungen der Befreiungsbewegung. Trotzdem ließ Thabo Mbeki in seiner Funktion als ANC-Vorsitzender es sich nicht nehmen, die TRC als *"wrong and misguided"* zu attackieren (zit. n. Meredith 1999, S. 306).

Stephen Ellis kommt zu dem Schluss, dass nichts der Glaubwürdigkeit der Kommission mehr gedient hätte, als dieser Angriff des ANC (Ellis 2000, S. 58). Der ANC hingegen hatte nicht nur vor Gericht verloren, sondern einen enormen Imageschaden davon getragen. Das Vorgehen der Parteiführung gegen die Kommission rief aber in den eigenen Reihen auch Kritik hervor.

Den vorläufigen Abschlussbericht in fünf Bänden hat die Wahrheitskommission am 29. Oktober 1998 dem damaligen Präsidenten Südafrikas, Nelson Mandela, übergeben. Die feierliche Übergabe wurde von der National Party, der Inkatha Freedom Party und der Freedom Front boykottiert. Nelson Mandela, der den Bericht entgegennahm, distanzierte sich von der ANC-Gegnerschaft zum Bericht und sagte: *"I accept this report as it is, with all its imperfections"* (zit. n. Meredith 1999, S. 306).

#### 4.4.4. Der Abschlussbericht

*"This document (...), represents probably the most far reaching attempt by an official body to come to terms with the human rights abuses committed by a previous government anywhere in the world since the Nuremberg trials of the late 1940s"* (Stephen Ellis 2000, S. 57).

Die Vorgabe zum Inhalt des Berichts wird im Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung folgendermaßen formuliert: *"(...) compiling a report providing as comprehensive an account as possible of the activities and findings of the Commission (...), and which contains recommendations of measures to prevent the future violations of human rights"* (Act 34/95, chapter 2, 3. (d)).

Der Bericht dokumentiert ausführlich schwere Menschenrechtsverletzungen, die in Südafrika, den ehemaligen Homelands und im umliegenden Ausland von Regierungsseite und durch die Befreiungsbewegung verübt worden sind. Es werden darüber hinaus die Befunde der Anhörungen von *institutional* und *special hearings* wiedergegeben sowie weitreichende Empfehlungen zur Entschädigung und zur zukünftigen Vermeidung schwerer Menschenrechtsverletzungen ausgesprochen.

Da im Oktober 1998 das Amnestiekomitee seine Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hatte, wurde am 21. März 2003 ein Ergänzungsband zur Arbeit und zu den Erkenntnissen des AC sowie zur Arbeit des RRC veröffentlicht und ein Band mit einer vollständigen Liste der Opfer, in der die an ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen jeweils in wenigen Sätzen wiedergegeben werden.

Im folgenden Kapitel soll der Aufbau des Berichts, die Darstellungsweise und die Themenauswahl erläutert werden. Auf die Inhalte werde ich nur überblickartig eingehen, da sie zu großen Teilen schon an anderen Stellen in diese Arbeit eingeflossen sind.

#### 4.4.4.1. Gliederung des Berichts

Der Bericht beginnt in seinem ersten Band mit der Beschreibung des Mandats, einem groben Überblick über den politischen Kontext und über das Zustandekommen der Kommission. Die Terminologie, die Aufgaben und die Arbeit der Kommission werden vorgestellt und der begrenzte Untersuchungszeitraum wird begründet. Der Band geht auch auf rechtliche Schwierigkeiten ein, mit denen die Kommission konfrontiert war. Sehr auffällig ist, dass der Bericht sich, abgesehen von einzelnen kurzen, den Aussagen von Opfern entnommenen Zitaten, fast gar nicht der Darstellung der öffentlichen Anhörungen von Überlebenden widmet, also dem Teil der Arbeit, der in der Öffentlichkeit am stärksten wahrgenommen wurde. Um sich ein Bild davon zu verschaffen, wie diese Anhörungen verlaufen sind, ist der Bericht eher ungeeignet, denn weder Transkripte noch ausführlichere Schilderungen von Anhörungen sind im Bericht abgedruckt. Lediglich die erste Anhörung wird kurz dargestellt. Hingegen widmet sich der Bericht zu erheblichen Teilen - nämlich in zwei Bänden - der Geschichtsdarstellung bzw. der Dokumentation schwerer Menschenrechtsverletzungen in der Zeit zwischen 1960 und 1994. Hierbei werden die Opferaussagen in den historischen Kontext eingebunden. Es werden also jeweils bestimmte historische Situationen erklärt und als Veranschaulichung von den Erlebnissen Einzelner erzählt und deren Aussagen, die sie während der Anhörungen gemacht haben, in Ausschnitten zitiert. Bei den Geschichtsdarstellungen wird neben diesen Opferaussagen auch auf andere Informationsquellen zurückgegriffen. Hierzu gehört Pressematerial, Sekundärliteratur und auch Archivmaterial staatlicher Institutionen, soweit es nicht vernichtet worden war. Nachdem im zweiten Band schon ausführlich Menschenrechtsverletzungen in der Mandatsperiode systematisch nach Täterschaft bzw. Zurechenbarkeit dargestellt worden sind<sup>123</sup>, gibt der dritte Band wiederum die "Gewaltgeschichte" Südafrikas wieder, diesmal geordnet nach sogenannten regionalen Profilen, was insofern sinn-

---

<sup>123</sup> Der zweite Band beinhaltet außerdem die Ergebnisse sogenannter spezieller Untersuchungen z. B. zum Tod des Präsidenten Samora Machel, zur chemischen und biologischen Kriegführung oder zu Winnie Mandelas "Mandela United Football Club".

voll ist, als dass die Gewalt in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedliche Formen und Ausmaße hatte und diese Spezifika gut nachvollzogen werden können. In diesem Band wird die Perspektive der Opfer stärker hervorgehoben. Erst im vierten Band werden die Anhörungen selbst Gegenstand der Darstellung, jedoch nur die sogenannten *Institutional- und Special Hearings*, deren zeitlicher Umfang im Gegensatz zu den übrigen Anhörungen verschwindend gering war. Die Darstellung dieser Anhörungen ist nicht einheitlich. Immerhin werden in den Kapiteln zu den Wirtschaftsanhörungen, den Glaubensgemeinschaften und der Justiz die Eingaben der verschiedenen Akteure, ihre Argumente der Verteidigung sowie deren Schuldeingeständnisse zumindest zusammenfassend kurz dargestellt. Bei den Anhörungen zum Gesundheitssektor und den Medien gibt es dagegen keine zusammenfassende Darstellung der Eingaben. Im Gegensatz zum zweiten und dritten Band, die in ihrer Darstellungsweise eher historisch-chronologisch sind, beginnt im vierten Band das erste Kapitel zu den Wirtschaftsanhörungen mit einer theoretischen Analyse, nämlich zu verschiedenen Stufen möglicher Verwicklung und somit Mitschuld an Apartheidverbrechen durch Wirtschaftsunternehmen. Anschließend werden die Eingaben von Unternehmen, Experten sowie Arbeitnehmer/innenvertretungen kurz zusammenfassend dargestellt und kommentiert. Im Anschluss wird schlaglichtartig die Situation in den achtziger Jahren beleuchtet, einer Zeit der verstärkten Repression mit gleichzeitiger Reformorientierung, was auch für die Wirtschaft bedeutend war. Daraufhin wird analysiert, ob sich Unternehmen stärker dem Apartheidsystem hätten widersetzen können, und schließlich werden Vorschläge zur "Wiedergutmachung" des von Unternehmen mit verschuldeten Unrechts vorgestellt. Dass ein ganzer Band diesen Anhörungen gewidmet ist, gibt dem Systemcharakter von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika ein besonderes Gewicht.

Im fünften Band schließlich finden sich erwartungsgemäß Zusammenfassungen der vorhergehenden Bände. Darüber hinaus wird eine unkommentierte Opferliste präsentiert. Da die Arbeit des Amnestiekomitees zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen war,

gibt das Komitee lediglich einen Zwischenbericht seiner Arbeit, der den Stand der Amnestierungen wiedergibt. Der fünfte Band befasst sich auch mit psychischen und physischen Folgen schwerer Menschenrechtsverletzungen. Sehr konkrete Vorschläge zur materiellen Entschädigung werden unterbreitet, die, wie bereits ausführlich beschrieben, viel geringer ausfiel als empfohlen. Einen großen Teil nimmt die Zusammenfassung der wichtigsten Befunde der Kommission ein. Hierzu gehören vor allem Erkenntnisse über den Staat und staatliche Institutionen sowie dessen Verbündete, wie die Homelandregierungen. Ein Abschnitt handelt von der Zerstörung von staatlichem Beweismaterial. Eingegangen wird auch auf die Inkatha und die Rolle der Partei in KwaZulu-Natal sowie auf die sogenannte Dritte Kraft. Außerdem werden Befunde über die Befreiungsbewegung darunter über den ANC und seinen militärischen Arm "MK", über den PAC und die UDF zusammengefasst. Auch die Rolle der Zivilgesellschaft wird noch einmal kurz beleuchtet (TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6). In einem weiteren Kapitel werden Gründe, Motivationen und Sichtweisen von Tätern schwerer Menschenrechtsverletzungen dargestellt. Neben den Entschädigungsvorschlägen spricht der Bericht sehr umfassende Empfehlungen zur zukünftigen Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen aus, die auf Reformen staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen zielen. Abschließend werden Beispiele von versöhnenden Gesten, Entschuldigungen und Vergebung geschildert, die sich während der TRC-Arbeit zutragen. Mit einem "Blick nach vorn" wird die Relevanz von Versöhnung innerhalb der Gesellschaft hervorgehoben. In einem Anhang stellt das Kommissionsmitglied Wynand Malan in der erwähnten Minderheitenposition seine Perspektive und Kritik an verschiedenen Einschätzungen der Kommission dar, die er nicht mit den Auffassungen der anderen Kommissionsmitgliedern meinte in Einklang bringen zu können. Es folgt am Schluss eine Antwort der Kommission.

Im März 2003, viereinhalb Jahre nach den ersten fünf Bänden, wurden zwei weitere Bände veröffentlicht. Der sechste Band befasst sich mit den Erkenntnissen, die in allen Amnestieanhörungen gewonnen wurden

sowie einem weiteren Bericht des RRC, in dem die Frage der Entschädigung ausführlich thematisiert wird. Er beinhaltet außerdem einen Abschnitt, der Erkenntnisse wiedergibt, die im Zusammenspiel des HRVC und des AC gewonnen wurden. Wichtig ist, dass die im fünften Band dargestellten Befunde ergänzt, teils durch neues Material belegt aber teilweise auch revidiert wurden. So wird nun die Mitschuld der Klerks an schweren Menschenrechtsverletzungen, die 1998 zensiert worden waren, bekräftigt. Auch die Befunde über die Menschenrechtsverletzungen des ANC werden nicht revidiert, sondern im Gegenteil untermauert. Hingegen musste der Bericht einige Aussagen über die IFP zurücknehmen, wegen derer Buthelezis Partei geklagt hatte. Mit einem außergerichtlichen Vergleich konnte im Januar 2003 eine Einigung herbeigeführt werden und im Bericht wurden etliche kleinere Korrekturen vorgenommen (Theißen 2003, S. 23). So wird nicht mehr der IFP als Ganze eine Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen zugeschrieben, sondern nur noch bestimmten Personen innerhalb der Partei. Außerdem wird klargestellt, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen, die an IFP-Mitgliedern begangen wurden, nicht ausreichend erfasst sind.<sup>124</sup> Der Bericht beinhaltet darüber hinaus eine Gegendarstellung der Inkatha. Dies war der wesentliche Grund, warum er mit einer solchen Verspätung erschien. Die fortgeführten Amnestieanhörungen, die der eigentliche Grund für das spätere Erscheinen der Ergänzungsbände sein sollten, waren nämlich im Mai 2001 schon abgeschlossen worden.

Der Abschnitt des RRC stellt ausführlich die Haltung des Komitees zur Entschädigungsfrage dar. Nicht nur die Verantwortung der Regierung wird hervorgehoben, auch die der Wirtschaft wird nachdrücklich betont. Der siebte Band enthält außerdem eine vollständige Liste der über 22.000 Opfer. Mit jeweils einigen Zeilen werden die an ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen beschrieben.

---

<sup>124</sup> Diese Tatsache ist jedoch auf die Boykothaltung der IFP gegenüber der TRC zurückzuführen.

#### 4.4.4.2. Kritische Einschätzung des Berichts

##### *Gliederung, Themenwahl, Art der Wiedergabe*

Beim Lesen wird deutlich, dass die ersten fünf Bände in einer verhältnismäßig kurzen Zeit, unter Mitarbeit verschiedener Autoren verfasst und trotz der vielen Arbeit, die die Kommissionsmitglieder in die Korrektur steckten, nicht sorgfältig genug redigiert wurde, um Wiederholungen und mitunter sogar widersprüchliche Angaben zu vermeiden.

Der Bericht hat zudem keinen einheitlichen Aufbau. Mal ist er historisch-chronologisch, mal systematisch, bisweilen analytisch, manchmal eher narrativ und gelegentlich eher "wissenschaftlich" geschrieben. Das Fehlen ausführlicher Schilderungen von Anhörungen, die wenigstens beispielhaft hätten dargestellt werden können, halte ich für einen bedeutenden Mangel des TRC-Berichts. Die hauptsächliche Arbeit einer solchen Kommission verdient es, ausführlich beschrieben zu werden, damit der Leser sich ein Bild davon machen kann.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den historischen Teil des Berichts. Er wirkt etwas unübersichtlich und es ist schwer, sich einen Überblick über bestimmte Ereignisse zu verschaffen oder deren Zusammenhänge zu verstehen. Die Soziologin Deborah Posel schreibt: *"It's never clear why some aspects of the broader picture are deemed relevant and not others; nor why some scholars and not others are cited"* (1999, S. 19). Sie kritisiert die Geschichtswiedergabe wie folgt: *"It is (...) extremely brief, selective and at times historically inaccurate. To a reader familiar with South Africa's recent history, much of this text seems to have been written by persons with relatively little historical expertise"* (1999, S. 28). Neville Alexander stützt diese Auffassung indem er sogar von *"signifikanten Lücken und Entstellungen im Text und Argumentationsgang des Berichts"* spricht (Alexander 2001, S. 155). Darüber hinaus meint er, dass die umfangreiche Aktenvernichtung dazu geführt habe, dass die TRC selbst zum *"verfälschten Vergangenheitsbild beitragen wird, da ihr*

*Bericht als 'offizielle' Geschichte Südafrikas veröffentlicht wird"* (a.a.O. S. 156). Posel kritisiert ferner die ihrer Meinung nach rein deskriptive Schilderung. Sie vermisst eine Analyse über die Gründe der Entstehung der Apartheid (Posel 1999, S. 23 u. 25). Colin Bundy unterstützt Posels Kritik nachhaltig. Auch er vermisst eine Theoretisierung der Apartheid sowie eine Rassismusanalyse. Er findet es wie Posel unverständlich, dass nicht stärker auf schon existierende historische Sekundärliteratur Bezug genommen wurde und er bezeichnet den ausgewählten Zeitraum als willkürlich (Bundy 2001, S. 16 ff.).

Ich halte diese Kritik für ungerechtfertigt. Beim Bericht sollte es sich weder um eine allgemeine Darstellung der südafrikanischen Zeitgeschichte noch um eine Systemanalyse handeln, sondern in wesentlichen Teilen um eine Dokumentation schwerer Menschenrechtsverletzungen, auch wenn es dabei notwendig war, auf einen allgemeineren Kontext Bezug zu nehmen, um Zusammenhang, Ursachen und Muster dieser Menschenrechtsverletzungen herauszuarbeiten. Die Kommission hat in ihrem Bericht in hohem Maß den historischen Kontext mit einbezogen, wenn auch, wie gesagt, in einer etwas unübersichtlichen Form. Man kann vom Abschlussbericht einer solchen Einrichtung, die unter enormem Zeitdruck arbeiten musste und – aufgrund der Aktenvernichtung – sich auch nicht auf umfangreiches Quellenmaterial stützen konnte, kaum erwarten, dass sie eine umfassende Geschichtsdarstellung, sowie soziologische und politikwissenschaftliche Analysen in ihrem Abschlussbericht unterbringt.

Charles Villa-Vicencio, Direktor des RD, antwortet entsprechend in einem Aufsatz auf die Kritik Posels und Bundys, dass es nicht die Aufgabe der Kommission gewesen sei, etwas anderes als schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Die TRC habe nie den Anspruch gehabt, eine akademische Einrichtung zu sein, wie viele Kritiker scheinbar meinten. Vor allem sollte sie keine offizielle Geschichtsschreibung betreiben und habe dies auch nicht getan. Der Bericht sei lediglich ein historischer Kommentar zu einem bestimmten geschichtlichen Abschnitt aus der Perspektive der Kommission. Dies ändere je-



doch nichts daran, dass der Bericht auch Fehler beinhalte, die überarbeitet werden müssten (Villa-Vicencio 2001, S. 22 ff.).

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt wird von Stephen Ellis vorgebracht, nämlich dass der Bericht zu "südafrikazentriert" sei. Bekanntermaßen wurde der Kampf um die Vormacht des Apartheidregimes zu großen Teilen auch in den Nachbarländern Südafrikas ausgetragen. Südafrika griff militärisch in die dortigen Bürgerkriege ein, bekämpfte die Teile der Befreiungsbewegung, die vom umliegenden Ausland aus operierten auf fremdem Territorium und versuchte, die linksgerichteten Anrainerstaaten zu destabilisieren. Im besetzten Namibia wurden durch das südafrikanische Militär Menschenrechtsverletzungen von erheblichem Ausmaß begangen. Der TRC-Bericht handelt dieses Thema nur vergleichsweise knapp ab. Damit habe er die Aufmerksamkeit von den größten Menschenrechtsverletzungen, die vom südafrikanischen Staat begangen wurden, abgelenkt, so Ellis (2000, S. 65). Man kann vermuten, dass neben der Frage, ob eine so umfassende Aufarbeitung überhaupt zu bewältigen sei, auch die Angst vor Entschädigungsforderungen aus Nachbarländern hierbei eine Rolle gespielt hat.

#### *Zur Frage von Individuum und Gemeinschaft, Aktivisten und marginalisierter Masse*

Eine grundsätzliche Kritik an der TRC, die auch gegenüber dem Bericht geäußert wurde, betrifft die vornehmliche Konzentration auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Am stärksten wird diese Position von Mahmood Mamdani vorgebracht, aber auch Neville Alexander und Colin Bundy teilen diese Auffassung. Mamdani spricht sogar davon, dass nur politische Aktivisten und Staatsdiener zu Wort kämen, deren Leben mit der Realität der Mehrheit der Bevölkerung, die unter der Apartheid leiden mussten, nichts zu tun habe (Mamdani 1998, S. 18 u. ders. 2001, S. 58 ff.). Diese Kritik ist überzogen, aber nicht unberechtigt. Es haben etliche Menschen ausgesagt, die keine politischen Aktivisten oder nicht ausgesprochen stark politisiert waren. Nicht ohne Grund

widmet Desmond Tutu sein Buch über die Wahrheitskommission "den kleinen Leuten" (Tutu 2001, S. 5). Allerdings wurde der Alltag dieser Menschen, der für sich genommen schon eine Menschenrechtsverletzung ist, nicht thematisiert. Hierzu gehören die miserablen Lebensbedingungen, die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen der Minen- und Farmarbeiter, das menschenverachtende System der Wanderarbeit, die Vertreibungen oder Umsiedlungen aus angestammten Wohngebieten, die Arbeitsplatzreservierung für Weiße und die Passgesetze. Diese Repressionen, die ich im ersten Teil dieser Arbeit beschreibe, bestimmten den Alltag unter der Apartheid auch derjenigen Menschen, die keine Aktivisten waren. Dies war nicht Thema der Anhörungen, hätte Mamdani zufolge aber eines sein müssen. Wenn es die Aufgabe einer Wahrheitskommission sein soll, die Spezifika der Repression in einem Land darzustellen, ist Mamdanis Kritik berechtigt. Das Spezifische der Unterdrückung in Südafrika, im Gegensatz zur der in lateinamerikanischen Militärdiktaturen, war der institutionalisierte und legalisierte Rassismus, also eine Unterdrückung, die nicht Einzelne aufgrund ihrer politischen Haltung betraf, sondern alle, die die falsche Hautfarbe hatten. Politische Begründungen, wie die Angst vor dem Kommunismus, waren erst in zweiter Linie relevant.

Sowohl Bundy als auch Alexander behaupten aber darüber hinaus, dass der Bericht sich mit Apartheid nicht auseinandersetze (Alexander 2001 S. 144). Der "bürokratische Terrorismus" des Apartheidstaates werde übersehen (Bundy 2001, S. 18). Auch dies ist stark übertrieben. Der gesamte vierte Band widmet sich, wie dargestellt, der Verantwortung der Wirtschaft, des Justizsystems, des Gesundheitswesens, der Medien und anderer Institutionen, die in der einen oder anderen Form der Aufrechterhaltung des Systems gedient haben. Durch die Einhaltung von Gesetzen wurden in diesen Bereichen Menschenrechte verletzt.

Dadurch, dass die legalen Strukturen des Apartheidsystems nicht untersucht würden, behauptet Bundy weiter, würden diese nicht nur als rechtskonform angesehen, sondern legitimiert (a.a.O., S. 19). Diese

Argumentation ist haltlos. Nur weil etwas nicht untersucht wird, heißt das nicht, dass es gebilligt wird. Wie erwähnt, wurden andere Einrichtungen geschaffen, wie die Land-Commission, die Gender-Commission oder die Human-Rights-Commission, die stärker darauf angelegt sind, die Folgen strukturbedingten Unrechts abzubauen oder zu beseitigen.

Charles Villa-Vicencio schreibt dagegen, die legalisierte Apartheid sei weder fokussiert noch ignoriert worden. Die TRC habe sehr umfangreiche Empfehlungen gegeben, um die Folgen des Apartheidunrechts zu überwinden. Ein Vorschlag sei z. B. die Empfehlung der TRC gewesen, eine Wohlstandssteuer zu erheben. Die Anregungen seien aber vom Staat nicht ausreichend gewürdigt und von der Wirtschaft ignoriert worden (Villa-Vicencio 2001, S. 28).

#### *Zu methodologischen Problemen*

Colin Bundy sieht als ein wesentliches Problem des Berichts, dass er mit zwei wissenschaftlichen Methoden operiere, die nicht mit einander in Einklang zu bringen seien. Es werde dadurch auf zwei verschiedene Weisen historisches Wissen produziert. Einerseits sollten alle die Möglichkeit bekommen, aus ihrer Sicht die an ihnen begangene Menschenrechtsverletzung zu schildern, andererseits mussten belegbare Fakten präsentiert werden. Einerseits sollten verschiedene Perspektiven vermittelt werden, andererseits sollte der breite historische Kontext dargestellt und damit eine von allen geteilte gemeinsame Geschichte (*shared history*) produziert werden (Bundy 2001, S. 14 f.). Folglich musste mit zwei verschiedenen Methoden gearbeitet werden, nämlich einer quantitativen - um festzustellen, wie viele Menschenrechtsverletzungen welcher Art zu welcher Zeit in welcher Region begangen wurden – und der qualitativen – um, dem Mandat entsprechend, alle gleichermaßen ihre Version des Erlebten darstellen zu lassen. Die Wiedergabe der Geschichten Einzelner sollte als eine Art "Fenster" für das Erleben vieler anderer stehen. Bundy fehlt der erklärende Zusammenhang zwischen diesen beiden Methoden: *"The quantification exercise has little or no*

*relationship to the narration of individual cases – there is no explanatory link between the two kinds of evidence" (ebd.).*

Dieser Widerspruch – wenn man ihn überhaupt so nennen möchte – liegt auch im Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung begründet, die den Auftrag der TRC beschreibt. Schon hier sind die zwei entgegengesetzten Ziele festgeschrieben:

*Objectives of Commission*

3. (1) *The objectives of the Commission shall be to promote national unity and reconciliation (...)by-*

*(a) establishing as complete a picture as possible of the causes, nature and extent of the gross violations of human rights (...), including the antecedents, circumstances, factors and context of such violations, as well as the perspectives of the victims and*

*the motives and perspectives of the persons responsible for the commission of the violations, by conducting investigations and holding hearings;*

*(...)*

*(c) (...)and by restoring the human and civil dignity of such victims by granting them an opportunity to relate their own accounts of the violations of which they are the victims,*

*(...)*

*(Act 34 /95, Abs. 3 (1))<sup>125</sup>*

Diese beiden Ziele, also die subjektive Perspektive der Individuen zu erfahren und "objektiv" Daten und Fakten zu sammeln, schließen sich m. E. aber nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen einander. Hätte die Kommission nur als eine Art Instrument zur psychischen Katharsis funktioniert, wäre das Erzählte in der Öffentlichkeit weniger ernst genommen worden. Wenn sie nur Fakten gesammelt hätte, hätten die Opfer nicht mehr im Mittelpunkt stehen können. Allerdings ist eine geschlossene Darstellung hierüber schwierig. Dies ist auf jeden Fall mit ein Grund für die heterogene Struktur des Berichts.

Bezug nehmend auf Jaques Derridas Kritik am Archivwesen<sup>126</sup>, bemängelt Bundy außerdem den Bericht als Ort, der Erinnerung bewahrt und gleichzeitig wegschließt (Bundy 2001, S. 15). Er sieht sich in dieser Haltung durch ein Zitat Tutus bestätigt, der im Vorwort des Berichts schreibt: (...) *let us shut the door on the past (...)* Allerdings erwähnt

<sup>125</sup> Eigene Hervorhebung

<sup>126</sup> Jacques Derrida: *Archive Fever: A Freudian Impression*. Chicago - London 1996

Bundy nicht den zweiten Teil des Satzes: *"not in order to forget it but in order not to allow it to imprison us"* (TRC 1998 Bd. 1, Vorwort, Abs. 91).

Sicher sind Bücher und Berichte, die sich mit der Vergangenheit befassen immer Orte, an denen Vergangenheit fixiert wird. Gleichzeitig lassen sie in einer Demokratie aber Kritik zu. So streiten Historiker und Sozialwissenschaftler regelmäßig in Fachorganen und in der Tagespresse über neue Veröffentlichungen. Mitunter ist der Streit hierum interessanter und fruchtbarer als die Veröffentlichung, um die es dabei geht.

Handelte es sich nicht um Südafrika, würde ich Bundys Kritik als abwegig bezeichnen. Denn der TRC-Bericht ist im Buchhandel erhältlich, er ist auch über das Internet einsehbar, und die Anhörungsprotokolle sind auf CD-Rom erhältlich. Aber er ist mit 750 Rand für den durchschnittlichen südafrikanischen Privathaushalt viel zu teuer und in einem Land, in dem viele nicht einmal Zugang zu Strom oder sauberem Wasser haben, ist auch der Internetzugang für viele unerreichbar.

Um den Bericht möglichst vielen Menschen verständlich und zugänglich zu machen, wurde eine kürzere Populärversion verfasst. Desmond Tutu nennt diese dort im Vorwort einen *"Bericht vom südafrikanischen Volk für das südafrikanische Volk"* (TRC 2000, S. 11). Interessanter Weise ist diese Version zwar schon im Jahr 2000 auf deutsch erschienen, ließ in Südafrika aber auf sich warten, da die Veröffentlichung des sechsten und siebten Bandes des TRC-Berichts abgewartet werden sollte, um diese Teile dann in die Populärversion zu integrieren. Angesichts der Tatsache, dass die Übergabe dieser beiden letzten Bände viereinhalb Jahre nach dem offiziellen Abschluss der Kommissionsarbeit im März 2003 nur ein mäßiges Interesse hervorgerufen hat, stellt sich die Frage, wer zu diesem Zeitpunkt an der populären Fassung noch ein Interesse hatte.

#### 4.4.4.3. Der Bericht als Orientierung für andere Wahrheitskommissionen

##### *Wer sollte den Bericht schreiben?*

Wenn viele Experten verschiedener Disziplinen am Verfassen eines solchen Berichts beteiligt sind, kann das zwar zu den geschilderten Problemen führen, insbesondere wenn die Zeit zum Redigieren sehr begrenzt ist. Aber es ist mit Sicherheit von Vorteil, dass dadurch die schweren Menschenrechtsverletzungen aus sehr verschiedenen Perspektiven betrachtet und beurteilt werden können. Soziologische, historische, juristische, psychologische und philosophische Auseinandersetzungen können in einen solchen Bericht einfließen. Mit dem Bedürfnis, alle in Frage kommenden Aspekte in den Bericht mit aufzunehmen, besteht aber auch die Gefahr, ihn zu überfrachten. Nicht jedes Thema kann erschöpfend behandelt werden. Kritiker werden den Autoren entweder vorwerfen, in manchen Bereichen oberflächlich zu bleiben oder dass die einzelnen Gesichtspunkte nicht genug miteinander verbunden sind und die Darstellung deshalb nicht geschlossen wirkt.

Trotz dieser Schwierigkeiten halte ich einen solchen vielseitigen Bericht für besser als eine reine Auflistung von Opferberichten oder eine ausschließlich quantitative Darstellung von Menschenrechtsverletzungen. Ich halte ihn aber auch für gewinnbringender als einen Sammelband, der verschiedene Fachaufsätze integriert, weil er ein umfassenderes Bild vermitteln kann als unzusammenhängende Artikel. Problematisch ist jedoch, historische Darstellungen und die Erzählungen Einzelner so miteinander zu verweben, dass nicht deutlich wird, welche Relevanz diese Erzählungen im historischen Kontext haben.

*Für wen sollte der Bericht geschrieben sein?*

Der Bericht einer Wahrheitskommission sollte sich in erster Linie an die Bevölkerung wenden. Die Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen sollten damit gewürdigt werden. In zweiter Linie sollte der Bericht sich an die interessierte internationale Öffentlichkeit wenden. Berichte staatlicher Kommissionen werden häufig aber vor allem vom Fachpublikum gelesen, weil sie schwer verständlich geschrieben und teuer sind und die Bevölkerung nicht darüber informiert ist, wie und wo sie den Bericht einsehen kann. Bei zukünftigen Wahrheitskommissionen halte ich daher eine zeitgleiche Veröffentlichung einer für die durchschnittliche Bevölkerung bezahlbaren und allgemein verständlichen Kurzversion für unbedingt notwendig. Vielleicht kann auch zugunsten einer solchen Version auf die Veröffentlichung eines sehr ausführlichen und akademisch gehaltenen Berichts zunächst einmal verzichtet werden. Das Ziel sollte sein, die Öffentlichkeit aufzuklären und einen Beitrag zur zukünftigen Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Die Bevölkerung muss daher unabhängig von Einkommen und Bildung Zugang dazu haben. Der Bericht der serria leonischen Wahrheitskommission wurde auch als "Kinderversion" veröffentlicht ([www.trial.ch.org](http://www.trial.ch.org)). Kinder waren in Sierra Leone als Kindersoldaten und Sexsklaven übermäßig stark von Gewalt betroffen.

*Was sollte im Bericht stehen?*

Wenn es, wie in Südafrika, große Debatten in der Öffentlichkeit über die Arbeit einer Wahrheitskommission gibt, dann sollten diese auch im Bericht wiedergegeben werden. Auch das Zustandekommen der Kommission sollte dargestellt werden.

In welchem Maß der historische Kontext erläutert wird, in dem schwere Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, hängt in erster Linie davon ab, wie viel darüber schon bekannt ist oder inwieweit es sich dabei um gesicherte Informationen handelt. In einem Staat, in dem die

objektive Darstellung politischer Ereignisse und historische Forschung bislang unterdrückt wurde, sind zeitgeschichtliche Darstellungen sinnvoll, schon allein um den Kontext begreifbar zu machen, in dem sich schwere Menschenrechtsverletzungen abspielten. Allerdings sind dabei fehlerhafte Schilderungen kaum auszuschließen, weil eine junge Demokratie möglicher Weise nicht auf genügend Quellenmaterial und folglich auch nicht auf ausreichend seriöse Sekundärliteratur zurückgreifen kann. Dies sind aber keine Gründe, um auf solche Darstellungen grundsätzlich zu verzichten. Der Bericht einer Wahrheitskommission muss als vorläufiges Dokument verstanden werden, das lediglich den bisherigen Stand der Forschung über Menschenrechtsverletzungen präsentiert. Dies sollte jedoch durch die Autoren auch deutlich gemacht werden.

Wie in der von Mamdani angestoßenen Debatte deutlich wurde, können sehr unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche Form der Menschenrechtsverletzungen thematisiert werden sollen. Allerdings ist dies nicht ein Problem, das sich in erster Linie auf den Bericht, sondern auf die gesamte Arbeit der Kommission bezieht. Ein Bericht spiegelt die Entscheidung darüber, mit welcher Art von Menschenrechtsverletzungen sie sich beschäftigt, nur wider.

*Wie kann eine Einflussnahme auf den Bericht verhindert werden?*

In Südafrika bestimmte das Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung, dass diejenigen, über die im Rahmen der TRC-Arbeit Nachteiliges öffentlich wird, informiert werden müssen. Auch wenn es von Vorteil wäre, wenn über den Inhalt des Berichts vorab nichts bekannt würde, damit kein politischer Einfluss ausgeübt werden kann, wäre dies nicht zu vertreten, weil damit den Beschuldigten die Möglichkeit genommen würde, unrichtige Behauptungen zu widerlegen.

Die Reaktionen und Maßnahmen derjenigen, die beschuldigt werden, sind jedoch eine Art Spiegelbild des Zustands der Demokratie eines



Landes. Man könnte sogar sagen, dass der Weg, den die "Gegner" des Berichts in Südafrika gewählt haben, ein Indikator für die Internalisierung rechtsstaatlichen Denkens und Rechtsvertrauens ist. In anderen Ländern wurde mit ganz anderen Methoden gegen vergleichbare Kommissionen vorgegangen. So wurde, wie bereits erwähnt, z. B. in Guatemala der Vorsitzende der Wahrheitskommission *"Projekt zur Wiedererlangung des historischen Gedächtnisses"*, zwei Tage nach der Veröffentlichung ihres Berichts ermordet.

## 5. Schlussbetrachtung

Mit einem Abstand von über zehn Jahren seit der Einrichtung der TRC möchte ich deren Wirkungen aus heutiger Sicht beurteilen. Die Folgen, die unmittelbar oder nur wenige Jahre nach dem Abschluss der Kommissionsarbeit eintraten, sind im Rahmen dieser Arbeit vor allem in den Kapiteln zur kritischen Würdigung der verschiedenen Bereiche der TRC ausführlich behandelt worden. Sie sollen, um Redundanz zu vermeiden, hier nur knapp zusammengefasst, dafür aber mit aktuellen Entwicklungen in einen Zusammenhang gestellt werden. Hierfür möchte ich den gesetzlichen Auftrag der Kommission zugrunde legen, der folgende zentrale Anliegen beinhaltet:<sup>127</sup>

1. Die Förderung der nationalen bzw. gesellschaftlichen Versöhnung.
2. Das Wiederherstellen der Würde der Opfer durch Anhörungen und Entschädigungsleistungen.
3. Das Herstellen eines möglichst vollständigen Bildes von Ursachen, Form und Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Inwieweit wurde die TRC diesem Auftrag gerecht?

### Zu 1: Förderung der gesellschaftlichen Versöhnung

Der Begriff der gesellschaftlichen Versöhnung wurde zur Zeit der Tätigkeit der TRC viel diskutiert (vgl. Kap 3.2.4. und 3.2.4.1.). Er wird im folgenden als "Überwindung der Kultur der Gewalt" verstanden und zusätzlich - gemäß der Definition des Politikwissenschaftlers James L. Gibson - als "*interracial understanding and trust*". Gibsons Begriffsbestimmung allein griffe zu kurz, da das auf die Apartheid zurückzuführende hohe Maß an Gewalt nur zu einem Teil inter-ethnisch war und ist. Die Politik der Apartheid traf die Mehrheit der schwarzen Bevölkerung in Form von systematischer rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer

---

<sup>127</sup> Zum gesetzlichen Auftrag der Kommission vgl. Kap. 3.1.5. dieser Arbeit.

Diskriminierung und damit als Ausbeutung, Chancenungleichheit, Rechtlosigkeit und Demütigung. Die durch die Apartheid bedingten sozialen Disparitäten sind ein wesentlicher Grund für die Gewalt innerhalb der Gesellschaft und für die Divergenzen zwischen den Bevölkerungsgruppen. Eine angestrebte nationale Versöhnung scheint auf die Überwindung von innergesellschaftlichen Feindseligkeiten zu zielen. Es war aber nicht die Aufgabe der Wahrheitskommission, sich mit der Apartheidpolitik als solcher zu befassen, sondern mit schweren Menschenrechtsverletzungen. Davon waren die meisten Menschen aber nicht selbst betroffen. Insofern konnte die TRC den gewünschten Effekt gar nicht erzielen.

Es kann daher nicht verwundern, dass Gibson in seiner quantitativen Studie "*Does Truth lead to Reconciliation?*" feststellen musste, dass die Enthüllungen der TRC innerhalb der schwarzen Bevölkerung nicht zur Versöhnung beigetragen haben (Gibson 2004, S. 215). Dennoch sieht er auch unter schwarzen Südafrikanern die Bereitschaft zur Versöhnung als beachtlich an, angesichts des Leids, die diese zu ertragen hatten und in Anbetracht der Kürze der Zeit, die seit dem Ende der Apartheid vergangen ist. Das sei umso bemerkenswerter als in der Übergangszeit zwischen 1990 und 1994 noch bürgerkriegsähnliche Zustände herrschten (Gibson 2001, S. 78 f.). Obwohl Schwarze und Weiße sich mehrheitlich immer noch ablehnend gegenüberstehen, ist eine Annäherung zwischen den Bevölkerungsgruppen festzustellen. Diese ist aber vermutlich weniger als Erfolg der TRC zu deuten, als hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass mit der Aufhebung der Rassenschranken die Menschen mehr miteinander zu tun haben, sei es am Arbeitsplatz oder am Wohnort. Diese Annahme wurde auch von Gibson bestätigt (2004, S. 215).

Den Konflikten, die seit den achtziger Jahren in den Townships eskalierten und Anfang der neunziger Jahre ihren Höhepunkt erreichten, ist durch die TRC zu wenig Bedeutung beigemessen worden. Die Kommission konnte im Bereich der sogenannten *community reconciliation* kaum zur Konfliktregulierung beitragen. Heute sind die Spannungen in

den Armutssiedlungen weiterhin von hoher Brisanz und teilweise immer noch von den damaligen Auseinandersetzungen geprägt. Große Teile der Townships sind nach wie vor rechtlose Zonen.

Versöhnung ist gegenwärtig kein Thema, dass die Menschen in Südafrika vordergründig interessiert. Es wurde von anderen politisch und gesellschaftlich relevanten Themen verdrängt. Trotz *affirmative action* sind immer noch überwiegend Schwarze von Armut betroffen, während die weiße Bevölkerung zum großen Teil wohlhabend ist. 43 % der Bevölkerung leben in absoluter<sup>128</sup>, über 50 % in relativer Armut.<sup>129</sup> 40 % der schwarzen Bevölkerung sind arbeitslos (Grill 29.5.2008). Innerhalb der weißen Bevölkerung sind nur 5 % ohne Arbeit. Die Einkommensunterschiede gehören gleich nach Brasilien zu den höchsten der Welt.<sup>130</sup> Die meisten Schwarzen leben in Townships und in den ehemaligen Homelands, den am wenigsten entwickelten Gebieten mit einem sehr niedrigen Lebensstandard. Diese Gebiete haben die größte Bevölkerungsdichte, das niedrigste Pro-Kopf-Einkommen und sie sind infrastrukturell unterversorgt. Das Krankheitsrisiko ist hier größer und die Lebenserwartung geringer als in anderen Teilen des Landes. 18,3 % der Bevölkerung sind an AIDS erkrankt.<sup>131</sup> Durch die Ausbreitung des HI Virus sank die durchschnittliche Lebenserwartung von noch knapp 65 Jahren im Jahr 1990 auf nur 43 Jahre im Jahr 2005.<sup>132</sup> Die enormen sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entwicklung sind gar nicht hoch genug einzuschätzen.

Die Menschen haben an den Machtwechsel 1994 Erwartungen geknüpft, die bis heute nicht erfüllt werden konnten. Der seit dem Ende der Apartheid regierende ANC vermochte es immer weniger, den drängenden Problemen des Landes eine glaubwürdige Politik entgegenzu-

---

<sup>128</sup> Euronews: Südafrika. Weitreichende Armut am Kap trotz jahrelangen wirtschaftlichen Aufschwungs [de.euronews.net/2009/04/22](http://de.euronews.net/2009/04/22)

<sup>129</sup> Lothar Berger. Südafrika. Wirtschaft und Entwicklung. [Liportal.inwent.org/suedafrika/wirtschaft-entwicklung.html# c1600](http://Liportal.inwent.org/suedafrika/wirtschaft-entwicklung.html# c1600)

<sup>130</sup> [www.kapstadt.de/suedafrika/gesellschaft/armut/index/htm](http://www.kapstadt.de/suedafrika/gesellschaft/armut/index/htm)

<sup>131</sup> Euronews: Südafrika. Weitreichende Armut am Kap trotz jahrelangen wirtschaftlichen Aufschwungs [de.euronews.net/2009/04/22](http://de.euronews.net/2009/04/22)

<sup>132</sup> wikipedia. Südafrika. [de.wikipedia.org/wiki/S%C3%Bcdafrika#Aids](http://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%Bcdafrika#Aids)

setzen. Die soziale Sprengkraft der Enttäuschung darüber wurde von der Regierung des ehemaligen Präsidenten Mbeki scheinbar ignoriert. Sie entlud sich vor einem Jahr in Pogromen an noch ärmeren Zuwanderern aus den Nachbarländern Mosambik und Simbabwe. Allein im Jahr 2007 wurden in Südafrika 20 000 Menschen ermordet – mehr als in Afghanistan im selben Zeitraum (Grill a.a.O.). Seit dem Ende der Apartheid wurden 420 000 Morde registriert und mehr als 650 000 Vergewaltigungen angezeigt (Merk 2009, S.26). Südafrika hat unter den Ländern, die Polizeistatistiken führen, die höchste Kriminalitätsrate der Welt. Für eine gesellschaftliche Versöhnung – im Sinne einer Überwindung der Kultur der Gewalt – ist daher neben einer gezielten Förderung von Konflikt-schlichtungsinstitutionen auf lokaler Ebene heute vor allem der Abbau ungleicher Lebenschancen zentral.

Die vermeintliche Ignoranz der Regierung Mbeki gegenüber den sozialen Problemen der Menschen war mit ein Grund für ihr Scheitern und verhalf dem Populisten Zuma<sup>133</sup> zur Macht, von dem niemand genau sagen kann, für welche Politik er steht. Er verspricht den Armen Umverteilung und der Wirtschaft sichert er zu, dass der bisherige Kurs beibehalten wird. Welchen Weg das Land am Kap jetzt einschlagen wird, ist daher ungewiss. "Versöhnung" ist jedenfalls kein Begriff, mit dem Zuma versucht, politisch zu punkten. Im Gegenteil: Er macht sich für die Wiedereinführung der Todesstrafe stark, äußert sich aggressiv gegenüber Homosexuellen und seine Berater verlangen die Enteignung von weißen Farmern. Bei Wahlveranstaltungen warb Zuma für sich mit dem Kampflied *"Gebt mir mein Maschinengewehr"*. Der Rektor der University of South Africa, Barney Pityana meint, dass Zumas bestimmendes politisches Motiv Rache sei: *"Ich fürchte, unter Zuma werden wir mit Säuberungsaktionen und der Begleichung alter Rechnungen konfrontiert sein"* (Pityana 2008, S.10). Die Stimmen der "Versöhner" haben schon

---

<sup>133</sup> Gegen Zuma wurde knapp acht Jahre wegen Korruption, Geldwäsche und Betrug ermittelt. Kurz vor der Wahl, am 6. April 2009, wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt. Die Staatsanwaltschaft handelte auf politischen Druck. Da die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörde verletzt worden sei, müssten alle Anklagen fallengelassen werden, erklärte deren Chef, Mokotedi Mpshe ([www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) vom 9.4.2009).

jetzt nicht mehr viel Gewicht. So wurde kürzlich dem Dalai Lama, der zu einem Treffen der Friedensnobelpreisträger in Südafrika eingeladen war, die Einreise verweigert, um die guten Beziehungen zu China nicht zu belasten. Der Protest Desmond Tutus verhallte unbeantwortet (Drechsler 24.3.2009).

Trotz der beschriebenen Situation war die TRC im Bereich der gesellschaftlichen Versöhnung durchaus erfolgreich: Der historische Kompromiss, Wahrheit im Tausch gegen Amnestie, hat einen Bürgerkrieg verhindert. Er hat die weiße Bevölkerung zur Anerkennung der Tatsache gezwungen, dass sie jahrzehntelang ein menschenverachtendes System mitgetragen hat. Kaum noch ein Südafrikaner behauptet heute, dass unter der Apartheid von staatlicher Seite keine schweren Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Das System der Apartheid ist auch unter weißen Südafrikanern diskreditiert. Und: Racheakte gegen Täter oder Zeugen blieben aus – dies ist ein viel zu selten erwähnter Erfolg der Kommission.

Zu meinen, dass die Arbeit einer Wahrheitskommission zu einem einträchtigen Miteinander der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in diesem von Gewalt und jahrhundertelanger Entrechtung geprägten Land einen wesentlichen Beitrag leisten könnte, wäre naiv. Ein solches Ziel ist nicht allein mit einer Wahrheitskommission zu erreichen und schon gar nicht in einer so kurzen Zeit. Langfristig kommt der Ablösung einer Generation durch die nächste eine große Bedeutung zu: Nachfolgende Generationen, die in keine Schuld verstrickt sind, werden möglicherweise eher bereit sein, sich unvoreingenommen mit der Vergangenheit zu befassen.

### Zu 2: Wiederherstellen der Würde von Opfern

Viele Opfer sind heute mit den Leistungen der TRC unzufrieden. Sie hatten große Hoffnungen in die Kommission gesetzt, die diese nicht

erfüllen konnte. So zeigte sich im Verlauf der Jahre immer deutlicher, dass sehr viele Menschen, die theoretisch einen Anspruch auf Entschädigung gehabt hätten, aus verschiedenen Gründen nicht als Opfer eingestuft wurden und deshalb keinerlei Wiedergutmachung erhalten haben.<sup>134</sup> Die Khulumani Support Group gibt an, dass 90 % ihrer Mitglieder von der TRC nicht berücksichtigt wurden. Allerdings bleibt unklar, wie viele davon als Anspruchsberechtigte gelten.<sup>135</sup> Manche Überlebende hatten sich einen größeren Effekt durch die Anhörungen versprochen. Andere erlitten Retraumatisierungen durch die Auseinandersetzung mit dem Erlebten. Stark kritisiert wurde auch der unausgesprochene psychologische Druck, als Opfer eine versöhnliche Haltung einnehmen zu müssen, um von der Kommission und der Öffentlichkeit anerkannt zu werden. Viele wünschten sich eine engagiertere Versöhnungsarbeit der Kommission auf kommunaler Ebene, die nach dem Ende der Kommissionsarbeit weitergeführt würde. Diesen Aspekt räumt die Kommission selbst als Mangel ihrer Arbeit ein (vgl. Kap. 4.1.1.2.3.). Häufig konnte das Schicksal verschwundener Angehöriger nicht aufgeklärt werden. Kritisiert wurde auch, dass die Auszahlung, insbesondere die der dringenden Soforthilfen, zu lange gedauert habe und dass NGOs nicht in die Ausarbeitung des Entschädigungsprogramms einbezogen wurden. Insbesondere ist aber die Höhe der Leistungen Gegenstand der Kritik. Wie dargestellt, erhielten die von der TRC als Opfer anerkannten Überlebenden lediglich eine einmalige Summe von 30 000 Rand, umgerechnet also 2600.- Euro<sup>136</sup> (Colvin 2006, S. 209). Dieser Summe kann lediglich eine symbolische Bedeutung zukommen. Sie kann das durch Folter oder Mord an einem Verwandten erlittene Leid und deren Folgewirkungen (wie z. B. durch Berufsunfähigkeit verursachte Armut) in keiner Weise entschädigen.

Gleichwohl hat die TRC einen wichtigen Stein ins Rollen gebracht. Sie hat mit dazu beigetragen, das Selbstbewusstsein der Opfer zu stärken.

---

<sup>134</sup> Dies konnte z.B. infrastrukturelle Gründe haben oder daran liegen, dass Anträge entweder nicht fristgerecht eingereicht oder gar nicht erst gestellt wurden.

<sup>135</sup> [www.khulumani.net/activities/12-advocacy-and-lobbying.html](http://www.khulumani.net/activities/12-advocacy-and-lobbying.html) am 20. Mai 2009

<sup>136</sup> gemäß Wechselkurs im Mai 2009

Die Überlebenden betrachten sich inzwischen als Menschen, die ein Anrecht auf angemessene Entschädigung haben und sie werden in dieser Auffassung von den NGOs, die sich um ihre Belange kümmern, unterstützt. Die Khulumani Support Group hat inzwischen 54 000 Mitglieder. Im Jahr 2002 reichten 91 Apartheidopfer, allesamt Mitglieder von Khulumani, Klage nach dem sogenannten *Alien Tort Claims Act* gegen internationale Konzerne (u.a. BP, IBM, General Motors und Ford) vor einem US-amerikanischen Bundesgericht ein. Die Unternehmen hätten Folter und Mord indirekt unterstützt und gefördert, da sie mit der südafrikanischen Regierung zusammengearbeitet hätten. Nachdem die Opfer erstinstanzlich gescheitert waren, entschied der *US Court of Appeals for the Second Circuit* in New York im Jahr 2007 die erneute Prüfung (Die Presse 15.10.2007). Im April 2009 wurden die Klagen zugelassen.<sup>137</sup>

Die Unzufriedenheit der Opfer resultiert aber auch aus der Behandlung der Täter. Denn ungeachtet der eindeutigen Gesetzgebung, die besagt, dass diejenigen, die kein Geständnis vor der TRC ablegten, nun der Strafverfolgung unterlägen, können diese seit Ende 2005 beim Generalstaatsanwalt einen Antrag auf Nichtverfolgung ihrer Straftat stellen. Sie müssen dieselben Bedingungen erfüllen wie seinerzeit die Täter vor der TRC, nämlich u. a. ein vollständiges Geständnis ablegen. Damit ist die Frist, die diese Möglichkeit nur in einem sehr begrenzten Zeitrahmen zuließ, aufgehoben worden. Darüber hinaus können sie mittlerweile hinter geschlossenen Türen aussagen und müssen nicht mehr, wie das vor dem Amnestiekomitee der Fall war, öffentlich zu ihren Taten stehen. Die Kriterien, die der Amnestierung zugrunde gelegt werden, sind heute noch großzügiger. So zählt der *"Grad der Indoktrinierung, dem der Straftäter ausgesetzt war"* als Grund dafür, kein Strafverfahren einzuleiten (Varney 2007, S. 72 f.). Das Modell der Wahrheitskommission wurde aber von vielen Opfern auf der Grundlage akzeptiert, dass diejenigen, die sich diesem Instrument verweigern, mit Strafverfolgung zu rechnen haben. Dass nun faktisch allen, die sich unter der Apartheid an

---

<sup>137</sup> [www.medico.de/media/kosa-hintergrundpapier.pdf](http://www.medico.de/media/kosa-hintergrundpapier.pdf) am 20. Mai 2009



schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligten, Amnestie gewährt wird, ohne dass ihnen öffentliche Geständnisse abverlangt werden und obwohl das Fristdatum für die Amnestiegewährung längst überschritten ist, ist eine Missachtung des Geistes der Gesetzgebung und unfair gegenüber denjenigen, die sich damals in der Öffentlichkeit zu ihren Verbrechen bekannten.

Inzwischen fand jedoch ein bemerkenswertes Verfahren statt. Der ehemalige Polizeiminister Adriaan Vlok und der damalige Polizeichef Johann van der Merwe sowie drei Polizeioffiziere mussten sich im Jahr 2007 vor Gericht wegen versuchten Mordes an dem Generalsekretär des südafrikanischen Kirchenrates im Jahr 1989, Frank Chikane, verantworten. Chikane überlebte nur, weil er in den USA medizinisch behandelt werden konnte. Sowohl Vlok als auch van der Merwe hatten vor der TRC zwar für andere Delikte Amnestie beantragt und auch erhalten. Die Verantwortung für den Mordversuch an Chikane hatten sie damals aber nicht zugegeben. Deshalb galten ihre Ausführungen als nicht umfassend genug und der Fall wurde an die Ermittlungsbehörde *National Prosecution Agency* weitergeleitet – angeblich zusammen mit hundert von anderen Fällen (Tagesanzeiger 24.7.2007). Mir ist aber bislang kein weiteres Verfahren bekannt und eine "Prozesswelle" scheint unwahrscheinlich. Im August 2007 wurden alle Beteiligten lediglich zu Bewährungsstrafen verurteilt. Vlok und van der Merwe erhielten zehn Jahre, die anderen Beteiligten fünf Jahre Haft, die zur Bewährung ausgesetzt wurde (NZZ 18.8.2007). Dieses milde Urteil ist darauf zurückzuführen, dass sie sich schuldig bekannten und sich verpflichteten, zukünftig bei der Aufklärung anderer Apartheidverbrechen mit den Untersuchungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Die TRC hat es trotz aller Kritik geschafft, die Opfer in das Zentrum ihrer Arbeit zu stellen. Welche Auswirkungen - positiver oder negativer Natur - das für die Überlebenden hatte, wurde im Rahmen dieser Arbeit ausführlich behandelt.<sup>138</sup> Die Kommission hat dazu beigetragen, dass

---

<sup>138</sup> Siehe Kap. 4.1.1.2.1., 4.1.1.3., 4.1.2.2.1., 4.1.3.1. sowie 4.3.9.

die Schilderungen der Opfer nicht mehr als Lügen abgetan werden konnten und sie bewerkstelligte es vor allem, 22 000 Personen als Opfer zu identifizieren, damit ihnen eine Entschädigung zukommen konnte. Durch Wiedergutmachung nicht nur materieller, sondern auch symbolischer Natur, wurden die Opfer gewürdigt, auch wenn die Entschädigungssummen als zu gering betrachtet werden müssen und auch wenn viele, denen theoretisch eine Entschädigung zugestanden hätte, diese nicht erhielten. Es ist unwahrscheinlich, dass die Opferselbsthilfegruppen, die der TRC in vielerlei Hinsicht kritisch gegenüber standen, so engagiert hätten arbeiten können und dass ihnen so viel Aufmerksamkeit zuteil geworden wäre, wenn es die TRC nicht gegeben hätte. Andererseits war die kritische Begleitung durch diese NGOs notwendig, um auf die Belange von Überlebenden aufmerksam zu machen und diese auch durchzusetzen. Insofern ist festzuhalten, dass die Wahrheitskommission und Opferselbsthilfeinitiativen sich erfolgreich ergänzten und die TRC damit überwiegend einen positiven Effekt auf die Überlebenden hatte, wenngleich nicht auf alle.

### Zu 3: Das Herstellen eines möglichst vollständigen Bildes von Ursachen, Form und Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen

In der Formulierung des Auftrags der TRC im Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung wird das Wort "Wahrheit" nicht gebraucht. Vielmehr heißt es dort, dass möglichst umfassend die Gründe, die Art und das Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen unter der Apartheid untersucht werden sollen. Trotzdem konstruieren die Autoren des Abschlussberichts der Kommission verschiedene "Wahrheitsformen", um den Opferaussagen ein größeres Gewicht zu verleihen (vgl. Kap. 3.2.5. und 3.2.5.1.). Die Betonung der individuellen Sichtweise auf erlebtes Leid, eine Legitimierung sogenannter *oral history* und ein Hervorheben des *story telling* in der afrikanischen Kultur hätte auch anders erfolgen können als mit diesem nachträglichen Konstrukt. Es machte die Kommission angreifbar für die Kritik, sie habe sich nicht

ausreichend um das Ermitteln von Fakten bemüht. Andere Kritiken betrafen den Bericht als zeithistorisches Dokument im Allgemeinen. Den einen war er nicht umfangreich genug. Sie vermissten z. B. eine umfassende Analyse der südafrikanischen Zeitgeschichte oder eine Rassismusanalyse. Andere kritisierten einen vermeintlichen Absolutheitsanspruch. Die TRC würde mit ihrem Bericht Geschichte neu schreiben und sei dabei nicht akkurat genug vorgegangen. Der Direktor des Research Department der Kommission hielt dieser Kritik berechtigter Weise entgegen, dass die Aufgabe der TRC gewesen sei, schwere Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und nicht offizielle Geschichtsschreibung zu betreiben. Die TRC hat mit ihrem Bericht lediglich einen *Beitrag* hierzu geleistet. Nicht mehr aber auch nicht weniger. Und obwohl ein großer Teil der Apartheidverbrechen unaufgeklärt bleibt, konnten durch die Kommissionsarbeit mehr Straftaten aufgedeckt werden als durch Gerichtsverfahren möglich gewesen wäre. Gerade die Amnestieanträge und -anhörungen führten zu Geständnissen über Morde, Folter, Entführungen, Misshandlungen und Terroranschläge, wodurch auch Methodik und Systematik der Verbrechen nachgewiesen werden konnten. Beispielhaft genannt seien hier das in dieser Arbeit protokollierte Geständnis des Polizisten Jeff Benzien, der seine Foltermethode öffentlich vorführte sowie die Aussagen des ehemaligen Leiters der Todesschwadron Vlakplaas, Eugene de Kock, zu zahlreichen Morden und Folterungen, der damit auch seine Vorgesetzten belastete (vgl. 4.2.7. u. 4.2.1.). Anschläge auf die diplomatische Vertretung des ANC in London, das Haus des südafrikanischen Kirchenrates, das Gebäude der südafrikanischen Katholischen Bischofskonferenz, das Gewerkschaftshaus von COSATU sowie Sprengstoffanschläge auf Kinos konnten den Sicherheitskräften nachgewiesen werden (vgl. TRC 1998, Bd. 5, Kap. 6, Abs. 100 f.). Die Kommission belegte auch die Hauptverantwortung von Angehörigen der IFP an den schweren Menschenrechtsverletzungen in der Übergangszeit, speziell in KwaZulu-Natal (2.3.2.1.) und konnte Licht in die Misshandlungen von angeblichen Informanten durch Winnie Mandelas "*Mandela United Football Club*" bringen (TRC 1998, Bd. 2 Kap. 6 f.). Ebenso kam der erste Hinweis auf die Existenz eines staatli-

chen Programms zur chemischen und biologischen Kriegsführung von einem Amnestieantragssteller (TRC 1998, Bd. 2, Kap. 6c). Die TRC hat sich also in hohem Maß um die Aufklärung von Apartheidverbrechen verdient gemacht.

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich noch auf einen weiteren Punkt eingehen, nämlich, inwieweit die südafrikanische Wahrheitskommission auf internationaler Ebene als Vorbild dienen konnte und weiterhin dienen wird.

Die TRC hat inzwischen international verschiedene Nachfolgerinnen gefunden, von denen jedoch keine so bekannt wurde wie das südafrikanische Modell. Genannt seien hier noch einmal die relativ erfolgreichen Kommissionen in Sierra Leone (2002 – 2004), Marokko (2004 – 2005), Osttimor (2002 – 2005) und Peru (2001 – 2003). Jedes dieser Länder hat aus den Erfahrungen, die in Südafrika mit der TRC gemacht wurden, Schlussfolgerungen für den eigenen Aufarbeitungsprozess gezogen.<sup>139</sup> Dies geschah mit Hilfe südafrikanischer Experten, also ehemaliger Kommissionsmitglieder und Wissenschaftler. Das Mandat der Kommissionen wurde den Erfordernissen des jeweiligen Landes angepasst. So widmete man in Osttimor dem Aussöhnungsprozess in Dörfern und kleinen Gemeinden große Aufmerksamkeit, wo Täter und Opfer weiterhin Tür an Tür miteinander leben müssen. Durch öffentliche Geständnisse und Entschuldigungen vor der Dorfgemeinschaft wurde den Opfern eine Art Wiedergutmachung zuteil. Entschädigung leisteten die Täter durch Gemeindearbeit, wie dem Wiederaufbau niedergebrannter Häuser oder dem Kauf von Vieh (Schlicher 2007, S.40).

In Marokko dagegen räumte man der Opferentschädigung durch die Regierung einen besonderen Stellenwert ein. Es wurde ein differenzierter Entschädigungsplan ausgearbeitet und zügig mit dessen Umsetzung begonnen. Ein Programm zur Entschädigung von Regionen, die beson-

---

<sup>139</sup> Siehe Kap. 4.1.5., 4.2.9. sowie 4.3.10. dieser Arbeit

ders unter dem gewalttätigen Vorgehen gegen Regimegegner unter König Hassan II zu leiden hatten, wird von der Europäischen Union mitfinanziert (Jolys 2007, S. 43).

Die Kommission in Sierra Leone wiederum legte u. a. ein besonderes Gewicht auf den Umgang mit den speziellen Verbrechen an Kindern und Jugendlichen, die entführt und als Kindersoldaten und Sexsklaven eingesetzt wurden. Anhörungen von Kindern fanden hinter verschlossenen Türen statt und es wurde eine kindgerechte Kurzversion des Kommissionsberichts verfasst.<sup>140</sup> Gleichzeitig arbeitete ein von den Vereinten Nationen initiiertes Sondergerichtshof. Nach anfänglichen Zuständigkeitsproblemen konnte das Problem dahingehend gelöst werden, dass die Kommission sich stärker um die Opferbelange kümmerte, während das Tribunal sich um die Anklage der Hauptverantwortlichen bemühte (Savage 2007 b, S. 64).

Im Zentrum der Arbeit der peruanischen "Kommission für Wahrheit und Versöhnung" stand die Aufarbeitung der Verbrechen an der indigenen Bevölkerung, die im Krieg zwischen dem "Leuchtenden Pfad" auf der einen Seite und den Staatsorganen auf der anderen Seite zwischen 1980 und dem Jahr 2000 begangen wurden. Hier spielte weniger die Versöhnung eine Rolle als die Zuschreibung der Verantwortung an die involvierten Konfliktparteien. Die Erkenntnisse der Kommission dürfen zur Einleitung von Strafverfahren genutzt werden und so wurde kürzlich der ehemalige Präsident Fujimori, der sich für 25 Morde seiner Todesschwadron verantworten musste, zu 25 Jahren Haft verurteilt (SZ vom 7. April 2009).

Andere Wahrheitskommissionen konnten keine vergleichbaren Ergebnisse hervorbringen. Als Negativ-Beispiel sei die serbische "Kommission für Wahrheit und Versöhnung" genannt, die eingesetzt wurde, um die Ursachen des Zerfalls Jugoslawiens und die Ereignisse während der Kriege zu untersuchen. Diese Kommission war von Anfang an dis-

---

<sup>140</sup> [www.trial-ch.org/index.php?id=326&L=3&print=1&no\\_cache=1](http://www.trial-ch.org/index.php?id=326&L=3&print=1&no_cache=1) am 22.02.2009.

kreditiert, weil ihre Mitglieder als serbische Nationalisten galten. Darüber hinaus konnten sie sich nur ehrenamtlich neben ihrem eigentlichen Beruf der Kommissionsarbeit widmen. Nach einem Jahr hatte die Kommission gerade mal ihre Arbeitsstruktur definiert und Arbeitsgruppen gebildet (Pörzgen 2002). Danach verschwand sie aus den Nachrichten. Kritiker vermuteten, dass es Präsident Kostunica hauptsächlich darum gegangen sei, das Image der Serben aufzubessern (NZZ 13. Juni 2001).

Die Beispiele zeigen, dass Wahrheitskommissionen sich nicht überholt haben – auch nicht, wie vielfach angenommen, durch den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag, dessen Statut 1998 verabschiedet wurde und der seit 2002 arbeitet. Denn der ICC hat, wie andere Gerichte auch, nicht die Möglichkeit, opferorientiert zu wirken oder Systemzusammenhänge umfassend zu erforschen und in einem Bericht zu veröffentlichen. Zudem arbeitet die Justiz sehr langsam. Erst im Januar 2009 hatte der Internationale Strafgerichtshof mit dem kongolischen Milizenführer Thomas Lubanga einen ersten Angeklagten (vgl. z.B. ND, 26.1.2009). Verfahren, die nicht vor Ort, sondern in Den Haag stattfinden, werden von der Bevölkerung vermutlich auch weniger zur Kenntnis genommen als Anhörungen, an denen sie selbst teilnehmen können. Die große räumliche Distanz war jedenfalls in der Vergangenheit bei den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda stets als Problem wahrgenommen worden, so der Rechtsberater des Khmer-Rouge-Tribunals, Jürgen Aßmann (Tsp. 16.2.2009). Zudem fallen Staaten, die das Statut des ICC nicht unterzeichnet haben, auch nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, wie z. B. die USA. Verantwortliche für Misshandlung von Gefangenen im Irak oder im Lager Guantanamo könnten dort nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Im US-Senat wurde die Einrichtung einer Wahrheitskommission zur Untersuchung dieser Fälle schon diskutiert (Time 17.2.2009). Wahrheitskommissionen werden also noch weiterhin von Bedeutung sein. Die südafrikanische TRC bleibt das wichtigste Vorbild.

## Bibliographie

### A

Adam, Heribert / Moodley, Kogila: The Opening of the Apartheid Mind. Options for the New South Africa. Berkeley - Los Angeles - London, 1993

Adnan, Yassin: Vergangenheitsbewältigung in Marokko. Anhörungen von Opfern der "bleiernen Jahre. In: Qantara.de. Dialog mit der islamischen Welt. April 2005. [de.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-494/\\_nr-29/i.html](http://de.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-494/_nr-29/i.html) am 17.03.2009

Alexander, Neville: Südafrika: Der Weg von der Apartheid zur Demokratie. München, 2001

Ambos, Kai: Zur "Verrechtlichung" der Repression und zur strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Chile. In: Detlef Nolte: "Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika", Frankfurt am Main 1996

Ansprenger, Franz: Südafrika. Eine Geschichte von Freiheitskämpfen. Mannheim; Leipzig; Wien; Zürich 1994

Anti-Apartheid-Bewegung (AAB): Apartheid in Südafrika. Berlin 1983 a)

Anti-Apartheid-Bewegung (AAB): Homelands in Südafrika. Berlin 1983 b)

Arendt, Hannah: Lüge in der Politik. In: Dies.: Wahrheit und Lüge in der Politik. Zwei Essays. München, 1987

Aristoteles: Metaphysik. Übersetzt von Thomas A. Szlezak. Berlin 2003

Aylwin, Patricio: Rede an die Nation vom 4. März 1991 anlässlich der Bekanntgabe des von der Kommission "Wahrheit und Versöhnung" erstellten Untersuchungsberichts. (Übersetzung aus dem Spanischen von Ricarda Nolte). In: Nolte, Detlef (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika. Frankfurt am Main 1996

### B

Bibel (Übersetzung Luthers in der Fassung von 1912). St. Gallen 2003

Biko, Nkosinathi: Amnesty and Denial. In: Villa-Vicencio, Charles / Verwoerd, Wilhelm: Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town 2000

Bolling, Annkathrin: Der südafrikanische "Wahrheitsausschuss". Ein Versuch der Vergangenheitsbewältigung. KAS-Auslandsinformationen. Nr. 11, 1995

Boraine, Alex: A Country Unmasked. Inside South Africa's Truth and Reconciliation Commission. Oxford 2000

Boraine, Alex: The Language of the Potential. In: James, Wilmot /van der Vijer, Linda: After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa. Ohio 2001

Braun, Joachim (Hrsg.): Versöhnung braucht Wahrheit: Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission. Gütersloh 1999

Bronkhorst, Daan: Truth and Reconciliation. Obstacles and Opportunities for Human Rights. Amsterdam 1995

Bronkhorst, Daan: Sieben Überlegungen zu Wahrheitskommissionen. In: Arnim / Deile / Hutter: Jahrbuch Menschenrechte 2000. Frankfurt am Main 1999

Bundy, Colin: The Beast of the Past: History and the TRC. In: James, Wilmot / van der Vijer, Linda: After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa. Ohio 2001

## C

Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSVR): Reparations Briefing. Produced in Conjunction with the Khulumani Support Group for the Reparation Indaba. Cape Town 25 – 26 April 2001

Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSVR) & Khulumani Support Group: Survivors' Perceptions of the Truth and Reconciliation Commission and Suggestions for the Final Report. Johannesburg 1999

Chubb, Karin / van Dijk, Lutz: Der Traum vom Regenbogen. Nach der Apartheid: Südafrikas Jugend zwischen Wut und Hoffnung. Hamburg 1999

Colvin, Christopher J.: Overview of the reparations program in South Africa. In: Pablo de Greiff. The handbook of reparations. Oxford 2006



## D

De Ridder, Trudy 1997: The Trauma of Testifying: Deponents' difficult healing process. In: Track Two. Constructive Approaches to Community and Political Conflict. Vol. 6, No. 3 & 4, Dec. 1997

Decke, Gerd: Theologische Dimensionen von Versöhnung. In: Berliner Missionswerk (Hrsg.): Südafrika 1997. Wahrheit, Recht und Versöhnung. Berlin 1997

Digital Innovation South Africa (DISA): Legislation  
<http://www.disa.ukzn.ac.za>

Durczak, Nike: Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission. Analyse von einigen Aspekten aus der Opferperspektive. Frankfurt am Main 2001

Du Toit, André: The Moral Foundation of the South African TRC: Truth as Acknowledgement and Justice as Recognition. In: Rotberg, Robert / Thompson, Dennis: Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princeton, New Jersey 2000

## E

Ellis, Stephen: Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Report. In: Transformation. Critical perspectives on Southern Africa. No 42, 2000

## F

Fisch, Jörg: Geschichte Südafrikas. München 1991

Fleschenberger, Andrea: Osttimors Wahrheitskommission. In: Blätter für deutsche und internationale Politik. 11 / 2003 (November)

Foster, Don / Haupt, Paul / de Beer, Marésa: The Theatre of Violence. Narratives of Protagonists in the South African Conflict. Cape Town 2005

Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1999

Frost, Mervin 1994: Preparing for Democracy in an Authoritarian State. In: Johnson, R.W. / Schlemmer, Laurence: Launching Democracy in South Africa: The first open election 1994. Yale 1996

## G

Gibson, James L. / Amanda Gouws: Truth and Reconciliation in South Africa: Attributions for Blame and Struggle over Apartheid. Houston / Stellenbosch 1998

Gibson, James L.: Truth, Justice and Reconciliation: Judging Amnesty in South Africa. St. Louis 2001

Gibson, James L.: Does Truth lead to Reconciliation? Testing the Causal Assumption of the South African Truth and Reconciliation Process. In: American Journal of Political Science. Vol. 48, No 2, April 2004

Giliomee, Hermann / Schlemmer, Laurence (Hrsg.): Up against the fences. Poverty, passes and privilege in South Africa. Cape Town 1985

Gille, Ulrike: Bilanz des Terrors. In: a.i.- Journal. Heft 11, November 2003

Goschler, Constantin. Transitional Justice und Wiedergutmachung. [www.goethe.de/ges/pok/dos/dos/ern/vgp/de2295000.htm](http://www.goethe.de/ges/pok/dos/dos/ern/vgp/de2295000.htm) am 26. März 2008

Graybill, Lynn S.: Truth and Reconciliation in South Africa. Miracle or Model? Boulder, London 2002

Greenawalt, Kent: Amnesty's Justice. In: Rotberg, Robert / Thompson, Dennis: Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princeton, New Jersey 2000

Gumede, William Mervin: Military holds out. In: Siyaya! Cape Town. Issue 3, Spring 1998

## H

Hahn-Godeffroy, Emily: Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission. Schriftenreihe Recht und Verfassung in Südafrika. Bd. 3. Baden-Baden 1998

Hamber, Brandon: The burdens of truth. An evaluation of the psychological support services and initiatives undertaken by the South African TRC. Johannesburg 1997 a)

Hamber, Brandon: Truth: The road to reconciliation? Johannesburg 1997 b)

Hamber, Brandon: Reflecting on the Truth: Has the media coverage of the TRC changed the way the public sees itself, its history and its responsibility? Johannesburg 1997 c)

Hamber, Brandon / van der Merwe, Hugo: What is that thing called reconciliation? Johannesburg 1998

Hamber, Brandon: The Past Imperfect: Exploring Northern Ireland, South Africa and Guatemala. In: Ders.: Past Imperfect: Dealing with the Past in Northern Ireland and Societies in Transition. Derry, Londonderry 1999

Hamber, Brandon: Reparations: A moral and political responsibility. Paper presented at the "Implementing the TRC's Recommendations" – Workshop. Johannesburg 2000

Harris, Verne: "They should have destroyed more": The Destruction of Public Records by the South African State in the Final Years of Apartheid. Paper presented at "The TRC - Commissioning the Past" – Conference. Johannesburg 1999

Hayner, Priscilla B.: Fifteen Truth Commissions. In: Human Rights Quarterly, Nr. 4: 1994, S. 598 ff.

Hayner, Priscilla B.: Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity. New York 2001

Heinz, Wolfgang: Wahrheit, Recht und Versöhnung. Zu den Erfahrungen mit Wahrheitskommissionen in Südamerika und Südafrika. In: Peripherie Nr. 73 / 74 Jahrgang 1999

Hendricks, Fred: Amnesty and Justice in Post Apartheid South Africa: How not to construct a democratic normative framework. Paper presented at "The TRC - Commissioning the Past" – Conference. Johannesburg 1999

Henry, Yazir: Where Healing begins. In: Charles Villa Vicencio, Wilhelm Verwoerd. Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission in South Africa. Cape Town 2000

Human Science Research Council (HSRC): Perceptions. November 1998. Pretoria, 1998

|

Ignatieff, Michael: Articles of Faith. In: Index on Censorship. Vol. 25, No 5: Wounded Nations, Broken Lives. Truth Commissions and War Tribunals. Sept. – Oct. 1996

Institute for Justice and Reconciliation (IJR): Survey. Cape Town 2001

## J

Jäger, Herbert: Amnestie für staatliche Verbrechen? In: Kritische Justiz 1990, Heft 4

Jäger, Herbert: Kriminologie im Strafprozess. Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis. Frankfurt am Main 1980

Jeffrey, Anthea. The Truth about the Truth Commission. Johannesburg 1999

Jolys, Odile: Der Sohn lässt über seinen Vater richten. Eine Bilanz der marokkanischen Wahrheitskommission. In: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. 1 + 2 / 2007

## K

Khulumani Support Group: Press statement. One year since the TRC-report. Where are the reparations? Johannesburg 1999

Khulumani Support Group: Report on the Khulumani Reparation Indaba. Held on 25 and 26 April 2001 at the Holocaust Centre (Compiled by Shirley Gun). Cape Town 2001

Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht (5. Auflage) Tübingen; Basel 1993

Kistner, Wolfram: Reconciliation in Dispute. Paper presented at "The TRC - Commissioning the Past" – Conference, Johannesburg 1999

Kneifel, Theo: Zwei leere Stühle. Heidelberg 2000

Koppe, Karoline: Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika. Berlin 2005

Kritz, Neil: Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes. Vol. 1 – 3, Washington DC 1995

Krog, Antjie: Country of my Skull. Johannesburg 1998

## L

Lyster, Richard: Amnesty: The burden of victims. In: Villa-Vicencio, Charles / Verwoerd, Wilhelm: Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town 2000

## M

Mamdani, Mahmood: Die Kommission und die Wahrheit. Vortrag, gehalten am 12. März 1998 in Kapstadt. Dokumentiert in: Medico International e.V. (Hrsg.): Der Preis der Versöhnung. Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission. Frankfurt am Main 1998

Mamdani, Mahmood: A deminished truth. In: James, Wilmot / van der Vijer, Linda: After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa. Ohio 2001

Mandela, Nelson: Der lange Weg zur Freiheit. Frankfurt am Main 1998

Marx, Christoph: Die Wahrheit über die Apartheid? Geschichtswissenschaft und Wahrheitskommission in Südafrika. In: Ders. (Hrsg.): Bilder nach dem Sturm, Berlin – Hamburg – Münster 2007

Mbeki, Thabo: Statement at the joint sitting of the members of the National Assembly and the National Council of Provinces: National Response to the TRC-Report (subject for discussion). In: Unrevised Hansard, Cape Town 25 February 1999

Medico International e.V.: Wer bezahlt die Schulden der Apartheid? [www.medico.de/kampagne/ask](http://www.medico.de/kampagne/ask) am 1.3. 2003

Meredith, Martin: Coming to Terms. South Africa's Search for Truth. New York 1999

Merkel, Wolfgang: Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. Opladen 1999

Minow, Martha: Between Vengeance and Forgiveness. Boston - Massachusetts 1998

## N

Nattrass, Nicoli: The Truth and Reconciliation Commission on Business and Apartheid: A Critical Evaluation. In: African Affairs. The Journal of the Royal African Society. Vol. 98, No. 392, July 1999, S. 373 ff.

Naucke, Wolfgang: Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität. Frankfurt am Main 1996

Naudascher-Schlag, Kyra / Schillinger, Hubert: Von der Rassentrennung zur Regenbogennation. In: Zugehör, Rainer (Hrsg.): Kap der besseren Hoffnung? Unkel / Rh. - Bad Honnef 1994

Nerlich, Volker: Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht. Berlin 2002

Ntsebeza, Dumisa: The Uses of Truth Commissions. Lessons for the World. In Rotberg, Robert and Thompson, Dennis: Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princeton 2000

## O

Oettler, Annika: Der Stachel der Wahrheit. Zur Geschichte und Zukunft der Wahrheitskommissionen in Lateinamerika. In: Lateinamerika Analysen. 9. Oktober 2004

Orr, Wendy: From Biko to Basson. Saxonwold 2000 a)

Orr, Wendy: Reparation delayed is healing retarded. In: Charles Villa Vicencio, Wilhelm Verwoerd. Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission in South Africa. Cape Town 2000 b)

## P

Pabst, Martin: Südafrika. München 1997

Paw, Jaques: "Terrifying normal". In: Siyaya! Issue 3, Cape Town, Spring 1998

Perels, Joachim: Keine Privilegien für Staatsverbrecher. In: Kritische Justiz 1990, Heft 4

Pityana, Barney: Von wegen "Revolution" – zur Wahl Zumas zum ANC-Parteivorsitzenden. In: Afrika Süd. Zeitschrift zum südlichen Afrika. Nr. 1, 2008

Pörzgen, Gemma: Jugoslawien – Milosevic-Prozess: Vergangenheitsbewältigung mit Brüchen. In: ai-Journal. Mai 2002.  
[www.amnesty.de/umleitung/2002/deu05/057?lang=de](http://www.amnesty.de/umleitung/2002/deu05/057?lang=de)

Posel, Deborah: The TRC-Report: What kind of history? What kind of truth? Paper presented at "The TRC: Commissioning the Past" - Conference. 1999 Johannesburg

Proceedings at Joint Sitting of the National Assembly and the National Council of Provinces: National Response to the TRC-Report. In: Unrevised Hansard, 25 February 1999, Cape Town

## R

Reese-Schäfer, Walter: Jürgen Habermas. Frankfurt am Main 1991

Ross, Fiona: Existing in Secret Places: Women's Testimony in the First Five Weeks of Public Hearings of the Truth and Reconciliation Commission. Paper presented at the "Fault Lines" - Conference. Cape Town, July 4 -5 1996

Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht. Berliner Juristische Universitätschriften, Strafrecht, Band 6, Berlin - Baden-Baden 2000

## S

Sandkühler, Jörg (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie. Hamburg 1999

Savage, Tyrone: Sein Tod ist nicht das Ende. Ein Nachhall auf General Augusto Pinochet. In: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. 1 + 2 Mai 2007 a).

Savage, Tyrone: Die Wahrheit in Zeiten des Übergangs. Konfliktnachsorge in Afrika. In: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. 1 + 2 Mai 2007 b)

Schimpf-Herken, Ilse: Zur argentinischen Diktatur und ihren Folgen – Geschichte und Erinnern. Beitrag zur Fachtagung: "Der Umgang mit der

Vergangenheit nach der Überwindung von Diktaturen". Berlin 15. – 17. Dezember 1998

Schleicher, Regina: Fortsetzung folgt ... zum Umgang mit der Vergangenheit in Argentinien, Chile und Guatemala. In: Der Preis der Versöhnung. Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission. Medico-Report 21., Frankfurt am Main 1998

Schlicher, Monika: Geschichte eines Scheiterns. Strafverfolgung und Versöhnung in Osttimor. In: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. 1 + 2 Mai 2007

Schmidt, Siegmund: Südafrika: Demokratisierung als Verfassungsgebungsprozess. In: Merkel, Wolfgang / Sandschneider, Eberhard / Segert, Dieter (Hrsg.): Systemwechsel 2. Die Institutionalisierung der Demokratie. Opladen 1996

Schwan, Gesine: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt am Main 1997

Simpson, Graeme: "Truth Recovery and Mc Carthyism Revisited": An evaluation of the Stasi Record Act of 1991 with reference to the South African experience. Occasional Paper written for the Centre for the Study of Violence and Reconciliation. Johannesburg, February 1994

Skaar, Elin: Truth commissions, trials – or nothing? Policy options in democratic transitions. In: Third World Quarterly, Vol. 20, No 6

Slye, Ronald: Justice and Amnesty. In: Villa-Vicencio, Charles / Verwoerd, Wilhelm: Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town 2000

Smith, Gary: Ein normatives Niemandsland? Zwischen Gerechtigkeit und Versöhnungspolitik in jungen Demokratien. In: Smith, Gary / Margalit, Avishai (Hrsg.): Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Frankfurt am Main 1997

South African Institute for Race Relations: South Africa Survey. Johannesburg 1997

## T

Theißen, Gunnar: Die Sicherheitskräfte, der Klerik und der geheime Krieg. Hamburg 1992

Theißen, Gunnar: Vergangenheitsbewältigung in Südafrika: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission. Diplomarbeit. Berlin 1996

<http://userpage.zedat.fu-berlin.de/heissen/pdf/diplom.PDF>



Theißen, Gunnar: Zweieinhalb Jahre Wahrheit sind genug? Was hat die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission gebracht? Vortrag gehalten beim Weltfriedensdienst am 27.10.1999 (unveröffentlichtes Manuskript)

Theißen, Gunnar: Object of trust and hatred: public attitudes towards the Truth and Reconciliation Commission (unveröffentlichter Entwurf für: "The South African Truth and Reconciliation Commission. An independent evaluation by the Centre for the Study of Violence and Reconciliation") 2001

Theißen, Gunnar: Mehrere Wahrheiten: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission im Spiegelbild der Meinungsumfragen. In: Welttrends: Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien. Potsdam 2002

Theißen, Gunnar: Ausgehandelte Wahrheit, wenig Entschädigung. In: afrika süd Nr. 3 / 2003

Thomas, Kendall: Die Verfassung der Amnestie: Der Fall Südafrika. In: Smith, Gary / Margalit, Avishai (Hrsg.): Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Frankfurt am Main 1997

TRIAL: Wahrheits- und Versöhnungskommission Sierra Leone. [www.trial-ch.org](http://www.trial-ch.org) am 22.2. 2009

Tutu, Desmond: Südafrika - Warum ich zuversichtlich bin. In: Rainer Zuehör (Hrsg.): Kap der besseren Hoffnung? Unkel / Rh. 1994

Tutu, Desmond: Keine Zukunft ohne Versöhnung. Düsseldorf, 2001

## V

van der Merwe, Hugo: Some Insights from a Case Study in Duduza (gekürzte Fassung in: The Truth and Reconciliation Commission and Community Reconciliation: An Analysis of Competing Strategies and Conceptualisations. In: Truth and Reconciliation Commission (TRC). Final Report. Band 5, Kap 9. Cape Town, 1998

Varney, Howard: Die Hintertür-Amnestie für Apartheid-Täter in Südafrika. In: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. 1 + 2 Mai 2007.

Verwoerd, Hendrik Frensch: Bantu – Education. Policy for the Immediate Future. Statement by H.F. Verwoerd in the Senate of the Parliament of the Union of South Africa. In: Pelzer, A. N. (Hrsg.): Verwoerd Speaks. Speeches 1948 - 1966. Johannesburg 1966

Villa-Vicencio, Charles: Restorative justice: dealing with the past differently. In: Villa-Vicencio, Charles / Verwoerd, Wilhelm (Hrsg.) : Looking Back - Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town 2000

Villa-Vicencio, Charles: On the Limitations of Academic History: The Quest for Truth Demands Both - More and Less. In: James, Wilmot / van der Vijer, Linda (Hrsg.): After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa. Ohio 2001

## W

Wendt, Livia: Der Wahrheit auf der Spur. In: a.i.-Journal 11 / 2003

Werle, Gerhard: Without Truth, No Reconciliation. The South African *Rechtsstaat* and the Apartheid Past. In *Verfassung und Recht in Übersee*. Law and Politics in Africa, Asia and Latin America. Nr. 29, 1996

Werle, Gerhard: Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen. In: Bock / Wolfrum: *Umkämpfte Vergangenheit: Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. Göttingen 1999

Werle, Gerhard: Alternativen zur Strafjustiz bei der Aufarbeitung von Systemunrecht – Die Amnestieverfahren der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: Hof, Hagen / Schulte, Martin (Hrsg.) *Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen*. Sonderdruck. Baden – Baden 2001

Wilson, Richard: Reconciliation and Revenge in Post-Apartheid South Africa: Rethinking Legal Pluralism and Human Rights. Paper presented at "The TRC- Commissioning the Past" – Conference. Johannesburg 1999

Wilson, Richard: *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimising the Post-Apartheid State*. Cambridge, 2001

Wilke-Launer, Renate / Kühne, Winrich: Südafrika. In: Nohlen, Dieter / Nuscheler, Franz: *Handbuch der Dritten Welt. Ostafrika und Südafrika*. Bonn 1993

Wikipedia: Wouter Basson. [www.wikipedia.org/wiki/Wouter\\_Basson](http://www.wikipedia.org/wiki/Wouter_Basson)

Winslow, Tom: Reconciliation. The Road to Healing? Collective good, individual harm? In: *Track Two. A Quarterly Publication of the Centre for Conflict Resolution and the Media Peace Centre*. Vol. 6, No 3 & 4 Dec. 1997

## Z

Zielke, Andreas: Gnade vor Recht? In: Kritische Justiz 1990, Heft 4

Zimmermann (Hrsg.): Thomas von Aquin: Von der Wahrheit. De veritate (Questio 1). Hamburg, 1986

## TRC - Quellen

### TRC - Bericht

Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC). Report. Vol. 1 – 5. November 1998 (CD-Rom)

Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC). Report. Vol. 6 – 7. Cape Town 2003

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika: Das Schweigen gebrochen. Geschichte - Anhörungen – Perspektiven (engl.Titel: Out of the Shadows. The story of South Africa's Truth and Reconciliation Commission). Frankfurt am Main / Wien 2000

TRC – Anhörungsprotokolle (Transkripte auf: Truth and Reconciliation Commission 1998, CD-ROM)

### HRV-Hearings

TRC, George, 18 June 1996, Opening Statement

TRC, Day 2 –23 April 1996, Case No: CT/00100 Victim: Christopher Piet. Nature of Violence: Killing. Testimony by: Cynthia Ngewu, Irene Mtsingwa, Ms Khonele, Mia Eunice Thembiso

TRC, HRV-Hearing, Case No: CT/00133, Testimony from Robert Nana Maliti. Nature of Violence: Torture by Security Police

TRC, DAY 2 - APRIL 23 1996, Case No: CT/00707, Victim: Sonny Boy Zantsi [brother], Testimony M. Nomvuyo Priscilla Zantsi

TRC, Date: August 12 1996, Victim: Sidney Yabo. Nature of violence: shot by Kitskonstables, Testimony from: Sidney Yabo

### **Youth Hearings**

TRC, Date: June 18 1997, Desmond Tutu, Opening Statement, Pietersburg

TRC, Date: June 18 1997, Mxolisi Faku, Pietersburg

TRC, Date: June 18 1997, Nomakhwezi Gcina, Pietersburg

TRC, Date: May 22 1997, Riefaat Hattas, Athlone

### **Women's Hearings**

TRC, Date: July 28 1997, Thandi Shezi

TRC, Date: July 29 1997, Joyce Ranken

TRC, Date: July 29 1997, Jubie Mayet

TRC, Date: July 29 1997, Thenjiwe Mtintso

### **Weitere TRC- Dokumente**

TRC: Policy Framework for Urgent Interim Reparation Measures. 14. Sept. 1996

TRC: Reparation and Rehabilitation Committee Statement. TRC Mailing List. 17. Nov. 2000

### **Gesetze und Gerichtsentscheide**

"Azanian Peoples Organisation (AZAPO) and Others v the President of the Republic of South Africa", CCT 17/96, Constitutional Court, 25 July 1996

Abolition of Passes Act. No 67. In: Government Printer, 11 July 1952

Bantu Education Act. No 47. In: Government Printer, 9 Oct. 1953

Constitution of the Republic of South Africa, Act No 108, In: Government Gazette No. 17678, 18 Dec. 1996

Group Areas Act. No 41. In: Government Printer, 7 July 1950

Immorality Amendment Act. No 21. In: Government Printer, 12 May 1950

Interim Constitution of the Republic of South Africa, Act. No 200, 6 Dec. 1993. In: Government Gazette No. 15466, 6 Dec. 1993

Native Land Act. No 27. In: Government Printer, 1913

Native Laws Amendment Act. No 54. In: Government Printer, 27 June 1952

Population Registration Act. No 30. In: Government Printer, 7 July 1950

Prohibition of Mixed Marriages Act. No 55. In: Government Printer, 8 July 1949

Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 / 1995. In: Government Gazette No. 16579, 26 July 1995

Reservation of Separate Amenities Act. No 49. In: Government Printer, 9 Oct. 1953

Suppression of Communism Act. No 44. In: Government Printer, 17 July 1950

## Presse

Business Day: Most believe truth body harmed race relations, survey finds. 27. Juli 1998

Die Presse.com: Südafrika: US-Gericht lässt Apartheid-Klage gegen Konzerne zu. 15. Oktober 2007. [diepresse.com/wirtschaft/economist/336816/index.do](http://diepresse.com/wirtschaft/economist/336816/index.do)

Der Tagesspiegel (Tsp.): "Es wird zu Verurteilungen kommen" 16. Februar 2009

Die Tageszeitung (taz): ANC beginnt mit Massenprotesten. 16. Juni 1992

Die Tageszeitung (taz): Interview mit Tom Lodge. 5. August 1992

- Die Zeit: Der Giftmischer der Apartheid. Von Bartholomäus Grill, 10. Januar 2002
- Die Zeit: Der Regenbogen zerbricht. Von Bartholomäus Grill, 29. Mai 2008
- Die Zeit: WM-Gastgeber verweigert Dalai Lama die Einreise. Von Wolfgang Drechsler, 24. März 2009
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ): Eine Wahrheitskommission – und was dann? Guatemalas schwieriger Weg zum inneren Frieden. Von Christian Tomuschat, 17. Juli 2000
- Herald Tribune: Misinterpretations in South Africa. 20. Oktober 1997
- Mail & Guardian: Apartheid victims need 'holistic' help. 21. November 2003
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ): Serbiens Last der jüngsten Vergangenheit. Die Aufarbeitung der Geschichte als Teil der Erneuerung. 13. Juni 2001
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ): Rwandas rechtliche Genozid-Bewältigung. Die Gacaca-Rechtsprechung – ein heikler Prototyp. 12. Juli 2001
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ): Ahndung eines Apartheidverbrechens. Bedingte Strafe für den südafrikanischen Ex- Polizeiminister Vlok. 18. August 2007
- Neues Deutschland (ND): Thomas Lubanga ist ein Kriegsherr unter vielen. Einer der prominentesten Milizenführer steht vor Gericht. 26. Januar 2009
- Süddeutsche Zeitung (SZ): Außenansicht. Marokko als Vorbild für den Irak. 1. Oktober 2003
- Süddeutsche Zeitung (SZ): Perus Ex-Präsident Fujimori ist schuldig. 7. April 2009
- Sunday Times: ANC will not pay Apartheid Victims. 7. Februar. 1999
- Sunday Times: Apartheid killer may face trial. 14. April 2002
- Tagesanzeiger: Apartheid-Täter vor Gericht. 24. Juli 2007
- Tagesschau.de: [tagesschau.de/ausland/zuma118.html](http://tagesschau.de/ausland/zuma118.html) Südafrikanisches Gericht macht Weg für Zuma frei. am 9.4.2009

TIME.com: Leahy's Plan to Probe Bush-Era Wrongdoings. 17. Februar 2009  
[www.time.com/time/nation/article/0,8599,1879810,00html](http://www.time.com/time/nation/article/0,8599,1879810,00html)

## Dokumentarfilme

Reid, Frances /Hoffmann, Deborah: Long Night's Journey into Day. Dokumentarfilm. Transkript. South Africa's Search for Truth. USA. Erstaufführung: Sundance Film Festival 20.1.2000

Van In, André: Die Wahrheitskommission. Dokumentarfilm. Frankreich / Belgien. Erstaufführung: Arte 25.5.1999

## Experten – Interviews (von der Autorin geführt)

Burton, Mary. Funktion: *TRC – Commissioner*. Datum 24. 6. 1999, Ort: Cape-Town, TRC-Office

Grenville-Grey, Thulani. Funktion: *Reparation-Coordination & Mental-Health-Specialist of the TRC*. Datum: 6. 1999. Ort: Cape Town, TRC-Office

Mosikare, Ntombi. Funktion: *Coordinator of Khulumani Support Group*. Datum 15.6.1999. Ort: Johannesburg CSV-Office

Ntsebeza, Dumisa. Funktion: *TRC – Commissioner, Head of the Investigation Unit*. Datum: 28.6.1999. Ort: Cape Town, TRC-Office

Donald Skinner. *Trauma Centre for Victims of Violence and Torture*. 15.6.1999, Ort: Woodstock, Cape Town, Trauma Centre

## Abkürzungen und Glossar

**AAB** Antiapartheidbewegung

**AC** Amnesty Committee

**ANC** African National Congress. Gegründet 1912. 1960 von der Apartheidregierung verboten, ging in den Untergrund und nahm den bewaffneten Kampf auf. 1990 hob Präsident de Klerk das Verbot auf. Die politischen Häftlinge wurden freigelassen und die Exilpolitiker kehrten nach Südafrika zurück. Seit 1994 ist der ANC Regierungspartei und erreichte bei allen Wahlen ungefähr zwei Drittel aller Stimmen.

**APLA** Azanian People's Liberation Army (ursprgl. Name: Poqo). Bewaffneter Flügel des PAC

**AWB** Afrikaaner Weerstandsbeweging. Faschistische und terroristische burische Organisation. 1974 gegründet.

**Azapo** Azanians People's Organisation. Radikale schwarze politische Widerstandsorganisation, 1978 gegründet, nahm nur Schwarze als Mitglieder auf. Heute politische Partei.

**BCM** Black Consciousness Movement

**CCB** Civil Co-operation Bureau verdeckt arbeitende Spezialeinheit unter Verteidigungsminister M. Malan. 1986 gegründet. Verantwortlich für die Ermordung von Anti-Apartheidsaktivisten.

**CODESA** Convention for a Democratic South Africa. Im Dezember 1991 gegründetes Allparteiinform, auf dem Südafrikas Übergang zur Demokratie ausgehandelt wurde



**COSAG** Concerned South African Group. Bündnis der schwarzer und weißer politischen Rechten von 1992 - 1993

**COSATU** Congress of South African Trade Unions. Gewerkschaftsdachverband, 1985 gegründet, ANC-nah

**CP** Conservative Party

**DP** Democratic Party

**FF** Freedom Front. Rechtskonservative burische Splitterpartei. 1994 gegründet.

**FRELIMO** "Mosambikanische Befreiungsfront", erreichte 1975 die Unabhängigkeit Mosambiks von Portugal und war fortan Regierungspartei.

**HRVC** Human Rights Violation Committee

**IDASA** Institute for a Democratic Alternative in South Africa

**IFP** Inkatha Freedom Party. Seit 1990 Nachfolgerin der 1975 von Mangosuthu Buthelezi gegründeten Inkatha-Kulturorganisation. Während der Apartheid war sie diktatorisch regierende Staatspartei im Homeland KwaZulu.

**Kitskonstable** Sonderpolizist mit nur kurzer Ausbildung

**KZN** KwaZulu-Natal. Provinz an der Ostküste Südafrikas. Die Provinz entstand 1994 aus der Zusammenlegung des ehemaligen Homeland KwaZulu und der Provinz Natal. Sie beinhaltet das traditionelle Siedlungsgebiet der Zulu.

**KZP** KwaZulu Police. Polizei des Homelands KwaZulu. In den späten achtziger Jahren wurde sie von der südafrikanischen Sicherheitspolizei zu einer paramilitärischen Truppe mit Todesschwadron ausgebaut.

**MDM** Mass Democratic Movement. Anti-Apartheid- Bewegung in Südafrika

**MK** Umkhonto we Sizwe (Speer der Nation), militärischer Arm des ANC

**Nacklacing** Methode der Lynchjustiz, bei der dem Opfer ein benzinge-tränkter Autoreifen um den Hals gehängt und angezündet wird. Wurde seit 1985 in den Townships Südafrikas gegen vermeintliche Spitzel oder Verräter verübt.

**NG-Kerk** Nederduitse Gereformeerde Kerk (Niederländisch Reformierte Kirche)

**NGO** Non Governmental Organization

**NIA** National Intelligence Agency. Südafrikanischer Geheimdienst seit 1994

**NIS** National Intelligence Service. Südafrikanischer Geheimdienst 1980 - 1994

**NP** National Party / Nasionale Party. Regierungspartei Südafrikas zwischen 1948 und 1990. Führte die Politik der Apartheid ein und setzte sie mit Gewalt um. Benannte sich im Jahr 1997 in New National Party um und distanzierte sich vom Rassismus. Sie verschwand in der Bedeutungslosigkeit und wurde 2005 aufgelöst.

**PAC** Pan Africanist Congress. 1959 als linke Abspaltung vom ANC gegründet. 1960 verboten. Führte einen bewaffneten Kampf aus dem Exil.

**PTSD** Post Traumatic Stress Disorder. Posttraumatische Belastungsstörung

**PWV** Pretoria-Witwatersrand-Vereeniging. Das industrielle Ballungsgebiet rund um Johannesburg

**RD** Research Department

**RRC** Reparation and Rehabilitation Committee

**RENAMO** Resistencia Nacional Mocambicana. 1975 in Mosambik mit Hilfe der weißen Minderheitsregierung Rhodesiens gegründete Partei zur Bekämpfung der kommunistischen FRELIMO

**RSA** Republic of South Africa

**SACP** South African Communist Party. 1921 von Weißen gegründet. Eng mit dem ANC verbunden.

**SAP** South African Police Service

**SADF** South African Defence Force. Südafrikas Militär

**SDU** Self Defence Unit (UDF - / ANC-nah). In den späten achtziger Jahren in den Townships tätige Selbstverteidigungseinheiten, die weder vom ANC noch von der UDF kontrolliert wurden. Waren für zahlreiche Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich.

**SSC** State Security Council (Staatssicherheitsrat). Ein Kabinettsausschuss, der Entscheidungen in "Sicherheitsfragen" ohne Zustimmung des Kabinetts treffen konnte.

**SPU** Self Protection Unit (IFP-nah)

**SWAPO** South West People's Organization. 1960 gegründete Befreiungsbewegung in Namibia gegen die Besetzung durch Südafrika.

**TEC** Transitional Executive Council. Zwischen Dezember 1993 und April 1994 Übergangsregierung unter Einschluss aller politischen Parteien, die am Verhandlungsprozess (CODESA) beteiligt waren.

**Toyi-toyi** Tanz, der bei politischen Demonstrationen aufgeführt wird.

**TRC** Truth and Reconciliation Commission

**UDF** United Democratic Front. Zusammenschluss von ca. 800 Organisationen, die dem verbotenen ANC nahe standen. 1983 gegründet.

**UNITA** Uniao Nacional para a Independencia Total de Angola. Widerstandsorganisation in Angola gegen die portugiesische Kolonialherrschaft, 1966 gegründet.

**UWUSA** United Workers Union of South Africa. Durch Inkatha gegründete Gewerkschaft, die vor allem in Natal aktiv war.

**Xhosa** Afrikanisches Volk. Zweitgrößte ethnische Gruppe Südafrikas. Viele bekannte politische Persönlichkeiten gehören den Xhosa an: z.B. Nelson Mandela, Desmond Tutu, Oliver Tambo, Chris Hani, Thabo Mbeki, Robert Sisulu.

**Zulu** Afrikanisches Volk. Größte ethnische Gruppe Südafrikas. Hauptsächlich in der Provinz KwaZulu Natal ansässig.

<b>ZEITTADEL</b>
------------------

- 1488** Bartholomäus Diaz entdeckt das "Kap der Guten Hoffnung".
- 1652** Gründung von Kapstadt durch die Niederländisch-Ostindische Kompanie
- 1779** Beginn der Grenzkriege zwischen Weißen und Xhosa
- 1814** Kauf der Kapkolonie durch Großbritannien
- 1818** Beginn der Expansionskriege der Zulu unter König Shaka
- 1836** "Großer Treck" der Buren nach Norden
- 1838** Sieg der Buren über die Zulu am Bloed Rivier in Natal
- 1852** Anerkennung der Unabhängigkeit des Transvaal durch Großbritannien
- 1869** Entdeckung von Diamanten in Kimberley (Nordkap)
- 1872** Die Kapkolonie wird autonom.
- 1879** Sieg der Zulu über die Briten
- 1881** Sieg der Buren über die Briten im "Ersten Freiheitskrieg"
- 1886** Gründung von Johannesburg
- 1899** Beginn des "Zweiten Freiheitskrieges" der Buren gegen die Briten
- 1902** Kapitulation der Burenrepubliken Oranjefreistaat und Transvaal
- 1910** Gründung der britischen Südafrikanischen Union
- 1912** Gründung des ANC
- 1914** Gründung der National Party
- 1921** Südafrika wird das Mandat für das frühere Deutsch-Südwestafrika durch den Völkerbund übertragen.
- 1931** Südafrikanische Union wird international anerkannt.
- 1936** Schwarze Wähler Südafrikas verlieren das Stimmrecht.
- 1939** Südafrika tritt in den Zweiten Weltkrieg ein.
- 1948** Die NP übernimmt die Regierung, Apartheid wird Regierungspolitik.
- 1952** Beginn der "Ungehorsamskampagne" des ANC
- 1959** Abspaltung des PAC vom ANC
- 1960** Die Polizei schießt auf friedliche Demonstranten, die gegen die Passgesetze protestieren (Massaker von Sharpeville). Verbot von ANC und PAC

- 1961** Gründung der Republik Südafrika (RSA), Beginn des bewaffneten Kampfes durch MK
- 1964** Verurteilung Mandelas und anderer ANC-Führer zu lebenslanger Haft
- 1975** Gründung der Zulu-Kulturbewegung Inkatha durch M. Buthelezi
- 1976** Beginn der Soweto-Unruhen mit dem Schüleraufstand in Soweto
- 1983** Beschluss einer neuen Drei-Kammer-Verfassung unter Einschluss von Indern und "Coloureds"
- 1984** Beginn jahrelanger Unruhen
- 1986** Verhängung von Wirtschaftssanktionen durch USA und EG
- 1988** Abkommen über die Entlassung von Südwestafrika-Namibia in die Unabhängigkeit (erfolgt 1990)
- 1989** Botha dankt ab, de Klerk wird Präsident
- 1990** Legalisierung von ANC, PAC und SACP, Entlassung von Nelson Mandela aus dem Gefängnis nach 27 Jahren Haft, SACP, ANC und COSATU gründen eine Allianz, NP und Inkatha erklären ihre Parteien für alle Rassen zugänglich  
Gewalt zwischen IFP und ANC Anhängern in Townships und KwaZulu-Natal breitet sich aus
- 1991** Einberufung von CODESA, Aufhebung der wesentlichen Apartheidgesetze  
ANC und IFP Delegationen treffen sich in Durban, Buthelezi und Mandela treffen sich das erste Mal seit 28 Jahren.  
Unterzeichnung des Friedensabkommens
- 1992** Weiße stimmen in einem Referendum mit großer Mehrheit für die Weiterführung der Verhandlungen und der Reformen.  
Der UN-Sicherheitsrat berät über Südafrika.
- 1993** SACP- Führer Chris Hani wird ermordet.  
19 der 26 Parteien des MPNP stimmen dem 27. April 1994 als Wahltag zu.  
Mandela ruft zum Aufheben der Sanktionen auf.  
Mandela und De Klerk wird der Friedensnobelpreis verliehen.  
Verabschiedung der Übergangsverfassung

- 1994** Sonderabkommen von Inkhata und Freiheitsfront mit Regierung und ANC-Allianz  
Erste allgemeine und freie Wahlen  
Vereidigung von Nelson Mandela als Staatspräsident
- 1995** Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung  
Desmond Tutu wird zum Vorsitzenden der TRC ernannt
- 1996** Erste Anhörungen des Human Rights Violation Committee im Juni
- 1998** Die TRC überreicht Präsident Nelson Mandela ihren Abschlussbericht (Band 1 – 5). Das Amnestiekomitee arbeitet weiter.
- 1999** Der ANC gewinnt die Parlamentswahlen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Thabo Mbeki wird neuer Präsident Südafrikas.
- 2001** Das Amnestiekomitee beendet seine Arbeit.
- 2003** Die Bände 6 und 7 des Berichts mit den Ergebnissen des Amnestiekomitees und einer vollständigen Opferliste erscheinen.
- 2008** Interne Machtkämpfe im ANC führen zum Rücktritt Mbekis und zur Spaltung der Partei. Ehemalige hochrangige ANC-Funktionäre gründen COPE (Congress of the People).
- 2009** Bei den Parlamentswahlen verfehlt der ANC die Zwei-Drittel-Mehrheit. Jacob Zuma, gegen den jahrelang wegen Korruption, Geldwäsche und Betrug ermittelt wurde, wird neuer Präsident Südafrikas.